



Hessischer Tischtennis-Verband e.V.
Grüninger Straße 17, 35415 Pohlheim-Watzenborn-Steinberg
+49 6403 - 9568-0/-11/-12/-59, Fax 06403 - 9568-13

HTTV- Handbuch

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	2
RECHTS- UND STRAFORDNUNG	25
DATENSCHUTZORDNUNG	46
EHRENORDNUNG	57
WETTSPIELORDNUNG.....	63
SCHIEDSRICHTERORDNUNG	169
ORDNUNG FÜR INDIVIDUALWETTBEWERBE UND MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN	177
ETHIKORDNUNG	190
BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG	195
FINANZORDNUNG	203
GESCHÄFTS-, WAHL- UND VERSAMMLUNGSORDNUNG	208
GESCHÄFTSORDNUNG	213
GESCHÄFTSORDNUNG DER BEZIRKE	217
GESCHÄFTSORDNUNG DER KREISE	222
STICHTAGE.....	228

Satzung

Inhaltsverzeichnis

I. PRÄAMBEL	5
II. GRUNDLAGEN DES HTTV, GEMEINNÜTZIGKEIT	5
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck des HTTV und Gemeinnützigkeit	5
§ 3 Verbandsgebiet	6
§ 4 Mitgliedschaften des HTTV	6
§ 5 Grundsätze, Leitlinien und Werte für die Arbeit des HTTV	6
§ 6 Rechtsgrundlagen des HTTV	6
III. MITGLIEDSCHAFT IM HTTV	7
§ 7 Mitglieder	7
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft, Kündigung	7
§ 10 Ausschluss aus dem HTTV	8
§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 12 Beitragspflichten der Mitglieder	9
IX. DIE UNTERGLIEDERUNGEN DES HTTV	9
§ 13 Struktur des Verbandsgebietes des HTTV	9
§ 14 Regionale Aufteilung der Kreise, Zuordnung der Mitgliedsvereine	10
§ 15 Rechtliche Stellung der Kreise	10
§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten, Änderung der Kreise, Mitgliedschaft	11
§ 17 Organe des Kreises	11
§ 18 Kreistag	11
§ 19 Kreisvorstand	11
§ 20 Kreisrechtsorgan	12
§ 21 Bezirksleitung	12
§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksleitung	12
V. ALLGEMEINES ZUR ARBEIT DER ORGANE AUF LANDESEBENE DES HTTV	12
§ 23 Organe	12
§ 24 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	12
§ 25 Vergütung der Verbandstätigkeit	13
VI. DER VERBANDSTAG	13
§ 26 Termin, Einberufung und Leitung	13
§ 27 Formen der Durchführung des Verbandstages	13
§ 28 Zusammensetzung des Verbandstages	14
§ 29 Delegierte, Stimmrecht und Beschlussfassung	14
§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandstages	14
§ 31 Außerordentlicher Verbandstag	15
VII. DER BEIRAT	15
§ 32 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten, Verfahren	15
VIII. PRÄSIDIUM UND GESCHÄFTSFÜHRER	16
§ 33 Zusammensetzung, Amtszeit	16
§ 34 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Präsidiums	16
§ 35 Beschlussfassung des Präsidiums	17
§ 36 Der Geschäftsführer	18

IX. ATHLETENVERTRETER	18
§ 37 Athletenvertreter	19
X. VERBANDSAUSSCHÜSSE	19
§ 38 Gewählte Verbandsausschüsse	19
§ 39 Obligatorisch einzusetzende Verbandsausschüsse	20
§ 40 Fakultativ einzusetzende Verbandsausschüsse	20
§ 41 Ladung der Verbandsausschüsse	20
§ 42 Sitzungsregeln der Verbandsausschüsse	21
§ 43 Keine Vertretungsbefugnis im Rechtsgeschäftsverkehr	21
XI. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT	21
§ 44 Die Rechtsorgane des HTTV	21
XII. SONSTIGE REGELUNGEN ZUM VERBANDSLEBEN	21
§ 45 Beschlüsse und Protokolle	21
§ 46 Grundsätze zu den Wahlen im HTTV	22
§ 47 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen	22
§ 48 Satzungsänderung	23
§ 49 Kassenprüfer	23
§ 50 Datenschutz	23
§ 51 Haftungsbeschränkungen	23
XIII. AUFLÖSUNG DES HTTV, VERMÖGENSBINDUNG	24
§ 52 Auflösung und Vermögensbindung	24
§ 53 Inkrafttreten der Satzung	24

I. Präambel

Der Hessische Tischtennis-Verband e.V. wurde als Fachverband im April 1946 als freiwilliger Zusammenschluss gegründet.

Der HTTV ist die von Idealismus getragene gemeinnützige Vereinigung der in Hessen zur Pflege des Tischtennisports und artverwandter Disziplinen gebildeten Vereine und Abteilungen. Wird im Text dieser Satzung oder des übrigen Vorschriftenwerks die männliche Sprachform verwendet, so dient dies allein der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Bestimmungen und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung anderer Geschlechter verstanden werden. Es sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen beliebigen Geschlechts besetzbar.

II. Grundlagen des HTTV, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der HTTV führt den Namen
Hessischer Tischtennis-Verband e.V.
(nachstehend abgekürzt: HTTV)
2. Er hat seinen Sitz in Pohlheim-Watzenborn-Steinberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Vereinsregisternummer 2475 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
4. Die Farben des HTTV sind rot und weiß.
5. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des HTTV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen.

§ 2 Zweck des HTTV und Gemeinnützigkeit

1. Der HTTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der HTTV fördert den Sport, insbesondere den Tischtennisport und ist zuständig für die Durchführung und Organisation des Tischtennisports in Hessen.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, der Spieler sowie insbesondere der Jugend und von Freiwilligendiensten zu fördern;
 - b. die Förderung integrativer und inklusiver Projekte und Programme seiner Mitglieder;
 - c. den Tischtennisport in Hessen zu fördern und zu verbreiten;
 - d. seine Mitglieder zu betreuen;
 - e. für den Tischtennisport einzutreten und seine Interessen gegenüber dem Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB) und dem Landessportbund Hessen e.V. (Isbh) und sonstigen sportlichen Institutionen, den staatlichen Stellen und den anderen Landesfachverbänden wahrzunehmen;
 - f. für den Tischtennisport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen und nationalen Bestimmungen zu gewährleisten;
 - g. mit Auswahlmannschaften an nationalen und internationalen Wettbewerben teilzunehmen und entsprechende Spiele auszutragen;
 - h. den Spiel- und Wettkampfbetrieb in Hessen sowie andere offizielle Wettbewerbe zu veranstalten und
 - i. den Spielbetrieb seiner Mitglieder sowie im Bereich des DTTB und auch international zu überwachen;
 - j. die Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern;
 - k. die Förderung des Leistungs- und Breitensports;
 - l. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des HTTV.

4. Der HTTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des HTTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HTTV.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HTTV fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandsgebiet

1. Der Tätigkeitsbereich des HTTV ist das Bundesland Hessen.
2. Mit Einverständnis der angrenzenden Landesverbände, ggf. auch des DTTB bzw. des Isbh können jedoch Sonderregelungen getroffen werden.

§ 4 Mitgliedschaften des HTTV

1. Der HTTV ist Mitglied
 - a. des Landessportbundes Hessen e.V. und
 - b. des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V.
2. Ein Austritt aus diesen Organisationen kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.
3. Der HTTV kann im Rahmen seines Satzungszwecks Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden werden, Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften erwerben und Gesellschaften gründen. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

§ 5 Grundsätze, Leitlinien und Werte für die Arbeit des HTTV

1. Der HTTV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Der HTTV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er übernimmt Verantwortung für Kinder und Jugendliche und fördert die Prävention und die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt im Sport. Er setzt sich für den unbedingten Schutz der leiblichen Integrität und personalen Würde aller Sportler ein. Eine wesentliche Leitlinie für das Handeln des HTTV ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit in allen seinen Dimensionen – ökologisch, ökonomisch und sozial. Mit konkreten Maßnahmen soll diese Leitlinie im HTTV aktiv, nachweisbar und transparent umgesetzt werden.
2. Verstöße der Mitglieder, der Organmitglieder, der Sportler, der Funktions- und Lizenzinhaber des HTTV gegen diese Grundsätze und Werte können durch den HTTV im Rahmen der Regelungen dieser Satzung sanktioniert werden.
3. Doping ist sowohl bei allen Wettkämpfen vor und während der Spielaustragung als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Alle Ausführungen zum Doping sind in der Anti-Doping-Ordnung des DTTB festgeschrieben. Der HTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die ihrerseits Bestandteil der Satzung des DTTB ist, als Bestandteil seiner Satzung an und unterwirft sich für seine Mitglieder den Ausführungs- und Strafbestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTTB gemäß Veröffentlichung auf der Homepage des DTTB.

§ 6 Rechtsgrundlagen des HTTV

1. Der HTTV regelt seine interne Tätigkeit neben dieser Satzung in Ordnungen, die für die Mitglieder und alle Organmitglieder verbindlich sind und durch diese anerkannt werden.
2. Die folgende Ordnung des HTTV ist Bestandteil dieser Satzung und wird in das Vereinsregister eingetragen und durch den Verbandstag beschlossen:
 - Rechts- und Strafordnung.
3. Die folgenden Ordnungen können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
 - Datenschutzordnung,
 - Ehrenordnung,

- Wettspielordnung,
- Schiedsrichterordnung,
- Ordnung für Individualwettbewerbe und Mannschaftsmeisterschaften der Senioren,
- Ethikordnung,
- Finanzordnung,
- Beitrags- und Gebührenordnung,
- Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnungen.

Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist ausschließlich der Beirat zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

4. Ordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des HTTV unter www.httv.de. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Ordnung.

III. Mitgliedschaft im HTTV

§ 7 Mitglieder

1. Mitglieder des HTTV können nur Vereine werden, in denen Tischtennisport betrieben wird und die dem Landessportbund Hessen e.V. oder einem anderen Landessportbund angehören.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft im HTTV ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag des Vorstands nach § 26 BGB des antragstellenden Vereins an das Präsidium des HTTV erforderlich.
2. Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten, wenn an der zum 1. Juli beginnenden nächsten Spielzeit teilgenommen werden soll.
3. Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn der antragstellende Verein folgende Voraussetzungen erfüllt, bzw. nachweisen kann:
 - a. Name und Anschrift des Vorstands nach § 26 BGB und des Tischtennisverantwortlichen des Antragstellers;
 - b. Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbundes Hessen e.V. oder einem anderen Landessportbund;
 - c. Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die durch den aktuellen Körperschaftssteuerbescheid nachzuweisen ist;
 - d. schriftliche Erklärung der Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des HTTV.
4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt durch das Präsidium und wird dem Antragsteller schriftlich, möglichst bis zum 30.04., mitgeteilt. Die Aufnahme des neuen Mitglieds wird im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft, Kündigung

1. Die Mitgliedschaft im HTTV erlischt durch:
 - a. Auflösung des Vereins bzw. Auflösung der Abteilung in einem Mehrspartenverein;
 - b. Austritt aus dem HTTV oder dem Landessportbund Hessen e.V.;
 - c. Ausschluss aus dem HTTV oder dem Landessportbund Hessen e.V..
2. Die Verpflichtung eines Mitglieds, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.
3. Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.
4. Der Austritt aus dem HTTV kann vom Vorstand nach § 26 BGB des Mitgliedsvereins nur zum 30. Juni des Jahres erklärt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich bis zum 31. Mai des

Jahres an die Geschäftsstelle des HTTV erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung beim HTTV an, die der Verein zu beweisen hat.

§ 10 Ausschluss aus dem HTTV

1. Ein Mitglied ist sofort und ohne Anhörung vom Präsidium aus dem HTTV auszuschließen, wenn es seine Gemeinnützigkeit verliert oder diese fehlt und der HTTV Kenntnis davon erlangt.
2. Ansonsten kann ein Mitglied aus dem HTTV nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem HTTV unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verband nicht zugemutet werden kann.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des HTTV verletzt und die Verbandsziele missachtet;
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Organe nicht befolgt;
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HTTV trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
 - d. ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln begeht;
 - e. sich verbandsschädigend innerhalb des Verbandes und in der Öffentlichkeit verhält.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens kann vom zuständigen Kreis oder einem Organ des HTTV gestellt werden.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Einwurfeinschreiben bekannt zu geben.
6. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Sofern hiergegen kein Einspruch eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Einspruchsfrist wirksam und die Mitgliedschaft im HTTV endet.
7. In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach dem Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung möglich. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
9. Davon ausgenommen sind wegen des Verlusts der Gemeinnützigkeit ausgeschlossene Mitglieder. Diese können vom Präsidium nach Vorlage des Nachweises der Gemeinnützigkeit unmittelbar wieder aufgenommen werden.
10. Der Beschluss

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a. innerhalb ihrer Bereiche regeln sie alle Angelegenheiten selbstständig,
 - b. durch die Delegierten über die Kreistage an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung an den HTTV zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben,
 - c. Teilnahme am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des HTTV nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen,
 - d. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den HTTV zu beanspruchen und die vom HTTV geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - e. Inanspruchnahme von Beratungshilfen des HTTV oder seiner Organe.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Satzung und Ordnungen des HTTV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen,
- b. nicht gegen die Interessen des HTTV oder seiner Organe zu handeln,
- c. die aufgrund Verordnungen des HTTV und seiner Organe festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedsrechten hinzunehmen, sowie nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen festgesetzte Geldstrafen zu zahlen,
- d. unaufgefordert Namen sowie Anschriften der verantwortlichen Personen bei Neuanmeldung oder Änderung an die Geschäftsstelle des HTTV einzureichen,
- e. dem HTTV eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, die als verbindliche Grundlage für die gesamte Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem Verband gilt,
- f. Urteile von Rechtsorganen und Anordnungen von Verwaltungsorganen an ihre Mitglieder entgegen zu nehmen und an die Mitglieder weiterzuleiten,
- g. dem HTTV den Verlust der Gemeinnützigkeit unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist die Gemeinnützigkeit auf Verlangen des HTTV innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung vorzulegen. Geschieht dies innerhalb der Frist nicht, ist das Mitglied sofort auszuschließen. Die Aufforderung gilt mit Übersendung der E-Mail als zugegangen,
- h. für die Dauer der Verbandszugehörigkeit das amtliche Organ des HTTV zu beziehen,
- i. den Verbandsschriftverkehr genau und rechtsverbindlich zu den jeweils festgesetzten Terminen zu beantworten und dabei ggf. die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden,
- j. durch die stimmberechtigten Vereinsvertreter an den Kreistagen teilzunehmen,
- k. ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht zu erfüllen und dem Verband für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder zu haften,
- l. darauf zu achten, dass die Satzungen ihres Vereins keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung des Verbandes entgegenstehen.

§ 12 Beitragspflichten der Mitglieder

1. Für die Durchführung der Aufgaben des HTTV sind die Mitglieder verpflichtet, folgende Beitragspflichten zu erbringen:
 - a. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag,
 - b. Gebühren und
 - c. Umlagen.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des HTTV-Mitgliedsbeitrages beschließt der Beirat. Der jährlich von den Vereinen abzuführende Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus dem HTTV Mitgliedsbeitrag und dem anteiligen DTTB-Bundesbeitrag an den DTTB, den der HTTV für seine Vereine an den DTTB abzuführen hat.
3. Art, Umfang und die Höhe der Gebühren legt der Beirat fest und regelt diese in der Beitrags- und Gebührenordnung.
4. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der HTTV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

In diesem Fall kann der Verbandstag die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf eine Obergrenze von 400% des durch das Mitglied zu leistenden Mitgliedsbeitrages nach Abs. (2) nicht übersteigen.

IX. Die Untergliederungen des HTTV

§ 13 Struktur des Verbandsgebietes des HTTV

Das Verbandsgebiet des HTTV gliedert sich regional in folgende Untergliederungen:

- a. Kreise und
- b. Bezirke.

§ 14 Regionale Aufteilung der Kreise, Zuordnung der Mitgliedsvereine

1. Das Verbandsgebiet des HTTV ist regional in Kreise eingeteilt. Die Kreise sind Untergliederungen des HTTV. Die Mitgliedsvereine des HTTV sind je einem Kreis zugeordnet. Die Entscheidung über die gebietliche Zuordnung eines Mitgliedsvereins zu einem Kreis trifft das Präsidium durch Beschluss. Die aktuelle Gliederung wird auf der Homepage des HTTV unter www.httv.de bekanntgegeben.
2. Das Präsidium ist grundsätzlich zuständig für Entscheidungen über den regionalen Zuschnitt und Änderungen eines Kreises. Vor einer Entscheidung sind die betroffenen Kreise anzuhören.
3. Auch ein Kreis kann beim Präsidium eine gebietliche Änderung eines Kreises beantragen.
4. Zusammenschlüsse benachbarter Kreise sind möglich. Dies gilt auch für die Auflösung oder Aufspaltung von Kreisen.
5. Ein Kreis kann durch Beschluss des Beirats mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn dieser zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatte und wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a. ein ordnungsgemäßer Verwaltungs- und Sportbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden,
 - b. der Kreis trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des HTTV und/oder diese Satzung verstoßen hat,
 - c. der Kreis und dessen Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und deshalb Nachteile oder Risiken für die anderen Kreise oder den HTTV entstehen können.
Gegen eine solche Entscheidung des Beirats kann der betroffene Kreis binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Rechtsmittel bei der Revisionskammer einlegen.
6. Zuordnung der Mitgliedsvereine:
 - a. Die Kreise umfassen grundsätzlich die in ihrem regionalen Bereich ansässigen Mitgliedsvereine des HTTV. Ein Mitgliedsverein kann den Antrag auf Änderung der Kreiszugehörigkeit eines Vereins beim Präsidium stellen, wenn dies aufgrund organisatorischer Belange zweckmäßig erscheint. Vor der Entscheidung hat das Präsidium Stellungnahmen des betroffenen Kreises einzuholen;
 - b. Die Mitgliedschaft in einem Kreis setzt die Mitgliedschaft im HTTV voraus und umgekehrt;
 - c. Jeder Mitgliedsverein kann seine satzungsgemäßen Rechte, insbesondere hinsichtlich der Stimmberechtigung, nur in seinem Kreis ausüben.

§ 15 Rechtliche Stellung der Kreise

1. Die Kreise sind organisatorische, regionale Untergliederungen und damit Teil des HTTV und haben die rechtliche Stellung eines selbständigen Vereins (Zweigverein) innerhalb des HTTV. Die Kreise sind Vereine ohne Rechtspersönlichkeit nach § 54 BGB. Es gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 51 der Satzung analog.
2. Die Kreise können unabhängig von Abs. (1) nur im Namen des HTTV nach außen im Rechtsverkehr auftreten und haben dies in ihrem Vereinsnamen zum Ausdruck zu bringen.
3. Die Kreise haben keine eigenständige Finanz- und Kassenführung. Diese erfolgt zentral über den HTTV.
4. Weitere Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Kreise, sowie zu den Aufgabenstellungen und deren Vertreter werden in der Geschäftsordnung der Kreise geregelt. Im Übrigen sind die Kreise den Regelungen der Satzung unterworfen.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten, Änderung der Kreise, Mitgliedschaft

1. Die Kreise nehmen die Aufgaben des HTTV entsprechend der Satzung und der Ordnungen sowie den Beschlüssen des HTTV und seiner Organe wahr. Insbesondere werden die satzungsgemäßen Rechte der Mitgliedsvereine des HTTV bei den Kreistagen ausgeübt.
2. Die Kreise sind insbesondere zuständig für:
 - a. Vertretung der Mitgliedsvereine des Kreises gegenüber anderen Sportverbänden der Region, den Kreis- und Stadt sportbünden und bei den Behörden in der Region;
 - b. Organisation und Durchführung des Kreisspielbetriebs;
 - c. Organisation und Durchführung von Kreisleistungszentren;
 - d. Organisation und Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung.

§ 17 Organe des Kreises

Die Organe eines Kreises sind:

- a. der Kreistag;
- b. der Kreisvorstand;
- c. die Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen als Kreisrechtsorgan.

§ 18 Kreistag

1. Das oberste Organ eines Kreises ist der Kreistag, der sich zusammensetzt aus:
 - a. den Vertretern der Mitgliedsvereine;
 - b. dem Kreisvorstand.
2. Der Kreistag findet jährlich statt und muss bis zum 30.06. durchgeführt werden. Ein Kreistag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Mitgliedsvereins einberufen wurde.
3. Die Wahl des Kreisvorstandes findet alle drei Jahre statt. Es gelten die Regeln der Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung.
4. Beim Kreistag hat jeder Verein drei Grundstimmen und für jede gemeldete Mannschaft gemäß Startgeldrechnung eine weitere Stimme, die durch den Vorstand des Vereins wahrzunehmen ist. Die Bevollmächtigung eines Dritten zur Vertretung des Vereins bei einem Kreistag (z. B. Abteilungsleiter oder Geschäftsführer) ist zulässig und muss schriftlich nachgewiesen werden.
5. Die Mitgliedsvereine der jeweiligen Kreise sind auf dem Kreistag antragsberechtigt. Anträge sind drei Wochen vor dem Kreistag schriftlich mit Begründung an den Kreisvorstand zu richten. Die endgültige Tagesordnung ist zwei Wochen vor dem Kreistag in Textform bekanntzugeben. Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag handelt, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
6. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreistages sind:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes;
 - b. Entlastung des Kreisvorstandes;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kreisvorstandes;
 - d. Beschluss über vorliegende Anträge, die gemäß den Ordnungen dem Aufgabenbereich der Kreise zugeordnet sind;
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge zur Antragsstellung an den Verbandstag bzw. Beirat;
 - f. Wahl der Delegierten für den Verbandstag des HTTV.

§ 19 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Kreiswart;
 - b. Kreissportwart;
 - c. Kreisjugendwart;
 - d. Kreisschülerwart;

- e. Kreispressewart;
 - f. Kreisschiedsrichterwart.
2. Bei Bedarf kann der Kreistag bis zu drei weitere Funktionsträger in den Kreisvorstand wählen.

§ 20 Kreisrechtsorgan

Kreisrechtsorgane sind die Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen. Sie werden vom Kreisvorstand berufen und abberufen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Kreise.

§ 21 Bezirksleitung

1. Die Bezirksleitung setzt sich zusammen:
 - a. Bezirkssportwart;
 - b. Bezirksjugendwart;
 - c. Bezirksschülerwart;
 - d. Kreiswarte.
2. Bei Bedarf können bis zu fünf weitere Funktionsträger in die Bezirksleitung gewählt werden.
3. Die Kreiswarte der entsprechenden Bezirke wählen die Bezirksleitung auf dem Beirat, im Jahr vor dem der ordentliche Verbandstag des HTTV stattfindet.
4. Näheres regelt die Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksleitung

1. Die Bezirksleitung ist insbesondere für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:
 - a. Organisation und Durchführung des Bezirksspielbetriebs;
 - b. Vergabe von Veranstaltungen auf Bezirksebene.
2. Bezirksrechtsorgane sind die Spielleiter der bezirksgebundenen Spielklassen. Sie werden von der Bezirksleitung berufen und abberufen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Bezirke.

V. Allgemeines zur Arbeit der Organe auf Landesebene des HTTV

§ 23 Organe

1. Die Organe auf Landesebene des HTTV sind:
 - a. der Verbandstag;
 - b. das Präsidium als Vorstand nach § 26 BGB;
 - c. der Beirat.
2. Die Organe können Kommissionen benennen, die lediglich beratende Funktion haben und in denen spezielle Aufgaben erledigt werden.

§ 24 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im HTTV beginnt mit der Annahme der Wahl, der Berufung oder der kommissarischen Bestellung und endet mit Tod, Rücktritt, Abberufung, Entbindung von der Funktion oder Annahme der Wahl durch einen neu gewählten Nachfolger im Amt.
2. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.
3. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall drei Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
4. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

§ 25 Vergütung der Verbandstätigkeit

1. Die Tätigkeit in einem Organ, einem Ausschuss, einer Kommission oder einem sonstigen Gremium erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
2. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Im Übrigen haben die Organmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den HTTV entstanden sind. Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Beirat erlassen und geändert werden kann.

VI. Der Verbandstag**§ 26 Termin, Einberufung und Leitung**

1. Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist spätestens zum 15. Januar des jeweiligen Jahres vom Präsidium festzulegen und den Kreisen und den Mitgliedern in Textform und auf der Homepage des HTTV unter www.httv.de bekannt zu geben.
2. Anträge zum Verbandstag können von den Organen, von den Ausschüssen, von den Kreisen und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag beim Verbandstag erläutern.
3. Die Anträge müssen acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingegangen sein.
4. Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag handelt, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
5. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
6. Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden, sind dem Verbandstag durch das Präsidium nur dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn diese Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HTTV bis zum Tage der Antragstellung nachgekommen sind, wobei die Zahlungen bei Antragstellung beim HTTV eingegangen sein müssen.
7. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern des Verbandstages durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tätigkeitsberichte der Organe des HTTV auf der Homepage unter www.httv.de in einem passwortgeschützten Bereich bekanntzugeben.
8. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden. Er wird vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.
9. Der Verbandstag ist nichtöffentlich. Gästen kann dennoch die Anwesenheit gestattet werden. Die Entscheidung trifft der Versammlungsleiter. Diese kann aber durch Beschluss des Verbandstages aufgehoben werden.

§ 27 Formen der Durchführung des Verbandstages

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann das Präsidium nach seinem Ermessen entscheiden, dass der Verbandstag in einer der folgenden Formen abgehalten wird:
 - a. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder des Verbandstages gemeinsam physisch anwesend sind;
 - b. als Online-Verbandstag (virtuell) ohne Anwesenheit der Mitglieder des Verbandstages an einem Versammlungsort, bei dem die Mitglieder des Verbandstages ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können;
 - c. als hybride Versammlung;

- d. als Versammlung im gestreckten Verfahren mit einer Erörterungsphase und einer zeitlich nachgelagerten schriftlichen Abstimmungs- und Beschlussphase im Umlaufverfahren.
2. Bei Bedarf kann das Präsidium auch anordnen, dass die Mitglieder des Verbandstages außerhalb einer Präsenzversammlung in Verbandsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen:
 - a. das Präsidium informiert dazu alle Mitglieder des Verbandstages in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände und durch Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungsscheins,
 - b. das Präsidium bestimmt eine Frist, bis zu der die Mitglieder des Verbandstages ihre Stimme in Textform an die bekanntzugebende Verbandsadresse zu richten haben,
 - c. die Berechnung der erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung,
 - d. der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind durch das Präsidium zu protokollieren,
 - e. das Präsidium teilt den Mitgliedern des Verbandstages das Ergebnis des Umlaufverfahrens binnen 14 Tagen nach der Einsendefrist in Textform mit.

§ 28 Zusammensetzung des Verbandstages

Dem Verbandstag gehören an:

- a. die Delegierten der Kreise;
- b. die Mitglieder des Präsidiums;
- c. die Bezirkssportwarte;
- d. die Bezirksjugendwarte;
- e. der Ausschussvorsitzende Mannschaftssport;
- f. der Ausschussvorsitzende Seniorensport;
- g. der Ausschussvorsitzende Schiedsrichter;
- h. der Ausschussvorsitzende Satzung;

die Vorsitzenden des Verbandssportgerichts, der Einspruchskammer und der Revisionskammer als Rechtsorgane.

§ 29 Delegierte, Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Die Mitgliedsvereine werden durch Delegierte der Kreise vertreten, die auf den Kreistagen zu wählen sind. Jeder Kreis erhält eine Grundstimme, die vom Kreisvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter aus dem Kreisvorstand wahrgenommen wird.
2. Darüber hinaus wählen die Kreise auf ihren Kreistagen zusätzliche Delegierte. Für je angefangene 75 gemeldete Mannschaften der dem Kreis angehörenden Einzelmitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten wird das Ergebnis kaufmännisch gerundet.
3. Die Organmitglieder des HTTV können kein Delegiertenmandat eines Kreises wahrnehmen.
4. Jeder Teilnehmer am Verbandstag (Delegierter oder sonstiges Mitglied) kann nur eine Stimme wahrnehmen.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es muss von den Mandatsträgern persönlich oder dem zuvor benannten Ersatzdelegierten ausgeübt werden.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle acht Wochen vor dem Verbandstag mit Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse zu benennen.

§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandstages

1. Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder und das höchste Organ des HTTV.
2. Der Verbandstag ist ausschließlich für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- a. Entlastung des Präsidiums nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfungsberichtes;
 - b. Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder;
 - c. Wahl der Ausschussvorsitzenden Mannschaftssport, Schiedsrichter, Seniorensport und Satzung;
 - d. Wahl der Kassenprüfer;
 - e. Wahl der Vorsitzenden des Verbandssportgerichts, der Einspruchskammer und der Revisionskammer als Rechtsorgane;
 - f. Änderung der Satzung;
 - g. Ausschluss von Mitgliedern;
 - h. Auflösung des HTTV.
3. Die auf dem Verbandstag angenommenen Anträge werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekanntgemacht.

§ 31 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
2. Die Regelungen in dieser Satzung über die Durchführung eines ordentlichen Verbandstages finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages.
3. Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
4. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
5. Ein außerordentlicher Verbandstag muss spätestens acht Wochen nach Einreichung des vollständigen Antrags stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Präsidium - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen erreicht ist.
6. Das Präsidium hat unverzüglich die Einladung, Tagesordnung und Wortlaut des Antrags den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.

VII. Der Beirat

§ 32 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten, Verfahren

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidium;
 - b. den Bezirkssportwarten;
 - c. den Bezirksjugendwarten;
 - d. den Kreiswarten;
 - e. den gewählten Ausschussvorsitzenden;
 - f. den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts, der Einspruchskammer und der Revisionskammer als Rechtsorgane.
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a. Erlass und Änderung von Ordnungen;
 - b. Abstimmung von Anträgen zum Verbandstag;
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet;
 - d. Einsprüche gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
 - e. Festlegung des amtlichen Organs des HTTV.
3. Anträge auf Erlass oder Änderung von Ordnungen können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von einem Organ des HTTV oder Kreisorgan bis zum 31.12. des Vorjahres über die Geschäftsstelle eingereicht wurden und die Zuständigkeit des Beirats ohne weiteres gegeben ist. Das Präsidium kann Anträge ohne zeitliche Begrenzung dem Beirat vorlegen. Die Beschlussfassung des Beirats erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Unbegründete Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
5. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der auf der Beiratstagung durch die Anwesenden vertretenen Stimmen.
6. Über die Beiratstagung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss.
7. Die auf der Beiratstagung angenommenen Anträge werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.
8. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, zusammen. Er ist nach Bedarf bzw. bei entscheidenden Maßnahmen oder aus besonderen Anlässen oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen in Textform durch den Präsidenten oder bei Vakanz durch einen der Vizepräsidenten einzuberufen. Dieser leitet die Versammlung. Die Leitung kann auch an einen der Vizepräsidenten übertragen werden. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden. Er wird vom Beirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.
9. Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Der Beirat kann einen Ehrenpräsidenten ohne weitere Befugnisse und Rechte, aber auch ohne Pflichten und Ehrenmitglieder ernennen. Dem Ehrenpräsidenten steht ein Sitz im Verbandstag ohne Stimmrecht zu. Außerdem hat der Ehrenpräsident keinen Sitz im Präsidium und auch keine Sonderbefugnisse sowie Sonderstimmrechte. Näheres regelt die Ehrenordnung.

VIII. Präsidium und Geschäftsführer

§ 33 Zusammensetzung, Amtszeit

1. Das Präsidium nach § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Präsidenten;
 - b. dem Vizepräsidenten Finanzen;
 - c. dem Vizepräsidenten Sport;
 - d. dem Vizepräsidenten Jugend;
 - e. und bis zu zwei Vizepräsidenten mit besonderer Aufgabenstellung.
2. Jeweils zwei der Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr.
3. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. In ein Amt des Präsidiums können nur volljährige Personen gewählt werden.
5. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Präsidiumsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf 12 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
6. Scheidet ein einzelnes Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Mitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Präsidiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch den nächsten Verbandstag hinfällig.
7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist unzulässig.
8. Der Rücktritt von einem Präsidiumsamt kann nur beim Verbandstag, in einer Präsidiumssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 34 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Präsidiums

1. Das Präsidium führt und leitet den HTTV und ist zuständig für die Geschäftsführung.
2. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des Beirates um und verwaltet das Verbandsvermögen.

3. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
4. Das Präsidium hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingsystem einzurichten, sodass den Fortbestand des HTTV gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch das Präsidium ergriffen werden können.
5. Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen sie dafür die Beweislast.
6. Das Präsidium übt im HTTV die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums.
7. Das Präsidium kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dabei ist das Präsidium auch befugt, Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte des HTTV zu übertragen und das dafür erforderliche Personal im eigenen Ermessen anzustellen. Das Präsidium ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.
8. Das Präsidium kann sachkundige Personen zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.
9. Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ausschussprinzip).
10. Das Präsidium ist das Entscheidungsgremium, sollten durch behördliche Vorgaben (z.B. bei einer Pandemie) einzelne Vorgaben von Bestimmungen des DTTB und des HTTV nicht umgesetzt werden können.

§ 35 Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der Präsident leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Präsidiumsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
2. Auch schriftliche, fernmündliche oder andere virtuelle oder telekommunikative Formen der Beschlussfassung des Präsidiums sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, sofern ein Präsidiumsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
3. Mit der Einberufung der Präsidiumssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder zugestimmt haben.
4. Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Präsenzsitzungen des Präsidiums sind mindestens zwei Wochen vorher zu terminieren, die Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen mindestens eine Woche vorher zu versenden. Die Präsidiumsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Präsident kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
6. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums.

7. Die Frist zur Beschlussfassung legt der Präsident im Einzelfall fest. Sie muss mindestens eine Woche ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Präsidiumssitzung erfolgen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
8. Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn es – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist beschlussfähig soweit mindestens 50% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

§ 36 Der Geschäftsführer

1. Der HTTV kann abhängig von der Haushaltslage einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigen. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und abberufen. Außerdem schließt das Präsidium auch den Anstellungsvertrag ab und kündigt diesen.
2. Der Geschäftsführer kann unabhängig von einer dienstvertraglichen Anstellung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium. Im Falle der Bestellung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB wird der Geschäftsführer in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält dann vom Präsidium eine Bestellsurkunde.
3. Das Präsidium hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrages sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
4. Das Präsidium kann die Bestellung des Geschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch das Präsidium oder den Verbandstag.
5. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Präsidium und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.
6. Die Führung der Geschäftsstelle, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des HTTV werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
7. Der Geschäftsführer ist im Verhältnis zu den anderen Organen des HTTV ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. die Leitung der Geschäftsstelle des HTTV;
 - b. die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen der Organe;
 - c. die Abwicklung der laufenden Geschäfte des HTTV;
 - d. die Förderung und Weiterentwicklung des Verbandes durch Einbringung von eigenen Ideen und Aktivitäten;
8. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den HTTV nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 10.000 Euro Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Präsidiums, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
9. Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim Präsidium.

IX. Athletenvertreter

§ 37 Athletenvertreter

1. Es werden zwei Athletenvertreter bzw. Jugendvertreter im Rahmen der Hessischen Meisterschaften Nachwuchs gewählt. Sie sind der direkte Ansprechpartner der jugendlichen Athleten und fungieren als Bindeglied zwischen Verband, Präsidium und den jugendlichen Athleten. Dabei vertreten sie die Interessen der jugendlichen Athleten.
2. Sie sind Mitglieder des Jugendausschusses.

X. Verbandsausschüsse

Die Verbandsausschüsse untergliedern sich in gewählte, obligatorische und fakultativ einzusetzende Verbandsausschüsse.

§ 38 Gewählte Verbandsausschüsse

Gewählte Verbandsausschüsse sind:

1. Der Ausschuss für Mannschaftssport
 - a. Der Ausschuss für Mannschaftssport wird durch den Ausschussvorsitzenden Mannschaftssport vertreten. Dieser wird auf dem Verbandstag gewählt.
 - b. Der Ausschuss für Mannschaftssport besteht grundsätzlich aus:
 - i. dem Ausschussvorsitzenden Mannschaftssport;
 - ii. dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten;
 - iii. dem Vizepräsidenten Jugend;
 - iv. dem Ausschussvorsitzenden Seniorensport;
 - v. dem Ausschussvorsitzenden Schiedsrichter;
 - vi. den Bezirkssportwarten;
 - vii. einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
 - c. Verbandsrechtsorgane sind die Spielleiter der verbandsgebundenen Spielklassen. Sie werden vom Ausschuss für Mannschaftssport berufen und abberufen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
2. Der Ausschuss für Seniorensport
 - a. Der Ausschuss Seniorensport wird durch den Ausschussvorsitzenden Senioren vertreten. Dieser wird auf dem Verbandstag gewählt.
 - b. Der Ausschuss für Seniorensport besteht grundsätzlich aus:
 - i. dem Ausschussvorsitzenden Seniorensport;
 - ii. dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten;
 - iii. dem Ausschussvorsitzenden Mannschaftssport;
 - iv. bis zu drei Beauftragten;
 - v. einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
3. Der Schiedsrichterausschuss
 - a. Der Schiedsrichterausschuss wird durch den Ausschussvorsitzenden Schiedsrichter vertreten. Dieser wird auf dem Verbandstag gewählt.
 - b. Der Schiedsrichterausschuss besteht grundsätzlich aus:
 - i. dem Ausschussvorsitzenden Schiedsrichter;
 - ii. dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten;
 - iii. bis zu fünf Beauftragten;
 - iv. einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
4. Der Satzungsausschuss
 - a. Der Satzungsausschuss wird durch den Ausschussvorsitzenden Satzung vertreten. Dieser wird auf dem Verbandstag gewählt.
 - b. Der Satzungsausschuss besteht grundsätzlich aus:
 - i. dem Ausschussvorsitzenden Satzung;
 - ii. dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten;
 - iii. bis zu zwei Beauftragten;

- iv. einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- 5. Der Ausschussvorsitzende hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der jeweiligen Beauftragten. Die Beauftragten sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle können vom Präsidium auf Grundlage des Vorschlags des Ausschussvorsitzenden berufen und abberufen werden. Im Fall der Ablehnung eines Beauftragten durch das Präsidium, hat der Ausschussvorsitzende ein neues Vorschlagsrecht. Die Zusammensetzung eines Ausschusses soll sich an den fachlichen Erfordernissen und Aufgaben des Ausschusses orientieren.

§ 39 Obligatorisch einzusetzende Verbandsausschüsse

1. Neben den gewählten Verbandsausschüssen sind der Leistungssportausschuss, der Jugendausschuss, der Ausschuss für Vereinsentwicklung und der Lehrausschuss verpflichtend als Verbandsausschüsse vom Präsidium einzusetzen:
 - a. Der Leistungssportausschuss besteht grundsätzlich aus:
 - i. dem Vizepräsidenten Sport, der den Leistungssportausschuss leitet;
 - ii. dem Vizepräsidenten Jugend;
 - iii. dem Ausschussvorsitzenden Mannschaftssport;
 - iv. einem leitenden Verbandstrainer.
 - v. bis zu zwei Beauftragten.
 - b. Der Jugendausschuss besteht grundsätzlich aus:
 - i. dem Vizepräsidenten Jugend, der den Jugendausschuss leitet;
 - ii. dem Vizepräsidenten Sport;
 - iii. den Bezirksjugendwarten;
 - iv. den beiden Athletenvertretern/Jugendvertretern;
 - v. einem Verbandstrainer;
 - vi. bis zu drei Beauftragten.
 - c. Der Ausschuss für Vereinsentwicklung besteht grundsätzlich aus:
 - i. dem hauptamtlichen Mitarbeiter, der den Ausschuss für Vereinsentwicklung leitet;
 - ii. bis zu zehn Beauftragten.
 - d. Der Lehrausschuss besteht grundsätzlich aus:
 - i. dem hauptamtlichen Mitarbeiter, der den Lehrausschuss leitet;
 - ii. bis zu zehn Beauftragten.
2. Die hauptamtlichen Mitarbeiter, der Verbandstrainer und die Beauftragten werden vom Präsidium berufen und abberufen.

§ 40 Fakultativ einzusetzende Verbandsausschüsse

1. Das Präsidium kann zur Wahrnehmung fachlicher Aufgaben befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion und können dem Präsidium Empfehlungen aussprechen und Vorschläge zur Entscheidung vorbereiten. Die eingesetzten Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus:
 - a. einem Ausschussvorsitzenden;
 - b. bis zu zehn Beauftragten.
2. Die Ausschussvorsitzenden und die weiteren Beauftragten eines Ausschusses werden vom Präsidium berufen und abberufen. Die Zusammensetzung eines Ausschusses soll sich an den fachlichen Erfordernissen und Aufgaben des Ausschusses orientieren.

§ 41 Ladung der Verbandsausschüsse

Die Ausschüsse sind vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Ausschusssitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

§ 42 Sitzungsregeln der Verbandsausschüsse

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und veranlasst die Protokollführung.
2. Die Ausschüsse sind befugt, mit Zustimmung des Präsidiums, befristet oder unbefristet Kommissionen zu berufen und abzuberufen und deren Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen.
3. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen oder in Form von Umlaufbeschlüssen. Die Sitzungen können in Präsenzform oder digital stattfinden. Eine Abstimmung kann in Eilfällen unter den Mitgliedern auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Wege herbeigeführt werden.

§ 43 Keine Vertretungsbefugnis im Rechtsgeschäftsverkehr

Die Ausschüsse sind nicht befugt den Verband im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten oder zu verpflichten. Die Ausschüsse haben im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben eine beratende Funktion und ein Vorschlagsrecht an das Präsidium. Maßnahmen und Entscheidungen der Fachausschüsse, die den Verband finanziell oder rechtlich verpflichten, sind dem Präsidium vorab zur Zustimmung vorzulegen. Das Präsidium ist gegenüber den Ausschüssen weisungsbefugt.

XI. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 44 Die Rechtsorgane des HTTV

1. Die Schiedsgerichtsbarkeit im HTTV wird ausgeübt durch:
 - a. die Spielleiter in ihrer Funktion als Rechtsorgan auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene;
 - b. das Verbandssportgericht;
 - c. die Einspruchskammer;
 - d. die Revisionskammer.
2. Das Verfahren vor den Rechtsorganen und deren Zuständigkeiten ergeben sich aus der Rechts- und Strafordnung, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Rechts- und Strafordnung wird durch den Verbandstag mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und geändert.
3. Der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des HTTV unterliegen:
 - a. die Mitgliedsvereine des HTTV und deren einzelne Sportler;
 - b. die Kreise und Bezirke;
 - c. die Organmitglieder des HTTV, der Kreise und der Bezirke;
 - d. alle Einzelpersonen und Personen, die Lizenzinhaber und Funktionsträger im HTTV sind.
4. Die Mitglieder, Gliederungen des HTTV, Organ- und Funktionsträger, Lizenzinhaber und Sportler unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des HTTV.
5. Die möglichen Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen, die die Rechtsinstanzen verhängen können, ergeben sich aus der Rechts- und Strafordnung.

XII. Sonstige Regelungen zum Verbandsleben

§ 45 Beschlüsse und Protokolle

1. Für eine wirksame Beschlussfassung der Organe und Gremien des HTTV ist – vorbehaltlich abweichender Regelungen an anderer Stelle in dieser Satzung – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
2. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Beschlüsse sind grundsätzlich mit Beschlussfassung wirksam, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt oder gesetzlich vorgegeben ist.
4. Über den Verlauf der Sitzungen von Organen und deren Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt (Ergebnisprotokoll), welches mit dem Sitzungsleiter abgestimmt und den Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugeschickt wird. Die

Protokolle der Sitzungen sind von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle des HTTV zu verwahren.

5. Abschriften der Protokolle des Verbandstages und des Beirats sind allen Mitgliedern des Verbandstages bzw. des Beirats unverzüglich zuzuleiten.

§ 46 Grundsätze zu den Wahlen im HTTV

1. In die Organe des HTTV und seiner Gliederungen können nur Verbandsangehörige gewählt oder berufen werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Erlischt während einer Wahlperiode die Vereinsmitgliedschaft, so bewirkt dies das Ausscheiden aus dem Amt, es sei denn, dass innerhalb von drei Monaten eine neue Vereinsmitgliedschaft erworben wird.
3. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, es liegt nur ein Wahlvorschlag vor. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist bei Sitzungen in Präsenz grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt. Ein Kandidat kann auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
4. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
5. Zwei Verbandsämter auf gleicher Ebene dürfen nicht von einer Person gleichzeitig begleitet werden.
6. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus einem Organ aus, dann kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs eine Ersatzberufung vorgenommen werden. In gleicher Weise kann verfahren werden, wenn im Rahmen des Beirats, auf dem Verbandstag, oder beim Kreistag nicht alle Positionen des betreffenden Organs besetzt werden konnten.
7. Das Präsidium hat auf Antrag des Beirats das Recht, die gewählten Ausschussvorsitzenden ihres Amtes zu entheben, wenn Amtspflichten nicht erfüllt, der Satzung und den Ordnungen zuwidergehandelt wird oder die Interessen des Verbandes geschädigt werden.
8. Die Vorsitzenden von Rechtsorganen können durch das Präsidium nur ihres Amtes entheben werden, wenn
 - a. sie ihre Amtspflichten nicht erfüllen und
 - b. ein entsprechender Antrag des Beirats vorliegt.
9. Vor der Entscheidung über die Enthebung ist dem zu enthebenden Ausschussvorsitzenden bzw. Rechtsorgan vom Präsidium Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über die Enthebung ist schriftlich zu begründen und abschließend sowie unanfechtbar, was bedeutet, dass kein weiterer Verbandsrechtsweg offensteht. Das Präsidium gibt dem Betroffenen die Entscheidung mittels Einwurfeinschreiben bekannt.

§ 47 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des HTTV, seiner Gliederungen oder Organe können nur binnen einer Frist von vier Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten eines Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem HTTV ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

4. Jedes von einem Beschluss betroffene Mitglied oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
5. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass der Betroffene das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren nach der Rechts- und Strafordnung durchgeführt hat.

§ 48 Satzungsänderung

1. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden und erfordert eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Das Präsidium ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
3. Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses des Verbandstages in das Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 BGB).
4. Die Eintragung einer Satzungsänderung ist durch das Präsidium den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage unter www.httv.de bekanntzugeben.

§ 49 Kassenprüfer

1. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Präsidium ausüben.
2. Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge mehrere Wahlperioden gewählt werden; das gilt ebenso für Ersatzkassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
3. Die Wahl von drei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern erfolgt durch den Verbandstag für drei Jahre.
4. Die Kassenprüfer haben pro Kalenderjahr mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Dabei haben sie die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen sowie festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht wurden und ob die erforderlichen Belege vorhanden sind sowie ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
5. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem Präsidium umgehend zuzuleiten ist.

§ 50 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den HTTV erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der HTTV eine Datenschutzordnung, die durch den Beirat beschlossen und geändert wird.
4. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG) benennt das Präsidium bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des HTTV angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Verbandsorgans. Das Präsidium ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.

§ 51 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbands im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis bei Vorliegen von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder Verlusten, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des

Verbands oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbands gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

XIII. Auflösung des HTTV, Vermögensbindung

§ 52 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des HTTV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit mindestens 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des HTTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des HTTV an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 53 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 17.05.2025 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.

Rechts- und Strafordnung

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	27
ERSTER ABSCHNITT: RECHTSORDNUNG	27
Erster Unterabschnitt: Allgemeines	27
Zweiter Unterabschnitt: Rechtsorgane	28
ZWEITER ABSCHNITT: VERFAHRENSORDNUNG	30
Erster Unterabschnitt: Zuständigkeitsregelungen	30
Zweiter Unterabschnitt: Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen	31
Dritter Unterabschnitt: Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme	37
Vierter Unterabschnitt: Urteil oder Beschluss, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens	37
Fünfter Unterabschnitt: Verfahren gegen Jugendliche	39
DRITTER ABSCHNITT: STRAFORDNUNG	40
Erster Unterabschnitt: Strafen	40
Vierter Unterabschnitt: GEMEINSAME VORSCHRIFT	45

Präambel

Die Rechts- und Strafordnung ist Bestandteil der Satzung des HTTV. Sie kann nur durch den Verbandstag beschlossen sowie geändert werden und erfordert eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Durch diese Ordnung werden die die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten geregelt.

Alle Mitgliedsvereine, Mitarbeiter des Verbandes und Verbandsangehörigen haben das Recht und die Pflicht, für Ordnung, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiter des HTTV in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Erster Abschnitt: Rechtsordnung

Erster Unterabschnitt: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

1. Sämtliche im HTTV bestehenden Rechtsorgane einschließlich der Spielleiter, wenn sie als Rechtsorgane tätig werden, sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie sind ausschließlich allen vom DTTB, dem HTTV und dem LSB Hessen erlassenen Satzungen, Ordnungen und Regeln unterworfen. Diese sind Grundlagen der Rechtsprechung.
2. Bei Auftreten von Widersprüchen haben rechtsgültige Bestimmungen und Anordnungen des DTTB vor denen des HTTV den Vorrang.

§ 2 Anwendungsbereich

1. Alle Rechtsstreitigkeiten des HTTV werden von den Rechtsorganen des Verbandes unabhängig und in eigener Zuständigkeit, darüber hinaus vom Rechtsorgan des DTTB, entschieden. Streitigkeiten innerhalb eines Mitgliedsvereins sind keine Rechtsstreitigkeiten des HTTV, sofern nicht gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des HTTV verstoßen wird.
2. Der Gerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des HTTV unterliegen
 - a. die Mitgliedsvereine des HTTV und deren einzelne Sportler;
 - b. die Kreise und Bezirke;
 - c. die Organmitglieder des HTTV, der Kreise und Bezirke;
 - d. alle Einzelpersonen und Personen, die Lizenzinhaber und Funktionsträger im HTTV sind.

§ 3 Organisation der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist eigenen Gerichten anvertraut. Deren Mitglieder sind unabhängig, sie unterliegen nur den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports.

§ 4 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Für alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb des HTTV, ist der Weg zu staatlichen Gerichten zunächst ausgeschlossen. Erst nach Ausschöpfung sämtlicher verbandsinterner Rechtsmittel können diese Rechtsstreitigkeiten vor einem ordentlichen Gericht rechtshängig gemacht werden.

§ 5 Ausschluss von Interessenkollision

1. Mitglieder von Gremien des HTTV können nur dann auch einem Organ der Rechtsprechung angehören, wenn die Gefahr ausgeschlossen ist, dass sich die Interessen beider Tätigkeiten überschneiden könnten.
2. Ob aufgrund der Wahl eines Verbandsangehörigen in ein Rechtsprechungsorgan eine Interessenkollision vorliegt, entscheidet im Streitfall das Verbandssportgericht durch Urteil. Ist dies für

ein Mitglied des Verbandssportgerichts zu entscheiden, ist dieses Mitglied von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.

3. Bis zur Entscheidung nach Absatz 2 ruht das Amt als Teil des Rechtsprechungsorgans. Bestätigt das Verbandssportgericht das Vorliegen einer Interessenkollision, scheidet das Mitglied mit Verkünden des Beschlusses aus seinem Amt aus. Die bis dahin unter seiner Mitwirkung getroffenen Entscheidungen verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit.

§ 6 Folgen des Austritts eines Mitglieds oder eines Verbandsangehörigen für den Strafvollzug und laufende Verfahren

Mitglieder oder Verbandsangehörige, die sich durch Austritt dem Strafvollzug entziehen, müssen sich bei Wiedereintritt dem Strafvollzug unterwerfen. Ein anhängiges Verfahren ist durchzuführen, auch wenn sich der Beschuldigte durch Austritt dem Verfahren entzieht.

§ 7 Haftungsausschluss

Der HTTV, seine Untergliederungen und Mitglieder haften – mit Ausnahme von Vorsatz – grundsätzlich nicht für Schäden, die Mitgliedsvereinen des HTTV und deren einzelnen Sportlern durch Entscheidungen oder Unterlassungen der Rechtsprechungsorgane oder Verwaltungsgremien entstehen. Ersetzt werden nur Fahrtkosten in Anwendung der Reisekostenordnung, soweit der Schaden nicht selbst zu vertreten ist.

§ 8 Berechnung von Fristen

Soweit in der Satzung oder in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, beginnen die festgelegten Fristen mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt, das für den Fristbeginn entscheidend ist, und enden mit dem Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist. Fällt dieser letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen in Hessen anerkannten Feiertag, so tritt an seine Stelle der darauffolgende Werktag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fristen oder Termine (§§ 186-193 BGB).

Zweiter Unterabschnitt: Rechtsorgane

§ 9 Rechtsorgane

1. Die Schiedsgerichtsbarkeit im HTTV wird ausgeübt durch:
 - a. die Spielleiter in ihrer Funktion als Rechtsorgan auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene;
 - b. das Verbandssportgericht;
 - c. die Einspruchskammer;
 - d. die Revisionskammer.

§ 10 Zuständigkeit der Rechtsorgane

1. Spielleiter
 - a. Bei Protesten ist der Spielleiter Rechtsorgan.
 - b. Darüber hinaus bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen, die innerhalb des Punktspielbetriebs oder der Pokalmeisterschaften begangen werden und mit Geldstrafe aus dem Katalog der Tabelle zu den Geldstrafen in § 90 Rechts- und Strafordnung werden.
2. Verbandssportgericht
 - a. Bei allen Strafen, die nicht mit Geldstrafe aus dem Katalog der Tabelle zu den Geldstrafen in § 90 Rechts- und Strafordnung geahndet werden. Die Spielleiter sind zur Anzeige aller Verstöße verpflichtet, die nicht unter den Katalog der Tabelle zu den Geldstrafen in § 90 Rechts- und Strafordnung fallen;
 - b. Bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen in allen anderen Fällen sowie bei Verstößen außerhalb des Verbandsgebietes (Auswahlmannschaften u. ä.);

- c. Bei Verstößen von Verwaltungsorganen/Verbandsorganen oder deren Mitgliedern.
- 3. Einspruchskammer
 - a. Gegen Anordnungen, Geldstrafen und Strafen aller Spielleiter,
 - b. gegen Anordnungen, Geldstrafen und Strafen der Verwaltungsorgane/Verbandsorgane,
 - c. gegen Entscheidungen des Verbandssportgerichtes,
 - d. gegen Entscheidungen über die Spielberechtigung,
- 4. Revisionskammer
 - a. als Revisionsinstanz für Einspruchsurteile der Einspruchskammer,
 - b. als Einspruchsinstanz bei Wiederaufnahmeverfahren,
 - c. als letzte Instanz im HTTV für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Sport ergeben.

§ 11 Besetzung der Rechtsorgane

- 1. Verbandssportgericht

Das Verbandssportgericht (VSpG) ist besetzt mit dem Vorsitzenden und mit mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wählt für jedes Verfahren zwei Beisitzer aus.
- 2. Einspruchskammer

Die Einspruchskammer (EK) ist besetzt mit dem Vorsitzenden und mit mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wählt für jedes Verfahren zwei Beisitzer aus.
- 3. Revisionskammer

Die Revisionskammer (RK) ist besetzt mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 12 Besorgnis der Befangenheit von Mitgliedern der Rechtsorgane

- 1. Ablehnung

Rechtsorgane und ihre Mitglieder können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der für einen unbeteiligten Dritten geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- 2. Ablehnungsberechtigte
 - a. Das Antragsrecht auf Ablehnung steht jedem Verfahrensbeteiligten zu. Gleichfalls hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes ein Antragsrecht auf Ablehnung für die auf allen Ebenen tätigen Spielleiter.
 - b. Den Mitgliedern der Rechtsorgane sowie den Spielleitern steht zudem das Recht der Selbstablehnung zu.

§ 13 Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

- 1. Der Ablehnungsantrag ist in Textform oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen einzureichen bei:
 - a. dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, wenn es sich gegen einen Spielleiter richtet;
 - b. dem Vorsitzenden eines Rechtsorgans, wenn es sich zwar gegen ein Mitglied und nicht den Vorsitzenden dieses Rechtsorgans selbst richtet;
 - c. dem Vorsitzenden des nächsthöheren Rechtsorgans, wenn es sich gegen den Vorsitzenden eines Rechtsorgans richtet;
- 2. Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen, es sei denn, ein Ablehnungsgrund wird dem Beteiligten erst später bekannt.
- 3. Nach Eintritt in die Urteilsberatung ist ein Ablehnungsantrag nicht mehr zulässig und zu verwerfen.
- 4. Der Abzulehnende ist anzuhören und hat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsantrags. Nach Fristablauf ist die Stellungnahme des abzulehnenden unzulässig und nicht zu berücksichtigen.
- 5. Der Ablehnungsantrag wird als unzulässig verworfen, wenn:
 - a. er verspätet ist (§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 Rechts- und Strafordnung);
 - b. der Ablehnungsantrag unbegründet ist;

6. Den Mitgliedern der Rechtsorgane sowie den Spielleitern steht zudem das Recht der Selbstablehnung zu.
7. Über die Verwerfung des Ablehnungsgesuchs einschließlich der Verwerfung nach § 13 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 Rechts- und Strafordnung entscheidet der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ablehnungsantrags, bei dem das Ablehnungsantrag gemäß § 13 Abs. 1 Rechts- und Strafordnung einzureichen ist.
8. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und unanfechtbar.
9. Im Falle der Befangenheit eines Rechtsorgans bestimmt der Vorsitzende bei dem der Ablehnungsantrag gemäß § 13 Abs. 1 Rechts- und Strafordnung eingereicht wurde und der über die Befangenheit entschieden hat, das Ersatzmitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung.

Zweiter Abschnitt: Verfahrensordnung

Erster Unterabschnitt: Zuständigkeitsregelungen

§ 14 Rechtswegeröffnung und Rechtsmittel

1. Zur Beschreitung des Rechtsweges sind alle Mitglieder, zur Einlegung eines Rechtsmittels alle Mitglieder (Vereine sowie Abteilungen) und Verbandsangehörigen berechtigt, die durch ein Ereignis oder eine Entscheidung gem. § 15-17 Rechts- und Strafordnung beschwert sind.
2. Der Rechtsweg des HTTV wird durch Protest, Anzeige oder Antrag beim jeweiligen Rechtsorgan eröffnet.
3. Einspruch und Revision sind die zulässigen Rechtsmittel.
4. Eine Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung der Rechts- und/oder Strafordnung des HTTV beruht. Neues Tatsachenmaterial darf von den Parteien nicht mehr vorgetragen werden.

§ 15 Rechtswegeröffnung und Rechtsmittel bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Punktspielbetrieb oder den Pokalmeisterschaften

Für Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Punktspielbetrieb oder den Pokalmeisterschaften resultieren

- a. Als Eingangsinstanz der Protest beim Spielleiter, Anzeige oder Antrag auf ein Verfahren bei dem Verbandssportgericht;
- b. als Einspruchsinstanz der Einspruch bei der Einspruchskammer;
- c. als Revisionsinstanz die Revision und Wiederaufnahme bei der Revisionskammer

§ 16 Rechtswegeröffnung und Rechtsmittel in allen anderen Rechtsstreitigkeiten

In allen anderen Rechtsstreitigkeiten ist

- a. der Rechtsweg durch Anzeige oder Antrag auf ein Verfahren bei dem Verbandssportgericht eröffnet;
- b. der Einspruch bei der Einspruchskammer einzulegen;
- c. für die Revision und Wiederaufnahme die Revisionskammer zuständig.

§ 17 Proteste

Ein Protest ist gemäß 19.1 WO A auf dem Spielberichtsformular – ggf. auf der Rückseite – einzulegen.

Bei der Spielberichtserfassung in click-TT ist im Bemerkungsfeld ausschließlich der Hinweis, dass Protest eingelegt wurde, anzubringen (Nichtbeachtung wird bestraft).

Proteste sollen vom Mannschaftsführer auf dem Spielbogen protokolliert und unterschrieben werden.

Dadurch wird jedoch der Rechtsweg ausdrücklich nicht eröffnet.

Voraussetzung der Rechtswegeröffnung ist, dass die formalen Voraussetzungen gemäß der §§ 24,25 Rechts- und Strafordnung erfüllt sind.

§ 18 Anzeigen durch Verbandsmitglieder, die Verbandsmitarbeiter sowie die Verbandsangehörigen

1. Die Verbandsmitglieder, die Verbandsmitarbeiter sowie die Verbandsangehörigen des HTTV haben das Recht, sämtliche zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Verstöße dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts schriftlich anzuzeigen.
2. Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes entscheidet bei Anzeigen nach § 18 Abs. 1 Rechts- und Strafordnung, ob
 - a. ein Verfahren eröffnet wird;
 - b. die Anzeige durch einen Antrag zu ersetzen ist, wenn der Anzeigende vom Ausgang des Verfahrens begünstigt werden könnte oder der Anzeigende offensichtlich die Verfahrensgebühr umgehen will;
 - c. ein Verfahren nicht eröffnet wird, wenn die Gerichtsbarkeit des HTTV nicht gegeben ist;
 - d. keine Strafbestimmung verletzt ist;
 - e. ein Bagatelldelikt vorliegt.
3. Bei Verfahren, die auf Grund einer Anzeige eingeleitet werden, wird der Anzeigende nicht Verfahrensbeteiligter.

Zweiter Unterabschnitt: Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen

§ 19 Verfahrensbeteiligte

1. Verfahrensbeteiligte sind die Mitglieder und Verbandsangehörigen, die einen Rechtsweg beschreiten oder Rechtsmittel einlegen oder die vom Ausgang des Rechtsverfahrens beispielsweise als Beschuldigte und Verletzte unmittelbar betroffen sein können.
2. Der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans kann sonstige Dritte an einem Verfahren beteiligen.
3. Mitgliedsvereine, die im Falle einer Verurteilung nach §§ 80ff. Rechts- und Strafordnung für Verfahrenskosten und nach §§ 90, 96 Rechts- und Strafordnung für Geldstrafen haften, sind immer Verfahrensbeteiligte.

§ 20 Vertretung und Zustellungsbevollmächtigung

1. Mitgliedsvereine werden vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten und haben ihre Vertretungsbefugnis innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung durch das jeweilige Rechtsorgan durch Übersendung des Auszugs im Vereinsregister zu belegen.
2. Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände können Mitgliedsvereine und Verbandsangehörige vertreten. Auf Anforderung des jeweils zuständigen Rechtsorgans ist die Bevollmächtigung innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Anforderung nachzuweisen. Kosten einer solchen Vertretung hat – ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens – der Vertretene zu tragen.

§ 21 Pflicht zur Bearbeitung

Alle Rechtsorgane sind verpflichtet, die aufgeführten Rechtswege und Rechtsmittel zu bearbeiten.

§ 22 Grundsatz der kurzfristigen Bearbeitung

Ein Verfahren sollte in kürzester Frist, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang beim Rechtsorgan durch Einstellung, Beschluss oder Urteil abgeschlossen werden.

§ 23 Zulässigkeit der Rechtswegeröffnung und des Rechtsmittels

Protest, Anzeige oder Antrag sowie das jeweilige Rechtsmittel gegen Entscheidungen muss form und fristgerecht eingelegt werden-

§ 24 Formale Voraussetzung der Zulässigkeit

1. Diese setzt voraus, dass
 - a. der Protest, die Anzeige oder der Antrag schriftlich beim zuständigen Rechtsorgan eingeht;
 - b. die Einlegung des Rechtsmittels schriftlich beim zuständigen Rechtsorgan unter Beifügung der Entscheidung der Vorinstanz beim zuständigen Rechtsorgan vorliegt.
2. Außerdem muss
 - a. die Zusendung per Einschreiben Einwurf an ein Mitglied des zuständigen Rechtsorgans erfolgen;
 - b. eine Begründung beigefügt werden;
 - c. der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren und Geldstrafen vorgelegt werden.

§ 25 Zulässigkeitsfristen

1. Proteste sollen vom Mannschaftsführer auf dem Spielbogen protokolliert und unterschrieben werden. Dadurch wird jedoch der Rechtsweg ausdrücklich nicht eröffnet. Voraussetzung der Rechtswegeröffnung ist, dass vom Mitglied nochmals per Einschreiben Einwurf innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel der Protest eingelegt wird.
2. Anzeigen oder Anträge wegen Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Punktspielbetrieb oder den Pokalmeisterschaften resultieren sowie alle anderen Rechtsstreitigkeiten sind innerhalb eines Monats nach dem Punkt- oder Pokalspiel sowie dem den Rechtsstreit auslösenden Ereignis in allen anderen Rechtsstreitigkeiten anhängig zu machen.
3. Rechtsmittel, d. h. Einsprüche und Revisionen, sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung anhängig zu machen.

§ 26 Verlust von Unterlagen nach Rechtswegeröffnung oder im Rechtsmittelverfahren

Der Verlust von Unterlagen, die nicht per Einschreiben Einwurf versandt wurden, geht zu Lasten des jeweiligen Verfahrensbeteiligten.

§ 27 Fristgerechte Zahlung von Gebühren und Einzug von Geldstrafen sowie Verfahrenskosten

Die Einzahlung der Gebühren, und die Einziehung der Geldstrafen sowie Verfahrenskosten innerhalb der in § 24 RO vorgesehenen Fristen ist Zulässigkeitsvoraussetzung für dieses Verfahren. Den Nachweis der fristgerechten Einzahlung hat der Rechtsweg-/Rechtsmittelführer zu erbringen.

§ 28 Höhe der Gerichtsgebühren

1. Proteste: 50,00 €
2. Anzeigen und Anträge beim Verbandssportgericht § 15 a) und § 16 a): 75,00 €
3. Einsprüche: 100,00 €
4. Revisionen und Wiederaufnahmeverfahren: 150,00 €
5. Anzeigen nach § 18 Rechts- und Strafordnung: gebührenfrei, im Falle einer Verurteilung wird nachträglich eine Gebühr bis zu einer Höhe von 75,00 € zulasten des/der Verurteilten erhoben.
6. Sämtliche Verfahren, die von Mitarbeitern des Verbandes in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs- oder Rechtsorgan beantragt werden, sind grundsätzlich gebührenfrei.

§ 29 Einzahlung der Gebühren auf das Konto des HTTV

1. Die Gebühren sind auf das Konto des HTTV einzuzahlen.
Der Nachweis ist mit Einlegung des Protests, der Anzeige, des Antrags oder des Rechtsmittels gegenüber dem Rechtsorgan vom Rechtsweg-/Rechtsmittelführer durch Übersendung des Kontoauszugs innerhalb der Zuständigkeitsfristen des § 25 Rechts- und Strafordnung zu erbringen.

§ 30 Gebührenverfall bei Ablehnung des Rechtsmittels

Die eingezahlten Gebühren verfallen ganz oder zum Teil (Entscheidung durch den Vorsitzenden) bei Ablehnung des Rechtsmittels.

§ 31 Gebührenermäßigung bei Rücknahme des Antrags auf Rechtswegeröffnung oder Rechtsmittel

Wird ein Antrag oder Rechtsmittel zurückgezogen, so kann der Vorsitzende des angerufenen Rechtsorgans die Gebühr auf bis zu einem Drittel des Betrages ermäßigen. Entstandene Kosten sind zu entrichten.

§ 32 Begründung und Fristverlängerung

1. Anträge, Anzeigen sowie die eingelegten Rechtsmittel müssen eine ausführliche Schilderung der betreffenden Vorgänge und die Protest-/ Antrags- (bzw. Einspruchs- oder Revisions-) gründe enthalten (Beweismittel sind beizufügen).
2. Auf begründeten Antrag des Rechtsweg-/Rechtsmittelführers kann der Vorsitzende des angerufenen Rechtsorgans die Frist zur Begründung des Rechtswegs/ Rechtsmittels um maximal vier Wochen verlängern.

§ 33 Abweisung bei Verletzung von Form oder Frist

Bei Nichteinhaltung der Formvorschriften und/oder Frist erfolgt eine kostenpflichtige Abweisung unter Rückzahlung der Gebühr durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans bzw. den Spielleiter. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 34 Rücknahme des Rechtsmittels

1. Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist bis zum Schluss der Beweisaufnahme möglich. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts durch nicht anfechtbaren Beschluss.
2. Die bis zur Rücknahme des Rechtsmittels entstandenen Kosten sind vom Rechtsmittelführer zu tragen.

§ 35 Unzulässigkeit von Anträgen gesperrter Vereine

Anträge von Vereinen, die rechtskräftig gesperrt sind, müssen als unzulässig abgewiesen werden.

§ 36 Weiterleitung des Rechtsersuchens zur Stellungnahme an Verfahrensbeteiligte

Eine Kopie des Rechtsersuchens ist vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bzw. vom Spielleiter unmittelbar nach Eingang den Verfahrensbeteiligten unter Fristsetzung zur schriftlichen Stellungnahme per E-Mail oder in Textform zuzuleiten.

Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel 14 Tage, kann jedoch vom Vorsitzenden auf Antrag und mit Begründung einmalig verlängert werden.

§ 37 Rechtmäßigkeit von Schriftverkehr

1. Anzeigen, Zeugenaussagen, Stellungnahmen u. a. werden, sofern nicht Einschreiben Einwurf gefordert ist, per E-Mail von der Pflicht-E-Mail-Adresse des Vereins als PDF-Datei im Anhang versandt. Das als PDF-Datei gescannte Dokument, muss mit der Unterschrift des vertretungsberechtigten Mitglieds oder der Unterschrift des Verbandsangehörigen bzw. dessen Vertreters eingereicht werden.
2. Entsprechendes gilt für die Zustellung von Anforderungen von Stellungnahmen, Zeugenaussagen etc. Diese werden an die Pflicht-E-Mail-Adresse der Verbandsmitglieder (Vereine/Abteilungen) versandt. Die E-Mail gilt mit der Absendung als zugestellt, d. h. von diesem Zeitpunkt an laufen Fristen.

§ 38 Beweismittel

Beweismittel zur Vorbereitung eines Urteils, insbesondere Zeugenaussagen und Einlassungen von Beschuldigten, müssen schriftlich vorliegen, soweit von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird.

§ 39 Zeugen

1. Zeugen sind zur Aussage verpflichtet, es sei denn, sie belasten sich selbst oder haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 52 StPO.
2. Die Frist zur schriftlichen Zeugenaussage beträgt in der Regel 14 Tage, kann jedoch vom Vorsitzenden auf Antrag und mit Begründung einmalig um 14 Tage verlängert werden.
3. Zeugenaussagen können beim jeweiligen Rechtsorgan protokolliert werden und sind zu unterschreiben. Zeugen sind auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage hinzuweisen.

§ 40 Beschuldigte

1. Für Beschuldigte besteht keine Aussagepflicht.
2. Sie müssen aber mitteilen, wenn sie sich nicht zum Sachverhalt einlassen wollen. Für den Fall, dass nicht innerhalb von 14 Tagen eine Einlassung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass zunächst keine Einlassung erfolgen soll und das Verfahren zu eröffnen ist.

§ 41 Akteneinsicht

1. Einsicht in die Akten eines schwebenden Verfahrens ist nur den Verfahrensbeteiligten selbst bzw. ihren Vertretungsberechtigten nach § 20 Abs. 1 Rechts- und Strafordnung oder Bevollmächtigten gem. § 20 Abs. 2 Rechts- und Strafordnung in Gegenwart eines Mitglieds des Rechtsorgans gestattet.
2. Urteilsberatungen und Abstimmungsergebnisse sind von der Einsichtnahme ausgeschlossen.
3. Persönliche Vorsprache bei Mitgliedern von Rechtsorganen während eines schwebenden Verfahrens ist unzulässig.

§ 42 Entscheidung der Verfahrensart durch jeweiligen Vorsitzenden

1. Die Entscheidung, ob ein schriftliches Verfahren ausreichend oder ein mündliches Verfahren notwendig ist, trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans.

§ 43 Grundsatz des schriftlichen Verfahrens

Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, wenn der Sachverhalt hinreichend im schriftlichen Verfahren geklärt werden kann.

§ 44 Entscheidung im schriftlichen Verfahren

1. Das schriftliche Verfahren ist stets zulässig, soweit der Sachverhalt im schriftlichen Verfahren hinreichend geklärt werden kann und eine weitere mündliche Verhandlung entbehrlich ist.
2. Bei Entscheidungsreife schließt dieses mit der Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden ab.

§ 45 Mündliches Verfahren

Die Entscheidung der Durchführung eines mündlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans ist unanfechtbar.

§ 46 Grundsatz der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

1. Mündliche Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Das Rechtsorgan kann dieses Recht in Einzelfällen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen mit schriftlicher Begründung aufheben oder beschränken. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
3. Verhandlungen gegen Jugendliche sind nicht öffentlich.

§ 47 Festsetzung und Ladung zum Termin der mündlichen Verhandlung

Die Festsetzung eines Termins und die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgen durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans.

§ 48 Ladungsfrist und Zugang der Ladung

Bei mündlichen Verhandlungen sind den beteiligten Parteien und den, vom Rechtsorgan für notwendig gehaltenen Zeugen, spätestens 14 Tage vor der angesetzten Sitzung Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Verhandlung per Einschreiben Einwurf mitzuteilen.

§ 49 Ladung von Zeugen der Verfahrensbeteiligten zur mündlichen Verhandlung

Zeugen der Verfahrensbeteiligten müssen von diesen selbst geladen werden.

§ 50 Gründe für die Anberaumung eines neuen Termins

Fehlen wichtige Zeugen oder kann die Sache sonst nicht hinreichend geklärt werden, so kann ein neuer Termin anberaumt werden.

§ 51 Vertretung der Verfahrensbeteiligten in mündlicher Verhandlung

1. Jeder Beteiligte kann sich beim Verfahren durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verbandsangehörigen oder Rechtsbeistand bzw. Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern nicht der Vorsitzende des Rechtsorgans das persönliche Erscheinen des Beteiligten angeordnet hat.
2. Jeder Beteiligte darf mit einem Beistand erscheinen.

§ 52 Leitung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende des Rechtsorgans leitet die Verhandlung.

§ 53 Pflichten des Vorsitzenden zu Beginn der mündlichen Verhandlung

1. Über die Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
 - a. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestellt und bekanntgegeben.
 - b. Im Protokoll müssen Datum, Ort, Namen aller Anwesenden, ferner Angaben und etwaige Feststellungen – soweit sie beweiserheblich sind – enthalten sein. Außerdem sind Aussagen der Parteien sowie der Zeugen im Protokoll festzuhalten.
 - c. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
2. Auch weitere zur Hauptverhandlung erschienene Zeugen können zugelassen werden, wenn nach geheimer Beratung und Abstimmung eine Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Rechtsorgans dafür stimmt.
3. Der Vorsitzende muss zu Beginn der Verhandlung
 - a. den Verhandlungsgegenstand bekannt geben;
 - b. feststellen, dass kein Mitglied befangen ist;
 - c. die Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen feststellen und die Entscheidung über die Zulassung weiterer Zeugen bekanntgeben
 - d. die Zeugen über die Folgen einer falschen Aussage belehren.
 - e. Anschließend verlassen die Zeugen den Verhandlungsraum.

§ 54 Einlassung der Verfahrensbeteiligten zur Sache

Die Verfahrensbeteiligten haben sich nun nacheinander zur Verhandlungssache zu äußern.

§ 55 Folgen des Nichterscheinens Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung

1. Bleiben Verfahrensbeteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden.
2. Die Verkündung der Entscheidung ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist der ausgebliebene Verfahrensbeteiligte die Schuldlosigkeit an seinem Ausbleiben nachweist und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt.

3. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans; dieser ist im Falle des unentschuldigten Ausbleibens eines Verfahrensbeteiligten berechtigt, das Urteil ohne erneute Hinzuziehung der Beisitzer zu verkünden.

§ 56 Vernehmung der Zeugen

Nach der Vernehmung der Verfahrensbeteiligten erfolgt einzeln die Vernehmung der Zeugen. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, über den Vorsitzenden des Rechtsorgans Fragen an den jeweiligen Zeugen zu stellen. Der Vorsitzende erteilt zu diesem Zweck das Wort und beendet die Befragung, wenn die Verfahrensbeteiligten ihre Fragen gestellt haben.

§ 57 Geldstrafe bei unentschuldigtem Ausbleiben der Zeugen

1. Verbandsangehörige, die trotz rechtzeitiger Ladung als Zeuge unentschuldigt der Verhandlung fernbleiben, werden mit einer Geldstrafe belegt.
2. Ihr Nichterscheinen bei ordnungs- und fristgemäßer Vorladung wird mit mindestens 100 € bestraft. Außerdem haben sie die durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten (Mehrkosten) zu tragen.

§ 58 Wahrheitspflicht der Zeugen

Zeugen müssen ihre Aussage wahrheitsgemäß machen; sie dürfen vor Abschluss der Zeugenbefragung den Verhandlungsraum nur mit Zustimmung des Verhandlungsleiters verlassen.

§ 59 Auslagenersatz der Zeugen

Vom Rechtsorgan geladene Zeugen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Es werden die verbandsüblichen Reisekosten (Richtlinien zur Finanzordnung) gezahlt. Ein evtl. zu erstattender Verdienstausfall ist nachzuweisen.

§ 60 Grundsatz der Durchführung des Verfahrens ohne Unterbrechung

1. Das Verfahren ist möglichst ohne Unterbrechung in einer Verhandlung durchzuführen.
2. Anträgen zur Vertagung soll nur aus wichtigen Gründen stattgegeben werden.
3. Ein Anspruch auf Vertagung besteht nicht.
4. Die Aussetzung des Verfahrens durch Vertagung soll möglichst eine Woche nicht überschreiten.
5. Die Zusammensetzung des Rechtsorgans soll nicht geändert werden.
6. Bei Wiedereintritt in das Verfahren stellt der Vorsitzende des Rechtsorgans den Sachverhalt kurz dar und referiert über den bisherigen Gang der Verhandlung.
7. In der zweiten Verhandlungssitzung muss das Verfahren ohne Verzögerung zu Ende geführt werden.

§ 61 Abschließende Klärung durch den Vorsitzenden und Schlussäußerung der Verfahrensbeteiligten

Der Vorsitzende des Rechtsorgans hat alle zur Klärung der Sachlage notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich durchzuführen und nach Abschluss der Beweisaufnahme den Beteiligten nochmals Gelegenheit zur Schlussäußerung zu geben.

§ 62 Geheime Beratung nach der Schlussäußerung der Verfahrensbeteiligten

1. Nach den Schlussäußerungen der Verfahrensbeteiligten erfolgt die geheime Beratung des Rechtsorgans.
2. Es dürfen daran nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans und der Protokollführer*in (ohne Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Rechtsorgans ist) teilnehmen.
3. Einigt sich das Rechtsorgan nicht, so treffen die Mitglieder nach Abstimmung eine Mehrheitsentscheidung, welche von den Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterzeichnen ist.

§ 63 Schluss des mündlichen Verfahrens

Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden. Dieser gibt die wesentlichen Urteilsgründe bekannt.

Dritter Unterabschnitt: Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme**§ 64 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand auf Antrag**

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzte Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

§ 65 Frist des Wiedereinsetzungsantrags

Ein Wiedereinsetzungsantrag ist nur binnen eines Monats nach Ablauf der gesetzten Frist zuzulassen.

§ 66 Entscheidungsbefugnis über den Wiedereinsetzungsantrag

Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans, das über das Rechtsmittel zu befinden hat, dessen Einlegungsfrist versäumt wurde.

§ 67 Unanfechtbarkeit der Entscheidung

Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist unanfechtbar.

§ 68 Voraussetzungen Wiederaufnahmeverfahren

Ein Wiederaufnahmeverfahren eines rechtskräftig entschiedenen Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 359, Ziffer 1, 2, 3 und 5 StPO oder des § 362, Ziffer 1, 2 und 4 StPO vorliegen.

§ 69 Frist für Wiederaufnahmeverfahren

1. Die Frist beginnt mit der Kenntnisnahme der die Wiederaufnahme begründenden Umstände, nicht jedoch vor der Rechtskraft des Urteils. Wiederaufnahmeverfahren sind nur innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis der die Wiederaufnahme begründenden Umstände zulässig.
2. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird grundsätzlich 1 Jahr nach der Rechtskraft unstatthaft.

§ 70 Entscheidungsbefugnis für Wiederaufnahmeverfahren

Über die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet die Rechtsinstanz, deren Urteil angefochten wird.

§ 71 Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Einspruch beim Verbandsvorstand zulässig.

§ 72 Keine Hemmung der Urteilsvollstreckung bei Wiederaufnahme

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

Vierter Unterabschnitt: Urteil oder Beschluss, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens**§ 73 Inhalt der Entscheidung**

Das Urteil oder der Beschluss muss enthalten:

- a. Bezeichnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs, Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
- b. Etwaige Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- c. Bezeichnung der Rechtsinstanz,
- d. Angabe der Mitglieder der Spruchinstanz,

- e. Angabe der Verfahrensart (mündliches oder schriftliches),
- f. Angabe des Orts und Tags der Verhandlung. Soweit keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, Angabe des Tages der Unterzeichnung der Entscheidung durch den Vorsitzenden,
- g. Urteils- bzw. Beschlussformel,
- h. Verfahrenskostenentscheidung,
- i. Gebührenentscheidung,
- j. Entscheidung über die Auslagen,
- k. Sachverhalt,
- l. Entscheidungsgründe,
- m. die angewandten Strafbestimmungen,
- n. Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 74 Frist und Übersendung der Entscheidung

1. Den Beteiligten ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung zuzustellen.
2. Zustelladressat von Beschlüssen oder Urteilen gegen Verbandsangehörige (Mitglieder eines Vereins) ist die vom Mitgliedsverein/der Tischtennis-Abteilung des Mitgliedsvereins der Geschäftsstelle benannte Anschrift bzw. der zustellungsbevollmächtigte Rechtsanwalt bzw. Rechtsbeistand.
3. Die Parteien erhalten die Entscheidung schriftlich bzw. in Textform. Nur die unterlegene Partei erhält die Entscheidung per Einschreiben Einwurf.
4. Außerdem ist die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung mindestens in Textform zu übersenden an:
 - a. den Vorsitzenden der Rechtsorgane, die in vorangegangener Instanz mit diesem Rechtsstreit befasst waren,
 - b. dem zuständigen Kreiswart bzw. Bezirkssportwart bzw. dem Ressortleiter Mannschaftssport,
 - c. dem Vorsitzenden des nächsthöheren Rechtsorgans,
 - d. dem Vorsitzenden der Revisionskammer,
 - e. dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - f. der Geschäftsstelle des HTTV,
 - g. den Beisitzern.
5. Über die Zustellung an weitere Adressaten entscheidet das Rechtsorgan.

§ 75 Spielleiterurteile

1. Für alle Spielleiterurteile gelten die Regelungen gem. § 64 Rechts- und Strafordnung und § 65 Rechts- und Strafordnung sinngemäß.
2. Bei Geldstrafen sowie Strafen der Spielleiter nach §§ 90, 96 Rechts- und Strafordnung sind die Strafbescheide des HTTV zu verwenden. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

§ 76 Zugang der Entscheidung

Mit Zustellung des Einschreibens Einwurf an den unterlegenen Verfahrensbeteiligten oder Verurteilten gilt die Entscheidung als zugegangen.

§ 77 Rechtskraft der Entscheidung bzw. des Urteils

Ein Urteil bzw. eine Entscheidung sind rechtskräftig, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann.

§ 78 Vollziehbarkeit des Urteils bzw. der Entscheidung ab Zugang

Alle rechtskräftigen Urteile bzw. Entscheidungen werden mit dem Tag des Zugangs bei den Verfahrensbeteiligten vollziehbar.

§ 79 Aufschiebende Wirkung

1. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat bei Geldstrafen keine aufschiebende Wirkung.
2. Alle anderen Strafen werden erst mit Rechtskraft der Entscheidung wirksam

§ 80 Verfahrenskostengrundsätze

1. Die Kosten des Verfahrens hat die verurteilte bzw. unterlegene Partei zu tragen. Dabei kann die jeweilige Instanz den beteiligten Parteien entsprechend ihres Verschuldensbeitrags nach billigem Ermessen einen Teil der Kosten auferlegen.
2. Jedes Mitglied (Verein oder Abteilung) haftet für die Kosten, die seinen Verbandsangehörigen (Mitgliedern) auferlegt werden.
3. Kosten, die keinem Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, fallen zulasten des Verbands.

§ 81 Verfahrenskostenpauschale

1. Bei Geldstrafen und Strafen der Spielleiter und im schriftlichen Verfahren werden die Verfahrenskosten pauschal erhoben.
2. Die Höhe des jeweiligen Pauschalsatzes wird vom Verbandsvorstand festgelegt und im amtlichen Organ veröffentlicht.
3. Mit der Pauschale werden die Kosten des Vorsitzenden und der Beisitzer abgegolten.
4. Reichen die Pauschbeträge nicht aus, sind die übersteigenden Kosten zu belegen und werden erstattet.

§ 82 Verfahrenskosten des mündlichen Verfahrens

1. Bei mündlichen Verfahren sind die Kosten zu belegen. Sie setzen sich zusammen aus
 - a. Auslagen der Mitglieder der Rechtsorgane gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung (evtl. Verdienstaufschlag ist nachzuweisen),
 - b. Auslagen der vom Rechtsorgan geladenen Zeugen,
 - c. Kosten der nicht unterlegenen Partei gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung (evtl. Verdienstaufschlag ist nachzuweisen),
 - d. Porto- und Verwaltungskosten der Rechtsorgane,
 - e. Miete für den Verhandlungsraum,
 - f. Kosten für den Protokollführer (soweit er nicht Mitglied des Rechtsorgans ist).

§ 83 Verfahrenskosten bei Verschulden eines Verwaltungs- oder Rechtsorgans

Im Falle des Verschuldens eines Verwaltungs- oder Rechtsorgans hat der Verband die Verfahrenskosten zu tragen.

§ 84 Auslagen der nicht vom Rechtsorgan geladenen Zeugen

Auslagen der nicht vom Rechtsorgan geladenen Zeugen und der Beistände müssen von der Partei getragen werden, auf deren Wunsch sie erschienen sind.

§ 85 Einzug der Verfahrenskosten per Lastschrift

Die Kosten werden vom HTTV beim Mitglied erhoben und per Lastschrift eingezogen. Ist der Betroffene Verbandsangehöriger haftet gegenüber dem HTTV das Mitglied.

§ 86 Folgen des Widerspruchs der Lastschrift durch Verbandsmitglied

Sollte das Verbandsmitglied (Verein oder Abteilung) der Lastschrift widersprechen, wird der Zahlungspflichtige bis zur Zahlung gesperrt.

Fünfter Unterabschnitt: Verfahren gegen Jugendliche

§ 87 Jugendliche

1. Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Im gerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche ist sämtlicher Schriftverkehr an einen gesetzlichen Vertreter zu richten. Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme.
3. Die Gerichte haben bei allen Entscheidungen die Reife und die Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, soweit es die Erkenntnisse aus dem Schriftverkehr und ggf. einer mündlichen Verhandlung erlauben.
4. Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.
5. Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Dritter Abschnitt: Strafordnung**Erster Unterabschnitt: Strafen****§ 88 Allgemeines**

1. Nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung sind Verstöße von Verbandsmitgliedern (Vereine und Abteilungen), Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine), Schiedsrichtern, Mitgliedern der Verbandsorgane gegen Regeln, Satzungen und Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien des DTTB und HTTV zu ahnden. Außerdem ist sportwidriges Verhalten zu ahnden.
2. Schuldhaft handelt, wer einen Tatbestand der Strafordnung vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt.

§ 89 Anti-Doping-Ordnung

Die Anti-Doping-Ordnung des DTTB einschließlich aller Anhänge ist Bestandteil dieser Strafordnung.

§ 90 Strafen

Verstöße können mit folgenden Strafen geahndet werden:

- a. Verwarnung
- b. Geldstrafe
- c. Strafe auf Bewährung
- d. Spiel- und Punktverlust
- e. Sperre für Spieler, Mannschaften und Vereine
- f. Heimspielsperre für Mannschaften und Vereine
- g. Entzug der Spielberechtigung für Spieler und Vereinsmitglieder
- h. Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder auf Dauer
- i. Ausschluss aus dem HTTV
- j. Lizenzentzug

§ 91 Strafmaß bei Jugendlichen

1. Bei Verstößen von Nachwuchsspielern und Verbandsmitarbeitern unter 18 Jahren können die auszusprechenden Strafen geringer ausfallen als sie in der Strafordnung vorgesehen sind. Dabei sind das Lebensalter und der Beitrag zum zu bestrafenden Verstoß zu berücksichtigen.
2. Die Regelungen des § 87 Rechts- und Strafordnung sind zwingend zu berücksichtigen.

§ 92 Strafbemessung

Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens. Es können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 93 Bewährung

1. Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist bei Geldstrafen und Sperren im Sinne von §§ 90, 96 Rechts- und Strafordnung zulässig, wenn zu erwarten ist, dass sich der Bestrafte die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung der Strafen dieser Strafordnung keine Verstöße mehr begehen wird. Dabei sind insbesondere die Umstände der Tat zu berücksichtigen.
2. Die Bewährungsfrist darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung als Bestandteil des die Sperre aussprechenden Urteils.
3. Wird der Betroffene während der Bewährungszeit erneut mit einer Strafe belegt, muss die Strafaussetzung widerrufen werden.
4. Wird die Strafaussetzung nicht widerrufen, ist die ausgesprochene Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, ohne dass es einer Benachrichtigung des Betroffenen bedarf.

§ 94 Vereinshaftung

Jedes Verbandsmitglied (Vereine und Abteilungen) haftet für die Geldstrafen, die seinen Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine) und Mannschaften auferlegt werden.

§ 95 Ausschlussfrist, Verjährung

1. Ausschlussfrist
Verstöße gegen die Wettspielordnung verfristen am Ende der folgenden Spielzeit, nach Ablauf von 3 Monaten werden sie nicht mehr mit Punktverlust bestraft.
2. Verjährung
Verstöße, die mehr als drei Jahre zurückliegen, sind verjährt.
3. Fristbeginn
Die Frist beginnt mit dem Tag der Begehung des Verstoßes.

§ 96 Geldstrafen

1. Die in der anliegenden Tabelle aufgeführten Geldstrafen sind, gestaffelt nach der Spielklassenzugehörigkeit, für jeden einzelnen Verstoß in Mannschaftskämpfen, bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften), auszusprechen.
2. Die Spielleiter sind verpflichtet Geldstrafen gem. § 96 Abs. 1 Rechts- und Strafordnung auszusprechen.
3. Zu Unrecht ausgesprochene Strafen eines Spielleiters nach § 96 Abs. 1 Rechts- und Strafordnung werden von diesem formlos durch Mitteilung an den betreffenden Verein sowie an den Vizepräsidenten Finanzen zurückgenommen.
4. Unabhängig davon können die Spielleiter, Verwaltungsorgane und die Vorsitzenden der Rechtsorgane ohne Einleitung eines Verfahrens Geldstrafen gegen Vereine, Mannschaften, Spieler sowie gegen Verfahrensbeteiligte ihres Zuständigkeitsbereichs bis zu einer Höhe von 100,00 € verhängen und zurücknehmen.
5. Bei Nichteinhaltung der Meldefristen laut Wettspielordnung für:
 - a. Vereinsmeldung
 - b. Terminmeldung
 - c. Mannschaftsmeldungwird gegen den Verein eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 € verhängt.
6. Darüber hinaus sind von den Rechtsorganen Geldstrafen auszusprechen, soweit dies die jeweilige Regelung der Strafordnung ausdrücklich vorsieht und die Gesamtwürdigung der Umstände des Verstoßes eine höhere Sanktionierung nicht erfordert. Der Strafraum der Geldstrafen beträgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zwischen 50,00 € und 5.000,00 €.

7. Geldstrafen werden vom HTTV per Lastschrift eingezogen. Sollte das Verbandsmitglied (Vereine und Abteilungen) der Einziehung widersprechen, wird der Zahlungspflichtige bis zur Zahlung gesperrt.

§ 97 Sperren für Spieler, Mannschaften und Vereine

1. Sperren sind grundsätzlich in der Form einer Spielsperre für die unmittelbar Beteiligten auszusprechen. Die Spielsperre erfolgt in der Regel als Sperre für eine Anzahl von Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) in der Mannschaft, in der der betroffene Spieler als Stammspieler oder Reservespieler (RES) gemeldet ist. Auch das Spielen von Ersatz in höheren Mannschaften ist dann untersagt. Bis zum Ablauf der Spielsperre darf der Spieler an keinem Wettbewerb nach WO A 10 und keiner Veranstaltung nach WO A 11 teilnehmen. Ihm ist nur die Weiterführung des Trainings gestattet. Die WO ist zu beachten.
2. Die Sperre eines Spielers hat keine Auswirkung auf die Sollstärke einer Mannschaft. Die Geschäftsstelle vermerkt die Sperre im Bemerkungsfeld der Mannschaftsmeldung.

§ 98 Heimspielsperren für Mannschaften und Vereine

1. Während einer Heimspielsperre sind Mannschaftskämpfe bei dem jeweiligen Gegner auszutragen. Die Heimspielsperre hat keine Auswirkungen auf die weiteren Ansetzungen im Spielplan.
2. Die bis zum Ablauf einer Vereins- oder Mannschaftssperre anfallenden Mannschaftskämpfe gehen kampflös verloren.

§ 99 Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder auf Dauer

Eine Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes eines Verbandsorgans muss auf einem besonders schwerwiegenden Verstoß beruhen.

§ 100 Ausschluss aus dem HTTV

1. Ein Ausschluss aus dem Verband muss auf einem besonders schwerwiegenden Verstoß beruhen.
2. Ein Ausschluss aus dem HTTV kann insbesondere erfolgen:
 - a. wegen Handlungen, die dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes grob schaden;
 - b. wegen absichtlichen schweren Verstoßes gegen die Satzung und Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane;
 - c. Kindeswohlgefährdung;
 - d. wegen Nichtzahlung rückständiger Beiträge sowie Geldverpflichtungen aller Art, insbesondere erkannter Geldstrafen, Verfahrenskosten, wenn diese einen Betrag von 500,00 € übersteigen;
3. Ein Ausschluss aus dem HTTV muss bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung im Bereich der Straftaten § 176 StGB bis 184 c StGB erfolgen.
4. Durch Ausschluss verlieren Verbandsmitglieder (Vereine und Abteilungen) und Verbandsangehörige (Mitglieder der Vereine) alle Rechte innerhalb des HTTV.
5. Ausgeschlossene Verbandsangehörige (Mitglieder der Vereine) verlieren ihre Ehrenämter innerhalb des HTTV.
6. Eine Wiederaufnahme in den Verband nach einem rechtskräftig erfolgten Ausschluss ist erst nach Ablauf von 24 Monaten möglich.

§ 101 Lizenzentzug

1. Eine Lizenz (Schiedsrichter oder Trainer) kann nur von der Stelle entzogen werden, die diese ausgestellt hat.
2. Der Lizenzinhaber ist vorher vom Verbandssportgericht anzuhören und kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des Lizenzentzugs Stellung zu den Vorwürfen nehmen. Das Verbandssportgericht hat innerhalb eines weiteren Monats über den Lizenzentzug unter Berücksichtigung der etwaig erfolgten Stellungnahme zu entscheiden.

3. Gegen die Entscheidung des Verbandssportsgerichts ist Einspruch bei der Einspruchskammer Einspruch gegen den Entzug der Lizenz unter Beachtung der Regelungen in der Rechtsordnung zuzulassen.
4. bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung im Bereich der Straftaten § 176 StGB bis 184 c StGB ist die Lizenz nach Kenntnis der rechtskräftigen Verurteilung unverzüglich ohne Rechtsschutzmöglichkeit zwingend zu entziehen.

§ 102 Sportwidriges Verhalten

Sportwidriges Verhalten, für welches in der Strafordnung keine ausdrückliche Regelung enthalten ist, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

§ 103 Verstöße von Spielern

1. Wer als Spieler an einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb teilnimmt, ohne spielberechtigt zu sein, wird mit einer Sperre bis zu 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Erfolgt die Teilnahme während einer eigenen laufenden Sperre, beträgt die zusätzlich auszusprechende Sperre bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe.
2. Wer sich als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb sportwidrig verhält oder Gegner, Zuschauer, Schiedsrichter oder Verbandsmitarbeiter bzw. -organe tätlich angreift, verletzt, bedroht und/oder beleidigt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.
3. Bei Verstößen außerhalb eines Mannschafts- oder Individualwettbewerbs kann gegen einen Spieler in den nach § 105 Rechts- und Strafordnung bezeichneten Fällen eine Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe ausgesprochen werden.
4. Bei besonders schweren Tötlichkeiten kann dem Spieler die Spielberechtigung entzogen werden.
5. Der Versuch der Körperverletzung ist strafbar.
6. Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben unberechtigte Änderungen und falsche Angaben in Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen oder Spielberichten vorsätzlich vornimmt oder unberechtigte Änderungen und falsche Angaben in Meldelisten veranlasst, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.
7. Wer als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb wissentlich unter falschem Namen spielt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.
8. Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben das Spielenlassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung veranlasst, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.
9. Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben Verstöße gegen die Ordnungen des HTTV und Verstöße nach § 104 ff. Rechts- und Strafordnung veranlasst, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.
10. Wer als Spieler falsche Aussagen macht oder falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

§ 104 Verstöße von Mannschaften

1. Wenn eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb als geschlossenes Ganzes gegen Ordnungen des HTTV verstößt, wird sie mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder einer Geldstrafe bestraft.
2. Ein verschuldeter Abbruch eines Mannschaftsspiels wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.
3. Diese Sperre hat nur Gültigkeit für die zum Zeitpunkt des Verstoßes beteiligten Spieler. Durch diese Sperre werden die anderen Mannschaften des Vereins oder der Abteilung nicht berührt.

4. In einem minder schweren Fall kann die Mannschaft mit einer Heimspielsperre und/oder einer Geldstrafe belegt werden.

§ 105 Verstöße von Mannschaftsführern

Wer als Mannschaftsführer in einem Mannschaftswettbewerb:

- a. das Spielen eines gesperrten Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung veranlasst oder davon Kenntnis hat, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft. Das betreffende Spiel ist als verloren zu werten;
- b. es veranlasst oder Kenntnis davon hat, dass ein Spieler wissentlich unter falschem Namen spielt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft. Das betreffende Spiel ist als verloren zu werten;
- c. Fälschungen, unberechtigte Änderungen und falsche Angaben in Mannschaftsaufstellungen oder Spielberichten vorsätzlich veranlasst oder Kenntnis davon hat, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

§ 106 Verstöße von Verbandsmitgliedern (Vereine und Abteilungen)

1. Mit den in §§ 90,96 Rechts- und Strafordnung festgelegten Strafen können Vereine und Abteilungen bestraft werden, wenn sie als geschlossenes Ganzes gegen die Satzung und Ordnungen, Anordnungen, die Wettkampfbestimmungen oder die allgemeinen sportlichen Gesetze verstoßen.
2. Vereine und Abteilungen, die ihre Mitglieder von der Teilnahme an Mannschafts- oder Individualwettbewerben oder Lehrgängen des Verbandes bzw. seiner Untergliederungen bewusst abhalten, können mit einer Sperre bis zu drei Monaten und/oder mit einer Geldstrafe von mindestens 200,00 € bestraft werden.
3. Mit einer Strafe von 50,00 € werden Vereine belegt, die keine Vertreter zu den Vereinsvertretertagungen ihrer Kreise (Kreistag etc.) entsenden.
4. Mit einer Strafe werden Vereine belegt, die nicht die erforderlichen Schiedsrichter (WO F 2.5) nachweisen.

Dabei gilt:

Bundesliga und TTBL	je SR 500,00 €
Regional- und Oberliga	je SR 300,00 €
Hessenliga, Verbandsliga	je SR 200,00 €
Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse	je SR 100,00 €
Kreisliga	je SR 50,00 €
1.- 3. Kreisklasse und Nachwuchsklassen	keine Bestrafung

5. Bei mangelhafter Herrichtung der Austragungsstätte (siehe WO I 1) kann der Verein oder die Abteilung mit Spielverlust und/oder Geldstrafe bestraft werden.
6. Nachwuchsmannschaften können auf besonderen Antrag hin durch den Verbandsvorstand von den gegen einen Verein verhängten Sperren ausgenommen werden, sofern das bisherige sportliche Verhalten dieser Nachwuchsmannschaft und die Person des Vereinsjugendwartes eine derartige Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.
7. Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vizepräsidenten Finanzen mit einer Leistungs- und/oder einer Spielsperre belegt werden. Eine Spielsperre tritt mit der Bekanntmachung auf der Homepage des HTTV in Kraft.

§ 107 Verstöße von Vereinsmitarbeitern

1. Vereinsmitarbeiter sind neben Vereinsvorsitzenden und Abteilungsleitern diejenigen Vereinsmitglieder, die auf Zeit oder Dauer für ein Amt oder eine Aufgabe im Verein gewählt oder bestimmt worden sind. Es gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen §§ 105, 106 der Rechts- und Strafordnung.

2. Wer als Vereinsmitarbeiter:
 - a. andere Vereins- oder Verbandsmitarbeiter, Schiedsrichter, Spieler oder andere Vereine und Abteilungen bzw. deren Mitglieder besticht oder zu falschen Angaben veranlasst. Der Versuch der Bestechung ist strafbar.
 - b. Mitgliedsbücher, Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen, Spielberichte und dergleichen fälscht oder derartige Fälschungen veranlasst,
 - c. falsche Aussagen macht oder falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt,
 - d. in den §§ 105 – 107 Rechts- und Strafordnung angeführten Verstöße begeht, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen kann das Ausüben eines Ehrenamtes befristet oder auf Dauer untersagt werden.
3. Wer als Vereinsmitarbeiter:
 - a. sich oder anderen ungerechtfertigte Vorteile verschafft oder zu verschaffen versucht,
 - b. den Anordnungen des HTTV und seiner zuständigen Organe nicht Folge leistet oder seine Vereinsmitglieder oder andere Verbandsangehörige von der Befolgung der Bestimmungen abhält,
 - c. die ordnungsgemäße Erledigung aller Schriftsachen, Termine und sonstige Meldungen sowie alle Handlungen, die einen gerechten und geregelten Spiel-, Vereins- oder Verbandsbetrieb gewährleisten, gefährdet, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft. In einem besonders schweren Fall kann das Ausüben eines Ehrenamtes befristet oder auf Dauer untersagt werden.

§ 108 Strafen gegen Schiedsrichter

Strafen gegen Schiedsrichter sind in der Schiedsrichterordnung festgelegt. Die Verurteilung erfolgt analog den Regelungen für Strafen gegen Schiedsrichter nach der Schiedsrichterordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rechtsordnung und der Strafordnung.

§ 109 Verstöße von Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine und Abteilungen)

1. Verfehlungen von Verbandsangehörigen, die als Zuschauer anwesend sind, werden entsprechend der Bestimmungen in § 90 ff. Rechts- und Strafordnung bestraft.
2. Das Nichterscheinen eines Verbandsangehörigen bei Vorladungen zu mündlichen Verfahren eines Rechtsorgans wird mit Geldstrafe von mindestens 100,00 € bestraft zuzüglich der durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten.

§ 110 Diskriminierungsverbot

1. Unabhängig von den zuvor aufgeführten Tatbeständen ist jeder Verbandsangehörige gleich ob Spieler, Verbandsorgan, Vereinsmitarbeiter, Anhänger, Mannschaftsführer, Schiedsrichter zu bestrafen, wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Strafe kann in einem minder schweren Fall bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden. In einem besonders schweren Fall kann die Person aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Vierter Abschnitt: Gemeinsame Vorschrift

§ 111 Ermessen des Sportgerichts

Es liegt im Ermessen des zuständigen Sportgerichts, anstelle einer Sperre oder zusätzlich zu einer Sperre eine Geldstrafe von € 50,-- bis € 1000,-- zu verhängen.

Beschlossen am 17.05.2025 (Verbandstag)

Datenschutz- Ordnung

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	49
1. DATENVERARBEITUNGEN IM HTTV.....	49
1.1 Generelle Datenverarbeitung im HTTV.....	49
1.2 EDV / Datenplattform	49
1.3 Veröffentlichung von Daten.....	51
1.4 Aufnahmen bei Veranstaltungen.....	51
2. ZUSTÄNDIGKEITEN IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG	52
3. PFLICHTEN BEI DER DATENVERARBEITUNG	52
4. SPEICHERDAUER VON PERSONENBEZOGENEN DATEN.....	55
5. BETROFFENENRECHTE	55
6. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	56
7. INKRAFTTRETEN	56

Präambel

Die Datenschutzordnung (DO) ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Gemäß § 50 der Satzung des HTTV regelt diese Datenschutzordnung („DSO“) auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) verbindlich die Verarbeitung personenbezogener Daten im HTTV.

1. Datenverarbeitungen im HTTV

1.1 Generelle Datenverarbeitung im HTTV

1.1.1 Der HTTV verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) als eigenständig Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO insbesondere von seinen Funktionsträgern/Verantwortlichen und von Mitgliedern (Vereinen), von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Spielern, Lizenzinhabern (Trainern, Schiedsrichtern) sowie von sonstigen Personen, die zum HTTV in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z. B. Volunteers, Lieferanten, Sponsoren u.a.) (jeweils „Betroffene“) sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

Der HTTV verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen insbesondere

- a) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO),
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO),
- c) sofern eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO), oder
- d) auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

1.1.2 Die Betroffenen werden durch den HTTV in der Regel im Einzelfall gesondert gemäß Art. 13, 14 DSGVO über die jeweilige Datenverarbeitung informiert, es sei denn, in dieser DSO sind für eine Datenverarbeitung bereits weitere Informationen enthalten oder es ist etwas Abweichendes geregelt.

1.2 EDV / Datenplattform

Der HTTV betreibt eine Datenplattform (Spielbetriebs- und Ergebnisplattform) ggf. in gemeinsamer Verantwortlichkeit mit anderen Verbänden (generell Deutscher Tischtennis-Bund und die Mitgliedsverbände nach § 10.2 der Satzung des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V.) zur Verwaltung von Kontaktdaten, Spielberechtigungen, Lizenzen usw. und damit zur Organisation und Verwaltung des HTTV sowie des Spielbetriebs inkl. spielbetriebsrelevanter Inhalte.

1.2.1 Als datenschutzrechtlich gemeinsam mit anderen Verbänden Verantwortliche nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO haben der HTTV und die anderen Verbände in diesem Zusammenhang eine gesonderte, datenschutzrechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit abgeschlossen, die die Anforderungen aus Artikel 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO abdecken. In der Vereinbarung ist insbesondere geregelt,

- (1) wie die gegenseitigen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen untereinander aufgeteilt werden,

- (2) wer der gemeinsam Verantwortlichen hinsichtlich der Erfüllung von einzelnen Pflichten der DSGVO jeweils tätig wird oder unterstützt,
- (3) was im Detail der Gegenstand, die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung sowie wer die von der Verarbeitung betroffenen Personen sind und welche ihrer Daten verarbeitet werden,
- (4) dass die gemeinsam Verantwortlichen nur gemeinsam über die Beauftragung von Auftragsverarbeitern entscheiden,
- (5) dass die gemeinsam Verantwortlichen sich untereinander unverzüglich über jede Verletzung der Vereinbarung oder anwendbarer Datenschutzgesetze zu informieren haben,
- (6) dass im Falle der Beendigung der Vereinbarung durch einen der gemeinsam Verantwortlichen die Zugriffsbefugnisse dieser Partei auf die gemeinsam verarbeiteten Daten enden.

1.2.2 In diesem Zusammenhang werden die folgenden Datenverarbeitungen über die Datenplattform insbesondere von seinen Funktionsträgern/Verantwortlichen und von Mitgliedern (Vereinen), von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Spielern, Lizenzinhabern (Trainern, Schiedsrichtern) sowie von sonstigen Personen, die zum HTTV in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z. B. Volunteers, Lieferanten, Sponsoren u.a.) als Betroffene durchgeführt:

- Verwaltung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern von Partnern, Sponsoren etc.,
- Verwaltung von Spielerdaten und Spielberechtigungen sowie Verwaltung, Organisation, Durchführung und Dokumentation des Spielbetriebs,
- Verwaltung von Trainer- und Schiedsrichterlizenzen und -zertifikaten mitsamt Verwaltung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Lizenz- bzw. Zertifikats-, Aus- und -fortbildungen,
- Verwaltung von Daten von sonstigen Kursteilnehmern im Zusammenhang mit den belegten Aus- und Fortbildungen,
- Verwaltung von erforderlichen Kontaktdaten von Funktionsträgern/Verantwortlichen von Mitgliedern (Vereinen),
- Verwaltung von Qualifikantendaten der Breitensportaktion mini-Meisterschaften.

Dabei sind von den Mitgliedern des HTTV (Vereine) und von Funktionsträgern/Verantwortlichen folgende Daten verpflichtend anzugeben, die ggf. auch personenbezogene Daten von Funktionsträgern/Verantwortlichen enthalten können:

- Name, ggf. Verbands-/Vereinsnummer und Austragungsstätten der Sportwettkämpfe,
- eine aktuelle Telefonnummer (Mobilnummer oder Festnetz wählbar),
- eine frei zu wählende aktuelle E-Mail-Adresse,
- eine frei zu wählende aktuelle postalische Adresse.

Sonstige zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des HTTV oder einer sonstigen vertraglichen Beziehung erforderlichen Daten von Betroffenen werden regelmäßig in speziellen, für die jeweilige Datenverarbeitung relevanten Regel- oder Vertragswerken, z.B. Wettspielordnung festgelegt.

Diese Datenverarbeitungen erfolgen in der Regel

- a) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO),
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO), oder
- c) auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

1.2.3 Die Betroffenen werden gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Hinblick auf die Datenverarbeitungen über die Datenplattform durch den HTTV in der Regel nochmals gesondert und im vollen Umfang durch den HTTV oder einen Dritten (z.B. anderer Verband, Verein etc.) informiert.

1.3 Veröffentlichung von Daten

1.3.1 Der HTTV veröffentlicht im Internet oder über ein sonstiges geeignetes Medium des HTTV personenbezogene Daten von Mitgliedern (Vereinen), von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Spielern, Lizenzinhabern (Trainern, Schiedsrichtern) z.B. in Kontaktlisten, im Verbandsmagazin, auf der Website des HTTV oder über die Datenplattform nach Ziffer 1.2.

Dabei werden von Funktionsträgern/Verantwortlichen Name, Funktion und eine aktuelle Kontaktmöglichkeit (E-Mail- oder postalische Adresse) verpflichtend veröffentlicht.

Zweck der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten ist die Darstellung der jeweiligen Funktionalitäten und Erreichbarkeiten im HTTV für Verbandsmitglieder und Interessierte sowie die Nachvollziehbarkeit von Spielergebnissen und Ranglisten.

Diese Datenverarbeitungen/Veröffentlichungen erfolgen in der Regel

- a) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO), oder
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO), oder
- c) auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

1.3.2 Die Betroffenen werden gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Hinblick auf die Datenverarbeitungen über die Datenplattform durch den HTTV in der Regel nochmals gesondert und im vollen Umfang durch den HTTV oder einen Dritten (z.B. anderer Verband, Verein etc.) oder durch transparenten Verweis auf diese Ziff. 1.3 informiert.

1.4 Aufnahmen bei Veranstaltungen

1.4.1 Bei offiziellen Veranstaltungen im Sinne von *Abschnitt A - Allgemeines* Ziffer 11 der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. werden durch den HTTV und/oder den jeweils veranstaltenden anderen Verband bzw. dessen Untergliederung oder Verein – Veranstalter, Ausrichter, Durchführer – in jeweils eigenständiger Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – Bild- und ggf. Videoaufnahmen angefertigt, auf denen Spieler sowie Funktionsträger, Schiedsrichter, Trainer, sonstige Funktionäre und/oder Verantwortliche der jeweiligen Verbände und Vereine) als Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung erkennbar sein können, und zur Berichterstattung über die jeweilige Veranstaltung, ggf. in Kombination mit Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen, Berichten und Ergebnissen, über jeweilige Verbandsmedien auch im Internet (z.B. auf der Website des HTTV und/oder des jeweils veranstaltenden anderen Verbands bzw. Vereins und in sozialen Medien) und in seinen Verbandspublikationen veröffentlicht sowie an (lokale) Presse für Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermittelt. Aufnahmen, die die Betroffenen losgelöst von der jeweiligen Veranstaltung oder in besonders herausgestellter Position zeigen, werden in der Regel nicht in dem vorstehend genannten Rahmen ohne Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht respektive übermittelt.

Soweit die Untertexte zu den Bild- oder Videoaufnahmen oder die Berichte bzw. Ergebnislisten in diesem Zusammenhang auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei nur im jeweils erforderlichen Rahmen Vor- und Nachname, Verein/Verband, Altersklasse sowie Funktion im Verein/Verband bzw. Spielergebnis bei der Veranstaltung veröffentlicht respektive übermittelt.

Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des HTTV sowie der angeschlossenen Vereine, auf die diese zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben angewiesen ist. Weiterhin besteht ein berechtigtes Interesse des HTTV sowie der angeschlossenen Vereine über ihre offiziellen Veranstaltungen auch öffentlichkeitswirksam zu berichten.

Diese Datenverarbeitungen erfolgen daher in der Regel

- a) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO), oder
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbands-/Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO).

1.4.2 In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTTB oder Aufnahmen mit herausgestellt erkennbaren Personen – finden die vorstehend unter Ziffer 1.43.1 genannten Datenverarbeitungen regelmäßig nur mit gesonderter Einwilligung der betroffenen Personen statt (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

1.4.3 Die Betroffenen werden durch den jeweils für die Aufnahmen nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO Verantwortlichen (HTTV und/oder der jeweilige Veranstalter, Ausrichter oder Durchführer) gemäß Art. 13, 14 DSGVO ggf. nochmals gesondert oder durch transparenten Verweis auf diese Ziff. 1.4 über die jeweilige Datenverarbeitung informiert.

2. Zuständigkeiten im Rahmen der Datenverarbeitung

Zuständig und befugt zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Betroffenen im HTTV können Funktionäre/Verantwortliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter, Funktionsträger sowie Personen, die zum HTTV in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen, nur im Rahmen ihres jeweiligen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs im HTTV sein.

Funktionsträger oder sonstige Vertreter von Mitgliedern (Vereine) handeln in der Regel im Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des jeweiligen Mitglieds, sofern sie in Gremien oder Arbeitsgemeinschaften des HTTV für das jeweilige Mitglied teilnehmen. Diese Ziff. 2 (und die entsprechenden Ziff. im Folgenden, die sich darauf beziehen) finden in diesen Fällen keine Anwendung.

3. Pflichten bei der Datenverarbeitung

3.1 Die im HTTV zur Verarbeitung von Daten von Betroffenen befugten Personen im Sinne von Ziff. 2 dieser DSO haben im Rahmen aller Datenverarbeitungsvorgängen die Regelungen der DSGVO, des BDSG und dieser DSO, insbesondere diese Ziff. 3 dieser DSO, zu beachten und einzuhalten.

3.2 Den zur Datenverarbeitung befugten Personen ist es danach dauerhaft untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung – ggf. entsprechend den jeweiligen Weisungen von weisungsberechtigten Personen im HTTV – zugrundeliegenden Zweck zu verarbeiten. In diesem Zusammenhang müssen die personenbezogenen Daten durch die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Art. 5 DSGVO insbesondere

- a) auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

3.3 Weiterhin werden die zur Datenverarbeitung befugten Personen über diese Ziff. 3.3 dieser DSO – vorbehaltlich Ziff. 3.6 dieser DSO – ausdrücklich auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, zu denen diese im Rahmen Ihrer Tätigkeit beim HTTV Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen, nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet.

Eine Veröffentlichung oder Herausgabe von personenbezogenen Daten von Betroffenen an Dritte ist generell nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 3.2 dieser DSO sowie:

- g) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO eine ausdrückliche Einwilligung durch die Betroffenen erteilt wurde,
- h) die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe der Daten besteht,
- i) für den Fall, dass für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO eine gesetzliche oder mitgliedschaftliche Verpflichtung besteht,
- j) dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit dem Betroffenen erforderlich ist oder
- k) diese an einen im Auftrag des HTTV und auf ausschließliche Weisung des HTTV tätigen Dienstleister erfolgt, den der HTTV sorgfältig ausgewählt hat (Art. 28 Abs. 1 DSGVO) und mit dem er einen entsprechenden Vertrag über die Auftragsverarbeitung (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) geschlossen hat, der u.a. zur Umsetzung angemessener Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet und dem HTTV umfassende Kontrollbefugnisse einräumt.

3.4 Um Verletzungen der vorstehenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Hardware- und Software-Nutzung auszuschließen, haben die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO in diesem Zusammenhang zudem die folgenden Grundsätze zu beachten:

- l) Sofern der HTTV der zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO Hardware für die Tätigkeit für den HTTV zur Verfügung stellt, ist für diese Zwecke nur diese betrieblich zur Verfügung gestellte Hardware insbesondere nach folgender Maßgabe zu nutzen („betriebliche Endgeräte“):
 - Auf betrieblichen Endgeräten darf ausschließlich Software genutzt werden, soweit diese ordnungsgemäß generell innerhalb des HTTV freigegeben (als Freigabe gilt in diesem

Zusammenhang insbesondere auch die generelle Zurverfügungstellung oder Empfehlung dieser Software durch den HTTV für die jeweilige Tätigkeit oder die allgemeingültige, ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung durch Bekanntgabe durch den HTTV auf geeignete Weise gegenüber den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO) oder im Einzelfall von einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person ausdrücklich in Textform freigegeben wurde. Insbesondere ist es in diesem Rahmen regelmäßig untersagt, Spielsoftware, Demonstrationssoftware, Public Domain Software, Open Source Software oder auf privaten Endgeräten erstellte oder kopierte Software auf betrieblichen Endgeräten zum Einsatz zu bringen, es sei denn, es liegt eine Freigabe durch den HTTV im vorstehend genannten Sinne vor.

- Sollten die im Rahmen der Tätigkeit für den HTTV verarbeiteten personenbezogenen Daten auf dem betrieblichen Endgerät gespeichert werden, sind in hinreichend regelmäßigen Abständen geeignete und gesicherte Backups auf dem betrieblichen Endgerät durchzuführen.
 - Die private Nutzung betrieblicher Endgeräte ist generell untersagt.
 - Die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 sind zur Duldung der Revision der betrieblichen Endgeräte durch dazu berechnete Personen (Datenschutzbeauftragter, IT-Administrator) verpflichtet.
- m) Sofern der HTTV der zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO keine Hardware für die Tätigkeit für den HTTV zur Verfügung stellt, darf private Hardware im Rahmen der Tätigkeit für den HTTV insbesondere nach folgender Maßgabe genutzt werden („private Endgeräte“):
- Auf privaten Endgeräten darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den HTTV (d.h. im Zusammenhang mit der jeweiligen aktiven Datenverarbeitung für Zwecke der Aufgabenerfüllung für den HTTV ausschließlich Software genutzt werden, soweit diese ordnungsgemäß generell innerhalb des HTTV freigegeben (als Freigabe gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die generelle Zurverfügungstellung oder Empfehlung dieser Software durch den HTTV für die jeweilige Tätigkeit oder die allgemeingültige, ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung durch Bekanntgabe durch den HTTV auf geeignete Weise gegenüber den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO) oder deren Nutzung von einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person in diesem Rahmen ausdrücklich angewiesen wurde.
 - Weiterhin ist auf dem privaten Endgerät generell keine Software zu nutzen, deren Nutzung der HTTV aufgrund erheblicher (IT-)Sicherheitsbedenken ausdrücklich widerspricht. Der HTTV muss diesen Widerspruch ausdrücklich auf geeignete Weise gegenüber den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO bekanntgeben und hinreichend sachlich begründen.
 - Auf dem privaten Endgerät ist ein ausreichender Antiviren-Schutz sicherzustellen.
 - Die im Rahmen der Tätigkeit für den HTTV verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nicht lokal oder auf einer privaten Cloud auf dem privaten Endgerät gespeichert werden. Ausgenommen davon ist die Speicherung einzelner ausgewählter Kontaktdaten, die zur Sicherstellung einer reibungslosen Aufgabenerfüllung für den HTTV durch die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO erforderlich ist. Sofern eine umfassendere Speicherung auf dem privaten Endgerät für die entsprechende Tätigkeit im HTTV erforderlich ist, stellt der HTTV den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO auf entsprechende Anfrage gegenüber einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person eine geeignete Speicheralternative zur Verfügung (z.B. über einen gesicherten Datenträger o.ä.).
 - Nach Beendigung der Tätigkeit bzw. relevanten Aufgabe für den HTTV sind alle in diesem Zusammenhang gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen respektive auf Anforderung einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person an den HTTV zu übertragen (z.B. durch Herausgabe des gesicherten Datenträgers).

- n) Sowohl betriebliche Endgeräte als auch private Endgeräte sind durch ausreichend sichere Passwörter sowie zusätzlichen geeigneten physischen Maßnahmen bei Nichtbenutzung vor unberechtigten Zugriffen zu schützen; weiterhin sind eingesetzte Antiviren-Programme stets auf dem aktuellen Stand zu halten (insbesondere durch Durchführung aller Updates).

3.5 Verstöße gegen die Verpflichtungen dieser Ziff. 3 dieser DSO können im Rahmen des jeweils bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen HTTV und der zur Datenverarbeitung befugten Person nach Ziff. 2 geahndet werden.

3.6 Sofern die zur Verarbeitung von Daten von Betroffenen befugten Personen im Sinne von Ziff. 2 dieser DSO über die Satzung des HTTV (zumindest mittelbar) an diese DSO gebunden sind, gelten die Pflichten nach dieser Ziff. 3 dieser DSO für diese Personen direkt. Sofern eine direkte Bindung über die Satzung des HTTV nicht sichergestellt werden kann oder sofern zur Datenverarbeitung befugte Personen nach Ziff. 2 dieser DSO in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich personenbezogene Daten in einem erheblichen Umfang verarbeiten, haben diese in der Regel eine weitere Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Zudem kann von den Verpflichtungen nach dieser Ziff. 3 dieser DSO durch einzelvertragliche Regelung mit der jeweils zur Datenverarbeitung befugten Person nach Ziff. 2 abgewichen werden.

4. Speicherdauer von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vom HTTV grundsätzlich gelöscht, sobald der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung entfällt und keine Rechtsgrundlage für eine weitergehende Datenverarbeitung vorliegt bzw. den HTTV weitergehende Aufbewahrungspflichten treffen.

5. Betroffenenrechte

Betroffene haben nach der DSGVO gegenüber dem HTTV folgende Rechte, soweit deren jeweilige gesetzliche Voraussetzungen vorliegen:

- **Auskunft:** Betroffene haben das Recht, Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (gemäß Art. 15 DSGVO).
- **Berichtigung:** Betroffene können die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu ihrer Person sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen (gemäß Art. 16 DSGVO).
- **Löschung:** In bestimmten Fällen können Betroffene die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (gemäß Art. 17 DSGVO).
- **Einschränkung der Verarbeitung:** Betroffene können in bestimmten Fällen gegenüber dem jeweils Verantwortlichen verlangen, dass dieser die Verarbeitung ihrer Daten einschränkt (gemäß Art. 18 DSGVO).
- **Datenübertragbarkeit:** Sofern Betroffene personenbezogene Daten auf Basis eines Vertrages oder einer Einwilligung bereitgestellt haben, so können sie verlangen, dass die bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden oder diese an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden (gemäß Art. 20 DSGVO).
- **Widerspruchsrecht:** Betroffene haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Diese

personenbezogenen Daten werden sodann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet, es sei denn, der Verantwortliche kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Betroffenen überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (gemäß Art. 21 DSGVO).

- **Widerruf der Einwilligung:** Sofern Betroffene eine Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bis zum Widerruf bleibt hiervon unberührt (gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO).
- **Geltendmachung der Rechte:** Für die Ausübung aller zuvor genannten Rechte, können sich Betroffene über die genannte Kontaktadresse an den Datenschutzbeauftragten wenden (siehe in der folgenden Ziffer 5.). Insoweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit erfolgt (z.B. nach Ziffer A. 1.2), können sich die Betroffenen an jeden der gemeinsamen Verantwortlichen wenden.
- **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:** Betroffene haben das Recht, eine Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, einzureichen, wenn diese der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist gemäß Art. 77 DSGVO).

6. Datenschutzbeauftragter

6.1 Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dieser DSO sowie der DSGVO und dem BDSG benennt der HTTV durch das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten, der keinem anderen Organ angehören darf (vgl. § 50 der Satzung des HTTV). Er ist keinen Weisungen des Präsidiums des HTTV unterstellt. Die Amtszeit eines ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten entspricht der Legislaturperiode des HTTV. Das Präsidium des HTTV ist berechtigt, auch einen externen Dritten als Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

6.2 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Website des HTTV für Betroffene zu veröffentlichen.

6.3 Das Präsidium des HTTV wird in Absprache mit dem benannten Datenschutzbeauftragten die für die Einhaltung der DSGVO und dem BDSG notwendigen weiteren Vorkehrungen neben dieser DSO treffen, soweit gesetzlich erforderlich, insbesondere die Erstellung und Fortführung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, Erstellung und Nutzung von Formularen wie Verpflichtungs- und Einwilligungserklärungen oder Verabschiedung von Berechtigungskonzepten.

7. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Beirat am 29. März 2025 beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe im amtlichen Organ des HTTV in Kraft.

Ehrenordnung

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	59
1 EHRUNGEN VON VERBANDSMITARBEITERN	59
2 EHRUNGEN VON VEREINSMITARBEITERN	61
3 VERLEIHUNG VON SPIELERVERDIENSTNADELN	61
4 EHRUNGEN VON SCHIEDSRICHTERN	62
5 BEZIRKSSPORTWART EHRENHALBER / EHRENKREISWART	62
6 INKRAFTTRETEN	62

Präambel

Die Ehrenordnung (EhO) ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Der HTTV würdigt mit dieser Ehrenordnung das besondere Engagement und die Verdienste. Ehrenamt und langjährige Mitarbeit sind essenziell für die Entwicklung des Sports und verdienen Anerkennung. Diese Ordnung regelt die Vergabe von Ehrungen und soll Motivation und Wertschätzung für den Einsatz im Tischtennissport ausdrücken.

1 Ehrungen von Verbandsmitarbeitern

1.1

Der HTTV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tischtennis-Sport Ehrenurkunden, Ehrennadeln, die Ehrenmedaille und die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrungen können auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion nach einer Frist von zwei Jahren durchgeführt werden.

1.2

Verliehen werden können:

- die Ehrenurkunde,
- die Ehrennadel in Bronze,
- die Ehrennadel in Silber,
- die Ehrennadel in Gold,
- die Ehrennadel in Gold mit Kranz,
- die Ehrennadel in Gold mit großem Kranz
- die Ehrenmedaille.

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses für Ehrungen. Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit gefasst werden.

1.3

Verliehen werden kann außerdem:

- die Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitarbeiter des Verbandes, die sich außerordentliche Verdienste um Entwicklung und Ausbau des HTTV erworben haben und an verantwortlicher Stelle in der Verbandsarbeit tätig sind, verliehen werden. Der Beschluss über die Ernennung bedarf innerhalb des Präsidiums und des Ausschusses für Ehrungen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Anträge auf Ehrenmitgliedschaft können vom Präsidium und dem Ausschuss für Ehrungen gestellt werden.

1.4

Durch Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrennadeln und Ehrenmedaillen können Verbandsangehörige geehrt werden, die durch ihre Tätigkeit in den Verbandsorganen des HTTV oder durch ihre Arbeit in den dem HTTV angeschlossenen Tischtennis-Vereinen oder Abteilungen besondere Anerkennung gefunden haben (siehe nachfolgende Tabelle).

Schlüssel für den Ausschuss für Ehrungen Ehrenrat zur Verleihung von Ehrungen

	Urkunde	Bronze	Silber	Gold	Gold mit Kranz	Gold mit gr. Kranz	Ehrenmedaille
Gruppe 1 Präsident, Vizepräsidenten	2 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
Gruppe 2 Vorsitzende Verbandsausschüsse und Verbandsrechtsorgane	3 Jahre	6 Jahre	9 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	18 Jahre	25 Jahre
Gruppe 3 Kreiswart, -sportwart und Bezirkssportwart Kreis- und Bezirksjugendwart Kreis- und Bezirksschülerwart Kreis- und Bezirksjugendausschuss Kreisvorstandsmitglieder gem. Satzung	4 Jahre	7 Jahre	10 Jahre	13 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	35 Jahre
Gruppe 4 Spielleiter Beisitzer Verbandsausschüsse und Verbandsrechtsorgane Beauftragte	6 Jahre	9 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	21 Jahre	27 Jahre	35 Jahre
Gruppe 5 Vereinsvorsitzende, Abteilungsleiter und Sport-/ Jugendwarte der TT-Vereine und -Abteilungen	8 Jahre	12 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	35 Jahre	-
Gruppe 6 alle übrigen Mitarbeiter der TT-Vereine und -Abteilungen	10 Jahre	15 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	-	-	-

1.5

Die Ehrungen erfolgen auf Antrag unter Verwendung der vorgeschriebenen Dokumente Vordrucke. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitarbeiter im HTTV.

1.6

Die Verleihung einer Ehrennadel, der Ehrenmedaille bzw. der Ehrenmitgliedschaft ist durch Verleihungs-urkunde zu bestätigen.

1.7

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können durch den Beirat ernannt werden.

1.8

Das Präsidium kann in Verbindung mit dem Ausschuss für Ehrungen mit absoluter Mehrheit Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Besitzer wegen schweren Verstoßes gemäß § 100 Rechts- und Strafordnung bestraft wurde.

1.9

Anträge auf Ehrung von Mitarbeitern, die von übergeordneten Fachverbänden/Institutionen verliehen werden sollen (z. B. Ehrenbrief des Landes Hessen, Bundesverdienstkreuz, Ehrungen des Landessportbundes, etc.) können von den Vereinen, TT-Kreisen und – Bezirken sowie dem Präsidium und dem Ausschuss für Ehrungen beantragt werden. Anträge werden vom Ausschuss für Ehrungen geprüft und bearbeitet. Soweit erforderlich, treffen Präsidium und Ausschuss für Ehrungen gemeinsam die Entscheidung über Zustimmung und Förderung einer solchen Maßnahme.

2 Ehrungen von Vereinsmitarbeitern

2.1

Der HTTV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tischtennis-Sport an Mitarbeiter der Tischtennis-Vereine und -Abteilungen Ehrenurkunden und Ehrennadeln verleihen (siehe Tabelle 1.4, Gr.5 und Gr.6).

2.2

Die Ehrungen erfolgen auf Antrag unter Verwendung der vorgeschriebenen Dokumente. Antragsberechtigt sind die Vereine und die Verwaltungsorgane des Verbandes.

2.3

Anträge können jederzeit vorgelegt werden. Anträge von Vereinen müssen mit einer Stellungnahme des Kreisvorstandes versehen sein und sind an den Ausschuss für Ehrungen des HTTV zu richten.

2.4

Die Verleihung einer Ehrennadel ist durch eine Verleihungsurkunde zu bestätigen.

2.5

Das Präsidium kann in Verbindung mit dem Ausschuss für Ehrungen mit absoluter Mehrheit Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Besitzer wegen schweren Verstoßes gemäß § 100 Rechts- und Strafordnung bestraft wurde.

3 Verleihung von Spielerverdienstnadeln

3.1

Der Verband kann an seine Spieler für langjähriges Spielen Spielerverdienstnadeln verleihen.

3.2

Verliehen werden können:

- Spielerverdienstnadel in Bronze für 15-jähriges aktives Spielen,
- Spielerverdienstnadel in Silber für 20-jähriges aktives Spielen,
- Spielerverdienstnadel in Gold, für 25-jähriges aktives Spielen,
- Spielerverdienstnadel in Gold mit den Jahreszahlen 30, 40, 50, 60 oder 70.

3.3

Voraussetzung für die Verleihung ist sportlich faires und menschlich einwandfreies Verhalten der zu ehrenden Person.

3.4

Die Ehrung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitarbeiter des HTTV.

Anträge sind ausschließlich über click-TT zu stellen. Die Höhe der Gebühr legt der Beirat fest und ist in der Beitrags- und Gebührenordnung einsehbar. Die Verleihung von Spielerverdienstnadeln wird durch Verleihungsurkunde bestätigt.

4 Ehrungen von Schiedsrichtern

4.1

Der Verband kann für langjährige Schiedsrichtertätigkeit Schiedsrichterverdienstnadeln verleihen.

4.2

Verliehen werden können:

- Schiedsrichterverdienstnadel in Bronze für 10 Jahre Schiedsrichtertätigkeit,
- Schiedsrichterverdienstnadel in Silber für 20 Jahre Schiedsrichtertätigkeit,
- Schiedsrichterverdienstnadel in Gold für 25 Jahre Schiedsrichtertätigkeit,
- Schiedsrichterverdienstnadeln in Gold, mit den Jahreszahlen 30, 40, 50 oder 60

4.3

Voraussetzung für die Verleihung ist sportliches faires und menschlich einwandfreies Verhalten der zu ehrenden Person. Die Ehrung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitarbeiter des HTTV.

Anträge sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten oder über click-TT zu stellen. Die Verleihung von Schiedsrichterverdienstnadeln wird durch Verleihungsurkunde bestätigt. Urkunde/Nadel werden gebührenfrei abgegeben.

5 Bezirkssportwart ehrenhalber / Ehrenkreiswart

5.1

Auf Antrag der Bezirksleitung oder des Kreisvorstands kann bei dem Bezirksrat/Kreistag für einen auszuscheidenden Bezirkssportwart/Kreiswart eine Ehrenmitgliedschaft für die entsprechende Ebene beantragt werden.

5.2

Voraussetzung ist eine 15-jährige Amtszeit als Bezirkssportwart bzw. 21-jährige Amtszeit als Kreiswart.

5.3

Der Ehrenkreiswart hat Sitz und Stimmrecht im Kreisvorstand und am Kreistag.

6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde durch den Beirat am 29. März 2025 beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe im amtlichen Organ des HTTV in Kraft.

Wettspielordnung

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINES	67
A 1	Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)	67
A 2	Spielregeln	68
A 3	Bekämpfung des Dopings	70
A 4	Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme	70
A 5	Definitionen	70
A 6	Spielkleidung	72
A 7	Materialien	73
A 8	Altersgruppen und Altersklassen	74
A 9	Spielzeit	75
A 10	Wettbewerbe	75
A 11	Offizielle Veranstaltungen	75
A 12	Nicht offizielle Veranstaltungen	76
A 13	Spielbetriebe	76
A 14	Spielgemeinschaften	78
A 15	Ausländerstatus, Spiel-, Start- und Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen	80
A 16	Datenverwaltung	83
A 17	Ranglisten	83
A 18	Gebühren	84
A 19	Rechtliches	84
B	SPIELBERECHTIGUNG	86
B 1	Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung	86
B 2	Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung	89
B 3	Erteilung einer Spielberechtigung	89
B 4	Wechsel einer Spielberechtigung	90
B 5	Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung	90
B 6	Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband	91
B 7	Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung	92
B 8	Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen	93
C	TURNIERLIZENZ	95
C 1	Allgemeines	95
C 2	Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz	95
C 3	Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Turnierlizenz	96
C 4	Wechsel einer Turnierlizenz	96
C 5	Rechtliches, Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen	97
D	BESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN IN TURNIERFORM	98
D 1	Turniergenehmigungen/Allgemeines	98
D 2	Ausschreibung	101
D 4	Leistungsklassen	101
D 5	Setzung	103
D 6	Auslosung	104
D 7	Austragungssysteme/Wertung	104
D 8	Oberschiedsrichter	107
D 9	Schiedsgericht	107
D 10	Pflichten der Turnierteilnehmer	107
D 11	Turnierunterlagen	108
E	GRUNDLAGEN FÜR MANNSCHAFTSKÄMPFE	109

E 1	Allgemeines.....	109
E 2	Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe	109
E 3	Wertung.....	111
E 4	Einzelaufstellung	112
E 5	Doppelaufstellung	113
E 6	Spelsysteme.....	113
F	GRUNDLAGEN UND AUFBAU DES PUNKTSPIELBETRIEBES	116
F 1	Grundlagen	116
F 2	Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb	116
F 3	Verwaltung des Punktspielbetriebes	118
G	ORGANISATION DES PUNKTSPIELBETRIEBES	126
G 1	Mannschaftsstärke	126
G 2	Spelsysteme.....	126
G 3	Spiele der Hauptrunde	127
G 4	Entscheidungsspiele	127
G 5	Terminplanung	128
G 6	Verlegung von Spielterminen	131
G 7	Zurückziehung und Streichung	133
G 8	Titel.....	135
G 9	Ergebnisübermittlung	135
H	MANNSCHAFTSMELDUNG IM PUNKTSPIELBETRIEB	136
H 1	Allgemeines.....	136
H 2	Erstellen der Mannschaftsmeldung.....	138
H 3	Genehmigung der Mannschaftsmeldung	140
H 4	Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung	141
I	MANNSCHAFTSKÄMPFE IM PUNKTSPIELBETRIEB	142
I 1	Bedingungen für Austragungsstätten.....	142
I 2	Spielkleidung	144
I 3	Schiedsrichtereinsatz	144
I 4	Mannschaftsaufstellung	145
I 5	Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen	146
J	MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN.....	150
J 1	Allgemeines.....	150
J 2	Meldung/Teilnahmeerklärung	150
J 3	Mannschaftsmeldung	150
J 4	Einsatzberechtigung.....	151
J 5	Ergebniserfassung/Wertung	151
J 6	Sonstiges	151
K	POKALMEISTERSCHAFTEN	152
K 1	Geltungsbereich	152
K 2	Pokalspielklassen.....	152
K 3	Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)	155
K 4	Mannschaftsmeldung.....	155
K 5	Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)	155
K 6	Austragungssystem.....	156
K 7	Heimrecht.....	156
K 8	Spelsystem.....	157

K 9	Ergebnismeldung	157
K 10	Sonstiges	157
L	WERBEBESTIMMUNGEN	158
L 1	Geltungsbereich/Allgemeines	158
L 3	Materialien.....	159
M	ABWEICHUNGEN BEI VORGABEN STAATLICHEN RECHTS IN KRISENZEITEN.....	162
M 1	Allgemeines.....	162
M 2	Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebs	162
M 3	Änderung von Meldefristen	162
M 4	Verlegung von Spielterminen	163
M 5	Anpassung von Spielsystemen.....	163
M 6	Abweichungen von Rahmenbedingungen	163
M 7	Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung	163
M 8	Reservespielerstatus.....	164
M 9	Wertung eines unvollständigen Punktspielbetriebs mit Vor- und Rückrunde	164
M 10	Wertung eines Punktspielbetriebes mit einfacher Runde	164
M 11	Härtefallregelung.....	165
M 12	Regelungen für einen Punktspielbetrieb, der für ungültig erklärt wurde	165
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	168
	LISTE DER DEFINITIONEN	169

A Allgemeines

A 1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)

A 1.1 Allgemeines

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für Spielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

In der WO und allen anderen Bestimmungen zum Spielbetrieb schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen Personen mit beliebigem und ohne Geschlecht ein.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb des DTTB, d. h. für Bundesveranstaltungen und die Bundespielklassen (BSK).

Die WO gilt auch für den gesamten Spielbetrieb der Mitglieds- und Regionalverbände (Verbände) bzw. deren Gliederungen und Vereine. Die Verbände dürfen

- bei alternativen Regelungen eine der festgelegten Alternativen wählen,
- für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen von den Regelungen für solche Passagen festlegen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt,
- für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen für alle nicht behandelten Fragen festlegen.

A 1.2 Abweichungen

Abweichungen und eigene Regelungen dürfen den gesamten Zuständigkeitsbereich, nur die „unteren Spielklassen“ oder nur die „unterste Gliederung“ betreffen. Der Wortlaut der WO darf verbandsseitig nicht geändert oder gekürzt werden. Zulässige eigene Regelungen sind im Text direkt hinter der entsprechenden WO-Bestimmung separat auszuweisen und als solche zu kennzeichnen.

Eine verbandseinheitliche Regelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich eines Verbandes darf durch die WO vorgeschrieben werden. Anderenfalls bedeutet die Formulierung „... die Verbände und ggf. deren Gliederungen ...“, dass die Verbände beschließen dürfen, ihren Gliederungen eine jeweils einheitliche eigene Regelung zu erlauben.

Steht eine Regelung eines Verbandes oder der Bundesspielordnung (BSO) zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben. Unabhängig davon kann ein Widerspruch von Verbandsregelungen zur WO gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sanktioniert werden. Voraussetzung für diese Sanktionen ist, dass nach Feststellung des Verstoßes und Aufforderung des Ausschusses für Leistungssport des DTTB, diesen mit Wirksamkeit bis spätestens zum Beginn der nächsten Spielzeit zu korrigieren, seitens des Verbandes nicht nachgekommen worden ist.

A 1.3 Gutachten

Dem Ressort Wettspielordnung des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, sich auf Antrag der Verbände zur Auslegung der WO gutachterlich zu äußern. Die vom Ressort Wettspielordnung erstellten Gutachten sind bindend und werden auf der Homepage des DTTB veröffentlicht. Über den zu klärenden Sachverhalt hat der Bundestag bei nächstmöglicher Gelegenheit zu entscheiden.

A 1.4 Ausnahmen auf Grund von Vorgaben staatlichen Rechts

Sollten einzelne Vorgaben der WO aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts durch Bund, Länder, Landkreise, kreisfreie Städte, Kommunen oder Behörden (im Folgenden und im Abschnitt M subsumiert unter dem Begriff „Vorgaben staatlichen Rechts“) in Krisenzeiten nicht umsetzbar sein, darf ein Entscheidungsgremium die in Abschnitt M der WO aufgeführten Abweichungen für die in seiner Zuständigkeit liegenden offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 beschließen. Dabei müssen die Abweichungen nicht

verbandseinheitlich angewendet werden; sie können auf einzelne Untergliederungen, Spielklassen, Altersgruppen, Altersklassen oder Veranstaltungen beschränkt sein.

Das Entscheidungsgremium darf darüber hinaus Abweichungen von korrespondierenden oder zusätzlichen Bestimmungen, wie z. B. Durchführungsbestimmungen Teil A und Teil B, aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten beschließen.

Das Entscheidungsgremium darf alle Vorschriften des Abschnitts M auch dann anwenden, wenn die Vorgaben staatlichen Rechts dies im Einzelfall nicht ausdrücklich erfordern, sondern wenn es – ggf. auch nur einzelne – Vorgaben staatlichen Rechts gibt, die einen Tischtennis-Wettkampfbetrieb ohne jegliche Einschränkungen unmöglich machen.

Jeder Mitgliedsverband muss für die Wirksamkeit von Abweichungen gemäß Abschnitt M der WO jeweils ein einziges Entscheidungsgremium festlegen, legitimieren und in seinen Ausführungsbestimmungen zu WO A 1 veröffentlichen.

Das Entscheidungsgremium für offizielle Veranstaltungen des DTTB ist der Vorstand des DTTB.

Für Abweichungen von WO H 1.3.1 im Fall von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten ist auf Antrag eines Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1 das Ressort Wettspielordnung des DTTB zuständig.



Das gemäß WO A 1 für die Umsetzung der Vorschriften des Abschnitts M zuständige Gremium ist das HTTV-Präsidium.

Die ergänzenden, nur im Bereich des Hessischen Tischtennis-Verbandes (HTTV) geltenden Bestimmungen können nur durch Beschluss des Beirates des HTTV in einzelnen Punkten oder als Ganzes geändert werden (siehe Ziffer 14.1 ff der Satzung des HTTV).

Soweit den Bezirken oder Kreisen eigene Regelungen für ihre Zuständigkeitsbereiche ausdrücklich erlaubt sind, gelten diese ohne Genehmigung des Spielausschusses des HTTV. Hiervon unberührt bleibt die Überwachung gemäß Geschäftsordnung des Verbandes (Ziffer 3.2) durch den HTTV-Spielausschuss. Die vom HTTV-Spielausschuss erstellten Gutachten sind bindend, soweit sie sich auf die HTTV-Ergänzungen der WO beziehen. Das Gutachten muss als Antrag zum nächstfolgenden Beirat eingereicht und bestätigt werden.

A 1.5 Fristen

Auf nach dem Kalender bestimmte Fristen findet § 193 BGB keine Anwendung.

A 2 Spielregeln

A 2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)

Für alle Veranstaltungen gelten die ITTR (Teile A und B), wie sie vom DTTB bekanntgemacht wurden, entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den ITTR gilt im gesamten Bereich des DTTB:

- Hinsichtlich der Regelungen zum Time-Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.
- Hinsichtlich der Regelungen für Pausen (ITTR B 4.4.3) gilt für jeden Spieler eine maximal fünfminütige Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Spielen sowohl im Mannschafts- als auch im Individualspielbetrieb.
- Hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung gilt ITTR B 2.2.8 in Individualwettbewerben von offiziellen Veranstaltungen nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.

- Hinsichtlich der Regelungen zur Werbung auf der Spielkleidung gilt ITTR B 2.5.9 im gesamten Spielbetrieb nicht. Diese werden in WO L geregelt.
- Hinsichtlich der Regelung zu Disqualifikationen gilt ITTR B 5.2.8 für Mannschaftskämpfe mit der Maßgabe, dass eine Disqualifikation bis zum Ende des jeweiligen Mannschaftskampfes gilt. Bei Mannschaftskämpfen in Turnierform kann der Oberschiedsrichter in gravierenden Fällen eine Disqualifikation bis zum Ende des Wettbewerbs aussprechen.
- Hinsichtlich der Regelung zu Fehlverhalten bei Doppelspielen in Mannschaftskämpfen gilt ITTR B 5.2.6 mit der Maßgabe, dass zu Beginn eines Doppels immer mindestens die Verwarnung oder Strafe zugrunde gelegt wird, welche zuvor im selben Mannschaftskampf gegen dasselbe Doppel verhängt wurde.
- Bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen nur zelluloidfreie Bälle eingesetzt werden.

Zudem dürfen die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen:

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und A 11.4 Abweichungen von ITTR B 2.2.7 hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung für Mannschaftswettbewerbe,
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 Abweichungen von ITTR B 2.2.8 und B 2.2.9 hinsichtlich der Unterscheidbarkeit der Farben der Spielkleidung gegnerischer Mannschaften,
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 Abweichungen von den Vorgaben der ITTR.



Bei genehmigten, offenen Mannschaftsturnieren ist einheitliche Spielkleidung nicht vorgeschrieben.

Bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 müssen die Farben der Spielkleidung von gegnerischen Mannschaften nicht unterscheidbar sein.

Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2 und A 11.3.3 sind Abweichungen von den ITTR erlaubt, wenn diese Abweichungen in der Ausschreibung/Einladung detailliert beschrieben sind.

A 2.2 Gewinnsätze

Zum Gewinn eines Spiels sind erforderlich im

- Mannschaftsspielbetrieb 3 Gewinnsätze
- Individualspielbetrieb
- 3 Gewinnsätze in der Altersgruppe Senioren
- in allen anderen Altersgruppen wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze.

A 2.3 Schlägertests

Bei allen Veranstaltungen dürfen Schlägertests gemäß der Richtlinie zu Schlägertests durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern vorgenommen werden. Sie dürfen vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der nach dem Spiel getestet wird, falls ein Test vor dem Spiel zeitlich nicht mehr möglich gewesen ist.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

A 2.4 Sportliche Umgebung

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raums, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs.

Rauchen innerhalb der Austragungsstätte ist verboten.

A 3 Bekämpfung des Dopings

Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.

Neben den in § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß ADO.

Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen gemäß Anhang der ADO.

A 4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme vereins- oder verbandsfremder Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB bzw. des jeweiligen Verbandes oder dessen Gliederung verstoßen wird.

A 5 Definitionen

Die Sortierung der nachfolgenden Begriffe erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes entweder alphabetisch oder thematisch gegliedert.

A 5.1 Allgemeines

- Altersklasse ist eine Unterteilung des Spielbetriebes nach Alter. Die Unterteilungen zwischen dem offenen und dem weiblichen Spielbetrieb heißen in
 - allen Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs:
„Jugend“ bzw. „Mädchen“ (jeweils mit Alterszusatz),
 - der Altersklasse Erwachsene der Altersgruppe Erwachsene:
„Erwachsene“ und „Damen“,
 - allen Altersklassen der Altersgruppe Senioren:
„Senioren“ und „Seniorinnen“ (jeweils mit Alterszusatz).
- Altersgruppe ist eine Zusammenfassung von Altersklassen.
- Leistungsklasse ist die Unterteilung einer Altersklasse nach Gesichtspunkten der Spielstärke.
- Turnierlizenz ist die Voraussetzung zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2 für die Dauer einer Halbserie. Sie ist stets auf eine Altersgruppe bezogen.
- Veranstaltungslizenz (Einmal-Veranstaltungslizenz) ist die Voraussetzung zur Teilnahme an genau einer namentlich genannten Veranstaltung der Altersgruppen Erwachsene und Senioren gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2. Sie gilt nur bis zum Abschluss dieser Veranstaltung.
- Turnierklasse ist die Kombination einer Altersklasse eines Spielbetriebs mit einer Leistungsklasse bei Veranstaltungen in Turnierform.
- Turnierserie bezeichnet eine beliebige Anzahl von gleichnamigen Turnieren innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb einer Spielzeit. Jedes Turnier einer Serie ist durch die Durchführungsbestimmungen des veranstaltenden Verbandes soweit standardisiert, dass der ausrichtende Verein im Turnierantrag nur über Ort, Zeit und die Anzahl der Teilnehmer (jeweils in einem vorgegebenen Rahmen) entscheiden kann.
- Spielklasse ist die Kombination einer Altersklasse eines Spielbetriebs mit einer Hierarchieebene bei Punkt- und Pokalspielen.

- Austragungsstätte ist die Räumlichkeit, in der die Veranstaltungen gemäß WO A 11 und A 12 stattfinden, einschließlich sämtlicher Funktions- und Nebenräume sowie Tribünen.
- Mannschaftskampf ist das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb.
- Konkurrenz ist die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs gemäß WO A 10.
- Turnierstufe ist der Teil einer Konkurrenz, für den ein einziges Austragungssystem verwendet wird und in dem die Spieler sich für die nächste Turnierstufe dieser Konkurrenz oder eine nachfolgende Konkurrenz qualifizieren können (z. B. Vor-, Zwischen- und Endrunde einer Konkurrenz).
- Spiel ist das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb bzw. in einem Mannschaftskampf.
- Spielpunkt ist die Einheit für die Wertung einzelner Spiele in einem Mannschaftskampf.
- Tabellenpunkt ist die Einheit für die Wertung von Mannschaftskämpfen in einer Tabelle.
- Vereinsmannschaften sind Mannschaften aus Spielern eines Vereins.
- Vereinsübergreifende Mannschaften sind Mannschaften aus Spielern mehrerer Vereine.
- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist.
- Gemischte Spielklassen sind Spielklassen im offenen Spielbetrieb mit zusätzlichen weiblichen Mannschaften.
- Auswahlmannschaften sind Mannschaften, die gemäß gesonderter Vorgaben aus Spielern verschiedener Vereine, Verbände, Altersklassen und Geschlechter bestehen können.
- click-TT ist eine Online-Plattform zur Verwaltung und Durchführung des Spielbetriebes.
- Verbände ist der Sammelbegriff für Mitgliedsverbände und Regionalverbände.
- Region ist eine Organisationseinheit direkt unterhalb der Veranstaltungen auf nationaler Ebene bzw. der Bundesspielklassen. Eine Region besteht aus einem oder mehreren Mitgliedsverbänden. In den Regionen finden weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 als Qualifikation zur Ebene des DTTB statt.

A 5.2 Organisation des Spielbetriebes

- Bundesspielklassen (BSK) sind die vom DTTB verwalteten Spielklassen: 1. Bundesliga Damen, 2. Bundesligen, 3. Bundesligen, Regionalligen und Oberligen.
- Untere Spielklassen gemäß WO A 1.2 sind alle Spielklassen der Erwachsenen und der Damen unterhalb der Bundesspielklassen.
- Unterste Gliederung ist die unterste Verwaltungsebene eines Mitgliedsverbandes (Kreisverbände o.ä.). Bei Mitgliedsverbänden ohne Gliederung sind die höchste Verbandsspielklasse und die Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen definitionsgemäß nicht Bestandteil der untersten Gliederung.
- Punktspiele sind Mannschaftskämpfe von Vereinsmannschaften zur Ermittlung einer sportlichen Reihenfolge. Sie werden in einer Hauptrunde und ggf. ergänzend in Entscheidungsspielen ausgetragen.
- Hauptrundenspiele sind Mannschaftskämpfe innerhalb einer Gruppe, bei denen jede Mannschaft im Normalfall zweimal (Hin- und Rückspiel), mindestens jedoch einmal gegen jede andere antritt.
- Entscheidungsspiele ist der Sammelbegriff für Relegationsspiele, Play-off-Spiele und Anwartschaftsspiele. Sie gehören zur selben Halbserie wie die vorangegangenen Hauptrundenspiele.
- Relegationsspiele sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung einer Mannschaft, die das Recht auf den Relegationsaufstieg erwirbt. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt.
- Play-off-Spiele führen nach Abschluss der Hauptrundenspiele eine festgelegte Anzahl von Mannschaften einer oder mehrerer gleichrangiger Gruppen zusammen, um die abschließende Reihenfolge zu ermitteln. Play-off-Spiele können auch die Funktion von Relegationsspielen haben.

- Anwartschaftsspiele sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung von Anwartschaften auf eine bestimmte Spielklasse. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt. Anwartschaftsspiele sind vorsorglich, d. h., es gibt für die Sieger keine Gewähr auf die Zuordnung zur Spielklasse, für die eine Anwartschaft ermittelt wird.

A 5.3 Mannschaften und Spieler

- Vereinsmeldung ist die Meldung aller Mannschaften eines Vereins zur Teilnahme am Spielbetrieb einer Spielzeit.
- Mannschaftsmeldung ist die Meldung aller Spieler einer Altersklasse im jeweiligen Spielbetrieb, die in den betreffenden Mannschaften des Vereins einsatzberechtigt sind.
- Mannschaftsaufstellung ist die Meldung von Spielern, die in einem einzelnen Mannschaftskampf zum Einsatz kommen sollen.
- Mannschaftsspieler sind alle Spieler, die nach der jeweiligen Mannschaftsmeldung diese Mannschaft bilden.
- Ersatzspieler sind alle Spieler, die einer unteren Mannschaft als Mannschaftsspieler angehören und im Bedarfsfall in oberen Mannschaften eingesetzt werden.
- Stammspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt.
- Reservespieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Er wird in der Mannschaftsmeldung mit RES gekennzeichnet. Reservespieler gibt es nur in Mannschaftsmeldungen der Altersklasse Erwachsene.
- Ergänzungsspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Weibliche Ergänzungsspieler werden in der Mannschaftsmeldung mit WES, Nachwuchs-Ergänzungsspieler mit NES und Senioren-Ergänzungsspieler mit SES gekennzeichnet.

A 5.4 Rangliste

- TTR-Wert (Tischtennis-Rating-Wert) ist die Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.
- Q-TTR-Wert (Quartals-Tischtennis-Rating-Wert) ist die zu einem definierten Termin berechnete, unveränderbare und öffentlich einsehbare Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.

Vergleichbar wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.

TTR-relevant werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTR-Werte einfließen.

TTR-bezogen werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

A 6 Spielkleidung

Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhe) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“)) anzutreten.

Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen darf der Oberschiedsrichter (OSR) Ausnahmen zulassen.

Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern ist in WO L geregelt.

A 7 Materialien

A 7.1 Materialien sind:

- Tische
- Netzgarnituren
- Bälle
- Schlägerhölzer
- Schlägerbeläge
- Kleber
- Schlägertestgeräte
- Komplettschläger
- Umrandungen
- Böden
- Schiedsrichtertische
- Schiedsrichterstühle
- Zählgeräte
- Namensschilder
- Spielergesamtsanzeigen
- Tischnummern
- Handtuchbehälter
- Ballboxen
- Getränkeboxen
- Mikrofone
- Videoanlagen
- Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer

A 7.2 Sofern für einzelne Materialien eine ITTF-Zulassung besteht, dürfen bei allen offiziellen Veranstaltungen nur diese Materialien eingesetzt werden. Abweichend davon dürfen die Verbände für offizielle Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch Tische und Netzgarnituren zulassen, die der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2, jeweils ausschließlich mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport), entsprechen.

Bei allen Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.



Im Zuständigkeitsbereich des HTTV sind grundsätzlich nur Tische zugelassen, für die eine ITTF-Zulassung besteht. Für Tische, deren ITTF-Zulassung ausgelaufen ist, kann das Präsidium des HTTV eine Ausnahmegenehmigung (Übergangsfrist) beschließen. Diese werden auf der HTTV-Homepage veröffentlicht.

In der untersten Gliederung des HTTV ist es mit Ausnahmegenehmigung zulässig, Tische und Netze sowohl der DIN-Norm EN 14468-1 als auch EN 14468-2, jeweils mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport), einzusetzen.

A 7.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben usw.) und zur Zulässigkeit von Werbung siehe WO L.

A 8 Altersgruppen und Altersklassen

A 8.1 Stichtag ist jeweils der 1. Januar der laufenden Spielzeit.

A 8.2 Es gibt folgende Altersgruppen:

A 8.2.1 Nachwuchs: Spieler, die am Stichtag 19 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.2.2 Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 19 Jahre alt waren, aber noch nicht 39

A 8.2.3 Senioren: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

A 8.3 Es gibt folgende Altersklassen:

A 8.3.1 Jugend 8: Spieler, die am Stichtag 8 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.2 Jugend 9: Spieler, die am Stichtag 9 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.3 Jugend 10: Spieler, die am Stichtag 10 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.4 Jugend 11: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.5 Jugend 12: Spieler, die am Stichtag 12 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.6 Jugend 13: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.7 Jugend 14: Spieler, die am Stichtag 14 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.8 Jugend 15: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.9 Jugend 16: Spieler, die am Stichtag 16 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.10 Jugend 17: Spieler, die am Stichtag 17 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.11 Jugend 18: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.12 Jugend 19: Spieler, die am Stichtag 19 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.3.13 Junioren 22: Spieler, die vor dem Stichtag 19 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

A 8.3.14 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

A 8.3.15 Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 19 Jahre alt waren

A 8.3.16 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

A 8.3.17 Senioren 45: Spieler, die vor dem Stichtag 44 Jahre oder älter waren

A 8.3.18 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren

A 8.3.19 Senioren 55: Spieler, die vor dem Stichtag 54 Jahre oder älter waren

A 8.3.20	Senioren 60:	Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren
A 8.3.21	Senioren 65:	Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren
A 8.3.22	Senioren 70:	Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren
A 8.3.23	Senioren 75:	Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren
A 8.3.24	Senioren 80:	Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren
A 8.3.25	Senioren 85:	Spieler, die vor dem Stichtag 84 Jahre oder älter waren
A 8.3.26	Senioren 90:	Spieler, die vor dem Stichtag 89 Jahre oder älter waren

A 9 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt. Vorrunde und Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit gemäß WO A 11.1 dürfen auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

A 10 Wettbewerbe

A 10.1 Individualwettbewerbe

- Einzel
- Doppel
- Gemischtes Doppel (Mixed)

A 10.2 Mannschaftswettbewerbe

- für Vereinsmannschaften
- für vereinsübergreifende Mannschaften
- für Auswahlmannschaften

A 11 Offizielle Veranstaltungen

Der DTTB und die Verbände führen in jeder Spielzeit offizielle Veranstaltungen durch. Sie können für diese neben der WO zusätzlich Durchführungsbestimmungen und Spielordnungen erlassen.

Die in den Durchführungsbestimmungen des DTTB definierten Veranstaltungen des DTTB sind Bundesveranstaltungen.

Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 bis A 11.3 dürfen nur vom DTTB, den Verbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden. Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 dürfen zusätzlich auch von Vereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt Ausrichter und Durchführer fest. Offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände dürfen für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

Sofern offene Turniere aufgrund der angebotenen Wettbewerbe in mehr als eine der folgenden Unterteilungen gehören, sind sie formal als mehrere Veranstaltungen zu behandeln.

A 11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben

- Individual-/Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere

A 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften

- Punktspiele
- Mannschaftsmeisterschaften
- Pokalmeisterschaften

A 11.3 Weiterführende Veranstaltungen für vereinsübergreifende Mannschaften

- Offene Pokalmeisterschaften für vereinsübergreifende Mannschaften

A 11.4 Nicht weiterführende Veranstaltungen**A 11.4.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen mit TTR-relevanten Konkurrenzen**

- Offene Turniere mit Individualwettbewerben
- Offene Turniere mit Wettbewerben für vereinsübergreifende Mannschaften
- Offene Turniere im Rahmen einer Turnierserie

A 11.4.2 Nach Maßgabe des zuständigen DTTB oder Verbandes genehmigungspflichtige Veranstaltungen ohne TTR-relevante Konkurrenzen

- Offene Turniere mit Individualwettbewerben
- Offene Turniere mit Wettbewerben für vereinsübergreifende Mannschaften
- Einladungsturniere

A 11.4.3 Sonstige nicht weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften

- Offene Turniere mit Wettbewerben für Vereinsmannschaften (wenn mit TTR-relevanten Konkurrenzen, dann genehmigungspflichtig)
- Offene Turniere mit Wettbewerben für Vereinsmannschaften (wenn ohne TTR-relevante Konkurrenzen, dann genehmigungspflichtig nach Maßgabe des zuständigen DTTB oder Verbandes)

A 11.4.4 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Turniere für Auswahlmannschaften
- Offene Pokalmeisterschaften für Vereinsmannschaften
- Freundschaftsspiele

A 12 Nicht offizielle Veranstaltungen

Alle anderen nicht unter WO A 11 aufgeführten Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.:

- mini-Meisterschaften
- Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“
- Schaukämpfe
- Werbeveranstaltungen

A 13 Spielbetriebe**A 13.1 Grundsatz**

Bei allen offiziellen Veranstaltungen gibt es einen offenen Spielbetrieb und einen weiblichen Spielbetrieb. Am offenen Spielbetrieb dürfen Personen unabhängig ihres Geschlechtseintrages im Personenstandsregister teilnehmen.

Am weiblichen Spielbetrieb dürfen nur Personen teilnehmen, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister weiblich ist.

A 13.1.1 Regelungen für den weiblichen Mannschaftsspielbetrieb

Für den weiblichen Mannschaftsspielbetrieb gilt der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister vom 31. Mai für die Vorrunde und der vom 30. November für die Rückrunde.

A 13.1.2 Regelungen für den Individualspielbetrieb

Für den weiblichen Individualspielbetrieb gilt der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt des Meldeschlusses für die Turnierklasse.

Das gemischte Doppel wird von je einer Person aus dem offenen und dem weiblichen Spielbetrieb gebildet.

Die Meldung eines weiblichen Spielers im Doppel und Mixed ist bei einer Veranstaltung pro Alters- und Leistungsklasse nur in ein und demselben der beiden Spielbetriebe gemäß WO A 13.1 zulässig. Bei Individualmeisterschaften gilt das zusätzlich auch für das Einzel.

A 13.2 Sonderregelungen für weibliche Spieler

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 gilt:

Weibliche Spieler dürfen entweder in Mannschaften des offenen oder des weiblichen Spielbetriebs als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Spielbetriebs derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.

Zusätzlich gilt:

1. Die Anzahl solcher weiblicher Spieler ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
2. Meldung und Einsatzberechtigung eines weiblichen Spielers als WES sind sowohl im offenen als auch im weiblichen Spielbetrieb auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1 beschränken.

- In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt.
- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reserve-spieler gemeldet sind, den Vermerk WES, NES bzw. SES der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.

Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A gemischte Mannschaften zulassen.

A 13.3 Gemischte Spielklassen

Beim Start einer im weiblichen Spielbetrieb gemeldeten Mannschaft in einer Spielklasse des offenen Spielbetriebs handelt es sich um eine gemischte Spielklasse.

Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 verbandseinheitlich für jede Altersklasse gemischte Spielklassen zulassen.



Hessischer Tischtennis-Verband

Im Erwachsenenbereich ist die 3. Kreisklasse als gemischte Spielklasse unter folgenden Voraussetzungen zulässig.

- *Sollstärke Dreier-Mannschaften*

- *Braunschweiger System*
- *Weniger als sieben Damenmannschaften in der Kreisebene des zuständigen Kreises gemeldet.*

Für die Aufstiegsregelung wird eine nach Geschlecht getrennte Tabelle erstellt.

Im Nachwuchsbereich sind gemischte Spielklassen mit Ausnahme der Hessenliga zulässig.

A 14 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Ein Mitgliedsverband darf Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein mit mehr als einem einzigen anderen Verein Spielgemeinschaften bildet. Bilden zwei Vereine mehrere Spielgemeinschaften, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in dem Spielbetrieb und der Altersklasse, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.
- Alle Mannschaften des jeweiligen Spielbetriebs und der jeweiligen Altersklasse des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Die einzelnen Mannschaften werden im Falle von bei Spielgemeinschaften mit „führender Verein/aufgenommener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1.2 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet und an den DTTB gemeldet worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

- Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Spielbetrieben und Altersklassen mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Führender und aufgenommener Verein dürfen in jeder einzelnen Spielgemeinschaft neu bestimmt werden.
- Spielgemeinschaften dürfen pro Spielbetrieb und Altersklasse aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A Spielgemeinschaften zulassen.



Gültig für den Bereich des HTTV **ab der Spielzeit 2027/2028:**

Im HTTV sind Spielgemeinschaften gemäß den Bedingungen in der WO A 14 und folgenden Zusatzregelungen zugelassen.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des HTTV sind in den Altersgruppen Erwachsene und Nachwuchs gemäß WO A 5.1 Spielgemeinschaften ausschließlich auf Kreis- und Bezirksebene zulässig. Mannschaften auf Verbands- / Bundesebene sind nicht Bestandteil dieser Spielgemeinschaften.
Dies bedeutet, dass zwei Vereine folgende Spielgemeinschaften bilden können:
- Spielgemeinschaft Erwachsene und Damen oder
 - Spielgemeinschaft Nachwuchs oder
 - Beide obigen Spielgemeinschaften
- b. Die beiden an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bzw. Abteilungen sind:
- bei den Damen innerhalb des gleichen Bezirks zugelassen.
 - bei den Erwachsenen ausschließlich innerhalb des gleichen Kreises zugelassen.
 - im Nachwuchsbereich innerhalb des gleichen Kreises zugelassen.
 - Ausnahmegenehmigungen für „Nachbarvereine“ an der Grenze zwischen zwei Kreisen können durch die beiden Vereine bei ihren Kreiswarten beantragt und müssen durch beide Kreisvorstände gemeinsam genehmigt / abgelehnt werden. Der Kreiswart des führenden Vereins informiert die Geschäftsstelle über die Entscheidung.
 - Auf Antrag kann ein Kreistag eine bestehende Spielgemeinschaft zukünftig verbieten, wenn der Kreisvorstand oder andere Vereine des Kreises (Antragsteller) sportliche Benachteiligungen beobachten oder befürchten. Die Geschäftsstelle ist über die Entscheidung des Kreistages zu informieren.
- c. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spieler behalten die Spielberechtigung für ihren Verein.
- d. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft erfolgt im Rahmen der Vereinsmeldung durch den führenden Verein. Die Spielgemeinschaft und der führende Verein bleiben automatisch für die nachfolgende Spielzeit bestehen, sofern der führende Verein diese nicht im Rahmen der Vereinsmeldung abmeldet.
- e. Die HTTV- Geschäftsstelle prüft die Einhaltung der für Spielgemeinschaften geltenden Vorschriften.
- f. Die Beantragung von Spielgemeinschaften ist gebührenpflichtig gemäß Gebührenordnung. (Muss in die Gebührenordnung aufgenommen werden, auch dass die Gebühr von beiden Vereinen zu zahlen ist.)
- g. In einer Altersklasse, für die eine Spielgemeinschaft zweier Vereine bzw. Abteilungen gebildet worden ist, ist die Mannschaftsmeldung vom führenden Verein durchzuführen. Dabei sind die Spieler beider Vereine so zu behandeln, als würden sie alle zum führenden Verein gehören.
- h. Der für eine Altersklasse führende Verein ist für die Einhaltung der Bestimmungen, der Satzungen und Ordnungen sowie für die Einhaltung von Verpflichtungen gegenüber dem HTTV und seinen Gliederungen verantwortlich. Mannschaftsstartgelder werden vom führenden Verein eingezogen (Geb. Ordn.).
- i. Die Spieler eines Vereins mit Spielgemeinschaften dürfen in den Altersklassen, für die eine Spielgemeinschaft besteht, in den Mannschaften der Spielgemeinschaft und in den Altersklassen, für die keine Spielgemeinschaft besteht, nur in den Mannschaften des Vereins, für den sie selbst spielberechtigt sind, als Ergänzungsspieler gemeldet werden.
- j. In einer Spielgemeinschaft dürfen als Ersatzspieler alle in der Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler tieferer Mannschaften eingesetzt werden, die keinen Sperrvermerk haben (in Bundes-WO geregelt).
- k. Sofern die Spielgemeinschaft in der Folgesaison nicht fortgesetzt wird, gehen die Rechte auf Klassenzugehörigkeit auf den führenden Verein über. Er kann diese Rechte ganz oder teilweise auf den anderen Verein übertragen.
- l. Sofern Mannschaften einer Spielgemeinschaft am Saisonende einen zum Direktaufstieg oder zum Relegationsaufstieg berechtigten Tabellenplatz in eine Spielklasse erreicht haben, in der keine Spielgemeinschaften zugelassen sind, gibt es folgende Möglichkeiten:
- Wahrnehmung des Aufstiegsrechts durch den führenden oder aufgenommenen Verein. Die betroffene Mannschaft ist dann nicht mehr Teil der Spielgemeinschaft. Spieler des jeweils anderen Vereins können dann in dieser Mannschaft nicht mehr spielen.
 - Unveränderte Fortführung der Spielgemeinschaft, wodurch der Direktaufstieg entfällt, die Mannschaft aber abgemeldet werden muss. Das hat zur Folge, dass die Mannschaft sämtliche Spielklassenzugehörigkeiten verliert und neu in der untersten Spielklasse gemeldet werden muss.
- m. Alle Spielgemeinschaften werden mit führender / aufgenommenem Verein (SG) gekennzeichnet. Ein frei wählbarer Name ist nicht zugelassen.
- n. Stimmberechtigungen auf Kreistagen: Der führende Verein erhält sämtliche Stimmen für die gemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft(en).

A 15 Ausländerstatus, Spiel-, Start- und Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Start- und/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

A 15.1 Ausländerstatus

A 15.1.1 Erteilung

Ein ausländischer Spieler erhält den Status gA (gleichgestellter Ausländer), wenn er zum Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung in Deutschland zuvor noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen hat.

Alle anderen ausländischen Spieler erhalten den Status

- eA (europäischer Ausländer), wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist.
- A (Ausländer), wenn keine der Voraussetzungen zutrifft, die für die Erteilung des Status eA erforderlich ist.

Ein erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt grundsätzlich bestehen. Er wird unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften geändert, wenn sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und dies dem zuständigen Mitgliedsverband angezeigt wird. Ein erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) wird gelöscht, wenn der Spieler die deutsche Staatsbürgerschaft erhält und dies dem zuständigen Mitgliedsverband angezeigt wird.

Nach dem Verlust des Status gA gemäß WO A 15.1.2 ist keine erneute Erteilung mehr zulässig.

A 15.1.2 Verlust des Status gA

Der Status gA wird gelöscht (und durch den Status eA bzw. A nach Maßgabe von WO A 15.1.1 ersetzt), wenn

- bei seiner Erteilung die Voraussetzungen gemäß WO A 15.1.1 nicht oder nicht korrekt berücksichtigt worden sind, oder
- der Spieler von einem anderen Nationalverband für ein internationales Turnier gemeldet wird und dort antritt, oder
- der Spieler an einer Individualmeisterschaft, einem Ranglistenturnier o. ä. teilnimmt, das von einem anderen Nationalverband oder einer seiner Untergliederungen veranstaltet wird.

A 15.2. Startberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität und
- gleichgestellte Ausländer (gA)

mit einer Spielberechtigung in Deutschland und einer Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen.

Nicht startberechtigt bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 sind

- Ausländer (Status eA oder A), sowie

- Spieler unabhängig von der Nationalität, die von einem ausländischen Verband innerhalb der laufenden Spielzeit sowie der letzten drei abgelaufenen Spielzeiten für Veranstaltungen internationaler TTVerbände/ Organisationen (z. B. ETTU, ITTF, WTT) gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben.

Weitere Voraussetzungen für die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 sind

- die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse
- ggf. die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung
- ggf. die Zahlung eines Startgeldes

Weitere Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmungen, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

A 15.3 Einsatzberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse teilnehmen (vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmungen und bei Veranstaltungen in Turnierform der Ausschreibung der Veranstaltung sowie ggf. der Zahlung eines Startgeldes).

Die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen (einschließlich TTBL) ist außerdem nur dann gegeben, wenn die Spielberechtigung (SBEM) für den betreffenden Verein bereits am 1. Juli der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Vorrunde) bzw. am 1. Januar der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Rückrunde) bestand.

Für jeden Spieler besteht - unabhängig von seiner Zuordnung zu einer Spielklasse im Rahmen der gültigen Mannschaftsmeldung - eine Einsatzberechtigung in einer Halbserie in den Bundesligen nur dann, wenn der Spieler

- in der jeweiligen Halbserie nicht für einen ausländischen Verein in Wettbewerben der ETTU eingesetzt wird und
- jeweils pro Halbserie in den Fällen
 - a. der TTBL vom ersten Spieltag bzw. der ersten Hauptrunde der Deutschen Pokalmeisterschaften (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt) bis einschließlich dem Play-Off-Finale der jeweiligen Spielzeit,
 - b. der 1. Bundesliga der Damen vom ersten Spieltag bis einschließlich des letzten Spiels ihrer Mannschaft in der jeweiligen Spielzeit,
 - c. der 2. und 3. Bundesligen vom ersten Spieltag bzw. der ersten Vorrunde der Deutschen Pokalmeisterschaften (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt) einschließlich den Entscheidungsspielen der jeweiligen Spielzeit, keine Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb im Ausland besitzt und aktiv ausübt. Dies gilt auch für die Teilnahme an einem anderen unter dem Dach des jeweiligen ausländischen Nationalverbands organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetrieb.

Sollte ein Stamm- oder Reservespieler der Bundesligen (einschließlich TTBL) in einer Halbserie in den Bundesligen (einschließlich TTBL) eingesetzt worden sein und in derselben Halbserie innerhalb der oben festgelegten Zeiträume eine Spielberechtigung für einen Mannschaftsspielbetrieb im Ausland aktiv ausüben/ausgeübt haben oder in derselben Halbserie für einen ausländischen Verein in Wettbewerben der ETTU eingesetzt werden/eingesetzt worden sein, so wird die Einsatzberechtigung mit sofortiger Wirkung

widerrufen. Eine demgemäß widerrufene Einsatzberechtigung kann für die Bundesligen frühestens zum Beginn der übernächsten Halbserie erneut erteilt werden. Für Spieler der TTBL sind für den Zeitraum des letzten Spieltags der Hauptrunde bis einschließlich dem Play-off-Finale der jeweiligen Spielzeit Ausnahmen gemäß Spielordnung der TTBL zulässig.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer (Status = A) pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer (Status = A) zulassen. Für jeden anderen Status gibt es keine Einschränkung.



In den unteren Spielklassen der Altersgruppe Erwachsene sowie unterhalb der Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen in den Altersgruppen Senioren und Nachwuchs ist die Anzahl der einsatzberechtigten Ausländer pro Mannschaft nicht begrenzt.

A 15.4 Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.1 und A 11.4.2 dürfen nur in click-TT erfasste Spieler mit Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.3 und A 11.4.4 ist eine Spielberechtigung erforderlich.

Weitere Voraussetzungen für die Startberechtigung bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 sind

- die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse,
- die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung (nur bei Auswahlmannschaften),
- ggf. die Zahlung eines Startgeldes

Bei einem Spieler mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Stammverein maßgeblich.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersgruppe Erwachsene auch ohne Erteilung einer SBEM berufen werden.

Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmungen, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

A 15.5 Teilnahme von Mannschaften an weiterführenden Veranstaltungen

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 (offene Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich vereinsübergreifende Mannschaften, Vereinsmannschaften und Spielgemeinschaften teilnehmen.

A 15.6 Teilnahme von Mannschaften an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 dürfen neben Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften auch vereinsübergreifende Mannschaften und Auswahlmannschaften teilnehmen.

A 15.7 Startgenehmigung

Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung des DTTB) und Lizenzspielern bei nicht offiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Verband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftskämpfen durchgeführt werden.
- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten. Hierfür gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

A 16 Datenverwaltung

Von den Mitgliedsverbänden und dem DTTB werden die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)

in click-TT verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

A 17 Ranglisten

A 17.1 Erstellung und Veröffentlichung

Der DTTB und die Mitgliedsverbände erstellen und veröffentlichen Ranglisten.

A 17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die in click-TT berechnete und auf myTischtennis veröffentlichte Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert). Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen ist. Allein zuständig für die Ranglistenbeschreibung und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte ist das Ressort Rangliste des DTTB.

Der DTTB erkennt die in der Ranglistenbeschreibung festgelegten Regelungen und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. Dezember eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und Pokalmeisterschaften und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn

der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (grundsätzlich am Tag nach dem Stichtag) in click-TT enthalten sind.

Das Ergebnis einer technisch korrekt durchgeführten Q-TTR-Berechnung ist endgültig und wird nachträglich nicht verändert. Für Turniere gilt zusätzlich, dass sie spätestens am genannten Stichtag in click-TT als „abgeschlossen“ gekennzeichnet sein müssen. Die resultierenden Q-TTR-Werte gelten ohne Berücksichtigung der Gründe auch dann, wenn einzelne Ergebnisse von Mannschaftskämpfen oder Turnieren, die vor dem Stichtag beendet waren, nicht rechtzeitig in click-TT erfasst worden sind, oder wenn sich herausstellt, dass einzelne Ergebnisse fehlerhaft oder unvollständig erfasst worden sind.

Bei der Verwendung von click-TT als Online-Plattform für einen vollständig TTR-bezogenen offiziellen Spielbetrieb ist die Erstellung von weiteren Ranglisten, die nicht den TTR- bzw. den Q-TTR-Wert als Grundlage haben, untersagt.

A 17.3 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen und Pokalmeisterschaften sind TTR-relevant:

- die TTBL und alle Bundesspielklassen (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele)
- die Deutschen Pokalmeisterschaft des offenen Spielbetriebs und die der Damen einschließlich eventueller Vorrunden
- alle in click-TT geführten Spielklassen (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Verbände, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

- alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von Veranstaltungen gemäß Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB
- alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individual-/Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, Auswahlspielen, offenen Pokalmeisterschaften und offenen Turnieren der Verbände, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind

Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen weiterer Veranstaltungen und Spielklassen dürfen vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen darf der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

A 18 Gebühren

Spielberechtigung, Einsatzberechtigung, Startberechtigung, Meldung von Mannschaften und Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb können kostenpflichtig sein. Die Zahlung oder die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren kann Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb sein.

Verstöße gegen die WO oder gegen zusätzliche Bestimmungen (z. B. Zurückziehung, Streichung, Nichtteilnahme an Spielplanbesprechungen) sowie Fristversäumnisse können kostenpflichtig sein.

Die Bestimmungen des zuständigen DTTB oder Verbandes sind jeweils maßgeblich.

A 19 Rechtliches

A 19.1 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt.

A 19.2 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen der WO und/oder ggf. zusätzliche Bestimmungen sowie unsportliches Verhalten werden von den zuständigen Stellen des DTTB oder der Verbände bzw. deren Gliederungen geahndet. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

Der DTTB und die Verbände dürfen die Sanktionen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen der WO nach eigenen Bestimmungen festlegen und auf diese wie folgt verweisen:

- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung wird die Sanktion genannt.
- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung erfolgt der Verweis auf die Fundstelle der Sanktion (ggf. auch außerhalb der WO).
- Alle Sanktionen werden an einer Stelle innerhalb der WO mit Verweis auf die jeweilige Bestimmung zusammengefasst. Für die BSK werden die Sanktionen in der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB zusammengefasst.

Mögliche weitere Sanktionen auf der Grundlage anderer Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.



Verstöße gegen die Vorschriften der WO müssen von der zuständigen Stelle mit einer Ordnungsstrafe (siehe HTTV-Strafordnung (StO) 2.3.4) geahndet werden.

A 19.3 Rechtsweg

Das Ahnden von Verstößen sowie sämtliche Festlegungen im Spielbetrieb (z. B. Terminpläne, Genehmigung von Mannschaftsmeldungen und Spielberichten, Abschlusstabellen) durch die zuständigen Stellen sind Entscheidungen, gegen die innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung bzw. nach Bekanntwerden der Rechtsweg beschritten werden kann.

Dabei sind die Bestimmungen des DTTB bzw. des Verbandes, dessen zuständige Stelle die Entscheidung getroffen hat, maßgeblich.



Es gilt die HTTV-Rechtsordnung (RO).

A 19.4 Sperren

Der DTTB und die Verbände regeln in eigener Verantwortung, ob und unter welchen Voraussetzungen Sperren ausgesprochen werden.

B Spielberechtigung

B 1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung

B 1.1 Allgemeines

Die Einsatzberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (WO A 11.2, siehe auch A 15.3) erfordert die in click-TT hinterlegte Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden.

Die Spielberechtigung eines Spielers (Stammspielberechtigung) darf immer nur für einen einzigen Verein (Stammverein) zur Teilnahme am Mannschafts-Spielbetrieb des DTTB und seiner Mitgliedsverbände erteilt werden.

Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppen Nachwuchs und Senioren) darf für den Stammverein oder einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die jeweilige Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein.

Ein minderjähriger Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln. Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Erwachsene nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt. Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht von Minderjährigen bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs und ggf. der Altersklasse Erwachsene grundsätzlich verantwortlich.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, es sei denn, der Start erfolgt für eine Spielgemeinschaft gemäß WO A 14. Bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) darf ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

Nur in diesem Abschnitt schließt der Begriff „Bundesspielklassen (BSK)“ die TTBL mit ein.

Vereine mit Sitz im Ausland, die ganz oder teilweise am Spielbetrieb in Deutschland teilnehmen, gelten als deutsche Vereine bzw. Vereine in Deutschland.

Spielberechtigungen können kostenpflichtig gemäß den Vorgaben des erteilenden Mitgliedsverbandes sein.

B 1.2 Voraussetzung einer Spielberechtigung

Voraussetzung für jede Spielberechtigung, deren Erteilung oder deren Wechsel sind folgende Angaben, die der antragstellende Verein durch Absenden in click-TT oder (in allen anderen Fällen) durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt:

- Name und Mitgliedsverband des antragstellenden Vereins
- Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers
- Bestätigung des antragstellenden Vereins und des Spielers, dass eine Mitgliedschaft des Spielers im Verein besteht

- Bestätigung des antragstellenden Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss
- Antragsdatum

Dem zuständigen Mitgliedsverband ist auf Verlangen der Nachweis über die Mitgliedschaft sowie ein Identitätsnachweis vorzulegen.

Voraussetzung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- die Datenschutzhinweise bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zur Kenntnis genommen zu haben,
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden,
- dass er die Vorgaben der ADO des DTTB und die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände anerkennt,
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, nur beim DTTB-Sportgericht möglich ist, soweit nicht bereits das Deutsche Sportschiedsgericht kraft Anwendung der ADO (siehe § 8 der Satzung des DTTB) zuständig ist,
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Nachweis des legalen Aufenthalts ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der eine Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 22, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß WO A 15.2 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung einer Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Vor jeder Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) durch einen Verein hat dieser den betroffenen Spieler über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zu informieren. Eine entsprechende Musterinformation wird vom Mitgliedsverband zur Verfügung gestellt.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

B 1.3 Widerruf einer Spielberechtigung

Alle Spielberechtigungen eines Spielers in Deutschland sind durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler dieselbe Spielberechtigung auch für mindestens einen anderen Verein in Deutschland besitzt.

Eine Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel einer Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß WO B 1.2 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter), Identitäts- oder Mitgliedschaftsnachweise vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine widerrufene Spielberechtigung darf frühestens zum übernächsten Wechseltermin gemäß WO B 4 nach dem Widerruf (1. Juli bzw. 1. Januar) wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

B 1.4 Altersbezogene Spielberechtigung für die Altersgruppe Nachwuchs

Spielern der Altersgruppe Nachwuchs darf auf Antrag und nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Mit der SBEM werden die betreffenden Spieler bzgl. der Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

B 1.4.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 in der Altersklasse Erwachsene müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist (nur bei minderjährigen Spielern),
- Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Einsatz- und Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs für ihre Spielklassen die folgende Alternative verbandseinheitlich festlegen: Verbot der Meldung und des Einsatzes für Mannschaftskämpfe der Vereinsmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften.

Eine SBEM bleibt grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs bestehen; sie darf vom Verein gelöscht und im Einzelfall von der zuständigen Instanz widerrufen werden.



Grundsätzlich kann für Nachwuchsspieler die SBEM erteilt werden.

Der Antrag auf Erteilung der SBEM muss über click-TT gestellt werden.

Wird eine SBEM erteilt, gilt sie ab dem Termin der Antragstellung.

Für die Erteilung der SBEM wird eine Gebühr berechnet, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgesetzt wird.

Die Löschung der SBEM kann auf Antrag des Vereins in click-TT erfolgen.

B 1.5 Altersbezogene Spielberechtigung für die Altersgruppe Senioren

Spieler, die altersbedingt in die Altersgruppe der Senioren rücken, erhalten automatisch die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM) für ihren Stammverein. Die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erlischt. Spielern der Altersgruppe Senioren darf auf Antrag und nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Die Verbände können verbandseinheitlich festlegen, dass mit Erhalt einer SBSM die vorhandene SBEM automatisch beibehalten wird. Mit der SBEM werden die betreffenden Spieler bzgl. der Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.



Im Zuständigkeitsbereich des HTTV bleiben die SBEM für solche Spieler automatisch beibehalten, die altersbedingt in die Altersgruppe der Senioren rücken.

B 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung

B 2.1 Eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist, durch Eintragung in click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese in click-TT beantragt, außer es ist im Folgenden anders geregelt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.

B 2.2 Der Wechsel einer Spielberechtigung zwischen Vereinen in Deutschland wird ausschließlich über click-TT durchgeführt.

B 2.3 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

B 3 Erteilung einer Spielberechtigung

B 3.1 Für Spieler, die noch nie an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben und a) für die bisher noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde oder b) die vormals eine Spielberechtigung in Deutschland besessen haben und nicht den Vorschriften für den Wechsel der Spielberechtigungen unterliegen (WO B 4), darf die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung in click-TT erteilt werden.

B 3.2 Für Spieler, die im Ausland eine Spielberechtigung besitzen oder besessen haben und/oder an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben, darf eine Spielberechtigung für einen deutschen Verein jederzeit beantragt werden. Bei Beantragung vom 1. Dezember bis zum 31. Mai wird die Spielberechtigung zum 1. Juli erteilt, bei Beantragung vom 1. Juni bis zum 30. November am 1. Januar des Folgejahres. Die Beschränkungen gemäß WO A 15.2 und 15.3 bleiben hiervon unberührt.

B 4 Wechsel einer Spielberechtigung

B 4.1 Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. WO B 1.3 gilt dabei vorrangig. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

B 4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

B 4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

B 4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Turnierlizenz (TLNI) besitzt, auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die jeweilige Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

B 4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrags zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem in Textform vorliegenden Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) darf ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden. Maßgebend ist der Nachweis für das fristgerechte Absenden der Einverständniserklärungen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

B 4.3 Wird ein Verein in Deutschland oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so darf ab dem Datum der Auflösung eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler,

- die nie an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben (s. WO B 3.1) jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung
- die an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben jederzeit auf Antrag mit Wirkung zur jeweils nächsten Halbserie (1. Juli bzw. 1. Januar gemäß Einreichungsdatum s. WO B 3.2)

in click-TT erteilt werden. Der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein bzw. vom Hauptverein (bei einer Tischtennis-Abteilung) schriftlich bestätigt werden.

B 5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung

B 5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppen Nachwuchs und Senioren) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbands auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingerecht über click-TT durchzuführen.

B 5.2 Voraussetzung für einen Wechsel der Spielberechtigung sind zusätzlich zu den Angaben aus WO B 1.2 folgende Angaben:

- Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (1. Juli oder 1. Januar).

B 5.3 Maßgebend ist das Datum der Antragstellung in click-TT. Die Erteilung einer Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird. Der antragstellende Verein ist beweispflichtig, falls der Antrag nicht in click-TT gestellt werden konnte.

B 5.4 Die Erteilung einer Spielberechtigung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband gegen den Spieler eine Verbands-sperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel einer Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel einer Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.

B 6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.



Beim Wechsel einer Spielberechtigung eines Nachwuchsspielers bzw. Spielers Junioren 22 hat der aufnehmende Verein auf Antrag des abgebenden Vereins eine Kostenerstattung zu entrichten.

Dies gilt nicht, wenn der Vereinswechsel mit einem Wohnsitzwechsel verbunden ist und der neue Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches des bisherigen Vereines liegt. Die Entscheidung hierzu trifft der HTTV.

Maßgeblich für die Höhe der Kostenerstattung ist der Q-TTR-Wert:

- für Spieler Junioren 22 gilt der der Q-TTR-Wert vom 11. Februar des letzten Jugendjahres
- bei einem Wechsel zum 1. Juli gilt der Q-TTR-Wert und die Altersklasse vom 11. Februar
- bei einem Wechsel zum 1. Januar gilt der Q-TTR-Wert und die Altersklasse vom 11.8. des Vorjahres

Basis für die Berechnung ist die Dauer der Spielberechtigung im abgebenden Verein. Für Spieler Junioren 22 verringert sich die Kostenerstattung pro Jahr der Zugehörigkeit Junioren 22 um ein Viertel des Ausgangsbetrages. Die Beträge der Kostenerstattung sind im Rahmen der gültigen Ordnungen des HTTV festgelegt, unterliegen daher der Vermögensverwaltung und sind somit umsatzsteuerfrei.

Pro vollendetem Jahr (maximal fünf Jahre) der Spielberechtigung im abgebenden Verein gelten folgende Beträge:

Mädchen 19	Jugend 19	Betrag
Q-TTR-Wert 1650 und höher	Q-TTR-Wert 2000 und höher	250,00 €
Q-TTR-Wert 1500-1649	Q-TTR-Wert 1850-1999	175,00 €

Q-TTR-Wert 1350-1499	Q-TTR-Wert 1700-1849	100,00 €
----------------------	----------------------	----------

Mädchen 15	Jugend 15	Betrag
Q-TTR-Wert 1475 und höher	Q-TTR-Wert 1800 und höher	150,00 €
Q-TTR-Wert 1325-1474	Q-TTR-Wert 1650-1799	100,00 €
Q-TTR-Wert 1175-1324	Q-TTR-Wert 1500-1649	50,00 €

Mädchen 13 + 11	Jugend 13 + 11	Betrag
Q-TTR-Wert 1200 und höher	Q-TTR-Wert 1425 und höher	50,00 €
Q-TTR-Wert 1050-1199	Q-TTR-Wert 1275-1424	25,00 €

Der abgebende Verein hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Wechselantrages, frühestens mit Veröffentlichung des maßgebenden Q-TTR-Wertes, eine entsprechende Rechnung (Übergabeeinschreiben) an den aufnehmenden Verein zu stellen. Nach Ablauf der Frist verfällt der Anspruch.

Der aufnehmende Verein hat den Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an den abgebenden Verein zu zahlen. Ist die Zahlung bei Ablauf der Frist nicht erfolgt, kann der abgebende Verein eine Sperre für den Mannschaftsspielbetrieb für die folgende Vor- oder Rückrunde beantragen. Er hat dies bis spätestens 30. Juni bzw. 31. Dezember der HTTV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

B 7 Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung

B 7.1 Verlust

Ein Spieler verliert automatisch die jeweilige Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher diese Spielberechtigung besessen hat. Eine Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für diese Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

B 7.2 Löschung

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, den betreffenden Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Turnierlizenz (TLNI) besitzt, auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit die Veranstaltungen in der laufenden Halbserie stattfinden und der Spieler dort startberechtigt ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

- Bei der Löschung einer zusätzlichen SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein erlischt auch eine eventuell bestehende SBEM im Stammverein.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen, wobei dieser bisherige Zweitverein zum Stammverein wird, wenn kein Wechsel der SBNM beantragt wird.

- Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt die SBNM automatisch. Die Spielberechtigung wird beim bisherigen Stammverein als SBEM weitergeführt. Falls jedoch zu diesem Zeitpunkt eine SBEM bei einem Zweitverein besteht, bleibt diese bestehen, womit der bisherige Zweitverein automatisch zum Stammverein wird.

Für Spieler der Altersgruppe Senioren gilt:

- Bei der Löschung einer SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung SBSM für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen, wobei dieser bisherige Zweitverein zum Stammverein wird, wenn kein Wechsel der SBSM beantragt wird.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind in click-TT vorzunehmen.

B 7.3 Wiederaufleben

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag einer Spielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband gemäß WO B 3.1 bzw. 3.2 entschieden.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 erforderlich.

B 7.4 Sofortiger Wechsel

Abweichend von den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung von einem deutschen Verein zu einem Verein im Inland zulässig, wenn der Spieler noch nie an weiterführenden Veranstaltungen im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen hat (s. WO B 3) und zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung zur Erteilung und Gültigkeit einer Spielberechtigung bzw. Nichterteilung einer Spielberechtigung kann der Rechtsweg beschritten werden.

Den Rechtsweg beschreiten dürfen alle Mitgliedsverbände und deren Vereine sowie der DTTB (für diesen die zuständigen Spielleiter), die sich durch eine Entscheidung zur Spielberechtigung beschwert fühlen.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Im Rechtsweg trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband gemäß WO B sowie seinen eigenen Bestimmungen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Nur im Fall von Bundesangelegenheiten sind die Rechtsinstanzen des DTTB als nächste Instanz zuständig.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Mannschaften oder Spieler verbandsübergreifender Spielklassen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 5.4 handelt.

C **Turnierlizenz**

C 1 **Allgemeines**

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2) und die Teilnahme an genehmigungspflichtigen, nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3.1 und A 11.3.2, siehe auch A 15.4) erfordert grundsätzlich neben einer aktiven Spielberechtigung eines Mitgliedsverbands zudem eine vom DTTB erteilte und in click-TT hinterlegte Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb der entsprechenden Altersgruppe. Zum Zeitpunkt der Anmeldung für eine Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2 muss die Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe vorliegen.

Turnierlizenzen werden grundsätzlich für den Stammverein wahrgenommen, und sie dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Einzig Spieler, die auch eine Spielberechtigung für einen Zweitverein besitzen, können alternativ entscheiden, dass sie ihre Turnierlizenzen für den Zweitverein wahrnehmen.

Spieler dürfen im Individualspielbetrieb nur für den Verein starten, für den sie die Turnierlizenz wahrnehmen. Turnierlizenzen

- für ausländische Spieler mit dem Status A oder eA, die keine Spielberechtigung im Bereich des DTTB besitzen,
- für deutsche Spieler oder solche mit dem Status gA, die eine Spielberechtigung im Ausland besitzen, aber keine in Deutschland besitzen,

werden nach Maßgabe des DTTB erteilt.

Turnierlizenzen können kostenpflichtig gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sein.

C 2 **Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz**

- 2.1 Spieler der Altersgruppe Erwachsene erhalten die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) auf entsprechenden Antrag.
- 2.2 Spieler der Altersgruppe Senioren erhalten die Turnierlizenz für den Senioren-Individualspielbetrieb (TLSE) auf entsprechenden Antrag.
- 2.3 Spieler der Altersgruppe Senioren können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Liegt beim altersbedingten Übergang in die Altersgruppe Senioren für den Spieler eine TLEI vor, so bleibt diese erhalten. Mit Erteilung einer TLEI sind Spieler der Altersgruppe Senioren den teilnahme- bzw. startberechtigten Erwachsenen bzgl. der Turnierlizenz gleichgestellt.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs erhalten automatisch die eingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb (eTLNI). Mit einer eTLNI ist die Start- und Teilnahmeberechtigung für alle Veranstaltungen im Nachwuchs-Individualspielbetrieb möglich, wobei die Meldung zu diesen Veranstaltungen ausschließlich durch den Verein vorgenommen werden muss. Eine Meldung zu oder Teilnahme an Erwachsenen-Konkurrenzen ist für Spieler mit einer eTLNI ausgeschlossen.

Eine persönliche Meldung zu Veranstaltungen kann nur dann vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter den Verein von seinen Pflichten gemäß B 1.1 zur Aufsichtspflicht entbinden und dies schriftlich gegenüber dem DTTB und gemäß dessen Vorgaben dokumentieren. Dann erhält der

Spieler auf Antrag die uneingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb (TLNI).

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit TLNI können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, schriftlich gegenüber dem DTTB und gemäß dessen Vorgaben zu dokumentieren (nur bei minderjährigen Spielern)
- Entbindung des Vereins von seinen Pflichten gemäß B1.1 zur Aufsichtspflicht durch den/die gesetzlichen Vertreter
- Bei Spielern der Alterklasse Jugend 14: Zusätzlich eine spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegende ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, für deren Vorhandensein die Sorgeberechtigten verantwortlich sind und dies per Unterschrift bestätigen.

Mit Erteilung einer TLEI sind Spieler der Altersgruppe Nachwuchs den teilnahme- bzw. startberechtigten Erwachsenen bzgl. der Turnierlizenz gleichgestellt.

C 3 Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Turnierlizenz

Eine Turnierlizenz ist grundsätzlich unbefristet gültig.

Der DTTB kann eine Einmal-Veranstaltungslizenz für Turniere der Altersgruppen Erwachsene und Senioren anbieten. Der Erwerb dieser Einmal-Veranstaltungslizenz berechtigt den Spieler zur Teilnahme an allen Turnieren der Altersgruppen Erwachsene und Senioren einer in click-TT angelegten Veranstaltung (die Regelungen zur Startberechtigung nach WO A 15 bleiben unberührt) gemäß WO A 11.1 oder WO A 11.3.

Mit dem Verlust der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb in dem Verein, für den die Turnierlizenzen wahrgenommen wird, erlöschen automatisch sämtliche vorhandenen Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb. Mit Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine vorhandene TLNI automatisch.

Darüber hinaus kann der Spieler jederzeit gegenüber dem DTTB die Beendigung einer unbefristeten Turnierlizenz anzeigen bzw. deren Löschung beantragen bzw. deren Löschung vornehmen (bei Minderjährigen mit Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s), die zum Ende der Halbserie wirksam wird.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Turnierlizenz oder bei unsportlichem Verhalten kann eine Turnierlizenz durch den DTTB zeitlich befristet entzogen werden (Sperr). Die Turnierlizenzen eines Spielers können aufgrund ausbleibender Gebühreneinzahlungen gemäß BGO durch den DTTB entzogen werden. Anfallende Mahngebühren werden dem Spieler in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf Rückzahlung evtl. geleisteter Zahlungen besteht nach einem Entzug oder einer Löschung der Turnierlizenz nicht.

C 4 Wechsel einer Turnierlizenz

Sofern ein Spieler seine Turnierlizenzen für den Stammverein wahrgenommen hat, hat ein Wechsel der (Stamm-)Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb zu einem anderen Verein automatisch den Wechsel sämtlicher vorhandener Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb zur Folge.

Sofern ein Spieler seine Turnierlizenzen für den Zweitverein wahrgenommen hat, hat ein Wechsel der Zweitspielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb zu einem anderen Verein automatisch den Wechsel sämtlicher vorhandener Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb zur Folge.

Ansonsten ist ein Wechsel des Vereins, für den ein Spieler seine Turnierlizenz (mit Ausnahme der eTLNI) wahrnimmt, nur nach einem Wechsel oder einem Löschen der Stamm- oder der Zweitspielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb oder der Neuerteilung einer Turnierlizenz zulässig.

Der Wechsel der Zuordnung zu einem anderen Verein ist vom Spieler innerhalb eines Monats nach dem Wechseltermin (31.5. oder 30.11. bzw. Datum des sofortigen Wechsels) oder nach dem Inkrafttreten einer Löschung oder dem Startdatum einer neu erteilten Turnierlizenz dem für diesen Verein zuständigen Verband formlos anzuzeigen.

Solange eine Spielberechtigung besteht, darf der Spieler vorhandene Turnierlizenzen wahrnehmen, soweit start- oder teilnahmeberechtigt ist.

C 5 Rechtliches, Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Erteilung/Nichterteilung einer Turnierlizenz oder den Entzug von Turnierlizenzen kann der Rechtsweg bei den Rechtsinstanzen des DTTB beschritten werden.

Mit dem Erhalt einer Turnierlizenz unterwirft sich der Spieler den Rechts- und Verfahrensbestimmungen sowie der Strafgewalt des DTTB als auch des für die Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverbandes, und er erkennt sämtliche Bestimmungen für Veranstaltungen gemäß WO A 1, A 11.3.1 und A 11.3.2 (inkl. Ausschreibungen) an, zu denen der Spieler sich anmeldet bzw. an denen er teilnimmt.

Der Spieler stellt seinen Stammverein bzw. ggf. seinen Zweitverein von der Haftung für die Wahrnehmung von Turnierlizenzen ausdrücklich frei. Ein Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz ist im Rahmen der Sportversicherung der Landessportbünde weiterhin gegeben, solange der Spieler gemäß den Vorgaben des Landessportbundes seines Stammvereins dort gemeldet ist (teilweise ausgenommen Berufssportler). Sollte kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung der Landessportbünde bestehen, stellt der DTTB den Versicherungsschutz her.

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

D 1 Turniergenehmigungen/Allgemeines

D 1.1 Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.1 bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen DTTB oder Verbandes. Für Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.2 und A 11.4.3 darf der zuständige DTTB oder Verband eine Genehmigungspflicht vorschreiben.



Für die Turnierserie des HTTV gelten die Bestimmungen der WO nur insoweit, wie die veröffentlichten Turnierbestimmungen (Durchführungsbestimmungen der Turnierserie) keine anderslautenden Regelungen enthalten.

Die Vorschriften der WO gelten für Turniere im Rahmen einer Turnierserie oder einer offenen Pokalmeisterschaft nur insoweit, wie die hierzu veröffentlichten Durchführungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten.

D 1.2 In Konkurrenzen der Altersgruppe Nachwuchs sind Preisgelder und Sachpreise in Form von alkoholischen Getränken verboten.

D 1.3 Der Veranstalter darf die Teilnehmerzahl von Konkurrenzen begrenzen.

Soweit Meldungen (auch Nachmeldungen) nicht online vorgenommen werden, ist der Veranstalter/Durchführer verpflichtet, die Gültigkeit einer Turnierlizenz (soweit gemäß WO C 1 Abs. 1 erforderlich) zu überprüfen, bevor er den Spieler ins Teilnehmerfeld übernimmt.

Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen bei einer Veranstaltung sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass die Veranstalter Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen zulassen dürfen. Sie müssen die Voraussetzungen dafür in der Ausschreibung regeln.



Bei Turnieren sind Mehrfachstarts im HTTV erlaubt. Zeitgleich ist der Start jeweils nur in einer Alters- oder Leistungsklasse zulässig.

Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme gestattet, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

Bei Mannschaftswettbewerben von Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und A 11.4 dürfen die Veranstalter auch andere als die in WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden, wenn diese in der Ausschreibung detailliert beschrieben sind.

D 1.4 Für alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden.

Mit Genehmigung der Veranstaltung gilt der in click-TT erfasste Turnierantrag als Ausschreibung. Der Veranstalter darf zusätzliche Informationen zum Turnier veröffentlichen; bei Abweichungen gilt ausschließlich die Ausschreibung in click-TT.



Turnieranträge für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 müssen über click-TT spätestens bis acht Wochen vor Turnierbeginn eingereicht werden.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich ein anderes Genehmigungsverfahren für die Ausschreibung vorschreiben.

Die genehmigende Stelle darf für Turniere gemäß WO A 11.4.2 und A 11.4.3 Abweichungen von den ITTR oder von den ITTR und der WO zulassen. Die Abweichungen sind in der Ausschreibung exakt zu beschreiben.

Bei allen genehmigten Turnieren sind alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen grundsätzlich TTR-relevant. Nur wenn bei einer Einzel- oder Mannschaftskonkurrenz von genehmigten Turnieren Abweichungen von den ITTR zugelassen sind (z. B. Hardbat-Turniere, Vorgabe-Turniere oder Turniere mit anderen Satzlängen als 11), so ist diese Konkurrenz nicht TTR-relevant.

Doppel- und Mixedkonkurrenzen sind nicht TTR-relevant.

Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Dieser Stichtag ist (Ausnahme: siehe WO D 4.2)

- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai beginnen,
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August beginnen,
- der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember beginnen,
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Februar beginnen.

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände dürfen die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

D 1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender von click-TT veröffentlicht.

Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 (außer für Freundschaftsspiele) dürfen die Verbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebniserfassung gemäß WO D 1.6 in click-TT festlegen.



Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 der Bezirks- und Kreisebene, sowie nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2, ist die

Veröffentlichung im Turnierkalender und die Ergebniserfassung gemäß WO D 1.6 vom HTTV vorge-schrieben.

D 1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierreunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in WO A 16 definierten Angaben und Satzergebnisse in click-TT erfasst und in click-TT und/oder auf myTischtennis veröffentlicht.

Für die Ergebniserfassung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

D 1.7 Spieler mit einer Spielberechtigung im Ausland, die noch nicht in click-TT erfasst sind, müssen sich vor der Meldung zu einem Turnier gemäß WO A 11.4.1 und A 11.4.2 beim DTTB-Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt in click-TT registrieren lassen.

D 1.8 Bedingungen für Austragungsstätten

Nachfolgende Bestimmungen gelten für Bundesveranstaltungen und weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 in Turnierform.

1.8.1 Größe des Spielraums

Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen 6 m x 12 m.

1.8.2 Begrenzung des Spielraumes

Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist vorgeschrieben.

1.8.3 Höhe des Spielraumes

Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt 5 m.

1.8.4 Beleuchtung

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt 600 Lux (empfohlen 1000 Lux).

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum (Box) gleichmäßig sein. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

1.8.5 Boden

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein.

1.8.6 Temperatur im Spielraum

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

1.8.7 Ausnahmen

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Bedingungen für WO D 1.8.1, D 1.8.2 und D 1.8.4 beschließen.



- Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen 10 m Länge und 5 m Breite (empfohlen 12 * 6).

- Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist für alle Veranstaltungen der Bezirks- und Kreisebene sowie für Mannschaftsturniere auf Verbands-ebene nicht

vorgeschrieben. Die Abgrenzung des Spielraumes zu Durchgängen und Zuschauerraum ist immer vorgeschrieben.

- *Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt mindestens 250 Lux (empfohlen 600 Lux)*

D 2 Ausschreibung

Die Ausschreibung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Veranstalter, Ausrichter und Durchführer
- Turnierbezeichnung
- Turnierklassen und Konkurrenzen sowie deren TTR-Relevanz
- Ort, Datum und Anfangszeit für die einzelnen Turnierklassen und Konkurrenzen
- Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für...)
- Startberechtigung
- Austragungssystem
- Anzahl der Gewinnsätze
- Materialien
- Anzahl der Tische
- Oberschiedsrichter, Schiedsrichter
- Schiedsgericht
- Turnierleitung
- Hinweis auf die ITTR, die WO und ggf. die Durchführungsbestimmungen
- Anschrift, Meldeschluss und Nachmeldungen
- Startgeld
- Zeit und Ort der Auslosung
- Siegerehrung, Preise und ggf. Bedingungen für Wanderpreise
- Erste Hilfe
- Hinweis zum Haftungsausschluss

D 3 Altersklassen

Ein Teilnehmer darf nur in einer Turnierklasse starten, in der er gemäß Altersklasse (siehe WO A 8) startberechtigt ist.

Der DTTB und die Verbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in einer älteren Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs und in jüngeren Altersklassen der Altersgruppe Senioren in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Altersklassen nur in der Altersklasse des ältesten Spielers (Altersgruppe Nachwuchs) bzw. des jüngsten Spielers (Altersgruppe Senioren) startberechtigt.

D 4 Leistungsklassen

D 4.1 Allgemeines

Bei Turnieren dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Leistungsklassen unterteilt werden.

Als Einteilungskriterium von Individualwettbewerben dürfen dabei ausschließlich die Q-TTR-Werte verwendet werden. Jede Leistungsklasse wird durch eine Q-TTR-Obergrenze eindeutig definiert.

Als Einteilungskriterium von Mannschaftswettbewerben dürfen entweder die Q-TTR-Werte oder die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert bzw. ohne Mannschaftszugehörigkeit werden vom jeweiligen Turnier-Veranstalter nach dessen Ermessen in die Leistungsklassen seines Turniers eingestuft.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Leistungsklassen nur in der Leistungsklasse des am höchsten eingestuften Spielers startberechtigt.

D 4.2 Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen definieren für ihren Zuständigkeitsbereich die Anzahl und die Einteilung der Leistungsklassen.

Sie dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in verschiedenen Leistungsklassen in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

Die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen werden bei den Erwachsenen und den Damen in je drei Turnierklassen ausgetragen. Deren Q-TTR-Obergrenzen sind durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert:

• Erwachsene A:	2000	• Damen A:	1700
• Erwachsene B:	1800	• Damen B:	1500
• Erwachsene C:	1600	• Damen C:	1300

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen einer Spielzeit gilt der Q-TTR-Wert vom 11. Mai der vorangehenden Spielzeit und für die Mitgliedsverbände Berlin (BeTTV), Sachsen (SäTTV) und Schleswig-Holstein (TTVSH) gilt der Q-TTR-Wert vom 11. August der aktuellen Spielzeit. Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert sind nicht startberechtigt.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) sind bei den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und evtl. Qualifikationsveranstaltungen hierzu nur in der A-Klasse startberechtigt. Die Verbände können die Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs bei ihren Qualifikationsveranstaltungen in allen Leistungsklassen zulassen.

Die Verbände dürfen für ihre Qualifikationen zu den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen für diese sechs Turnierklassen geringere Q-TTR-Obergrenzen festlegen.



Die Hessischen-, Bezirks- und Kreis-Einzelmeisterschaften der Leistungsklassen werden in folgenden Turnierklassen ausgetragen:

<i>Erwachsene A:</i>	<i>2000</i>	<i>Damen A:</i>	<i>1700</i>
<i>Erwachsene B:</i>	<i>1800</i>	<i>Damen B:</i>	<i>1500</i>
<i>Erwachsene C:</i>	<i>1600</i>	<i>Damen C:</i>	<i>1300</i>
<i>Erwachsene D:</i>	<i>1400</i>	<i>Damen D:</i>	<i>1100</i>
<i>Erwachsene E:</i>	<i>1200</i>		

Für den Zuständigkeitsbereich des HTTV gilt:

Bei Bezirksmeisterschaften sind Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) nur in der A-Klasse startberechtigt.

D 4.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.4

Die Verbände beschließen für ihren Zuständigkeitsbereich Regelungen zur Leistungsklassen-einteilung.



Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 gilt grundsätzlich die HTTPV-Leistungsklasseneinteilung WO D 4.2. Alternativ kann eine verbindliche Einteilung der Leistungsklassen in der Turnierausschreibung in click-TT erfolgen.

D 5 Setzung

D 5.1 Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Es muss mindestens ein Viertel des Teilnehmerfeldes einer Konkurrenz gesetzt werden.

D 5.2 Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO D 1.4). In Doppel- und Mannschaftswettbewerben ist die Summe der vergleichbaren Q-TTR-Werte maßgeblich, wobei bei Mannschaftswettbewerben für die Summenbildung nur die Spieler mit den höchsten Q-TTR-Werten bis zum Erreichen der Sollstärke berücksichtigt werden, die gemäß WO A 15.3 in einem Mannschaftskampf gleichzeitig einsatzberechtigt sind.

Über die Reihenfolge in der Setzliste bei zwei oder mehr punktgleichen Spielern, Paaren oder Mannschaften entscheidet das Los.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert dürfen vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die oben genannte Reihenfolge integriert werden.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB und der Ebene der Mitgliedsverbände dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen.

D 5.3 Setzungen in K.-o.-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Die Nr. 1 und Nr. 2 der Setzliste sind auf den obersten bzw. untersten Rasterplatz zu setzen. Die weiteren Gesetzten sind nach folgendem Schema (bei größeren Feldern oder bei Setzung von mehr als einem Viertel des Teilnehmerfeldes analog) einzulosen:

Setzliste	Nr. 1 und 2	Nr. 3 und 4	Nr. 5 bis 8	Nr. 9 bis 16
Turnierliste	werden gesetzt		werden gelost auf die Plätze	
8	1 auf 1; 2 auf 8	–	–	–
16	1 auf 1; 2 auf 16	8 und 9	–	–
32	1 auf 1; 2 auf 32	16 und 17	8, 9, 24 und 25	–
64	1 auf 1; 2 auf 64	32 und 33	16, 17, 48 und 49	8, 9, 24, 25, 40, 41, 56 und 57

D 5.4 Setzungen in Gruppen-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen: Es müssen mindestens so viele Spieler gesetzt werden, wie es Gruppen gibt.

- a) Entspricht die Anzahl der zu setzenden Spieler genau der Anzahl der Gruppen, muss in jeder der Gruppen ein gesetzter Spieler enthalten sein. Dabei kann eine Zuordnung oder Auslosung vorgenommen werden.

- b) Ist die Anzahl der zu setzenden Spieler größer als die Anzahl der Gruppen, werden im ersten Schritt analog a) die besten zu setzenden Spieler auf die Gruppen verteilt, danach werden die restlichen Spieler der Setzliste in der Reihenfolge der Setzliste so in die Gruppen gelost, dass die Gruppen dabei gleichmäßig gefüllt werden, wobei D 6.2 Absatz 1 zu berücksichtigen ist.

D 5.5 Die Namen der Gesetzten der ersten Turnierstufe müssen in den Turnierlisten gekennzeichnet werden.

D 5.6 Zur Setzung von nachfolgenden Turnierstufen werden zunächst die von vorangegangenen Turnierstufen freigestellten Spieler berücksichtigt und danach die Ergebnisse der direkt vorangegangenen Turnierstufe verwendet.

D 6 Auslosung

D 6.1 Die Auslosung ist öffentlich.

D 6.2 Bei der Auslosung zumindest der ersten Turnierstufe ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirkes, Mitgliedsverbandes oder derselben Region so spät wie möglich aufeinander treffen.

Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen hiervon abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung veröffentlicht werden.

D 6.3 Bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen ist darauf zu achten, dass Spieler aus derselben Gruppe der direkt vorangegangenen Turnierstufe so spät wie möglich aufeinandertreffen.

D 7 Austragungssysteme/Wertung

D 7.1 Eine Konkurrenz (Einzel-, Doppel-, Mixed- oder Mannschaftskonkurrenz) wird im Normalfall an einem, ggf. aber auch an bis zu vier aufeinanderfolgenden Turniertagen in einer oder mehreren Turnierstufen ausgetragen. Jede einzelne Turnierstufe wird in einem der unter WO D 7.2 bis D 7.8 definierten Austragungssysteme durchgeführt. Eine nachfolgende Turnierstufe darf in einem anderen dieser Austragungssysteme durchgeführt werden. Die Austragungssysteme der einzelnen Turnierstufen sind in der Ausschreibung zu benennen.

Sofern Turniere in verschiedenen Runden über mehrere Wochen(enden) hinweg ausgetragen werden (z. B. Kreisranglistenturniere mit Vorrunde, Zwischenrunde und Endrunde; DTTB Top 48, Top 24 und Top 12 der Jugend), handelt es sich bei den einzelnen Runden dieser Turniere nicht um Turnierstufen im Sinne dieser Vorschrift, sondern jeweils um eine neue Konkurrenz mit ggf. anderen Teilnehmern.

D 7.2 Einfaches K.-o.-System

Der Gewinner eines Spiels bzw. Mannschaftskampfes kommt in die nächste Runde und der Verlierer scheidet aus. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste usw. zu wählen. Nicht belegte Rasterplätze der Turnierliste sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den Gesetzten in der Reihenfolge der Setzliste Freilose zuzuteilen.

D 7.3 Fortgesetztes K.-o.-System

Wie Einfaches K.-o.-System, allerdings scheiden die Verlierer bestimmter Runden nicht aus, sondern spielen gegen die in der gleichen Runde unterlegenen Spieler/Paare/Mannschaften um die entsprechenden Platzierungen des Gesamtfeldes (z. B. die Verlierer der Halbfinalspiele um Platz 3 und 4; die Verlierer der Viertelfinalspiele um die Plätze 5 bis 8, usw.). Im Extremfall werden auf diese Weise alle Platzierungen des Gesamtfeldes ermittelt.

D 7.4 Doppeltes K.-o.-System

Ein Spieler/ein Paar/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel einschließlich anzuwenden. Beim zweimaligen Aufeinandertreffen zweier Spieler/Paare/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen. Dies wird jedoch durch sogenanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert. Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Turnierliste und Freilose siehe WO D 7.2.

D 7.5 Gruppensystem „Jeder gegen jeden“

In Rundenform tritt jeder Spieler, jedes Paar bzw. jede Mannschaft gegen jeden anderen bzw. jede andere an.

Wertung bei Individualwettbewerben: Der Gewinner eines Spiels erhält einen Pluspunkt und der Verlierer einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Sätze und Bälle jedes einzelnen Spielers werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Spielern mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Spielen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Spielern/Paaren gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Spieler/Paare.

Wertung bei Mannschaftswettbewerben: Der Gewinner eines Mannschaftskampfes erhält zwei Pluspunkte und der Verlierer zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt und einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Spielpunkte, Sätze und Bälle jeder einzelnen Mannschaft werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Mannschaften mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Mannschaften gleich, so entscheiden deren Mannschaftskämpfe untereinander (Tabellenpunkt-, Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

D 7.6 Schweizer System

Ähnlich dem Gruppensystem „Jeder gegen jeden“, wobei jedoch nicht alle Runden ausgetragen werden. Die Anzahl der Runden entspricht mindestens der Anzahl der Runden eines K.-o.-Systems der entsprechenden Teilnehmerzahl, ist im Idealfall allerdings um zwei größer. Jeder Spieler (analoge Anwendung im Folgenden auch für Paare und Mannschaften) spielt in jeder Runde gegen einen anderen Gegner. Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl hat in jeder Runde ein anderer Spieler ein Freilos, das als gewonnenes

Spiel gewertet wird. Somit sind immer alle Spieler mit gleich vielen Spielen in der Wertung. Die Spielpaarungen in jeder Runde werden so gebildet, dass möglichst jeweils Spieler mit gleich vielen Siegen gegeneinander antreten müssen. So werden jeweils unter allen Spielern mit der höchsten Anzahl von Siegen so viele noch nicht ausgetragene Paarungen wie möglich gebildet. Die Spieler mit der höchsten Anzahl von Siegen, für die danach noch keine Paarung gebildet werden konnte, erhalten einen Gegner mit der nächsttieferen Anzahl von Siegen, gegen den sie noch nicht gespielt haben. Nach diesem Modus werden alle Spieler einer Paarung zugeordnet, wobei zuletzt die sieglosen Spieler gegeneinander angesetzt werden und ggf. zuallerletzt ein Spieler ein Freilos erhält.

Bei der Auslosung der Paarungen der ersten Runde sollten möglichst die stärksten Spieler wie beim K.-o.-System gesetzt werden. Vor der Auslosung der Paarungen der jeweils nächsten Runde ist der aktuelle Zwischenstand zu berechnen und die Spieler nach Anzahl der Siege zu sortieren. Spieler mit gleicher Anzahl von Siegen können untereinander durch die Anzahl der Siege ihrer bisherigen Gegner (Buchholzzahl) feinsortiert werden, wobei Freilosspiele mit der Sieganzahl des Tabellenletzten gewertet werden.

Nach der letzten Runde hat der Spieler mit den meisten Siegen das Turnier gewonnen; bei gleicher Anzahl an Siegen ist die Buchholzzahl maßgeblich. Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich und andernfalls das Los.

Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, darf er nicht weiter am Turnier teilnehmen. Er wird jedoch mit den erzielten Siegen weiter in der Spieler-Rangliste des Turniers geführt, und für jede Runde, in der er nicht antritt, wird ihm eine kampflose Niederlage zugeschrieben.

D 7.7 Für Bundesveranstaltungen in Turnierform sind weitere Austragungssysteme zulässig, wenn sie in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB beschrieben worden sind.

D 7.8 Die Verbände dürfen für Individual- bzw. Mannschaftsturniere ihres Zuständigkeitsbereiches weitere Austragungssysteme zulassen.

D 7.9 Nichtantreten eines Spielers, Paares oder einer Mannschaft ist die fehlende Spielbereitschaft fünf Minuten nach der festgelegten Anfangszeit laut Zeitplan bzw. zwei Minuten nach dem dritten Aufruf, wobei zwischen den einzelnen Aufrufen mindestens zwei Minuten liegen müssen.

Tritt ein Spieler oder ein Paar in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Individualwettbewerbs zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, darf der Spieler oder das Paar an den weiteren Spielen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die vom Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Dieser/s Spieler/Paar wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird er/es auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm noch zu erreichenden Platz gesetzt.

Tritt eine Mannschaft in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Mannschaftswettbewerbs, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, darf die Mannschaft an den weiteren Mannschaftskämpfen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Diese Mannschaft wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird sie auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr noch zu erreichenden Platz gesetzt.

D 7.10 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf oder wird er/es disqualifiziert, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit X:11 (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. X+2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.

D 7.11 Alle bei TTR-relevanten Konkurrenzen gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z. B. durch Aufgabe, Disqualifikation).

D 7.12 Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:

- Begonnene Einzel (auch, wenn danach die Konkurrenz aufgegeben wird): werden berücksichtigt.
- Nicht begonnene Einzel vor einer Aufgabe der Konkurrenz (z. B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt.
- Nicht begonnene Einzel nach einer Aufgabe der Konkurrenz: werden nicht berücksichtigt.
- Gespielte Einzel, die wegen Regelverstößes in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt.
- Gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt.

D 7.13 Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt gemäß WO E 3.1.

D 8 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1 und A 11.2 sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.1 bis A 11.4.3 und Turnieren für Auswahlmannschaften gemäß WO A 11.4.4 ist ein lizenzierte Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen. Die Verbände dürfen für ihre Gliederungen Abweichungen beschließen. Der OSR überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.

D 9 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2, A 11.3 und A 11.4.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.2 und A 11.4.3) und bei Turnieren für Auswahlmannschaften gemäß WO A 11.4.4 ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und die Ausschreibung als letzte Instanz.

Das Schiedsgericht muss aus drei vom OSR unabhängigen Personen bestehen. Vom Durchführer darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden.

D 10 Pflichten der Turnierteilnehmer

D 10.1 Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung der Turnierleitung oder des OSR auszuweisen. Wenn ein Spieler der Aufforderung sich auszuweisen nicht nachkommt, darf er von der Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

D 10.2 Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

D 10.3 Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung darf der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

D 10.4 Jeder nicht aus einem Turnier ausgeschiedene Spieler darf nicht ohne wichtigen Grund und ohne Abmeldung bei der Turnierleitung das Turnier verlassen. Das Gleiche gilt auch für alle Spieler, die eine Auszeichnung errungen haben, in Bezug auf die Siegerehrung.

D 11 Turnierunterlagen

D 11.1 Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers anhand von Ergebnisübersichten verfolgen können. Diese müssen laufend aktualisiert und so veröffentlicht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.

D 11.2 Die Meldelisten, Turnierbögen und Schiedsrichterzettel bzw. Spielberichtsbögen müssen vom Veranstalter (Verein, Verband und ggf. dessen Gliederung, DTTB) bis mindestens 365 Tage nach Beendigung des Turniers aufbewahrt werden und sind jederzeit dem zuständigen DTTB oder Verband auf Verlangen vorzulegen.

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

E 1 Allgemeines

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 sind zusätzlich zu WO E folgende Bestimmungen zu beachten:

- zu Punktspielen: WO F, G, H und I
- zu Mannschaftsmeisterschaften: WO J
- zu Pokalmeisterschaften: WO K

E 2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

E 2.1 Bezeichnung der Mannschaften

Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B bezeichnet wird.

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist die Heimmannschaft stets als Mannschaft A und die Gastmannschaft stets als Mannschaft B zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird und deren Austragungsreihenfolge nicht festgelegt ist, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht die Gastmannschaft das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft auf.

E 2.2 Reihenfolge der Spiele

Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Abweichungen beschließen, und zwar

- zu Punktspielen: siehe WO I 5.8
- zu Mannschaftsmeisterschaften: siehe WO J 6
- zu Pokalmeisterschaften: siehe WO K 10

E 2.3 Beginn falscher Spiele

Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

E 2.4 Spielpunkt

Jedes beendete Spiel eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis zu erfassen und wird mit einem Spielpunkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

E 2.5 Ende des Mannschaftskampfes

Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für Spielklassen bzw. Gruppen beschließen, alle zum Spielsystem gehörenden Spiele auszutragen.

Ein Spiel, das mit einem Schläger bestritten wird, dessen Zulässigkeit gemäß ITTR beanstandet wird, darf bis zu einer Entscheidung durch die zuständige Stelle für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.

Zum Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes tragen nur die systemkonform ausgetragenen Doppel und Einzel bei. Das so zustande gekommene Mannschaftsergebnis wird auch für den Fall, dass der Siegpunkt nicht erreicht worden ist, wie ausgetragen gewertet.

Alle zum Gesamtergebnis beitragenden Einzel und Doppel werden für die Berechnung der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte berücksichtigt.



Grundsätzlich gilt: In allen Spielklassen bzw. Gruppen mit Vierermannschaften, die nach dem Bundessystem WO E 6.3.1, sowie Dreiermannschaften, die nach dem Braunschweiger System WO E 6.4.1 spielen, werden alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen.

Kreise dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch für Spielklassen bzw. Gruppen, die nicht nach dem Bundessystem WO 6.3.1 sowie Braunschweiger System WO E 6.4.1 spielen, beschließen, alle zum Spielsystem gehörenden Spiele auszutragen.

Die zuständige Ebene kann bei Entscheidungsspielen zwischen zwei Mannschaften beschließen, dass nach dem Siegpunkt abgebrochen wird.

E 2.6 Tabellenpunkte

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt. Die Anzahl der Tabellenpunkte ist für die Reihenfolge in einer Tabelle maßgeblich.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen beschließen.

In K.-o.-Runden entscheidet bei einem Unentschieden (ggf. ausgelöst durch eine mögliche Unterbesetzung beider Mannschaften) die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen über den Sieger. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los.

E 2.7 Abbruch eines Mannschaftskampfes

Bricht eine Mannschaft einen Mannschaftskampf vorzeitig ab, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfasst. Die Wertung erfolgt gemäß WO E 3.2.

Erfolgt der Spielabbruch durch Mängel an der Austragungsstätte, die eine Fortsetzung des Mannschaftskampfes unmöglich machen, fällt das in die Verantwortung der Heimmannschaft. Der Heimmannschaft muss jedoch eine Frist von 30 Minuten eingeräumt werden, den aufgetretenen Mangel beseitigen zu können. Andernfalls werden die bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfassten Spiele, Sätze und Bälle wie ausgetragen und alle nicht beendeten bzw. nicht ausgetragenen Spiele, Sätze und Bälle bis zum Ende des Mannschaftskampfes für die Gastmannschaft als gewonnen gewertet.

E 2.8 Aufgabe eines Spieles

Jedes durch Aufgabe eines Spielers oder Paares beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampflos abgegebene Spiele mitwirkender Spieler) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie X:11 für den nicht beendeten Satz (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler bzw. das aufgebende Paar vor der Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mindestens X+2 Bälle erhält) und 0:11 für alle ggf. noch erforderlichen Sätze in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

Ein kampflos abgegebenes Spiel wegen Nichtantretens oder fehlender Spielbereitschaft zwei Minuten nach dem Aufruf wird mit 0:33 Bällen, 0:3 Sätzen und 0:1 Spielpunkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

Zu späteren Spielen darf der Spieler/das Paar auch bei vorherigem Nichtantreten oder Aufgabe antreten.

Treten beide Spieler oder Paare nicht an oder kann ein Spiel durch unvollständiges Antreten beider Mannschaften nicht angesetzt werden, wird das Ergebnis dieses Spiels nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.

E 3 Wertung

E 3.1 Wertung einzelner Spiele

Ein einzelnes Spiel wird für einen Spieler bzw. ein Paar als verloren gewertet, wenn

- er/es nicht antritt,
- festgestellt wird, dass ein Spieler mit einem Schläger antritt, der nicht den ITTF-Regeln entspricht, und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- vor dem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind und sich geweigert wird, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- nach einem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind, oder
- beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der TTR-Werte wie auch der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte wie folgt behandelt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen abgebrochener Spielzeiten: werden berücksichtigt.
- Einzel aus Mannschaftskämpfen für ungültig erklärter Spielzeiten: werden berücksichtigt.
- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften: werden berücksichtigt.
- Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt.
- Einzel aus wegen Nichtantretens kampflos gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt.
- Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt.
- Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt.

E 3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft nur dann als verloren gewertet, die

- nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- gegen Vorschriften gemäß WO E 2, E 4 und/oder E 5 (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung usw.) oder WO I 5.3 (falsche Eintragung von Spielern im Spielberichtsformular) verstößt,
- eine Manipulation des Spielberichtsformulars vornimmt oder duldet,

- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (betrifft beide Mannschaften; siehe WO G 6.1.7 und WO G 6.2.3),
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt (Ausnahmen siehe WO I 5.10 und I 5.11),
- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt,
- als Heimmannschaft keine Austragungsstätte zur Verfügung stellt oder stellen kann,
- als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 (unter Berücksichtigung von WO I 1.6) verstößt,
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- als Gastgeber nicht gemäß WO A 7 zugelassene Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt,
- als Gastgeber bei Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt, die nicht von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sind oder diese Materialien während des Mannschaftskampfes ändert,
- am festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt,
- sich als Gastmannschaft weigert, bei entsprechender Regelung gemäß WO I 5.8 an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch zu spielen.

Voraussetzungen für eine Wertung sind ein Protest der Gastmannschaft gemäß WO A 19.1, die sich vor Beginn des Mannschaftskampfes für ein Nichtantreten oder Antreten jeweils unter Protest entscheiden muss, sowie beim Einsatz eines OSR ein entsprechender Eintrag im ggf. vorliegenden OSR-Bericht, der die im Protest bezeichneten Verstöße gegen die Vorschriften WO I 1.1 bis I 1.5 bestätigt.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes, der für eine Mannschaft als verloren gewertet wird, erfolgt mit der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle für die gegnerische Mannschaft.

Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle gegen beide Mannschaften zu erfolgen.

E 4 Einzelaufstellung

E 4.1 Ein Spieler hat an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zu mindestens einem Einzel oder Doppel antritt und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung ist außerdem gegeben, wenn der aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.

Die einzelnen Spieler müssen in den Spielsystemen gemäß WO E 6.2, E 6.3.1, E 6.3.2 und E 6.4.1 entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgestellt werden.

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

Im Corbillon-Cup-System und im Modifizierten Swaythling-Cup-System muss nicht entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgestellt werden.

E 4.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

Nach Beginn der Einzel ist ein Austausch von Spielern nicht mehr möglich. Unvollständig, aber in Mindeststärke angetretene Mannschaften dürfen ihre letzten freien Plätze noch besetzen, wenn dies nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen (z. B. festgelegte Spielreihenfolge) steht.

E 5 Doppelaufstellung

E 5.1 In den Doppeln dürfen andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

E 5.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO E 6.2) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung den Plätzen 1–6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

Nach erfolgter Aufstellung der Doppelpaare darf die Reihenfolge der Doppel 2 und 3 nur noch geändert werden, um eine irrtümlich falsche Reihenfolge zu korrigieren. Dies ist nur bis zum Beginn der Doppelspiele zulässig.

E 5.3 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO E 6.2) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

E 5.4 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern beide Mannschaften beim Bundessystem oder beim Werner-Scheffler-System bzw. bei der Variante „Vierermannschaft gegen Vierermannschaft“ des Braunschweiger Systems nur jeweils ein Doppel bilden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

E 5.5 Jeder Mannschaftsführer muss vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners seine Doppelaufstellung bekanntgeben. Die endgültige Doppelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Einzels (bei Spielsystemen, die mit Einzel beginnen) und vor Beginn des ersten Doppels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Doppelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Einzeln beginnen, noch möglich. Jedes Doppel muss seine Spiele in derselben Zusammensetzung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden. Tritt ein Spieler, der bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so ist dieses Doppel kampfflos für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Tritt ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so erfolgt die Wertung des Mannschaftskampfes entsprechend den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung.

E 6 Spielsysteme

E 6.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 nur die unter WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden.

Der DTTB und die Verbände dürfen für die Anwendung in ihrem Zuständigkeitsbereich ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Vierer- und ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für

Dreiermannschaften verbandseinheitlich festlegen, welches in ihren Bestimmungen genau definiert werden muss.

Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 dürfen zusätzlich zu den in WO E 6 aufgeführten Spielsystemen weitere Spielsysteme anwenden, die frei wählbar sind und in der Ausschreibung genau definiert werden müssen.

E 6.2 Sechsermannschaften (Sollstärke 6, Mindeststärke 4 Spieler)

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 – DB2	9.	A6 – B5
2.	DA2 – DB1	10.	A1 – B1
3.	DA3 – DB3	11.	A2 – B2
4.	A1 – B2	12.	A3 – B3
5.	A2 – B1	13.	A4 – B4
6.	A3 – B4	14.	A5 – B5
7.	A4 – B3	15.	A6 – B6
8.	A5 – B6	16.	DA1 – DB1

E 6.3 Vierermannschaften (Sollstärke 4, Mindeststärke 3 Spieler)

E 6.3.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1 – DB1	6.	A4 – B3
2.	DA2 – DB2	7.	A1 – B1
3.	A1 – B2	8.	A2 – B2
4.	A2 – B1	9.	A3 – B3
5.	A3 – B4	10.	A4 – B4

E 6.3.2 Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 – DB1	8.	A2 – B2
2.	DA2 – DB2	9.	A3 – B3
3.	A1 – B2	10.	A4 – B4
4.	A2 – B1	11.	A3 – B1
5.	A3 – B4	12.	A1 – B3
6.	A4 – B3	13.	A2 – B4
7.	A1 – B1	14.	A4 – B2

E 6.4 Dreiermannschaften (Sollstärke 3, Mindeststärke 2 Spieler)**E 6.4.1 Braunschweiger System** (Dreier-/Vierermannschaften)

Vierermannschaft – Vierermannschaft				Vierermannschaft – Dreiermannschaft			
1.	DA1 - DB1	6.	A4 - B4	1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	DA2 - DB2	7.	A1 - B2	2.	A3 - B3	7.	A4 - B3
3.	A1 - B1	8.	A2 - B1	3.	A1 - B2	8.	A2 - B2
4.	A2 - B2	9.	A3 - B4	4.	A2 - B1	9.	A1 - B3
5.	A3 - B3	10.	A4 - B3	5.	A4 - B2	10.	A3 - B1

Dreiermannschaft – Vierermannschaft				Dreiermannschaft – Dreiermannschaft			
1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1	1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A3 - B3	7.	A3 - B4	2.	A1 - B2	7.	A3 - B3
3.	A2 - B1	8.	A2 - B2	3.	A2 - B1	8.	A2 - B2
4.	A1 - B2	9.	A3 - B1	4.	A3 - B2	9.	A3 - B1
5.	A2 - B4	10.	A1 - B3	5.	A2 - B3	10.	A1 - B3

Jede Mannschaft entscheidet vor jedem Mannschaftskampf durch die Angabe der Anzahl an Einzelspielern, ob sie als Dreier- oder Vierermannschaft antritt. Daraus ergibt sich, welche der vier Varianten des Spielsystems verwendet wird.

E 6.4.2 Modifiziertes Swaythling-Cup-System (1 Doppel, 6 Einzel)

1.	A1 – B2	5.	A1 – B1
2.	A2 – B1	6.	A3 – B2
3.	A3 – B3	7.	A2 – B3
4.	DA – DB		

E 6.5 Zweiermannschaften (Sollstärke 2, Mindeststärke 2 Spieler)**Corbillon-Cup-System** (1 Doppel, 4 Einzel)

1.	A1 – B1	4.	A1 – B2
2.	A2 – B2	5.	A2 – B1
3.	DA – DB		

F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

F 1 Grundlagen

Der Punktspielbetrieb wird in verschiedenen Spielklassen durchgeführt. In jeder Spielklasse dürfen mehrere parallele Gruppen eingerichtet werden. Eine Gruppe wird im Normalfall für eine gesamte Spielzeit, ggf. aber auch nur für eine Halbserie gebildet (z. B. bei Spielklassen mit halbjährlichem Auf- und Abstieg oder neuer Einteilung).

Mannschaftsmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren unterliegen gesonderten Durchführungsbestimmungen und gehören nicht zum Punktspielbetrieb.

F 2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb

F 2.1 Allgemeines

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Punktspielbetrieb der einzelnen Spielklassen in Frage kommenden Mannschaften gelten – unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen – ausschließlich sportliche Gesichtspunkte.

Darüber hinaus müssen die Vereine die rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen.

F 2.2 Sportliche Voraussetzungen

F 2.2.1 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaft muss die in WO F 3.4 festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.

F 2.2.2 Übertrag von Spielklassenrechten

Die Spielklassenrechte aller oder einzelner Mannschaften eines Vereins dürfen nur nach Freigabe durch den Hauptverein an einen anderen Verein übertragen werden:

- a) bei Anschluss eines Vereins oder seiner Tischtennisabteilung an einen anderen Verein,
- b) beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein,
- c) ggf. bei Anschluss einzelner Mannschaften an einen anderen Verein.

Der DTTB und die Verbände regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Bedingungen, Grundsätze und Fristen für den Übertrag von Spielklassenrechten.

Der Übertrag der Spielklassenrechte bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes und – soweit eine Bundesspielklasse betroffen ist – auch der des DTTB. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Vereine zuvor ihre gesamten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DTTB, dem Verband und dessen Gliederungen erfüllt haben.



Die Übertragung von Spielklassenrechten gemäß WO F 2.2.2 c kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- *Alle Spieler der betreffenden Mannschaft (Mannschaftsmeldung der laufenden Rückrunde) haben einen Wechselantrag gestellt oder die Löschung der Spielberechtigung beantragt.*
- *Das Spielklassenrecht einer Mannschaft kann von einem Verein nur dann übernommen werden, wenn von der betreffenden Mannschaft mehr als 50% der Stammspieler zu diesem Verein gewechselt sind.*

Allgemeines Genehmigungsverfahren:

Anträge auf die Übertragung von Spielklassenrechten sind an den Ausschuss für Mannschaftssport zu richten und bis spätestens 20. Mai eines Jahres über die Geschäftsstelle einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- *Mannschaftsmeldung der Rückrunde*
- *Zustimmung des bisherigen Vereins mit Unterschrift gemäß § 26 BGB*

Abweichende Regelung für Bundesspielklassen

Über die Übertragung von Spielklassenrechten in den Bundesspielklassen entscheidet ausschließlich das Präsidium des HTTV auf Antrag im Einzelfall.

Die vorstehenden Bedingungen sowie das allgemeine Genehmigungsverfahren finden in diesen Fällen keine Anwendung. Das Präsidium kann hiervon abweichende Entscheidungen treffen. Die Einreichungsfristen bleiben unberührt.

F 2.3 Rechtliche Voraussetzungen

Die Teilnahme eines Vereins am Punktspielbetrieb setzt die Erfüllung der satzungsgemäßen Vorgaben des DTTB und des zuständigen Verbandes voraus.

F 2.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für Mannschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich Mannschaftsmeldegelder pro Spielzeit beschließen.

F 2.5 Sonstige Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen ihre Vereine verpflichten, für die Teilnahme am Punktspielbetrieb weitere Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. Meldung von Schiedsrichtern oder anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Grundsätze und Bedingungen hierfür regeln DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen in eigener Zuständigkeit.



Vereine, die mit mindestens einer Erwachsenenmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet, abhängig von der höchsten Spielklasse, Schiedsrichter mit aktiver HTTV-Schiedsrichterlizenz zu melden:

- *TTBL, Bundesliga Regionalliga oder Oberliga mindestens zwei Schiedsrichter*
- *Hessenliga, Verbandsliga, Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse oder Kreisliga mindestens einen Schiedsrichter*

Stichtag für die Überprüfung durch den Schiedsrichterausschuss ist der 31. Dezember der betreffenden Spielzeit. Wechselt ein Schiedsrichter während der Spielzeit den Verein, so kann er dem neuen Verein erst zur nächsten Spielzeit zugerechnet werden. Vereine, die diese Auflage nicht erfüllen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

F 2.6 Meldung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

F 2.6.1 Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Punktspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen. Dabei ist die gewünschte Spielklasse genauso mit anzugeben wie die eventuelle Bereitschaft, in einer höheren als der sportlich erreichten Spielklasse antreten zu wollen. Diese Vereinsangaben sind verbindlich einschließlich aller Konsequenzen für die Einteilung.

F 2.6.2 Die Vereinsmeldung für die folgende Spielzeit endet am 10. Juni. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin festlegen. Die Verbände dürfen für Spielklassen mit freier Meldung auch einen späteren Endtermin festlegen.

F 2.6.3 Die Vereinsmeldung für Mannschaften in den Bundesspielklassen ist in der Bundesspielordnung (BSO) geregelt.

F 2.6.4 Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich der untersten Spielklasse zugeordnet. Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich neu gemeldete Mannschaften in anderen als der untersten Spielklasse zulassen (siehe WO F 3.4.5).



Für den Zuständigkeitsbereich des HTTV gilt:

In der Altersklasse Damen sind neu gemeldete Mannschaften in der Kreisliga des Kreises zu melden. Für den Fall, dass der Kreis keine Kreisliga der Altersklasse Damen anbietet, erfolgt die Meldung in der Bezirksklasse.

In der Altersgruppe Nachwuchs kann jeder Verein beliebig viele Mannschaften in den verschiedenen Spielklassen melden.

Die Meldung zu der höchsten Spielklasse der jeweiligen Ebene/Altersklasse erfolgt über die click-TT-Vereinsmeldung bis zum 10. Juni.

In Kreisen und Bezirken, in denen vor Saisonbeginn beschlossen wurde, dass in den Nachwuchs- und Seniorenspielklassen zur Rückrunde neu eingeteilt oder neue Spielklassen bzw. Turnierklassen erstellt werden, können, bei Bezirksmannschaftsmeisterschaften der Senioren, die vom 01.01. bis 31.01. eines Jahres ausgetragen werden, zusätzliche Mannschaften bis zum 20. Dezember in die unterste Spielklasse oder der betreffenden Turnierklasse, bis zum 10. Dezember zusätzliche Mannschaften in die unterste Spielklasse, über den Kreisjugendausschuss oder den betreffenden BSpW oder KSpW gemeldet und genehmigt oder von einer jüngeren Altersgruppe in eine ältere umgewandelt werden. Dabei darf es sich nicht um eine zuvor zurückgezogene/gestrichenen Mannschaft (WO H 4) oder Spieler (Ergänzungsspieler sind hiervon ausgenommen) daraus handeln.

Die Nachmeldung der Mannschaft ist der Geschäftsstelle des HTTV zur Kostenabrechnung gemäß Gebührenordnung 1.2.5.4 durch den Kreisjugendausschuss oder BSpW bzw. KSpW zu melden.

F 3 Verwaltung des Punktspielbetriebes

F 3.1 Organisation

F 3.1.1 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen die Verantwortlichkeit (zuständige Stelle/Spielleiter) für die Einteilung und Durchführung des Punktspielbetriebes ihrer Spielklassen fest.

F 3.1.2 Die zuständige Stelle ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten. Die Durchführung des Spielbetriebes einer Gruppe übernimmt der Spielleiter.

F 3.1.3 Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebes erfolgt durch die zuständige Stelle bzw. den Spielleiter mit Hilfe der vom DTTB bzw. der Verbände bestimmten offiziellen Online-Plattform, in der auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine vorzunehmen ist.

F 3.1.4 Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter und den Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort bzw. auf myTischtennis dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekanntgemacht.

F 3.2 Aufgaben

Die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Korrektur und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich der Erteilung von Sperrvermerken
- Veröffentlichung der genehmigten Mannschaftsmeldungen
- ggf. Veröffentlichung der zum Einsatz kommenden Tische, Netzgarnituren, Bälle, Tisch-, Ball- und Trikotfarben
- Aufstellung und Änderung des Spielplanes
- ggf. Kontakt mit der Schiedsrichterorganisation in Fragen des OSR-Einsatzes und Bekanntgabe ihres Einsatzplanes
- Überprüfung und Genehmigung der auf der Online-Plattform erfassten Spielberichte
- ggf. Entgegennahme der OSR-Berichte
- Überwachung der Einhaltung der WO und die möglichst umgehende Ahndung von Verstößen
- Entgegennahme von und Entscheidung über Proteste gemäß WO A 19.1
- Entgegennahme von und Entscheidung über Hinweise auf weitere Verstöße
- ggf. Weiterleitung von Protesten gemäß WO A 19.1 und Hinweisen auf weitere Verstöße an die zuständigen Rechtsinstanzen
- Kommunikation mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebes

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitlich festlegen, dass einzelne der o.g. Aufgaben auch durch automatisierte Verfahren übernommen werden.



Im Bereich des HTTV wird ein Spielbericht automatisch durch click-TT genehmigt, wenn der Mannschaftskampf ohne strafwürdige Verstöße oder mit ausschließlich eindeutig strafwürdigen Verstößen (unvollständiges Antreten, Nichtantreten) durchgeführt wurde.

F 3.3 Anzahl und Umfang der Spielklassen

F 3.3.1 Der DTTB und die Verbände legen die Bezeichnungen ihrer Spielklassen, die Grundsätze für die Bezeichnungen der Gruppen und die Anzahl der in jede Gruppe planmäßig einzuteilenden Mannschaften (Sollstärke) fest.



Im HTTV werden im Erwachsenenbereich in folgende Spielklassen (in Klammer die Anzahl der planmäßigen vorgesehenen Gruppen) Punktspiele durchgeführt:

Zuständig	Damen	Erwachsene
HTTV-Spielausschuss	Hessenliga (2)	Hessenliga (2)
	Verbandsliga (4)	Verbandsliga (4)
Bezirkssportausschuss	Bezirksoberliga (1)	Bezirksoberliga (2)
	Bezirksliga (2)	Bezirksliga (4)

	Bezirksklasse	Bezirksklasse (8-12)
Kreistag	Kreisliga	Kreisliga
		1. Kreisklasse
		2. Kreisklasse
		3. Kreisklasse

Im HTTV werden im Nachwuchsbereich in folgende Spielklassen (in Klammer die Anzahl der planmäßigen vorgesehenen Gruppen) Punktspiele durchgeführt:

Zuständig	Mädchen 19, Jugend 19, Mädchen 15, Jugend 15	Mädchen 13, Jugend 13, Mädchen 11, Jugend 11
HTTV-Jugendausschuss	Hessenliga (1)	
	Verbandsliga (1-2)	
Bezirksjugendausschuss	Bezirksoberrliga (1)	
	Bezirksliga	
	Bezirksklassen	
Kreisjugendausschuss	Kreisliga (1)	Kreisliga (1)
	1. Kreisklasse	1. Kreisklasse
	2. Kreisklasse	2. Kreisklasse
	3. Kreisklasse	3. Kreisklasse

Die Bezeichnung der einzelnen Spielgruppen erfolgt entweder nach Nummern oder geografischer Angabe.

Die planmäßige Sollstärke der Gruppen umfasst 10 Mannschaften. Kreise können in ihrem Zuständigkeitsbereich eine planmäßige Sollstärke bis zu 12 Mannschaften festlegen.

Im HTTV werden im Seniorenbereich in folgende Spielklassen (in Klammer die Anzahl der planmäßigen vorgesehenen Gruppen) Punktspiele durchgeführt:

Zuständig	Senioren Ü40, Ü50, Ü60, Ü70 Seniorinnen Ü40, Ü50, Ü60, Ü70
Bezirksleitung	Bezirksoberrliga

F 3.3.2 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen entscheiden über die Anzahl ihrer Spielklassen und der darin gebildeten parallelen Gruppen (ggf. einschließlich ihrer regionalen Zuordnung).



Hessischer Tischtennis-Verband

In der Hessenliga Gruppe Nord-Mitte spielen Mannschaften aus den Bezirken Nord und Mitte, in der Gruppe Süd-West Mannschaften aus den Bezirken West und Süd.

In den Verbandsliga Gruppen Nord, Mitte, West und Süd spielen Mannschaften der gleichnamigen Bezirke.

In der Hessenliga Nachwuchs spielen Mannschaften aus allen Bezirken.

In der Verbandsliga Nachwuchs spielen Mannschaften aus allen Bezirken.

Die Einteilung in die Nachwuchsspielklassen erfolgt entsprechend der Mannschaftsspielstärke der gemeldeten Mannschaften. In die Hessenligen dürfen maximal 2 Mannschaften eines Vereines eingeteilt werden. Bei Zusammenlegung zweier Altersklassen, erhöht sich die maximale Anzahl der Mannschaften eines Vereins auf 3 Mannschaften.

*Die Mannschaftsspielstärke ergibt sich aus der Summe der Q-TTR-Werte sämtlicher zur Sollstärke zugehörigen Spieler*innen.*

Für die Nachwuchs-Verbandsligen werden Mannschaften entsprechend der Mannschaftsspielstärke berücksichtigt, die

- nicht in der Hessenliga eingeteilt wurden*
- bei Unterbesetzung, zur Bezirksoberliga gemeldet wurden und ihre Aufstiegsbereitschaft über die Vereinsmeldung von click-TT bekundet haben (die Reihenfolge ergibt sich aus der Mannschaftsspielstärke).*

Die Einteilung erfolgt durch den HTTV-Jugendausschuss in Absprache mit den Bezirksjugendwarten.

Der HTTV-Spielausschuss bzw. der HTTV-Jugendausschuss ist für die alljährliche Einteilung der Verbandsspielklassen (Hessenliga und Verbandsliga) nach den geltenden Bestimmungen zuständig.

Jeder Bezirk ist für die Spielklassen (Bezirksoberliga, Bezirksliga und Bezirksklasse) in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Dies gilt für deren Sollstärke und der alljährlichen Einteilung nach den geltenden Bestimmungen.

Auf Bezirksebene (Nachwuchs) werden die Mannschaften anhand ihrer Mannschaftsspielstärke eingeteilt, die auf Bezirksebene gemeldet haben.

Jeder Kreis ist für die Spielklassen (Kreisliga, 1. bis 3. Kreisklasse) in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Dies gilt für die Zahl jeweiligen Spielgruppen, deren Sollstärke und der alljährlichen Einteilung nach den geltenden Bestimmungen.

Auf Kreisebene (Nachwuchs) werden die Mannschaften anhand ihrer Mannschaftsspielstärke eingeteilt, die auf Kreisebene gemeldet haben.

Kreise können auf Beschluss des Kreisvorstandes eine alternative Sonderregelung für den Mannschaftsspielbetrieb wählen.

Nachwuchsspielbetrieb Jugend 13 und Jugend 11

- den Spielbetrieb mit anderen Kreisen (innerhalb des Bezirks) gemeinsam organisieren*

Die Entscheidung muss bis zum 10. Juli eines Jahres veröffentlicht werden.

Die Klasseneinteilung ist für den Erwachsenenspielbetrieb in click-TT zu folgenden Terminen frei zu schalten:

- Verbandsebene 12. Juni*
- Bezirksebene 17. Juni*
- Kreisebene 20. Juni*
- i*

Die Klasseneinteilung ist für den Seniorenspielbetrieb in click-TT zu folgenden Terminen freizuschalten:

- Bezirksebene 17. Juni*

Die Klasseneinteilung ist für den Nachwuchsspielbetrieb in click-TT zu folgenden Terminen freizuschalten:

- Verbandsebene 5. Juli
- Bezirks- und Kreisebene: 10. Juli

F 3.3.3 Die Sollstärke darf überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können.

Der DTTB und die Verbände dürfen zusätzlich die Überschreitung der Sollstärke im Rahmen einer Veränderung der Spielklassenstruktur zulassen oder, wenn beim Auffüllen einer Gruppe mehr gleichberechtigte Nachrücker vorhanden sind, als freie Plätze.

In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

F 3.4 Zusammensetzung der Spielklassen

F 3.4.1 Allgemeine Regelungen

Die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen einer Spielzeit wird Einteilung genannt und ausschließlich durch

- Abstieg
- Recht auf Spielklassenverbleib
- Direktaufstieg
- Sonderstartrecht
- Relegationsaufstieg
- Spielklassenverzicht/Abmeldung
- Auffüllung

geregelt. Maßgebend für die Zusammensetzung sind die Abschlusstabellen und ggf. die Ergebnisse der Entscheidungsspiele der vorangehenden Spielzeit.

Es ist zulässig, dass mehrere Mannschaften eines Vereins in dieselbe Spielklasse und auch in dieselbe Gruppe eingeteilt werden.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen ihre Auf- und Abstiegsregelungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit veröffentlichen.



Allgemeine Auf- und Abstiegsregelung im Erwachsenenbereich:

Bemerkung	Gruppensollstärke	
	10 Mannschaften	12 Mannschaften
Direktaufstieg	Platz 1	Platz 1
Berechtigt zu den Entscheidungsspielen Aufstieg in die höhere Spielklasse	Platz 2	Platz 2
Klassenerhalt	Platz 3	Platz 3
Klassenerhalt	Platz 4 bis Platz 7	Platz 4 bis Platz 9

Abstieg mit Berechtigung zu den Entscheidungsspielen zum Klassenerhalt.	Platz 8	Platz 10
Abstieg, alle Mannschaften ab	Platz 9	Platz 11

Das Recht auf Direktaufstieg oder Teilnahme an den Entscheidungsspielen ist auf den jeweiligen Tabellenplatz, der für die Spielklassen jeweils gültigen Auf- und Abstiegsregelung, beschränkt.

Abweichende Auf- und Abstiegsregelungen der Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene müssen bis zum 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit veröffentlicht werden.

In den Nachwuchsspielklassen wird ohne Auf- /Abstieg gespielt.

F 3.4.2 Abstieg

Aus der veröffentlichten Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen,

- ab welchem Tabellenplatz eine Mannschaft absteigt,
- welche Tabellenplätze davon zur Teilnahme an Relegationsspielen zu dieser Spielklasse berechtigen.

F 3.4.3 Recht auf Spielklassenverbleib

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche Tabellenplätze zum Verbleib in der betreffenden Spielklasse berechtigen.

F 3.4.4 Direktaufstieg

Grundsätzlich hat jeder Gruppensieger in der Altersgruppe Erwachsene das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.

Aus der veröffentlichten Aufstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche weiteren Tabellenplätze zum Direktaufstieg berechtigen.

Die Verbände dürfen innerhalb der unteren Spielklassen gemäß WO A 1 verbandseinheitlich eine Pflicht auf den Direktaufstieg vorschreiben.



Die Mannschaften einer Spielklasse mit Recht auf den Direktaufstieg, sind zum Direktaufstieg verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn mit dem Direktaufstieg in die höhere Spielklasse eine Änderung der Mannschaftssollstärke verbunden ist.

F 3.4.5 Sonderstartrecht

Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Regelungen beschließen, in denen das Startrecht neu gemeldeter Mannschaften geregelt ist.



Auf Antrag eines Vereines kann der Ausschuss für Mannschaftssport und der Leistungssportausschuss die Einteilung in eine höhere Spielklasse, für eine neu gemeldete Erwachsenen-/Damen-Mannschaft, beschließen. Voraussetzungen hierfür sind:

- *Mindestens zwei Stammspielerinnen bzw. Stammspieler der neuen Mannschaft standen in den beiden vorangegangenen Spielzeiten auf Verbandsebene (Hessenliga/Verbandsliga) im MMB der Jugend/Mädchen und hatten hier in jeder dieser Spielzeiten jeweils mehr als 50% der möglichen Einsätze.*
- *Die QTTR-Summe der vorherigen Spielzeit entspricht der Durchschnittssumme der gewünschten Spielklasse. Ansonsten kann tiefer eingeteilt werden.*

Anträge müssen bis zum 20. Mai per E-Mail an die Geschäftsstelle übermittelt werden.

F 3.4.6 Relegationsaufstieg

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, ob ein Relegationsaufstieg stattfindet und welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den dafür erforderlichen Mannschaftskämpfen berechtigen.

Die Relegationsspiele werden im Spielsystem der Spielklasse ausgetragen, in die der Relegationssieger aufsteigt. Sind jedoch nur Mannschaften für die Relegationsspiele qualifiziert, deren Hauptrundenspiele in einem anderen einheitlichen Spielsystem ausgetragen wurden, so werden die Relegationsspiele in diesem Spielsystem ausgetragen.

Jeder Sieger einer Relegationsgruppe erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für den Relegationsaufstieg nicht berücksichtigt.

F 3.4.7 Spielklassenverzicht/Abmeldung

Spielklassenverzicht einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften im Rahmen der Vereinsmeldung auf das sportlich erreichte Startrecht für eine bestimmte Spielklasse im Spielbetrieb der nächsten Spielzeit verzichtet. Dabei darf der Verein die Mannschaft in einer tieferen Spielklasse melden oder vom Spielbetrieb abmelden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen das Recht auf Spielklassenverzicht einschränken.



Die Mannschaften, die zum Direktaufstieg verpflichtet sind, verlieren das Recht auf Spielklassenverzicht.

F 3.4.8 Auffüllregelung

Sofern eine Spielklasse bzw. eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sieben Maßnahmen

- Abstieg,
- Direktaufstieg,
- Erteilung eines Sonderstartrechts,
- ggf. Relegationsaufstieg,
- Einreihen der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,
- Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
- Auffüllen der darüber liegenden Gruppe
- noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die freien Plätze nach der Reihenfolge vergeben, die vom DTTB, den Verbänden und ggf. deren Gliederungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit zu veröffentlichen ist.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an Relegations- oder Anwartschaftsspielen verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für das Auffüllen einer Spielklasse bzw. einer Gruppe ebenso wenig berücksichtigt wie gestrichene oder zurückgezogene Mannschaften.



Auffüllreihenfolge:

1. Teilnehmer an den Entscheidungsspielen entsprechend der Platzierungsreihenfolge
2. verminderter Abstieg mit Ausnahme des Tabellenletzten
3. vermehrter Aufstieg der Tabellendritten, gemäß der allgemeinen Auf- und Abstiegsregelung (oder der entsprechende Platz der für die Spielklasse gültigen Auf- und Abstiegsregelung)
4. verminderter Abstieg des Tabellenletzten
5. vermehrter Aufstieg bis Platz fünf

Durch vermehrten Aufstieg gemäß 3 oder 5 der Auffüllreihenfolge kann es zu einer Überschreitung der Sollstärke kommen. In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, ab welchem Termin kein weiteres Auffüllen mehr zulässig ist.



Mit Veröffentlichung der Klasseneinteilung (Termin WO F 3.3.2) ist ein weiteres Auffüllen nicht mehr zulässig.

G Organisation des Punktspielbetriebes

G 1 Mannschaftsstärke

G 1.1 In allen Spielklassen der Erwachsenen mit Ausnahme der TTBL und der Bundesspielklassen wird mit Sechsermannschaften gespielt.

G 1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.

G 1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Verbände für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich beschließen.



Im HTTV wird in allen Erwachsenen Spielklassen mit Vierermannschaften gespielt.

In allen Damenspiellklassen unterhalb der Bezirksliga wird mit Dreiermannschaften gespielt.

Kreise können in ihrem Zuständigkeitsbereich (mit Kreistagsbeschluss) folgende abweichende Mannschaftssollstärken beschließen.

- *Erwachsene Kreislige und / oder nur 1. Kreisklasse und / oder nur 2. Kreisklasse*
- *Erwachsene 3. Kreisklasse Sechser- und / oder Vierer- und / oder Dreiermannschaft*

Auf Beschluss des zuständigen Kreistages kann von der 3. Kreisklasse aufsteigend bis einschließlich Kreislige mit Sechsermannschaften gespielt werden.

Im Seniorenbereich wird bei den Senioren in Dreiermannschaften und bei den Seniorinnen in Zweiermannschaften gespielt.

Im Nachwuchsbereich können Bezirke (Bezirksjugendausschuss) oder Kreise (Kreisjugendausschuss) für ihren Zuständigkeitsbereich folgende abweichende Mannschaftssollstärke beschließen:

- *Jugend 19 und Jugend 15 Dreiermannschaft*
- *Mädchen 19, Mädchen 15, Mädchen 13 und Jugend 13, Mädchen 11 und Jugend 11 Dreier- oder Zweiermannschaft*

Im Nachwuchsbereich können Kreise (Kreisjugendausschuss) für ihren Zuständigkeitsbereich folgende abweichende Mannschaftssollstärke beschließen:

- *Nachwuchsmannschaften Dreier oder Zweiermannschaft*

G 2 Spielsysteme

Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.



Im HTTV sind folgende Spielsysteme zulässig:

- *Erwachsene (Sollstärke Sechsermannschaft) Paarkreuzsystem (E 6.2)*
- *Damen/Erwachsene/Nachwuchs/Senioren (Vierermannschaft) Bundessystem (E 6.3.1)*
- *Damen/Erwachsene/Nachwuchs (Dreier-/Vierermannschaft) Braunschweiger System (E 6.4.1)*

- *Senioren (Dreiermannschaft) Modifiziertes Swaythling-Cup-System (E 6.4.2)*
 - *Nachwuchs/Seniorinnen (Zweiermannschaft) Corbillon-Cup-System (E 6.5)*
-

G 3 Spiele der Hauptrunde

G 3.1 Austragungssystem

Im Normalfall werden die Spiele der Hauptrunde in Form von Rundenspielen so organisiert, dass sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere anzutreten hat und dabei einmal Heim- und einmal Gastrecht hat.

Bei allen anderen Austragungssystemen (z. B. in Turnierform oder in einer einfachen Runde) kann die gleichmäßige Verteilung von Heim- und Gastrecht nicht garantiert werden.

Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur Teilnahme an allen Spielen der Hauptrunde. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gebot. Spielabsagen und Spielverzicht sind unzulässig.

G 3.2 Tabellen

Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Alle von zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaften ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden nicht berücksichtigt.

Bei Gleichheit von Plus- und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde. Hierzu zählen auch wegen Nichtantretens kampflos gewertete oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen umgewertete Mannschaftskämpfe.

Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Tabellenpunkte, Spielpunkte, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Ergebnisse der Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften. Ist auch dann die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

G 4 Entscheidungsspiele

G 4.1 Organisation

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele, mit Ausnahme der Bundesligen, sind im jeweiligen Rahmenterminplan des DTTB, der Verbände und ggf. deren Gliederungen zu veröffentlichen. Diese Spiele werden von der zuständigen Stelle bzw. vom Spielleiter organisiert. Zu diesem Zweck wird ein Termin festgelegt, bis zu dem ein Teilnahmeverzicht oder eine Teilnahmezusage (jeweils nach Maßgabe des zuständigen DTTB bzw. Verbandes) von den möglichen Teilnehmern in Textform vorliegenden bekanntzugeben ist.



Ein Teilnahmeverzicht an den Entscheidungsspielen ist bis zum 20. April dem Spielleiter bekanntzugeben.

Entscheidungsspiele, denen Mannschaften aus unterschiedlichen Spielklassen zugeordnet sind, gelten immer als Fortsetzung der vorangegangenen Halbserie der höchsten dieser Spielklassen. Insofern gelten hierbei auch alle Regelungen dieser höchsten Spielklasse.

G 4.2 Teilnehmer

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich fest, welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den Entscheidungsspielen berechtigen.

Die Teilnahme an diesen Spielen ist freiwillig. Der nicht bekanntgegebene Teilnahmeverzicht bzw. die Teilnahmezusage einer Mannschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Entscheidungsspielen.

G 4.3 Austragungssysteme

G 4.3.1 Relegations- und Anwartschaftsspiele werden im System „Jeder gegen jeden“ in Turnierform (ggf. in mehreren Stufen) durchgeführt.

Mannschaften desselben Vereins oder aus dem Einzugsgebiet derselben Gruppe müssen möglichst frühzeitig gegeneinander spielen.

Die zuständige Stelle erstellt einen verbindlichen Spielplan unter Beachtung der nachfolgend genannten Spielreihenfolge. Die jeweils erstgenannte Mannschaft wird als Mannschaft A im Spielberichtsformular eingetragen.

Spielreihenfolge bei drei bzw. vier Mannschaften:

1. Runde:	1 - 3	2 - 4
2. Runde:	3 - 2	4 - 1
3. Runde:	2 - 1	3 - 4

Bei drei Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 4 jeweils spielfrei.

Spielreihenfolge bei fünf bzw. sechs Mannschaften:

1. Runde:	2 - 5	3 - 4	1 - 6
2. Runde:	5 - 3	1 - 2	6 - 4
3. Runde:	3 - 1	4 - 5	6 - 2
4. Runde:	1 - 4	2 - 3	5 - 6
5. Runde:	4 - 2	5 - 1	3 - 6

Bei fünf Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 6 jeweils spielfrei.

G 4.3.2 Play-off-Spiele werden im K.-o.-System nach festgelegtem Modus (z. B. „Best-of-Five“) durchgeführt. Mannschaften, die nicht zu allen Play-off-Spielen antreten, scheiden aus den Play-off-Spielen aus.

G 4.4 Tabellen

Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen von Relegations- und Anwartschaftsspielen gelten dieselben Vorschriften wie für die Spiele der Hauptrunde.

Mannschaften, die nicht zu allen Relegations- oder Anwartschaftsspielen antreten, werden aus der Tabelle dieser Entscheidungsspiele gestrichen.

G 5 Terminplanung

G 5.1 Rahmenterminplan

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen weisen für die Abwicklung der Punktspiele in ihren Rahmenterminplänen eine ausreichende Anzahl von Punktspielterminen aus. Dabei werden auch der

erst- und der letztmögliche Spieltag jeder Halbserie sowie die Termine eventueller Entscheidungsspiele genannt.

Die Punktspieltermine des Rahmenterminplanes sind die Basis für die Erstellung des Spielplanes jeder einzelnen Gruppe durch die zuständige Stelle; hierin genannte Punktspielverbote sind zu beachten.

G 5.2 Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten

Als verbindliche Spieltage gelten Samstage und Sonntage. Bei Einverständnis beider Mannschaften dürfen die Punktspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an anderen Wochentagen und Feiertagen hiervon abweichende Vorschriften erlassen und z. B. einzelne Wochentage als verpflichtende Spieltage ansetzen.

Die Koppelung mehrerer Mannschaftskämpfe an einem Tag oder einem Wochenende ist möglich. Die Mannschaftskämpfe beginnen in der Regel samstags zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie sonntag und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Mannschaftskämpfe an Wochentagen beginnen in der Regel zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende früheste oder späteste Anfangszeiten festlegen.



Über Anfangszeiten an allen Spieltagen und möglichen Spielansetzungen an Wochentagen sowie die hierfür geltenden Bestimmungen, entscheidet für alle Mannschaften auf Verbandsebene der Spielausschuss.

Wochentage können zur Austragung von Punktspielen unterhalb der Hessenebene von den zuständigen Stellen als verbindliche Termine angesetzt werden, wenn die jeweiligen Bezirks- (Bezirksrat) bzw. Kreisversammlungen (Kreistag) dies beschließen.

Bei Punktspielen in den Bezirken und Kreisen gelten ausschließlich die von den zuständigen Stellen festgesetzten Anfangszeiten, jeweils nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften.

G 5.3 Terminmeldung

Die Terminmeldung ist eine Funktion in der offiziellen Online-Plattform, mit deren Hilfe die Vereine für ihre Mannschaften deren Wunschheimspieltage, -termine bzw. -anfangszeiten melden können.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung gearbeitet wird, müssen die Vereine die erforderlichen Angaben bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Vorrunde in der offiziellen Online-Plattform vornehmen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin für die Terminmeldung festlegen.

G 5.4 Erstellung des Spielplanes

G 5.4.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Vorgaben für die Struktur des Spielplanes machen (z. B. Pflichtspieltage, Vorgaben für den Termin des ersten bzw. letzten Mannschaftskampfes

jeder Mannschaft, für den Endtermin vereinsinterner Mannschaftskämpfe, für die Anzahl zu absolvieren der Mannschaftskämpfe in bestimmten Teilbereichen der Halbserie usw.).



Im HTTV gelten für die Spielplanerstellung folgende Grundsätze:

- *Der letzte Spieltag der Rückrunde (dies ist der letzte Hauptrundenspieltag der betreffenden Gruppe) ist für alle Mannschaften ein Pflichtspieltag.*
- *Die Mindestanzahl der auszutragenden Mannschaftskämpfe der Mannschaften einer Gruppe pro Monat ist einzuhalten.*
- *Die Mindestanzahl pro Monat an Mannschaftskämpfen wird zusammen mit dem jeweiligen Rahmenterminplan festgelegt und veröffentlicht.*
- *Für die Nachwuchs-Spielklassen können Doppel- und Blockspieltage vorgesehen werden.*
- *Die Senioren-Spielklassen werden nach der Ordnung für Individualwettbewerbe und Mannschaftsmeisterschaften der Senioren erstellt.*

Spieren zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe einer Klasse, hat die Spielansetzung spätestens bis zum zweiten Spieltag (gilt für Vor- und Rückrunde) zu erfolgen.

Bei der Erstellung des Spielplanes hat eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Hauptrundenspiele Vorrang.

Die Spielleiter sind bei der Spielplangestaltung angehalten, auf diese Mindestanzahl an Mannschaftskämpfen in den jeweiligen Monaten zu achten. Dies betrifft auch Verlegungen während der Saison, die dann auch aufgrund der nicht erreichten Mindestanzahl an Mannschaftskämpfen in einem Monat abgelehnt werden.

G 5.4.2 Spielplanentwurf

Grundlage für die Spielplanerstellung ist der für die Gruppe gültige Rahmenterminplan.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung der offiziellen Online-Plattform gearbeitet wird, sind die dort eingegebenen Daten ebenfalls Grundlage für die Spielplanerstellung. Andernfalls sollen nach Möglichkeit die rechtzeitig vor Erstellung des Spielplanes vorgebrachten Terminwünsche der Mannschaften berücksichtigt werden. Mit diesen Daten erzeugt die zuständige Stelle einen Spielplanentwurf mit Spielterminen, Anfangszeiten und Spielorten.

G 5.4.3 Endgültiger Spielplan

Nach Bekanntgabe des Spielplanentwurfs erhalten die Mannschaften der Gruppe die Gelegenheit, innerhalb einer vorgegebenen Frist einvernehmlich Änderungen der geplanten Spieltermine vorzunehmen. Abweichungen von den Punktspielterminen des Rahmenterminplanes sind dabei nur im Einvernehmen bei der Vereine möglich.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen auch Spielplanbesprechungen (ggf. vor jeder Halbserie) ansetzen, bei denen die Teilnahme von Vertretern aller Mannschaften der Gruppe Pflicht ist.

Der nach Ende der Frist bzw. nach Ende der Spielplanbesprechung erstellte Spielplan gilt nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle als endgültiger Spielplan und ist bindend für die jeweilige Gruppe. Danach dürfen Spieltermine nur noch durch Spielabsetzungen (WO G 6.1), einvernehmliche Spielverlegungen (WO G 6.2) oder im Rahmen von Neuansetzungen verändert werden.

G 5.5 Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes

Der endgültige Spielplan der Vorrunde ist spätestens vier Wochen und der der Rückrunde spätestens zwei Wochen vor dem erstmöglichen im Rahmenterminplan ausgewiesenen Spieltermin auf der Online-Plattform bzw. auf myTischtennis zu veröffentlichen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch andere Fristen für die Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes festlegen.



Die endgültigen Spielpläne sind spätestens am Wochenende vor dem erstmöglichen im Rahmenterminplan (RTP) ausgewiesenen Spieltermin auf der Online-Plattform bzw. auf myTischtennis zu veröffentlichen. Das Datum wird im jeweiligen RTP mit veröffentlicht.

G 6 Verlegung von Spielterminen

G 6.1 Spielabsetzungen

G 6.1.1 Der Spielleiter darf auf Antrag einen Mannschaftskampf der Hauptrunde absetzen und auf einem anderen Termin ansetzen, wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Nominierung als Spieler für eine internationale Veranstaltung durch den DTTB, wobei in der Altersgruppe Nachwuchs eine Spielabsetzung für bis zu maximal vier Turnieren pro Spielzeit zulässig ist.
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für eine Deutsche Meisterschaft
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für ein Ranglistenturnier des DTTB

G 6.1.2 Ebenso sollte dem Antrag eines Vereins für einen behinderten Stammspieler, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
- eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
- einen Länderspieleinsatz oder
- einen sonstigen internationalen Einsatz

im Behindertensport nominiert worden ist, von der zuständigen Stelle entsprochen werden.

G 6.1.3 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Qualifikation oder die Nominierung als Spieler oder die Einladung als Schiedsrichter für eine andere offizielle Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und A 11.2 oder einen europäischen Vereinswettbewerb als Grund für eine Spielabsetzung festlegen. Das gleiche gilt für die Einladung als Spieler zu einem Lehrgang des DTTB, seines Verbandes oder dessen Gliederungen.



Wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt

- *Nominierung als Spieler durch den HTTV*
- *Teilnahme an weiterführenden Veranstaltungen auf Bundes- und Verbandsebene (für Verbandsebene nur im Bereich des HTTV) gemäß WO A 11.1. und A 11.2 (Punktspiele ausgenommen)*

- *Schiedsrichtereinsatz bei offiziellen ITTF-, ETTU-Veranstaltungen, bei weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.1 und A 11.2 sowie bei offenen Turnieren nach WO A 11.3*

kann einem Antrag auf Spielabsetzung eines Vereins von der zuständigen Stelle (Spielleiter) entsprochen werden.

G 6.1.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung als Amtsträger des DTTB, der Verbände bzw. deren Gliederungen zu einer Veranstaltung als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.



• Wahrnehmung von Verbandsaufgaben im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im ITTF, ETTU, DTTB, HTTV, LSBH

G 6.1.5 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung zu einem Aus- oder Fortbildungslehrgang für Trainer oder Schiedsrichter als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.

G 6.1.6 Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens zwei Wochen nach erfolgter Qualifikation, Nominierung oder Einladung und spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Mannschaftskampf geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die zuständige Stelle.

G 6.1.7 Bei Anträgen auf Spielabsetzung ist stets die Entscheidung des Spielleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

G 6.1.8 Bei der Neuansetzung durch den Spielleiter darf der im jeweiligen Rahmenterminplan festgesetzte letztmögliche Spieltag der Vor- bzw. Rückrunde nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen DTTB, Verbandes bzw. dessen Gliederung überschritten werden.

G 6.1.9 Spielabsetzungen sind kostenfrei.

G 6.2 Einvernehmliche Spielverlegungen

G 6.2.1 Eine Verlegung von Spielterminen (auch der vereinbarten Anfangszeiten) ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Vorverlegungen mit Zustimmung des Spielleiters, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt sind.

G 6.2.2 Der DTTB und die Verbände regeln darüber hinaus für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und unter welchen Bedingungen einvernehmliche Nachverlegungen seitens des Spielleiters genehmigt werden dürfen.



In beidseitigem Einvernehmen können Mannschaftskämpfe vom im endgültigen Spielplan festgelegten Termin (WO G 5.5) bis zu zwei Spielwochen nachverlegt werden.

Hier ist unbedingt der letzte offiziell als Mannschaftsspieltag gekennzeichnete Termin des Rahmenterminplans als letztmöglicher Termin zu beachten.

G 6.2.3 Ohne Zustimmung des Spielleiters verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.



Nach erfolgter Antragstellung über die Online-Plattform (click-TT) auf Spielverlegung innerhalb der Spielwoche und der Zustimmung der Gastmannschaft dürfen die beteiligten Mannschaften von der Zustimmung des Spielleiters ausgehen, wenn die Verlegung nicht offensichtlich weiteren Bestimmungen der WO G 5.1 widerspricht. Die Beachtung höherrangiger Regelungen (z. B. Hessisches Feiertagsgesetz) wird vorausgesetzt.

G 6.2.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Kostenpflicht für einvernehmliche Spielverlegungen beschließen.

G 6.3 Austragungsstätte

G 6.3.1 Die vor Beginn der Spielzeit in der Online-Plattform eingetragenen Austragungsstätten müssen sich in einem Umkreis von 30 km zum Sitz des Vereins befinden. Der zuständige DTTB oder Verband entscheidet über die Zulässigkeit einer Austragungsstätte, falls die genannte Entfernung überschritten wird.

G 6.3.2 Eine Änderung der Austragungsstätte ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Änderungen innerhalb der vom Heimverein vor Beginn der Spielzeit in der Online-Plattform bekanntgegebenen Sporthallen oder in einem Umkreis von 10 Kilometern zur im Spielplan vorgesehenen Austragungsstätte.

G 6.3.3 Für eine sonstige Änderung der Austragungsstätte ist die Zustimmung der Gastmannschaft erforderlich.

G 6.3.4 Das Fehlen einer geeigneten Austragungsstätte ist kein Grund für eine Spielabsetzung. Ggf. ist in eine andere Austragungsstätte auszuweichen, die sich in einer vom zuständigen DTTB oder Verband festgelegten zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und ggf. ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

G 6.3.5 Bei Änderung der Austragungsstätte ohne Zustimmung des Spielleiters wird der Mannschaftskampf für die Heimmannschaft als verloren gewertet.



Nach erfolgter Antragstellung über die Online-Plattform (click-TT) auf Änderung der Austragungsstätte mit Zustimmung der Gastmannschaft darf die Heimmannschaft von der Zustimmung des Spielleiters ausgehen, wenn die geänderte Austragungsstätte den Vorgaben gemäß WO I 1 entspricht.

G 6.4 Bekanntgabe der Änderungen von Spieltermin bzw. Austragungsstätte

Bei Spielabsetzung und Neuansetzung, einvernehmlicher Spielverlegung und Änderung der Austragungsstätte ist der Spielleiter verpflichtet, die Änderung in der Online-Plattform vorzunehmen und beide Mannschaften und ggf. den OSR zu verständigen.

G 7 Zurückziehung und Streichung

G 7.1 Zurückziehung

Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem Ende der Vereinsmeldung und vor ihrem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb ihrer Gruppe erklärt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Zurückziehung nicht zulässig.

G 7.2 Streichung

G 7.2.1 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Hauptrunde einer Spielzeit an mindestens drei verschiedenen Kalendertagen ein Mannschaftskampf wegen Nichtantretens oder Sperre kampflos gegen sie gewertet worden ist. In Spielklassen mit halbjährlichem Auf- und Abstieg gilt jede Halbserie in diesem Sinne als Hauptrunde.

G 7.2.2 Eine Mannschaft, die nachweislich das Ergebnis eines Mannschaftskampfes zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, darf von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

G 7.3 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die laufende Spielzeit

G 7.3.1 Alle von einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für sie selbst noch für ihre Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich der Einsätze und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

G 7.3.2 Eine zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Gruppe. Bis zum Ende der Spielzeit erfolgt keine Neunummerierung der übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins.

G 7.3.3 Der Verein einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf durch Anordnung des Spielleiters zum Ausgleich der den anderen Mannschaften dieser Gruppe entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden. Dabei wird der Spielleiter nur auf Antrag eines betroffenen Vereins, der innerhalb von 14 Tagen nach der in der Onlineplattform erfassten Zurückziehung oder Streichung an den Spielleiter zu richten ist, tätig und entscheidet im Rahmen der Bestimmungen des zuständigen DTTB bzw. Verbandes abschließend bezüglich der Höhe der Forderung.

G 7.4 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die folgende Spielzeit

G 7.4.1 Eine Mannschaft, die zurückgezogen oder gestrichen worden ist, verliert nach der laufenden Spielzeit das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit zu jeder Spielklasse. Die übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins sind zu Beginn der nachfolgenden Spielzeit entsprechend neu zu nummerieren.

G 7.4.2 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich alternativ festlegen, dass zurückgezogene und gestrichene Mannschaften nach der laufenden Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Erfolgt in einem solchen Fall der Abstieg einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft aus der Oberliga in die Spielklasse eines Verbandes, so finden dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften Anwendung.

G 8 Titel

G 8.1 Der Erstplatzierte der Schlusstabelle der 1. Bundesliga der Damen ist Deutscher Mannschaftsmeister der Damen.

G 8.2 Der Gewinner der TTBL ist Deutscher Mannschaftsmeister der Erwachsenen.

G 8.3 Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen festlegen, dass mit dem Gruppensieg bzw. mit dem Gewinn der Play-off-Runde in bestimmten Spielklassen der Gewinn eines zusätzlichen Titels verbunden ist, z. B. der des Landesmannschaftsmeisters oder des Kreismannschaftsmeisters.



Spielen im Nachwuchsbereich Mannschaften derselben Altersklasse in verschiedenen Gruppen derselben Spielklasse, wird der Meister dieser Spielklasse durch Entscheidungsspiele ermittelt. Der Austragungsmodus dieser Entscheidungsspiele muss von der zuständigen Stelle spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit veröffentlicht werden.

Im Punktspielbetrieb der Mädchen 19, Jugend 19, Mädchen 15 und Jugend 15 ist der Gruppensieg in den folgenden Spielklassen verbunden mit dem Titel der entsprechenden Altersklasse:

- Hessenliga -> Hessischer Mannschaftsmeister*
- Bezirksoberrliga -> Bezirksmannschaftsmeister*
- Kreisliga -> Kreismannschaftsmeister*

Kann ein Hessischer Mannschaftsmeister der Mädchen 19, Jugend 19, Mädchen 15 oder Jugend 15 nicht im Punktspielbetrieb ermittelt werden, wird der Titel dieser Altersklasse in einem Turnier der Hessischen Mannschaftsmeisterschaften gemäß WO J ermittelt. Startberechtigt sind die Bezirksmannschaftsmeister der entsprechenden Altersklasse. Diese Regelung gilt analog auch für die Bezirks- und Kreisebene.

Die Hessischen Mannschaftsmeister sind für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der entsprechenden Altersklasse qualifiziert.

G 9 Ergebnisübermittlung

Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebes aller Mitgliedsverbände sind mitsamt dem kompletten Spielklassenaufbau, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörigen Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in click-TT zu verwalten und dort und/oder auf myTischtennis zu veröffentlichen oder kostenlos einmal jährlich bis spätestens zum Ende einer Spielzeit (30. Juni) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten gesammelt pro Mitgliedsverband zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT und die Veröffentlichung dort und/oder auf myTischtennis verantwortlich ist.

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

H 1 Allgemeines

H 1.1 Grundsätze

H 1.1.1 Jeder Spieler darf in einer Mannschaftsmeldung nur einmal namentlich aufgenommen werden.

H 1.1.2 Jeder Spieler darf innerhalb einer Altersgruppe entweder in einer Mannschaft des offenen Spielbetriebs oder in einer Mannschaft des weiblichen Spielbetriebs (gilt nur für weibliche Spieler) als Stammspieler gemeldet werden.

H 1.1.3 Jeder Mannschaftsspieler hat in einer Mannschaftsmeldung den Status eines Stammspielers, Reservespielers (RES), weiblichen Ergänzungsspielers (WES), Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES) oder Senioren-Ergänzungsspielers (SES).

H 1.2 Stammspieler

In der Mannschaftsmeldung sind jeder Mannschaft mindestens so viele Stammspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Lediglich der untersten Mannschaft sind mindestens so viele Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß WO A 15.3 sind, muss mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 hiervon verbandseinheitlich abweichende Regelungen zu beschließen.

Die Anzahl zusätzlicher Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspieler pro Mannschaft ist nicht begrenzt.



Hessischer Tischtennis-Verband

In den unteren Spielklassen der Altersgruppe Erwachsene sowie unterhalb der Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen in den Altersgruppen Senioren und Nachwuchs gibt es keine Mindestanzahl an Stammspielern einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß WO A 15.3 sind.

H 1.3 Reservespieler

H 1.3.1 Ein Stammspieler bei den Erwachsenen bzw. bei den Damen, der in der vorangegangenen Halbserie in der Mannschaftsmeldung, in der er als Stammspieler gemeldet worden ist, an weniger als drei Punktspielen seines Vereins im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauffolgenden Halbserie zum Reservespieler.

Der Status als Reservespieler wird jedoch nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat. Bei diesem Rückgriff bleibt sein damaliger Status als Stamm- oder Ergänzungsspieler unberücksichtigt.

Spieler der jeweils untersten Mannschaft der Erwachsenen oder der Damen eines Vereins erhalten keinen Vermerk als Reservespieler.

Ein Antrag auf Löschung des neu erteilten Status als Reservespieler kann bei der zuständigen Stelle des DTTB (für die BSK) und ansonsten bei der zuständigen Stelle des betreffenden Verbandes gestellt werden. Ihm ist nur dann zu entsprechen, wenn er mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird.

H 1.3.2 Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung des offenen Spielbetriebs oder in der des weiblichen Spielbetriebs im Einzel teilgenommen hat oder zum vorangegangenen Wechseltermin die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein nicht an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

Der Status als Reservespieler wird im Zuge eines sofortigen Wechsels der Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb gemäß WO B 7 automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.



Die zuständige Stelle ist der HTTV-Spielausschuss.

Der Antrag wird in der click-TT Mannschaftsmeldung voreingeblendet und gilt dadurch für alle Spieler als frist- und formgerecht gestellt.

H 1.3.3 Der Status als Reservespieler wird nur in der Altersklasse Erwachsene erteilt bzw. aufgehoben. Er hat für einen solchen Spieler keine Auswirkungen in Mannschaftsmeldungen anderer Altersklassen.

H 1.4 Ergänzungsspieler

Ein Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung seines Vereins unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge eingereiht werden und darf somit weder selbst einen Sperrvermerk erhalten noch bei anderen Spielern, die ohne die Berücksichtigung des Ergänzungsspielers keinen Sperrvermerk hätten, einen Sperrvermerk verursachen.

Die Meldung in der Altersgruppe Erwachsene ist auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

H 1.4.1 Weibliche Ergänzungsspieler (WES)

Ein weiblicher Spieler, der in der Mannschaftsmeldung eines Spielbetriebs gemäß WO A 13.1 als Stamm- oder Reservespieler aufgeführt ist, darf in der Mannschaftsmeldung des anderen Spielbetriebs als weiblicher Ergänzungsspieler aufgeführt werden.

H 1.4.2 Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Nachwuchs-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung einer für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs in einer Mannschaft des offenen Spielbetriebs und in einer Mannschaft des weiblichen Spielbetriebs (gilt nur für weibliche Spieler) als Nachwuchs-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

H 1.4.3 Senioren-Ergänzungsspieler (SES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Senioren-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung einer für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der

Altersgruppe Senioren in einer Mannschaft des offenen Spielbetriebs und in einer Mannschaft des weiblichen Spielbetriebs (gilt nur für weibliche Spieler) als Senioren-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

H 2 Erstellen der Mannschaftsmeldung

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

H 2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

H 2.1.1 Die Zuordnung der spielberechtigten Spieler zu den Mannschaften eines Vereins (Erstellung der Mannschaftsmeldung) ist durch den Verein (bei Spielgemeinschaften durch den führenden Verein) für jede Halbserie termingerecht und vollständig in click-TT vorzunehmen. Für jede Altersklasse und jedes Geschlecht erfolgt eine getrennte Meldung. Dabei sind alle Mannschaften mit allen Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspielern aufzuführen.

Sofern ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften zugelassen hat, werden die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung des führenden Vereins aufgeführt. Ein Spieler aus einem Verein, der an einer Spielgemeinschaft beteiligt ist, darf nur in dem Verein als Ergänzungsspieler gemeldet werden, für den er die Spielberechtigung besitzt.

Die Reihenfolge derselben Spieler darf in verschiedenen Mannschaftsmeldungen unterschiedlich sein.

H 2.1.2 Das Zeitfenster für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 20. Juni und endet am 1. Juli, das der Rückrunde beginnt am 16. Dezember und endet am 22. Dezember. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Start- und/oder einen früheren Endtermin für die Vorrundenmeldung festlegen, die beide nicht vor dem 4. Juni liegen dürfen.

H 2.1.3 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in click-TT entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Bis zum Ablauf der jeweiligen Eingabefrist darf die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins geändert werden. Hat ein Verein bis zum Ablauf der Frist keine Mannschaftsmeldung erstellt und reicht er auch danach seine Mannschaftsmeldung nicht innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Stelle ein, wird die Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle gemäß der Q-TTR-Werte ohne Berücksichtigung von Toleranzwerten vorgenommen.

H 2.1.4 Die Mannschaftsmeldung für die jeweilige Halbserie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der vorangegangenen Halbserie gewünscht oder erforderlich sind.

H 2.1.5 Gesperrte Spieler dürfen nur dann für eine Halbserie gemeldet werden, wenn die Sperre vor dem Ende dieser Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember) endet.

H 2.1.6 Spieler, deren Einsatzberechtigung gemäß WO A 15.3 entzogen worden ist, dürfen nur dann für eine Halbserie gemeldet werden, wenn der Entzug der Einsatzberechtigung vor Beginn dieser Halbserie endet.

H 2.1.7 Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler sind unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge jederzeit möglich. Ein nachgemeldeter Spieler darf somit weder selbst einen Sperrvermerk erhalten noch bei anderen Spielern, die ohne die Berücksichtigung des nachgemeldeten Spielers keinen Sperrvermerk hätten, einen Sperrvermerk verursachen. Solche Änderungen der Mannschaftsmeldung nach dem Ende der jeweiligen Eingabefrist müssen durch den Verein bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Mannschaftszugehörigkeit aller anderen Spieler dieser Mannschaftsmeldung.

Spieler, die in der Vorrunde einen Sperrvermerk hatten, dürfen in der Rückrunde nur in der Mannschaft nachgemeldet werden, in der sie in der Vorrunde gemeldet waren. Der Sperrvermerk aus der Vorrunde bleibt dabei erhalten.

H 2.1.8 Änderungen der Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle sind nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO A 19.3 mit Ausnahme von Nachmeldungen gemäß WO H 2.1.6 und Entscheidungen der Rechtsorgane nicht zulässig.

H 2.2 Spielstärke-Reihenfolge

Sämtliche in den Punktspielen eventuell zum Einsatz kommenden Mannschaftsspieler müssen entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft; Ausnahmen siehe WO H 2.4) in der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden.

Dabei darf mit unten definierten Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen sind mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11. Mai und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11. Dezember verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

H 2.3 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Die Toleranzwerte, innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt, sind wie folgt festgelegt:

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppen Erwachsene und Senioren gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs in Mannschaftsmeldungen der Erwachsenen gilt:

- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich um jeweils 35 auf 85 bzw. 70 TTR-Punkte.
- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich für Spieler eines Landeskaders (oder höher) um jeweils 70 auf 120 bzw. 105 TTR-Punkte.

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 85 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 85 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 70 TTR-Punkte kleiner ist.

H 2.4 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in jeder einzelnen oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Bei Fortbestehen des Sperrvermerks zur Rückrunde ist die Meldung solcher Spieler in einer anderen Mannschaft nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung in click-TT dokumentiert.

Wenn in einer Mannschaft ein Spieler einen Sperrvermerk erhalten hat, erhalten auch alle über ihm stehenden Spieler dieser Mannschaft einen Sperrvermerk.

Die Dauer eines Sperrvermerks reicht längstens bis zum Ende der Spielzeit.

Ein Sperrvermerk aus der Vorrunde wird zu Beginn der Rückrunde auf Antrag des Vereins nur dann gelöscht, wenn der betreffende Spieler in der Rückrunde in der Mannschaft, in der er in der Vorrunde mit Sperrvermerk gemeldet wurde, oder einer unteren Mannschaft ohne Sperrvermerk gemeldet werden darf. Ein solcher Spieler darf in der Rückrunde in keiner oberen Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Die Aufhebung eines Sperrvermerks aus anderen Gründen während einer Spielzeit ist nicht zulässig.

H 3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung

H 3.1 Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden BSK-Mannschaft ist der Spielleiter der jeweiligen Gruppe. Für Spielklassen unterhalb der BSK regelt der jeweilige Verband die Zuständigkeit.

Bei der Bearbeitung der Mannschaftsmeldungen darf ein automatisiertes Verfahren zur Anwendung kommen, welches die Meldungen auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen überprüft und danach genehmigt oder der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter ohne Genehmigungsvermerk zur weiteren Prüfung vorschlägt.

Die Zuständigkeit und Verantwortung der zuständigen Stelle bzw. des Spielleiters für die regelgerechte Bearbeitung der Meldungen bleiben auch bei Anwendung eines automatisierten Verfahrens unter Hinweis auf F 3.2 unberührt.

H 3.2 Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, ob die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaften eingehalten wird und ob in oberen und unteren Mannschaften Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.

H 3.3 Wird bei der Überprüfung einer Mannschaftsmeldung festgestellt, dass sie nicht den Vorschriften gemäß WO H 2.1.5 und H 2.2 bis H 2.4 entspricht, muss die zuständige Stelle die Meldung entsprechend korrigieren.

Sie darf zu diesem Zweck

- Spieler löschen (z. B. nach Rücknahme eines Wechsels),
- unzulässig in einer Mannschaft gemeldete Spieler einer anderen Mannschaft – ggf. nach Kontakt zum antragstellenden Verein – zuordnen,
- die Reihenfolge von Spielern innerhalb einer Mannschaft ändern,
- Spielern einen Sperrvermerk erteilen.

H 3.4 Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Eintragungen in click-TT erteilt.

H 3.5 Für jede Mannschaft eines Vereins gilt, dass gegen die genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Vereine der Gruppe und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Vereine der Gruppe der Verein den Rechtsweg beschreiten darf.

H 4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

H 4.1 Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden.

H 4.2 Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden, es sei denn, der Sperrvermerk wird zur Rückrunde gemäß WO H 2.4 gelöscht.

H 4.3 Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Rückrunde für diese Mannschaft erfolgt ist, dürfen alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben, in der Rückrunde nur in der bisherigen oder einer oberen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins gemeldet werden.

H 4.4 Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden.

I Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

I 1 Bedingungen für Austragungsstätten

I 1.1 Spielraum

I 1.1.1 Die Zulässigkeit mehrerer Mannschaftskämpfe in derselben Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt ist

- für die BSK in der BSO geregelt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK grundsätzlich gegeben.

I 1.1.2 Die Anzahl der Spielräume (Boxen) bei Mannschaftskämpfen ist

- für die BSK auf zwei festgelegt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK bei Sechser- und Vierer-Mannschaften sowie solchen, für die das Braunschweiger System angewendet wird, auf zwei, bei allen anderen auf einen festgelegt

I 1.1.3 Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen

- für die Bundesligen 7 m x 14 m,
- für die Regional- und Oberligen 6 m x 12 m,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 5 m x 10 m. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen größere Mindestmaße vorschreiben.



*Für die Hessenliga und Verbandsliga ist das Mindestmaß von 5 * 12 m für den Spielraum vorgeschrieben.*

I 1.1.4 Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist

- in den BSK vorgeschrieben und wird
- in den Spielklassen unterhalb der BSK empfohlen. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen die Begrenzung jedes Spielraumes oder der Spielräume eines Mannschaftskampfes vorschreiben.



Für die Hessenliga, Verbandsliga, Bezirksoberrliga, Bezirksliga und Bezirksklasse ist eine Spielraumbegrenzung vorgeschrieben.

I 1.1.5 Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt

- für die BSK 5 m,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 4 m.

I 1.2 Tische, Netzgarnituren, Bälle, Zählgeräte und Anzeigetafel

Zusätzlich zu den Vorgaben für Spielmaterialien (siehe WO A 7) wird die Verwendung je eines Zählgerätes pro Tisch und einer Anzeigetafel (Spielstandanzeige) pro Mannschaftskampf in allen Spielklassen vorgeschrieben.

I 1.3 Boden

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein.

I 1.4 Beleuchtung

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt

- für die Bundesligen 600 Lux (empfohlen 1000 Lux),
- für die Regional- und Oberligen 300 Lux (empfohlen 600 Lux),
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 300 Lux (empfohlen 400 Lux).

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum gleichmäßig sein.

Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein.

Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

Die Messung der Beleuchtungsstärke erfolgt an den vier Ecken des Tisches.

I 1.5 Temperatur

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

I 1.6 Ausnahmen

Wenn ein Verein die Bestimmungen gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 dauerhaft oder vorübergehend nicht einhalten kann, ohne dass ihm ein maßgebliches Verschulden hierfür zuzurechnen ist, darf er für einen befristeten Zeitraum (längstens bis zum Ende der laufenden Spielzeit) bei der zuständigen Stelle eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Der DTTB und die Verbände legen die Zuständigkeit für die Entscheidung über solche Anträge fest. Der Heimverein hat dem Gast und ggf. dem OSR diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen.



Zuständigkeit im HTTV:

Die Antragsfrist endet mit dem 02.07. eines jeweiligen Jahres.

- Mannschaften auf Verbandsebene - HTTV-Spielausschuss
- Mannschaften auf Bezirksebene - Bezirkssportausschuss
- Mannschaften auf Kreisebene - Kreisvorstand

Entscheidungen über etwaige Anträge sind bis zum Veröffentlichungsdatum des endgültigen Spielplanes der Vorrunde, nach WO G 5.5 laut RTP eines Jahres zu genehmigen und auf der offiziellen HTTV Homepage (im Bereich der Bezirke/Kreise) zu veröffentlichen.

Weitere Ausnahmen darf der OSR für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf zulassen.

I 1.7 Bereitstellung der Austragungsstätte

Die Austragungsstätte muss mindestens einen bestimmten Zeitraum vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Dieser Zeitraum beträgt

- für die 1. Bundesliga 90 Minuten,
- für die anderen BSK 60 Minuten,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 30 Minuten. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen einen größeren Zeitraum vorschreiben.

Der Gastmannschaft ist während dieser gesamten Zeit eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen der Mannschaftskampf ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz

rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, darf die Gastmannschaft auf der Einhaltung des oben genannten Mindestzeitraums bestehen.

Bei einer Verspätung der Gastmannschaft verringert sich der oben genannte Mindestzeitraum entsprechend.

I 1.8 Materialien und Trikots

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihre Spielklassen die Verwendung bestimmter Materialien oder Qualitäten vorschreiben.

Die Vereine müssen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt die von der zuständigen Stelle geforderte Materialmeldung vorlegen.

Die zuständige Stelle muss die bekanntgegebenen Materialien veröffentlichen.

I 2 Spielkleidung

Während des gesamten Mannschaftskampfes ist innerhalb einer Mannschaft eine einheitliche Spielkleidung vorgeschrieben.

I 3 Schiedsrichtereinsatz

I 3.1 Oberschiedsrichter (OSR)

I 3.1.1 Allgemeines

Der DTTB und die Verbände entscheiden für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich über den Einsatz von OSR für die jeweiligen Mannschaftskämpfe.

Darüber hinaus darf auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz ein OSR für einzelne Mannschaftskämpfe von der zuständigen Stelle eingesetzt werden.

Bei gleichzeitig stattfindenden Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte muss für jeden Mannschaftskampf ein OSR eingesetzt werden. Die Verbände dürfen für ihre Spielklassen andere Regelungen beschließen.

Eingesetzte OSR müssen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Grundsätzlich darf der OSR keinem der Vereine angehören, die in dem jeweiligen Mannschaftskampf aufeinandertreffen.

Sofern bei einem Mannschaftskampf kein OSR eingesetzt wird, sind die beiden Mannschaftsführer für den ordnungsgemäßen Ablauf der Begegnung verantwortlich.

I 3.1.2 Einsatz

Für Auswahl, Benachrichtigung und Bekanntgabe des OSR und ggf. dessen Vertreters ist die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

Falls ein eingeteilter OSR zu einem Mannschaftskampf nicht erscheint, werden dessen Aufgaben ggf. von einem anwesenden Schiedsrichter mit gültiger Lizenz, ansonsten von beiden Mannschaftsführern wahrgenommen.

I 3.1.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des OSR gehört neben dem Führen des Spielberichtsformulars die Erstellung des Oberschiedsrichterberichtes. Dieser ist der zuständigen Stelle bis spätestens zwei Tage nach dem Mannschaftskampf einzusenden.

I 3.2 Schiedsrichter (SR)

I 3.2.1 Allgemeines

Sofern bei Mannschaftskämpfen keine SR mit gültiger Lizenz eingesetzt sind, stellen beide Mannschaften die Schiedsrichter. Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem bzw. an einem dritten Tisch ist die Schiedsrichtergestellung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch die Mannschaftsführer.

I 3.2.2 Einsatz

Sofern bei Mannschaftskämpfen SR mit gültiger Lizenz eingesetzt werden, ist für Auswahl und Benachrichtigung der SR die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

I 3.3 SR-Kleidung

Der OSR und ggf. vom Mitgliedsverband eingesetzte SR müssen Schiedsrichterkleidung tragen.

I 3.4 Kosten

I 3.4.1 Sofern der DTTB und die Verbände für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich entschieden haben, dass ein OSR bzw. OSR und SR eingesetzt werden, legen sie in ihren Bestimmungen fest, welche Beträge OSR bzw. SR pro Mannschaftskampf erhalten. Der jeweilige Betrag wird vor Ort vom Heimverein in bar ausgezahlt.

I 3.4.2 Sofern ein OSR bzw. OSR und SR auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz angesetzt werden, trägt der Antragsteller die Kosten.

I 4 Mannschaftsaufstellung

I 4.1 Einsatzberechtigung

In der Mannschaftsaufstellung für einen Mannschaftskampf dürfen nur die in der zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes gültigen Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse aufgeführten Spieler enthalten sein, soweit sie gemäß den einschlägigen Vorschriften (z. B. zu Spielberechtigungen, Sperrvermerken und Sperren) einsatzberechtigt sind. Dies gilt auch für neu angesetzte Mannschaftskämpfe und Entscheidungsspiele.

Zusätzlich gilt für die Einsatzberechtigung: Bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene sind nur solche Spieler einsatzberechtigt, die in der betreffenden Halbserie oder in der unmittelbar vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen des Vereins, für den sie an Entscheidungsspielen teilnehmen wollen, entweder in der Mannschaftsmeldung des offenen Spielbetriebes (für Entscheidungsspiele im offenen Spielbetrieb) oder in der des weiblichen Spielbetriebes (für Entscheidungsspiele im weiblichen Spielbetrieb) im Einzel teilgenommen haben. Diese Bedingung gilt nicht für Spieler der untersten Mannschaft, sofern diese in einer Liga unterhalb der 3. Bundesliga eingeteilt ist.

Gesperrte Spieler sind für die Dauer der Sperre in keiner Mannschaft des Vereins einsatzberechtigt.

Spieler aus dem aufgenommenen Verein einer Spielgemeinschaft sind nur in den Mannschaften des führenden Vereins einsatzberechtigt, die als „(SG)“ gekennzeichnet sind.

Die Einsatzberechtigung von Ausländern ist gemäß WO A 15.3 ggf. eingeschränkt.

I 4.2 Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung

In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der Reihenfolge der gültigen Mannschaftsmeldung aufgeführt werden, sofern für das jeweilige Spielsystem die Vorschriften gemäß WO E 4 nichts anderes zulassen.

Bezüglich der Mannschaftsaufstellung für die Doppelspiele sind die Vorschriften gemäß WO E 5 zu beachten.

I 4.3 Ersatzspieler

Spieler dürfen beliebig oft als Ersatzspieler in jeder höheren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk besitzen und für die jeweilige Mannschaft einsatzberechtigt sind. Ein Spieler darf auch in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen Gruppe spielt.

Ersatzspieler werden immer den unteren Mannschaften der betreffenden Altersklasse entnommen und niemals den höheren.

I 4.4 Mehrfacheinsatz eines Spielers zur selben Zeit

Ein Spieler darf nicht zur gleichen Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen mitwirken soll, dann muss der früher angesetzte Mannschaftskampf gemäß WO I 5.7 beendet sein und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zum Zeitpunkt des Spielendes des früher angesetzten Mannschaftskampfes noch nicht gemäß WO I 5.6 begonnen haben.

Andernfalls gilt der Spieler bei Mannschaftskämpfen

- derselben Altersklasse im selben Spielbetrieb in der höheren Mannschaft,
- derselben Altersklasse in unterschiedlichen Spielbetrieben in der Mannschaft des offenen Spielbetriebs,
- verschiedener Altersklassen in der Mannschaft der älteren Altersklasse

als nicht einsatzberechtigt.

I 5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

I 5.1 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer auf dem Spielberichtsformular zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Der Mannschaftsführer muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in WO E und WO I geregelten Aufgaben. Er darf als einziger Protest gemäß WO A 19.1 einlegen und muss den Spielbericht unmittelbar nach Ende des Mannschaftskampfes unterschreiben.

I 5.2 Überprüfung der Mannschaftsmeldung und Identität

Bei allen Mannschaftskämpfen ist die gültige Mannschaftsmeldung dem gegnerischen Mannschaftsführer und ggf. dem OSR unaufgefordert in Papier- oder elektronischer Form vorzulegen.

Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung des gegnerischen Mannschaftsführers und ggf. des OSR auszuweisen.

Wenn die gültige Mannschaftsmeldung nicht vorgelegt wird oder ein Spieler der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht nachkommt, ist ein entsprechender Vermerk im Spielbericht einzutragen.

I 5.3 Spielbericht

I 5.3.1 Bei Mannschaftskämpfen muss ein Spielbericht erstellt werden.

Spielberichte werden in Papierform erstellt. Zulässig ist auch die Nutzung des digitalen Spielberichtsformulars, das der DTTB und die Verbände ihren Mitgliedern über die WebApp „nuScore“ click-TT zur Verfügung stellen. Hierbei erfolgt die Erfassung aller für den Mannschaftskampf erforderlichen Daten (inkl. der Unterschriften der Mannschaftsführer und ggf. des OSR) mittels eines elektronischen Endgerätes. Die Übergabe des Spielberichts erfolgt entweder manuell (bei einem Spielbericht in Papierform) oder elektronisch per Upload (beim digitalen Spielbericht).

Für die Erstellung des Spielberichts in Papierform dürfen der DTTB und die Verbände die Benutzung von für ihren Zuständigkeitsbereich zugelassenen Spielberichtsformularen vorschreiben.

I 5.3.2 Bei Mannschaftskämpfen mit OSR ist dieser, ansonsten die Heimmannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig. Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

I 5.3.3 Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler sowie die Uhrzeit von Beginn und Ende des Mannschaftskampfes. Jede Mannschaft ist für die korrekte Reihenfolge ihrer Spieler im Einzel und Doppel sowohl bei der Aufstellung als auch bei den Spielpaarungen im Spielberichtsformular verantwortlich.

I 5.3.4 Bei Einführung des digitalen Spielberichts dürfen der DTTB und die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich Regelungen festlegen. Diese können u. a. eine ausschließliche Nutzung von „nuScore“ vorschreiben, Übergangsfristen vom Spielbericht in Papierform zum digitalen Spielbericht enthalten oder Gastmannschaften verpflichten, die im click-TT-Vereinsbereich veröffentlichten PINs für die in „nuScore“ erforderlichen Unterschriften bereitzuhalten.

Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem OSR zu unterschreiben. Wird der Spielbericht in Papierform genutzt, ist eine handschriftliche Unterzeichnung notwendig. Bei Nutzung des digitalen Spielberichtsformulars muss die Unterschrift mit Hilfe der PINs (Heim und Gast) digital erfolgen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mannschaftsführer die vollständige und inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen.



Im Bereich des HTTV liegt die Entscheidung über die Nutzung des digitalen Spielberichts für jeden einzelnen Mannschaftskampf bei der jeweiligen Heimmannschaft. Die Gastmannschaft ist bei jedem Mannschaftskampf verpflichtet, die nötige PIN für die in „nuScore“ erforderliche digitale Unterschrift mitzuführen. Ein fehlender PIN wird gemäß §3 der Strafordnung geahndet.

Bei Verwendung des digitalen Spielberichts sind beide Mannschaften verpflichtet, den Spiel-PIN in das Formular einzutragen, falls der Gegner von seinem Recht Gebrauch machen will, die Doppel 2 und 3 zu tauschen (WO E 5.2 Abs. 2) oder die Einzelaufstellung zu ändern bzw. zu ergänzen (WO E 4.2). Die Weigerung gilt als Verstoß gegen die genannten Vorschriften.

I 5.4 Spielbereitschaft

Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie in Mindeststärke in der Austragungsstätte anwesend ist.

I 5.5 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich mit allen anwesenden Spielern vor dem festgesetzten Spielbeginn in Spielkleidung oder Trainingsanzug zur Begrüßung und Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen auf.

I 5.6 Spielbeginn

Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit dem ersten Aufschlag zu beginnen.

I 5.7 Spielende

Der Mannschaftskampf endet mit dem letzten Ballwechsel.

I 5.8 Spielansetzung

Die für das jeweilige Spielsystem festgelegte Spielreihenfolge muss eingehalten werden. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereiches verbandseinheitlich festlegen, dass sich die Mannschaftsführer auf das Vorziehen von Spielen einigen dürfen. Die Wertung solcher vorgezogener Spiele ist so lange auszusetzen, bis die in der Spielreihenfolge vorangehenden Spiele beendet sind.



Hessischer Tischtennis-Verband

In den Spielklassen des HTTV dürfen sich die Mannschaftsführer auf das Vorziehen von Einzelspielen einigen.

Im Einvernehmen beider Mannschaften darf unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (z. B. Pause zwischen zwei Spielen gemäß WO A 2.1) ein Mannschaftskampf an beliebig vielen Tischen ausgetragen werden.

Sofern ein Mannschaftskampf an mehr als einem Tisch durchgeführt wird, sind die ersten Spiele gleichzeitig anzusetzen. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst freigewordenen Tisch ausgetragen. Der Heimverein oder ggf. der OSR ist für das Aufrufen der einzelnen Spielpaarungen zuständig.

Mannschaftskämpfe von Sechser- und Vierer-Mannschaften sowie solche, für die das Braunschweiger System angewendet wird, werden grundsätzlich an zwei Tischen ausgetragen, alle anderen an einem Tisch. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereichs verbandseinheitlich festlegen, dass die Heimmannschaft die Anzahl der Spieltische ohne Zustimmung der Gastmannschaft um einen erhöhen darf und/oder dass Erhöhungen der Tischanzahl im Einvernehmen beider Mannschaften zulässig sind.

I 5.9 Unvollständiges Antreten

Eine Mannschaft muss immer in Sollstärke antreten. Tritt eine Mannschaft nicht in Sollstärke, aber in Mindeststärke an, so liegt ein unvollständiges Antreten vor.

I 5.10 Verspäteter Spielbeginn

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft bis zu 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag für den zweiten Mannschaftskampf bis zu 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf in jedem Fall noch auszutragen.

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft von mehr als 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag für den zweiten Mannschaftskampf von mehr als 60 Minuten) darf der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn beide Mannschaftsführer einverstanden sind.

Bei Entscheidungsspielen in Turnierform werden Mannschaften, die mehr als 30 Minuten verspätet zu ihrem ersten Mannschaftskampf antreten, aus dem Turnier gestrichen.

I 5.11 Höhere Gewalt

Begründet eine Mannschaft Spielabbruch, Verspätung oder Nichtantreten mit höherer Gewalt, so ist der Antrag auf Anerkennung der höheren Gewalt bei der zuständigen Stelle innerhalb von drei Werktagen

nach dem Spieltermin in Textform mitsamt sachdienlicher Unterlagen einzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung der höheren Gewalt trifft die zuständige Stelle.

I 5.12 Nichtantreten

Nichtantreten einer Mannschaft liegt vor, wenn eine Mannschaft 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit nicht spielbereit ist und der Mannschaftskampf dann nicht durchgeführt wird.

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist vom OSR bzw. von der anwesenden Mannschaft (Heim- oder Gastverein) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein.

Ist nur der Gastverein anwesend, muss er seine Aufstellung auf geeignetem Wege (z. B. durch Einsendung eines Spielberichtsformulars oder durch formlose Meldung per E-Mail) der zuständigen Stelle bekanntgeben.

Der Mannschaftskampf wird für die anwesende Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet.

Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde als Gastmannschaft nicht an, wird das Spiel in der Rückrunde erneut bei der Heimmannschaft angesetzt. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde als Gastmannschaft nicht an, so sind der Heimmannschaft auf Antrag Fahrtkosten für das Hinspiel gemäß der Richtlinien des zuständigen Verbandes zu erstatten. Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Mannschaftskampf unter Beifügung der Belege an die zuständige Stelle zu richten.

Nichtantreten einer Heimmannschaft hat keine Änderung der Ansetzung zur Folge und begründet keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

I 5.13 Ergebnismeldung

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, ist die Heimmannschaft verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler und aller Satzergebnisse in click-TT zu erfassen. Für alle Mannschaftskämpfe muss der Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach der im Spielplan festgelegten Anfangszeit erfasst worden sein. Die Verpflichtung für die Heimmannschaft bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einer neutralen Austragungsstätte stattfindet.

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich kürzere Fristen für die Erfassung des Spielberichts und der Ergebnisse von Mannschaftskämpfen festlegen.



Bei Mannschaftskämpfen am Samstag oder am Sonntag gelten folgende Fristen:

- *am Samstag bei einer Anfangszeit nach 12:00 spätestens bis Sonntag, 12:00 Uhr*
- *am Sonntag innerhalb von sieben Stunden nach festgelegter Anfangszeit*

J Mannschaftsmeisterschaften

J 1 Allgemeines

Mannschaftsmeisterschaften sind Mannschaftswettbewerbe gemäß WO A 11.2, die im Gegensatz zu Punktspielen (in Rundenform) grundsätzlich in Turnierform durchgeführt werden. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen Vereinsmannschaften sowie ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Mannschaftsmeisterschaften durchführen, für die neben den Bestimmungen der WO auch zusätzliche Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sofern diese Durchführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten für die Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften die Bestimmungen gemäß WO D.

Der DTTB und die Verbände legen verbandseinheitlich für ihren Zuständigkeitsbereich ein Spielsystem für jede Altersklasse fest, welches in WO E 6 definiert sein muss.

Alle Bestimmungen für eine Mannschaftsmeisterschaft müssen in der Ausschreibung (siehe WO D 2) veröffentlicht werden. Mannschaftsmeisterschaften müssen im Turnierkalender von click-TT gemäß WO D 1.5 veröffentlicht werden.

Spielgemeinschaften gemäß WO A 14 sind bei Bundesveranstaltungen und direkten Qualifikationen zu Bundesveranstaltungen nicht startberechtigt.



Es gelten die Durchführungsbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften der Seniorenklassen.

J 2 Meldung/Teilnahmeerklärung

Die Meldung von Mannschaften seitens der Vereine (Teilnahmeerklärung) erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

Der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen bestimmen die Termine, zu denen eine Meldung/Teilnahmeerklärung für eine Mannschaftsmeisterschaft zu erfolgen hat.

J 3 Mannschaftsmeldung

Der DTTB und die Verbände bestimmen die Termine, zu denen eine Mannschaftsmeldung vorzulegen ist. Für jede Mannschaftsmeldung gelten die Grundsätze gemäß WO H 2.2, H 2.3 und H 2.4. Der Veranstalter ist zur Prüfung dieser Mannschaftsmeldung verpflichtet und benennt die zuständige Stelle für die Genehmigung, sofern keine Genehmigung in click-TT erfolgt.

J 3.1. In der Mannschaftsmeldung dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die für die Mannschaftsmeisterschaften in der jeweiligen Altersklasse und Spielzeit einsatzberechtigt sind.

Die Mannschaftsmeldung eines Vereins einer Altersklasse gilt für alle Mannschaftsmeisterschaften der betreffenden Halbserie. Die Reihenfolge innerhalb einer genehmigten Mannschaftsmeldung darf nach erfolgter Qualifikation zu Mannschaftsmeisterschaften höherer Ebenen in der selben Halbserie nicht geändert werden.

J 3.2. Wird in einer Altersklasse zusätzlich zum Punktspielbetrieb eine Mannschaftsmeisterschaft durchgeführt, so gelten für Vereine in Verbänden, die click-TT nutzen, folgende Bestimmungen:

- Maßgeblich für die Mannschaftsmeisterschaft ist die zur Rückrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit ist die zur Vorrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes maßgeblich.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.6) bisher nicht in der Mannschaftsmeldung erfasster Spieler (z. B. Neuzugänge, Ergänzungsspieler gemäß WO H 1.4) sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.
- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen fest, ob eine Mannschaftsmeldung aus click-TT eingereicht oder in ein anderes Format übertragen werden muss.
- Will in einer Altersklasse ein Verein an einer Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, der in dieser Altersklasse keine Punktspiellmannschaft gemeldet hat, so nimmt er die Mannschaftsmeldung gemäß WO J 3.3 vor.

3.3. Wird in einer Altersklasse neben den Mannschaftsmeisterschaften kein Punktspielbetrieb durchgeführt oder wird in einer Altersklasse der Punktspielbetrieb nicht in click-TT durchgeführt, gelten für Vereine folgende Bestimmungen:

- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen das Format fest, in dem die Mannschaftsmeldung eingereicht werden muss.
- Die Mannschaftsmeldung erfolgt auf der Grundlage der vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Dezember der Spielzeit.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit gelten die vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Mai der vorangegangenen Spielzeit.
- Sofern ein Verband Spielgemeinschaften zugelassen hat, muss der Veranstalter diese Zulassung überprüfen und darüber hinaus, ob und ggf. wo die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung für die Mannschaftsmeisterschaft eingereicht werden.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.6) zu einer früheren Mannschaftsmeldung für Mannschaftsmeisterschaften einer Spielzeit sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.

J 4 Einsatzberechtigung

Bei jeder Veranstaltung im Rahmen von Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist ein Spieler innerhalb einer Altersklasse nur in einer einzigen Mannschaft einsatzberechtigt. Ein Start in unterschiedlichen Altersklassen ist nur dann erlaubt, wenn sich die Veranstaltungen während ihrer gesamten Dauer, jeweils beginnend mit dem ersten Aufschlag bis zum Ende des letzten Ballwechsels, zu keinem Zeitpunkt überschneiden.

J 5 Ergebniserfassung/Wertung

Ergebnisse von Mannschaftsmeisterschaften werden gemäß WO D 1.6 in click-TT erfasst. Die Wertung von Mannschaftskämpfen innerhalb von Mannschaftsmeisterschaften erfolgt gemäß WO E 3.2.

J 6 Sonstiges

In allen nicht geregelten Punkten der Mannschaftsmeisterschaften kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, G, H und I analog zur Anwendung.

K Pokalmeisterschaften

K 1 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich weiterführende Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2. Von den auf Bundesebene stattfindenden Pokalmeisterschaften gelten die Regelungen dieses Abschnittes ausschließlich für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen. Die Regelungen für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Erwachsenen und die der Damen stehen in den Durchführungsbestimmungen.

Zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gehören alle Pokalmeisterschaften der Verbände und ggf. deren Gliederungen, bei denen sich die Mannschaften für die nächsthöhere Stufe bis hin zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen qualifizieren können. Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Pokalmeisterschaften auch in Altersklassen und Pokalspielklassen veranstalten, die nicht bis zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen ausgetragen werden. Auch solche Pokalspielklassen zählen dann zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Für die Durchführung der weiterführenden Pokalmeisterschaften gelten neben den Regelungen dieses Abschnittes die Durchführungsbestimmungen bzw. Pokal-Ausschreibungen, die der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen haben. Diese dürfen mit keiner ihrer Regelungen im Widerspruch zu den Regelungen dieses Abschnittes stehen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen sind berechtigt, außer den weiterführenden Pokalmeisterschaften andere sogenannte „Pokalwettbewerbe“ durchzuführen. Diese gelten als offene Pokalmeisterschaften für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.4.4. Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für solche Veranstaltungen nicht.

K 2 Pokalspielklassen

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Pokalspielklassen unterteilt werden. Als Einteilungskriterium müssen die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften ist eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Spielklassen des Punktspielbetriebes nur in der Pokalspielklasse des Spielers aus der höchsten Spielklasse des Punktspielbetriebes startberechtigt.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für die Pokalmeisterschaften ihres Zuständigkeitsbereiches die Altersklassen, die Anzahl und Einteilung der Pokalspielklassen und die Zugangs Voraussetzungen (Teilnehmerkreis) fest.

Sofern in einer Altersklasse mehrere Pokalspielklassen ausgetragen werden, erfolgt diese Einteilung in der Form, dass für jede Spielklasse aus dem Punktspielbetrieb festgelegt wird, zu welcher Pokalspielklasse sie gehört.



Im HTTV sind für den Erwachsenenbereich folgende Pokalspielklassen vorgesehen:

Damen				
Spielklasse	Pokalspielklasse	Wettbewerbe		
Hessenliga	Hessenliga			Verbandspokal
Verbandsliga	Verbandsliga			Verbandspokal
Bezirksoberliga	Bezirksoberliga		Bezirkspokal	Verbandspokal
Bezirksliga			Bezirkspokal	Verbandspokal
Bezirksklasse			Bezirkspokal	Verbandspokal
Kreisliga	Kreisliga	Kreispokal		

Erwachsene				
Spielklasse	Pokalspielklasse	Wettbewerbe		
Hessenliga	Hessenliga			Verbandspokal
Verbandsliga	Verbandsliga			Verbandspokal
Bezirksoberliga	Bezirksoberliga		Bezirkspokal	Verbandspokal
Bezirksliga	Bezirksliga		Bezirkspokal	Verbandspokal
Bezirksklasse	Bezirksklasse		Bezirkspokal	Verbandspokal
Kreisliga	Kreisliga	Kreispokal	Bezirkspokal	Verbandspokal
1. Kreisklasse	1. Kreisklasse	Kreispokal	Bezirkspokal	Verbandspokal
2. Kreisklasse	2. Kreisklasse	Kreispokal	Bezirkspokal	Verbandspokal
3. Kreisklasse	3. Kreisklasse	Kreispokal	Bezirkspokal	Verbandspokal

Die Verbandspokalsieger der Erwachsenen Hessenliga (A-Klasse), Bezirksoberliga (B-Klasse) und Kreisliga (C-Klasse) qualifizieren sich für die deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen.

Die Verbandspokalsiegerinnen der Damen Hessenliga (A-Klasse), Bezirksoberliga (B-Klasse) und Bezirksklasse (C-Klasse) qualifizieren sich für die deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen.

Altersklassen	Mädchen 19, Jugend 19, Mädchen 15, Jugend 15			
Spielklasse	Pokalspielklasse	Wettbewerbe		
Hessenliga	Hessenliga			Verbandspokal
Verbandsliga				
Bezirksoberliga	Bezirksoberliga		Bezirkspokal	Verbandspokal
Bezirksliga				
Bezirksklasse				
Kreisliga	Kreisliga	Kreispokal	Bezirkspokal	Verbandspokal
1. Kreisklasse				
2. Kreisklasse				
3. Kreisklasse				

Altersklassen	Mädchen 13, Jugend 13			
Spielklasse	Pokalspielklasse	Wettbewerbe		
Kreisliga	Kreisliga	Kreispokal	Bezirkspokal	Verbandspokal
1. Kreisklasse				
2. Kreisklasse				
3. Kreisklasse				

Altersklassen	Mädchen 11, Jugend 11			
Spielklasse	Pokalspielklasse	Wettbewerbe		
Kreisliga	Kreisliga	Kreispokal	Bezirkspokal	
1. Kreisklasse				
2. Kreisklasse				
3. Kreisklasse				

Im Damen- sowie Nachwuchsbereich können Kreise zusätzliche nicht weiterführende Pokalmeisterschaften für kreisgebundene Spielklassen austragen.

Die Deutschen Meisterschaften der Verbandsklassen werden bei den Erwachsenen und bei den Damen jeweils in den Pokalspielklassen A, B und C ausgetragen.

K 3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

Die Meldung von Pokalmannschaften seitens der Vereine erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht.

Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Pokalspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich einen Endtermin für die Vereinsmeldung fest.

Die Meldung der für die Pokalspiele der jeweils nachfolgenden Verbandsgliederung qualifizierten Mannschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen über die Online-Plattform des Verbandes; die Meldung der für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen qualifizierten Mannschaften erfolgt über click-TT.

Die Anzahl der in den einzelnen Pokalspielklassen gemeldeten Mannschaften eines Vereins ist unabhängig von der Anzahl der Mannschaften in den zur Pokalspielklasse gehörenden Spielklassen des Punktspielbetriebes.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen jedoch eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorschreiben.

Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich Spielgemeinschaften zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für den Start einer Mannschaft am Pokalspielbetrieb ihres Zuständigkeitsbereiches eine Mannschaftsmeldegebühr festlegen. Das gilt auch für Mannschaften, die bereits eine Mannschaftsmeldegebühr für die Pokalspiele einer tieferen Gliederung entrichtet haben und sich für die Pokalmeisterschaften der höheren Gliederung qualifiziert haben. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.



Grundsätzlich erfolgt die Meldung zum Pokalspielbetrieb über die click-TT Vereinsmeldung. Pro Mannschaft, die am Punktspielbetrieb teilnimmt, kann eine Pokalmannschaft gemeldet werden.

K 4 Mannschaftsmeldung

Für den Pokalspielbetrieb ist eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes) nicht vorgeschrieben.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, dass für Pokalmannschaften eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben ist.

K 5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)

Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen:

Ansonsten sind in jeder Pokalspielklasse in den dort startenden Pokalmannschaften eines Vereins grundsätzlich alle Spieler (auch WES, NES und SES) einsatzberechtigt, die in der höchsten zu dieser Pokalspielklasse gehörenden Punktspielklasse auf der Punktspiel-Mannschaftsmeldung dieses Vereins stehen,

sowie alle Spieler aus den unteren Mannschaften des Vereins (außer Spieler mit Sperrvermerk), wobei die beiden folgenden Einschränkungen zu beachten sind:

- Wenn der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben haben und ein Verein in einer Pokalspielklasse mehrere Mannschaften gemeldet hat, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften dieser Pokalspielklasse in den unteren Mannschaften verboten.
- Wenn die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorgeschrieben haben, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften in den unteren Mannschaften verboten.
- Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Einsatzberechtigung von Ergänzungsspielern in Pokalspielen einschränken.

Spieler, die nicht in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes der Altersklasse der Pokalmannschaft aufgeführt sind, sind in Pokalmannschaften nicht einsatzberechtigt.

Spieler mit Sperrvermerk im Punktspielbetrieb sind im Pokalspielbetrieb nur in Pokalmannschaften einsatzberechtigt, die in einer Pokalspielklasse starten, zu der ihre Punktspielklasse gehört. Sie sind weder in eventuell vorhandenen höheren Pokalmannschaften dieser Pokalspielklasse noch in Pokalmannschaften höherer Pokalspielklassen einsatzberechtigt.

K 6 Austragungssystem

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich das Austragungssystem der Pokalspiele fest. Dabei haben sie für jede Runde die Wahl zwischen dem Einfachen K.-o.-System gemäß WO D 7.2 und dem Gruppensystem gemäß WO D 7.5.



Der Kreispokal wird grundsätzlich im Einfachen K.-o.-System in Turnierform (Kreispokalendrunde) mit bis zu acht teilnehmenden Mannschaften ausgetragen. Für die Organisation der Kreispokalendrunde und der eventuell erforderlichen Vorrundenspiele ist der Kreissportwart (Damen- und Erwachsenenspielklassen) bzw. der Kreisjugendwart (Nachwuchsspielklassen) zuständig.

Der Bezirkspokal wird grundsätzlich im Einfachen K.-o.-System in Turnierform (Bezirkspokalendrunde) mit bis zu acht teilnehmenden Mannschaften ausgetragen. Für die Organisation der Bezirkspokalendrunde und der eventuell erforderlichen Vorrundenspiele ist der Bezirkssportwart (Damen- und Erwachsenenspielklassen) bzw. der Bezirksjugendwart (Nachwuchsspielklassen) zuständig.

Der Verbandspokal wird grundsätzlich im Einfachen K.-o.-System in Turnierform (Verbandspokalendrunde) mit vier teilnehmenden Mannschaften ausgetragen. Für die Organisation der Verbandspokalendrunde und der eventuell erforderlichen Vorrundenspiele ist der Ressortleiter Mannschaftssport zuständig.

K 7 Heimrecht

Sofern die Spiele einer Runde im Einfachen K.-o.-System und nicht in Turnierform ausgetragen werden, hat die klassentiefere Mannschaft Heimrecht. Sofern von allen einsatzberechtigten Spielern die in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes am höchsten gemeldeten Spieler beider Mannschaften zur gleichen Punktspielklasse gehören, gelten die beiden Mannschaften als klassengleich, und dann hat die Mannschaft Heimrecht, die in allen vorangegangenen Runden der Pokalspiele der jeweiligen

Verbandsgliederung mehr Auswärtsspiele hatte. Bei gleicher Anzahl an Auswärtsspielen hat die Mannschaft mit weniger Heimspielen Heimrecht. Ist auch diese Anzahl gleich, entscheidet das Los über das Heimrecht.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen zur Ermittlung des Heimrechts von Pokalspielen festlegen.



Das Heimrecht wird grundsätzlich durch Los entschieden.

K 8 Spielsystem

Alle Mannschaftskämpfe von weiterführenden Pokalmeisterschaften werden im Spielsystem gemäß WO E 6.4.2 (Modifiziertes Swaythling-Cup-System) ausgetragen.

K 9 Ergebnismeldung

Die Bestimmungen gemäß WO I 5.13 gelten analog auch für Pokalspiele.

K 10 Sonstiges

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen für die weiterführenden Pokalmeisterschaften zusätzlich die folgenden Punkte regeln:

- Setzung
- Auslosung von Gruppen bzw. Einfach-K.-o.-Runden
- Spielansetzungen/Terminabsprachen/Spielverlegungen/Spielabsetzungen
- Terminbekanntgabe
- Nichtantreten/Zurückziehen
- Auszeichnungen/Bezeichnung der Sieger

In allen nicht geregelten Punkten des Pokalspielbetriebes kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, G, H und I analog zur Anwendung.



Die Auslosung der einzelnen Pokalspiele erfolgt ohne jegliche Setzung von der zuständigen Stelle. Jede Runde wird neu ausgelost.

Die Spielansetzung erfolgt in click-TT. Die Spieltermine können einvernehmlich bis zum letztmöglichen Termin der Spielrunde verlegt werden. Die einzelnen Runden, werden immer innerhalb einer Halbrunde angesetzt und nicht über 2 Halbunden (Dezember und Januar).

Die Heimmannschaft ist für die Durchführung des Pokalspiels verantwortlich.

Eine Mannschaft, die im Punktspielbetrieb gestrichen oder zurückgezogen wurde, wird aus der Pokalmeisterschaft gestrichen.

Die Siegermannschaften sind Kreis-, Bezirks- oder Verbandspokalsieger in der entsprechenden Pokalspielklasse.

L Werbebestimmungen

L 1 Geltungsbereich/Allgemeines

L 1.1 Allgemeines

Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft der Erwachsenen (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Sie gelten auch für alle Veranstaltungen der Verbände bzw. deren Gliederungen und Vereine, wenn keine Abweichungen festgelegt wurden.

Bei der Spielkleidung gelten keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Größe für das Anbringen von Werbung, Vereinsnamen, Spielernamen, Wappen oder Spielernummern. Lediglich die maximale Größe der Herstellerzeichen ist einzuhalten. Die Einhaltung der übrigen Bedingungen für Herstellerzeichen, Wappen und Werbeflächentrennung liegt in der Verantwortung der Vereine.

Im internationalen Spielbetrieb gelten die Bestimmungen der ITTF (gemäß ITTR B 2.2 und B 2.5) bzw. der ETTU ohne Einschränkungen.

L 1.2 Grundsatz

Werbung für E-Zigaretten, Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist verboten.

Im gesamten Spielbetrieb ist Werbung für destillierte alkoholische Getränke auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten. Darüber hinaus ist im Spielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs auch Werbung für alkoholische Getränke auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten.

L 1.3 Trennung der Werbeflächen

Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen einzigen Werbenden verwendet werden.

L 1.4 ITTF-Logo

Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von maximal 64 cm² getragen werden.

L 1.5 Farbdefinitionen

Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

L 1.6 Farbgebung

Die Farben der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

Die Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

L 1.7 Flächendefinition

Die in WO L genannten Flächen sind das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der

- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden (Werbung/Werbefläche),
- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers (Herstellerzeichen),
- um das offizielle Zeichen des Vereins/Verbandes (Vereins-/Verbandswappen),
- um die entsprechend den Namen bildenden Buchstaben (Vereins-/Verbands- und Spielernamen),
- um die aufgeflochte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platznummer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startnummer des betreffenden Spielers entspricht (Rücknummer),

gezogen werden kann.

L 2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

L 2.1 Rückseite Hemd

Dem Vereins-/Verbandsnamen dürfen Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

L 2.2 Herstellerzeichen

Auf Hemden und auf dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind bis zu drei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, auf Röckchen und auf dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist lediglich ein Herstellerzeichen mit jeweils einer maximalen Größe von 24 cm² zugelassen.

L 2.3 Wappen

Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zugelassen, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereins-/Verbandsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

L 2.4 Trainingsanzüge

Die Vorgaben gemäß WO L 2.1 bis L 2.5 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie gemäß ITTR B 2.2.1 mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

L 2.5 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf Schiedsrichterkleidung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen und nicht die Neutralität der Schiedsrichter infrage stellen.

L 3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind nur auf den nachfolgenden Materialien und unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

L 3.1 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller mit einer jeweils maximalen Größe von 200 cm² zugelassen, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite lediglich einmal.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche mit einer jeweils maximalen Gesamtlänge von 60 cm zugelassen, die nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein darf und jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein muss.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

L 3.2 Netzgarnituren

An den beiden Pfosten oder den beiden Gestellen der Netzgarnitur sind Herstellerzeichen (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe zugelassen. Darüber hinaus sind pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante zugelassen.

Die Farbe der Netzgarnitur sowie die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 und ITTR B 2.5.7 beliebig.

L 3.3 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches sind jeweils maximal zwei Werbeflächen mit jeweils einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm zugelassen, gleich, ob die Werbung ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Grund- und die Werbefarben müssen unter Beachtung von WO L 1.6 mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein.

Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

L 3.4 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte ist jeweils eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

WO L 3.4 gilt auch für Spielergebnisanzeigen in der 2-Meter-Zone (siehe WO L 3.11).

L 3.5 Handtuchbehälter

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Handtuchbehälter ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

L 3.6 Ballboxen

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Ballboxen ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

L 3.7 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist lediglich eine Werbung mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm zugelassen, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen unter Beachtung von WO L 1.6 auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die zudem weder weiß noch orange sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

L 3.8 Boden

Der Boden darf zusätzlich unter Beachtung von WO L 1.6 nicht hellfarbig sein. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt maximal vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² zugelassen. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein. Auf losen Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, ist zusätzlich lediglich ein Herstellerzeichen in einer maximalen Größe von 750 cm² zugelassen. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 mit Ausnahme von weiß und orange beliebig. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens bzw. Zusatzbodens oder in schwarz zu halten.

L 3.9 Namensschilder

Auf Namensschildern ist Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

L 3.10 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50 % der Gesamtfläche zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

L 3.11 Bälle

Auf Bällen ist lediglich der Herstelleraufdruck zur Kennzeichnung von Hersteller, Markenbezeichnung und Produktnamen zulässig, wie er von der ITTF genehmigt wurde.

L 3.12 Umfeld der Spielbox

Um den Spielraum herum ist innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone)

Werbung lediglich zugelassen:

- auf Schiedsrichtertischen (siehe WO L 3.3)
- auf Zählgeräten und Spielergebnisanzeigen (siehe WO L 3.4)
- auf den Außenseiten der Umrandungen (siehe WO L 3.7)
- auf Getränkeboxen (entsprechend WO L 3.7 auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen beliebiger Größe und unter Beachtung von WO L 1.6 beliebiger Farbe)
- in der Hallenwand, sofern sie dort ständig angebracht und gemäß WO L 1.6 zugelassen ist

M Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten

M 1 Allgemeines

Sollten einzelne Vorgaben der Wettspielordnung aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten nicht umsetzbar sein, darf das in WO A 1 veröffentlichte und für die Umsetzung für offizielle Veranstaltungen seiner Zuständigkeit gemäß WO A 11 legitimierte Entscheidungsgremium nur die in diesem Abschnitt der WO genannten Abweichungen beschließen.

M 2 Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebs

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von entsprechenden, evtl. verbandsindividuellen, Vorgaben im Abschnitt G der WO oder von vorherigen Bekanntmachungen

- entscheiden, dass in einer Spielzeit weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 nicht durchgeführt werden,
- den vorher festgelegten Beginn von weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 unter Nennung eines konkreten neuen Beginns verschieben,
- eine geplante Durchführung der Hauptrunde mit Vor- und Rückrunde durch eine einfache Runde oder durch die Durchführung in Turnierform ersetzen, jedoch nur so lange nicht alle Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde ausgetragen worden sind,
- eine begonnene Spielzeit für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 jeweils unter Nennung eines konkreten Datums unterbrechen und fortsetzen,
- eine begonnene Spielzeit für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 unter Nennung eines konkreten Datums abbrechen,
- einen abgebrochenen oder nicht begonnenen Punktspielbetrieb einer Spielzeit für ungültig erklären,
- im Fall eines abgebrochenen oder nicht begonnenen Punktspielbetriebs einer Spielzeit für den Rest der Spielzeit einen alternativen Spielbetrieb anbieten, der keinerlei Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Spielklassen in der folgenden Spielzeit hat,
- vorher bekanntgemachte offizielle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1, A 11.3 und A 11.4 verschieben und absagen.

Das Entscheidungsgremium darf für jeden einzelnen der vorgenannten Punkte darüber entscheiden, ob der Beschluss für den gesamten Verband oder für einzelne ausdrücklich zu benennende Gliederungen des Verbandes gilt. Dabei ist eine Unterscheidung nach Altersgruppen, Spielklassen bzw. Gruppen zulässig.

M 3 Änderung von Meldefristen

Das Entscheidungsgremium darf

- in Abweichung von WO F 2.6.2 und 2.6.3 den Start- und Endtermin der Vereinsmeldung verschieben, das Ergebnis der Vereinsmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Vereinsmeldung ansetzen,
- in Abweichungen von eventuellen Terminvorgaben in G 5.3 den vorher bekanntgegebenen Start- und Endtermin der Terminmeldung verschieben, das Ergebnis der Terminmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Terminmeldung ansetzen,
- in Abweichung von den Terminvorgaben in WO H 2.1 den Start- und Endtermin der Mannschaftsmeldung verschieben, das Ergebnis der Mannschaftsmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Mannschaftsmeldung ansetzen,
- in Abweichung von den Vorgaben zu Mannschaftsmeisterschaften gemäß WO J 2 und J 3 sowie zum Pokalspielbetrieb gemäß WO K 3 und K 4 alle bisher bekanntgemachten Termine

verschieben, bisherige Termine und dabei erfolgte Meldungen außer Kraft setzen und dafür weitere, ggf. mehrfach wiederholte Termine ansetzen.

Bei allen Abweichungen muss das Entscheidungsgremium jeweils einen konkreten Start- und Endtermin der Meldung benennen, wobei der Zeitraum der jeweiligen Meldung mindestens zehn Tage betragen muss.

M 4 Verlegung von Spielterminen

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von WO G 6 bzgl. der Verlegung und Absetzung von Spielterminen beschließen.

M 5 Anpassung von Spielsystemen

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von den Bestimmungen im Abschnitt E 6 der WO bei allen Spielsystemen mit Doppeln (inkl. eventueller weiterer verbandsindividueller Spielsysteme mit Doppeln) das Aussetzen der Doppel beschließen.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes gemäß E 2.6 bleibt davon unberührt.

Sollte das Entscheidungsgremium das Spielen von Doppeln aussetzen, müssen alle Einzel gespielt werden, d. h. der Mannschaftskampf endet nicht beim Erreichen des Siegpunktes, sondern nach Austragung des letzten Einzels gemäß Spielsystem. Das Entscheidungsgremium muss jeweils einen konkreten Termin benennen, ab wann die Doppel ausgesetzt oder wieder gespielt werden. Der Wechsel zwischen Mannschaftskämpfen mit oder ohne Doppel ist – auch innerhalb der Halbserien – mehrmals möglich. Sobald wieder Doppel gespielt werden, wird der Mannschaftskampf wieder beim Erreichen des Siegpunktes abgebrochen, sofern in der Gruppe nicht grundsätzlich durchgespielt wird.

M 6 Abweichungen von Rahmenbedingungen

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zum Seitenwechsel gemäß ITTR A 13.7,
- zur Zulässigkeit von mehreren Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt gemäß WO I 1.1.1,
- zur Größe der Spielräume (Boxen) gemäß WO I 1.1.3 bzw. D 1.8.1,
- zum Schiedsrichtereinsatz gemäß WO I 3 bzw. D 8,
- zur Begrüßung gemäß WO I 5.5,
- zu in der WO festgelegten Sanktionierungen bei unvollständigem Antreten oder Nichtantreten gemäß WO I 5.9 bzw. 5.12

beschließen.

M 7 Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zu der in der WO festgelegten Sanktionierung bei Zurückziehung bzw. Streichung gemäß WO F 3.4.8, G 7.3 und G 7.4
- zur Anzahl, Bezeichnung, Sollstärke und Zusammensetzung von parallelen Gruppen gemäß WO F 3.3
- zur in WO G 7.2.1 geregelten Streichung einer Mannschaft nach dreimaligem Nichtantreten

beschließen.

M 8 Reservespielerstatus

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB darf auf Antrag eines Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1 die Vorgaben gemäß WO H 1.3.1 und H 1.3.2 zur Erteilung bzw. Löschung eines RES-Status ggf. verbandsindividuell ändern oder aussetzen, wenn nach Meinung des Ressorts die gemäß WO M getroffenen Maßnahmen eine Anwendung von WO H 1.3.1 und H 1.3.2 mangels Anzahl an Mannschaftskämpfen nicht rechtfertigen.

M 9 Wertung eines unvollständigen Punktspielbetriebs mit Vor- und Rückrunde

Sollte ein Punktspielbetrieb durch Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums abgebrochen und nicht für ungültig erklärt werden, dann gilt für die Wertung der betreffenden Gruppe:

M 9.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, in denen nicht alle Mannschaftskämpfe der Vorrunde ausgetragen worden sind, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.

M 9.2 Bei Gruppen, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorrunde vollständig ausgetragen und in der Rückrunde weniger als die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe ausgetragen worden sind, wird die Tabelle mit Stand zum Ende der Vorrunde zur Abschlusstabelle der Spielzeit. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

M 9.3 Bei Gruppen, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs die gesamte Vorrunde und mindestens die Hälfte (aber noch nicht alle) der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe der Rückrunde ausgetragen worden sind, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruchs des Spielbetriebs zur Abschlusstabelle der Spielzeit. Die Härtefallregelung gemäß WO M 11 ist anzuwenden. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

M 9.4 Bei Gruppen, bei denen der Abbruch nach Austragung aller Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde und vor Entscheidungsspielen erfolgt, sind die Auf- und Abstiegsregelungen vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

M 10 Wertung eines Punktspielbetriebes mit einfacher Runde

Sollte ein Punktspielbetrieb durch Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums abgebrochen und nicht für ungültig erklärt werden oder eine einfache Runde nach Beginn der Spielzeit festgelegt worden sein, gilt für die Wertung der betreffenden Gruppen:

M 10.1 Festlegung der einfachen Runde vor Beginn der Spielzeit

M 10.1.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, in denen weniger als die Hälfte der Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.

M 10.1.2 Bei Gruppen, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs mindestens die Hälfte (aber noch nicht alle) der Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruchs des Spielbetriebes zur Abschlusstabelle der Spielzeit. Die Härtefallregelung gemäß WO M 11 ist anzuwenden. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die

Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

M 10.1.3 Bei Gruppen, bei denen der Abbruch nach Austragung aller Mannschaftskämpfe und vor Entscheidungsspielen erfolgt, sind die Auf- und Abstiegsregelungen vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

M 10.2 Festlegung der einfachen Runde nach Beginn der Spielzeit (unter Anwendung von WO M 2)

M 10.2.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, in denen nicht alle Mannschaftskämpfe der einfachen Runde ausgetragen worden sind, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.

M 10.2.2 Bei Gruppen, bei denen der Abbruch nach Austragung aller Mannschaftskämpfe der einfachen Runde und vor Entscheidungsspielen erfolgt, werden ausgetragene Mannschaftskämpfe, die nicht zur einfachen Runde gemäß Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums gehören, nicht für die Abschlusstabelle berücksichtigt. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

M 10.2.3 Bei Gruppen, bei denen nach Austragung aller Mannschaftskämpfe der einfachen Runde kein Abbruchsbeschluss erfolgt, werden ausgetragene Mannschaftskämpfe, die nicht zur einfachen Runde gemäß Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums gehören, nicht für die Abschlusstabelle berücksichtigt. Diese Gruppen gelten als planmäßig durchgeführt, so dass für sie die einschlägigen Regelungen außerhalb von Abschnitt M gelten.

M 11 Härtefallregelung

Bei einer Abschlusstabelle gemäß WO M 9.3, M 10.1.2 bzw. bei der Anwendung von M 12 gilt folgende Härtefallregelung zum Erlangen des Startrechts in der nächsthöheren Spielklasse (die Wertung gemäß Abschlusstabelle bleibt dabei unberührt):

Erreicht eine Mannschaft in einer separat erstellen Tabelle aus dem Quotienten der zum Zeitpunkt des Abbruchs erzielten Pluspunkte (Tabellenpunkte) dividiert durch die Anzahl der ausgetragenen Mannschaftskämpfe einen Tabellenplatz, der im Gegensatz zur Abschlusstabelle zum Aufstieg, zur Teilnahme an Relegationsspielen oder zum Klassenverbleib berechtigt, dann kann der Verein der betreffenden Mannschaft innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abbruchs des betreffenden Spielbetriebs einen entsprechenden Antrag auf Härtefallregelung stellen, dem dann entsprochen werden muss.

Bei Gleichheit des Quotienten aus Pluspunkten und Anzahl Mannschaftskämpfen wird zur Ermittlung der exakten Reihenfolge der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (und bei dessen Gleichheit der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei dessen Gleichheit der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Bällen) herangezogen.

M 12 Regelungen für einen Punktspielbetrieb, der für ungültig erklärt wurde

Wenn ein Punktspielbetrieb für ungültig erklärt wird, werden alle mit der Durchführung dieses Spielbetriebs verbundenen Aktionen in Bezug auf ihre Folgen für die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen der nachfolgenden Spielzeit so behandelt, als hätte es die für ungültig erklärte Spielzeit in den betroffenen Gruppen nicht gegeben. Der DTTB bzw. der Verband setzt den für ungültig erklärten

Punktspielbetrieb der betroffenen Gruppen auf einen Anfangszustand zurück. Hierbei handelt es sich um den Endstand der Spielklasseneinteilung in den betroffenen Gruppen für die für ungültig erklärte Spielzeit einschließlich des Auffüllverfahrens. Dieser Stand ist die Basis für die Vereinsmeldung der nachfolgenden Spielzeit. Hierfür gelten folgende Regelungen.

M 12.1 Alle Mannschaften erhalten das Startrecht in ihrer bisherigen Spielklasse. Dies gilt auch für Mannschaften, die in der für ungültig erklärten Spielzeit nach Abschluss der Spielklasseneinteilung zurückgezogen oder gestrichen wurden.

M 12.2 Es gibt weder Absteiger, Direktaufsteiger noch Relegationsaufsteiger.

M 12.3 Absteiger aus einem übergeordneten Spielbetrieb, der nicht für ungültig erklärt wurde, erhalten das Startrecht für die nächsttiefere Spielklasse. Aufsteiger aus einem untergeordneten Spielbetrieb, der nicht für ungültig erklärt wurde, erhalten das Startrecht für die nächsthöhere Spielklasse.

M 12.4 Sofern nach Abschluss der Vereinsmeldung der nachfolgenden Spielzeit eine Spielklasse bzw. eine Gruppe noch nicht die Sollstärke erreicht, deren Spielbetrieb für ungültig erklärt worden ist, oder es in der direkt darunter befindlichen Spielklasse mindestens eine zugeordnete Gruppe gibt, deren Spielbetrieb für ungültig erklärt worden ist, werden die freien Plätze im Rahmen des im jeweiligen Verband geltenden Auffüllverfahrens vergeben.

Hierbei gilt:

M 12.4.1 Für das Auffüllverfahren werden im ersten Schritt alle Mannschaften herangezogen, die in der vorangegangenen Spielzeit in den zugeordneten Gruppen der Spielklasse direkt darunter eingeteilt waren oder die aus der aufzufüllenden Gruppe abgestiegen sind, sofern diese nicht für ungültig erklärt worden ist. Dabei wird für jede betroffene Gruppe die Reihenfolge ihrer Abschlusstabelle der letzten gewerteten Spielzeit herangezogen, und zwar im Falle eines Abbruches mitsamt der in WO M 11 vorgesehenen Härtefallregelung.

- a) Dabei werden zunächst solche Mannschaften befragt, die für die für ungültig erklärte Spielzeit einen Spielklassenverzicht vorgenommen haben und deren Gruppe in der für ungültig erklärten Spielzeit der aufzufüllenden Gruppe ebenfalls für ungültig erklärt worden ist, und zwar in der Reihenfolge ihrer Spielklassenzugehörigkeit und Platzierung in der vorangegangenen Spielzeit.
- b) Als nächstes werden die Mannschaften befragt, die in der Spielklasse direkt unterhalb der aufzufüllenden Gruppe in der Abschlusstabelle ihrer dortigen letzten gewerteten Spielzeit einen Platz belegt haben, der zum Direktaufstieg berechtigt hat, sofern ihre Gruppe in der vorangegangenen Spielzeit für ungültig erklärt worden ist oder sie in der vorangegangenen Spielzeit aus der aufzufüllenden Spielklasse abgestiegen sind.
- c) Als nächstes werden die Mannschaften befragt, die in der Spielklasse direkt unterhalb der aufzufüllenden Gruppe in der Abschlusstabelle ihrer dortigen letzten gewerteten Spielzeit einen Platz belegt haben, der zum Relegationsaufstieg berechtigt hat, sofern ihre Gruppe in der vorangegangenen Spielzeit für ungültig erklärt worden ist oder sie in der vorangegangenen Spielzeit aus der aufzufüllenden Spielklasse abgestiegen sind.
- d) Danach werden die restlichen Mannschaften in der im Verband dafür geltenden Reihenfolge des Auffüllverfahrens befragt.

Eine Mannschaft, die vor der für ungültig erklärten Spielzeit im Rahmen des damaligen Auffüllverfahrens zu einem möglichen Aufstieg oder Klassenerhalt befragt wurde und abgelehnt hat, wird erneut befragt. Dies trifft auch auf Mannschaften zu, die in der Saison vor einer solchen Spielzeit zurückgezogen oder gestrichen wurden, sofern sie in der für ungültig erklärten Spielzeit in einer zugeordneten Gruppe der Spielklasse direkt unter der aufzufüllenden Spielklasse eingeteilt waren.

Ist eine Mannschaft in der Auffüllreihenfolge mehrfach vertreten, wird nur die höchste Position berücksichtigt.

Beim Auffüllverfahren kann es vorkommen, dass eine Gruppe die Sollstärke überschreitet, falls vor dem letzten Auffüllschritt zwei oder mehr gleichrangige Mannschaften ihre Auffüllbereitschaft erklären.

M 12.4.2 Sofern die aufzufüllende Spielklasse bzw. Gruppe nach Berücksichtigung aller Mannschaften aus den zugeordneten Gruppen der direkt darunter liegenden Spielklasse immer noch nicht die Sollstärke erreicht, werden im zweiten Schritt alle Mannschaften herangezogen, die in der für ungültig erklärten Spielzeit in den zugeordneten Gruppen zwei Spielklassen darunter eingeteilt waren. Dabei gelten die Vorschriften von WO 12.4.1 analog. Sollte danach die Spielklasse immer noch nicht aufgefüllt sein, wird nicht weiter versucht, sie aufzufüllen.

Abkürzungsverzeichnis

A	A	Ausländer
	ADO	Anti-Doping-Ordnung des DTTB
B	BL	Bundesligen
	BSK	Bundesspielklassen
	BSO	Bundesspielordnung
D	DTTB	Deutscher Tischtennis-Bund
E	eA	europäischer Ausländer
G	gA	gleichgestellter Ausländer
I	ITTF	International Table Tennis Federation
	ITTR	Internationale Tischtennisregeln
J	JES	Jugend-Ergänzungsspieler
N	NES	Nachwuchs-Ergänzungsspieler
O	OSR	Oberschiedsrichter
Q	Q-TTR-Wert	Quartals-Tischtennis-Rating-Wert
	Q-TTRL	Quartals-Tischtennis-Rangliste
R	RES	Reservespieler
S	SBE	Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb
	SBEI	Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb
	SBEM	Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb
	SBNI	Spielberechtigung für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb
	SBNM	Spielberechtigung für den Nachwuchs-Mannschaftsspielbetrieb
	SBSI	Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb
	SBSM	Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb
	SES	Senioren-Ergänzungsspieler
	SR	Schiedsrichter
T	TTBL	Tischtennis-Bundesliga
	TTR-Wert	Tischtennis-Rating-Wert
W	WES	Weiblicher Ergänzungsspieler
	WO	Wettspielordnung

Liste der Definitionen

Altersgruppe	A 5.1
Altersklasse	A 5.1
Anwartschaftsspiele	A 5.2
Austragungsstätte	A 5.1
Auswahlmannschaften	A 5.1
Bundesspielklassen	A 5.2
click-TT	A 5.1
Einsatzberechtigung	A 15.3
Entscheidungsspiele	A 5.2
Ergänzungsspieler	A 5.3
Ersatzspieler	A 5.3
Gemischte Mannschaften	A 5.1
Gemischte Spielklassen	A 5.1
Halbserie	A 9
Hauptrundenspiele	A 5.2
Konkurrenz	A 5.1
Leistungsklasse	A 5.1
Mannschaftsaufstellung	A 5.3
Mannschaftskampf	A 5.1
Mannschaftsmeldung	A 5.3
Mannschaftsspieler	A 5.3
Play-off-Spiele	A 5.2
Punktspiele	A 5.2
Q-TTR-Wert	A 5.4
Relegationsspiele	A 5.2
Reservespieler	A 5.3
Rückrunde	A 9
Spiel	A 5.1
Spielberechtigung	A 15.1
Spielgemeinschaften	A 5.1
Spielklasse	A 5.1
Spieelpunkt	A 5.1
Spielzeit	A 9
Stammspieler	A 5.3
Startberechtigung	A 15.2
Startgenehmigung	A 15.7
Tabellenpunkt	A 5.1

TTR-bezogen	A 5.4
TTR-relevant	A 5.4
TTR-Wert	A 5.4
Turnierklasse	A 5.1
Turnierstufe	A 5.1
Untere Spielklassen	A 5.2
Unterste Gliederung	A 5.2
Verbände	A 5.1
Vereinsmannschaften	A 5.1
Vereinsmeldung	A 5.3
Vereinsübergreifende Mannschaften	A 5.1
Vergleichbar	A 5.4
Vorrunde	A 9
Wettbewerb	A 10

Schiedsrichter- ordnung

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	173
2	ORGANISATION	173
	2.2 Ausschussvorsitzender Schiedsrichter (AV SR)	173
	2.2 Schiedsrichterausschuss (SRA)	173
	2.3 Kreisschiedsrichterwart (KSRW)	173
3	SCHIEDSRICHTER-QUALIFIKATION	173
	3.1 Tischschiedsrichter (TSR)	173
	3.2 Kreisschiedsrichter (KSR)	174
	3.3 Verbandsschiedsrichter (VSR)	174
	3.4 Nationale Schiedsrichter (NSR)	174
	3.5 Internationaler Schiedsrichter (IU-WB = International Umpire White Badge)	174
4	AUFGABEN	174
5	SCHIEDSRICHTER-EINSATZ	175
6	LEHR- UND PRÜFUNGSORDNUNG	176
7	SR-LIZENZEN	176
8	KOSTENERSTATTUNG	178
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	178

1 Allgemeines

1.1

Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, einheitliche Richtlinien für Schiedsrichter im HTTV zu schaffen und zu erhalten.

1.2

Die Schiedsrichterordnung ist der Satzung des HTTV als Ergänzung zugeordnet und für alle Verbandsangehörigen bindend.

2 Organisation

2.2 Ausschussvorsitzender Schiedsrichter (AV SR)

Der AV SR wird vom Verbandstag gewählt. Der Amtsinhaber muss VSR sein oder eine höhere SR-Qualifikation besitzen.

2.2 Schiedsrichterausschuss (SRA)

Der SRA setzt sich zusammen aus dem Ausschussvorsitzenden Schiedsrichter und bis zu fünf Beauftragten, entsprechend der Satzungsregelung, die mindestens VSR sein sollten. Kompetenz und Aufgabenverteilung innerhalb des SRA regelt dieser eigenständig.

2.3 Kreisschiedsrichterwart (KSRW)

Kreisschiedsrichterwarte werden durch die Kreistage gewählt. Sie berichten fachlich dem SRA und müssen mindestens KSR sein.

Steht beim Kreistag ein Kandidat ohne Schiedsrichterlizenz zur Wahl an, so kann dieser nach erfolgter Wahl das Amt nur dann länger als ein Jahr ausüben, wenn er innerhalb dieses Jahres eine Schiedsrichterlizenz erworben hat.

2.2

Der unter 2.1 bis 2.3 genannte Personenkreis ist verpflichtet, die jeweilige HTTV-Schiedsrichterlizenz während der Amtszeit als aktive Lizenz zu führen.

3 Schiedsrichter-Qualifikation

3.1 Tischschiedsrichter (TSR)

TSR ist, wer Verbandsangehöriger ist, an einem TSR-Lehrgang teilgenommen und die Prüfung bestanden hat. Dies wird mit einer TSR-Lizenz dokumentiert. Der Inhaber der Lizenz muss mindestens 16 Jahre alt sein.

3.2 Kreisschiedsrichter (KSR)

KSR ist, wer Verbandsangehöriger ist, an einem KSR-Lehrgang teilgenommen und die Prüfung bestanden hat. Dies wird mit einer KSR-Lizenz dokumentiert. Der Inhaber der Lizenz muss mindestens 16 Jahre alt sein.

3.3 Verbandsschiedsrichter (VSR)

VSR ist, wer Verbandsangehöriger ist, als aktiver KSR mindestens 3 Jahre tätig war, an einem VSR-Lehrgang teilgenommen und die Prüfung bestanden hat. Dies wird mit einer VSR-Lizenz dokumentiert. Nach bestandener VSR-Prüfung erlischt die KSR-Lizenz.

3.4 Nationale Schiedsrichter (NSR)

NSR ist, wer als VSR eine entsprechende SR-Prüfung des DTTB mit Erfolg abgelegt hat. Die NSR-Qualifikation ist die Eingangsstufe für weitere SR-Lizenzstufen innerhalb des DTTB.

3.5 Internationaler Schiedsrichter (IU-WB = International Umpire White Badge)

IU-WB ist, wer als NSR die entsprechende SR-Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt hat. Die IU-WB-Qualifikation ist die Eingangsstufe für weitere SR-Lizenzstufen innerhalb der ITTF.

4 Aufgaben

4.1

Der SRA regelt alle Schiedsrichteraufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HTTV in eigener Zuständigkeit. Für die zu treffenden Maßnahmen trägt er die volle Entscheidungskompetenz. Der SRA arbeitet eng mit den KSRW zusammen.

Zu den Aufgaben des SRA zählen u.a.:

- Einsatz von Schiedsrichtern auf Bundesebene, soweit nicht vom DTTB geregelt,
- Einsatz von Schiedsrichtern auf Verbandsebene,
- Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern,
- Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen,
- Auswahl und Nominierung geeigneter VSR für die Ausbildung zum NSR,
- Auswahl und Nominierung geeigneter NSR für die Ausbildung zum internationalen Schiedsrichter, sofern nicht vom DTTB anders geregelt,
- Überwachung einheitlicher Regelanwendung,
- Einhaltung von Abschnitt D der Wettspielordnung,
- Kommunikation mit SR-Organisationen außerhalb des HTTV,
- Prüfung der von der Geschäftsstelle genehmigten Turniere,
- Erarbeitung von Richtlinien für die Schiedsrichterarbeit,
- Durchführung von Arbeitstagen mit den KSRW.

4.2

Der KSRW hat die Aufgabe, die Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zu regeln. Dazu zählen u.a.:

- Einsatz von OSR zu allen den Kreis betreffenden Veranstaltungen und Meisterschaftsspielen, soweit nicht vom SRA geregelt,
- Ausbildung und Fortbildung von KSR nur in Zusammenarbeit mit dem SRA,

- Auswahl und Nominierung geeigneter KSR für die Ausbildung zum VSR,
- Unterstützung des SRA in allen den Bereich Schiedsrichter betreffenden Aufgabenstellungen,
- Teilnahmepflicht an den jährlichen Arbeitstagungen mit dem SRA.

5 Schiedsrichter-Einsatz

5.1

Die Schiedsrichter müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben. Sie haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach den Regeln und den jeweils zutreffenden Ordnungen der ITTF, des DTTB und des HTTV zu richten.

5.2

Schiedsrichter (SR) können eingesetzt werden als:

- Oberschiedsrichter (OSR),
- SR-Einsatzleiter bei Großveranstaltungen (SRE),
- Schiedsrichter (SR),
- Racket Tester (RT),
- Schiedsrichterassistent (Linienrichter, Aufschlagrichter, Zeitnehmer, Schlagzähler, Zählgerätebediener)

5.3

Grundsätzlich werden die Schiedsrichter auf Verbandsebene oder höher vom SRA, auf Bezirksebene durch den zuständigen KSRW (in dessen Kreis die Bezirksveranstaltung ausgetragen wird) und auf Kreisebene vom KSRW eingesetzt.

5.4

Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen. Diese besteht für TSR, KSR und VSR aus einer langen, schwarzen Hose, einem schwarzen langärmeligen Hemd oder vom Verband vorgegebene Shirt bzw. Jacke mit dem Schiedsrichterabzeichen des Verbandes und Sportschuhen. Nationale und Internationale Schiedsrichter tragen die vom DTTB vorgeschriebene Kleidung.

Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Einsatz wird als Verstoß gegen SRO 5.7 gewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

5.5

Ein SR hat das Namenschild auf der linken Seite oberhalb der Brusttasche zu tragen. Funktionsschilder (OSR, SRE, RT) werden unterhalb des Namensschildes geführt.

5.6

Der SRA nominiert Schiedsrichter für jeweils anstehende Aufgaben als OSR, RT, SR-Einsatzleiter bzw. Schiedsrichter. Der auf der Homepage des HTTV veröffentlichte Einsatzplan ist die Grundlage für die verbindliche Einsatzbewerbung.

5.7

Sofern nicht anderweitig geregelt, finden sich alle eingesetzten Schiedsrichter eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn am Einsatzort ein und sind während der gesamten Veranstaltung anwesend. OSR nehmen an der Auslosung teil.

Ein Einsatztausch im Vorfeld einer Veranstaltung ist nach Rücksprache mit dem einteilenden Organ/SRA grundsätzlich möglich.

6 Lehr- und Prüfungsordnung

6.1

Träger der Lehrtätigkeit für Schiedsrichter des HTTV ist der SRA. Die Lehrtätigkeit basiert inhaltlich auf den vom SRA des DTTB erlassenen Bestimmungen.

6.2

Lehrgänge mit Prüfung zum VSR werden vom SRA durchgeführt. Lehrgangsdauer, Lehrgangsinhalt und Prüfungsumfang werden unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des DTTB festgesetzt. Dem Prüfungsausschuss müssen der AV SR und mindestens ein weiteres Mitglied des SRA angehören. Die KSRW benennen die Kandidaten für den VSR-Lehrgang an den SRA. Der SRA entscheidet über die Zulassung der Kandidaten zur VSR-Prüfung.

6.3

Lehrgänge zum TSR oder KSR werden von dem zuständigen KSRW in Verbindung mit dem SRA durchgeführt. Lehrgangsdauer, Lehrgangsinhalt und Prüfungsumfang werden vom SRA verbandseinheitlich festgesetzt, der auch für die Abnahme der Prüfung verantwortlich ist.

6.4

Es werden jährlich Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter, getrennt nach VSR und TSR/KSR, durchgeführt. Dauer und Inhalt der Fortbildungsmaßnahmen werden vom SRA verbandseinheitlich festgesetzt. Die Bestellung der jeweiligen Lehrgangsleiter erfolgt in Abstimmung mit dem SRA.

6.5

Nimmt ein nationaler oder internationaler Schiedsrichter an einer Bildungsmaßnahme des DTTB teil, so wird ihm dies als Fortbildung im Sinne von 7.3 für 2 Jahre als Fortbildung im HTTV angerechnet. Den Nachweis führt der betreffende SR.

6.6

Jeder VSR kann ohne Angabe von Gründen seine aktive VSR-Lizenz, unter Verlust derselben, in eine TSR- oder KSR-Lizenz umwandeln.

Jeder KSR kann ohne Angabe von Gründen seine KSR-Lizenz, unter Verlust derselben, in eine TSR- Lizenz umwandeln.

7 SR-Lizenzen

7.1

Teilnehmer, die einen Lehrgang zum VSR, KSR oder TSR bestanden haben und sich für eine aktive Schiedsrichtertätigkeit bereit erklären, erhalten einen SR-Ausweis. Der Ausweis steht dem Schiedsrichter digital zur Verfügung. Ein Lichtbild des Schiedsrichters für seinen Ausweis ist erforderlich.

7.2

Die Schiedsrichterlizenz wird bei dem Stammverein geführt, für den die Spielberechtigung des Schiedsrichters Gültigkeit hat. Der Abschnitt B 1.1 der WO ist hierfür maßgeblich.

Schiedsrichter ohne HTTV-Spielberechtigung (Spielberechtigung ruhend, gelöscht oder außerhalb Hessens) weisen ihre Zugehörigkeit zu einem Verein in Hessen durch ihre Mitgliedschaft nach. Die Mitgliedschaft ist durch diesen Verein zu bestätigen.

Der Übergang der Lizenz auf einen neuen Verein ist nur zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres möglich.

Der Verein ist verpflichtet, den Kontakt mit den Schiedsrichtern zu pflegen, deren Lizenzen ihm zugeordnet sind. Änderungen von Anschriften und Kommunikationsverbindungen pflegt der Schiedsrichter selbst über seinen persönlichen Account.

7.3

Alle Schiedsrichter im HTTV sind verpflichtet, mindestens alle zwei Spielzeiten (WO A 7) an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen, wodurch die Lizenzgültigkeit entsprechend verlängert wird.

Zu der Fortbildungsveranstaltung meldet sich der Schiedsrichter über das Internetportal click-TT an. Alle Schiedsrichter im HTTV müssen ihre Lizenz aktiv pflegen; daher sind sie verpflichtet, mindestens dreimal (TSR viermal) innerhalb einer Spielzeit an einer Veranstaltung als OSR, SRE, RT bzw. SR mitzuwirken. Eine Schiedsrichterlizenz wird auf „ruhend“ gesetzt, wenn der Schiedsrichter zwei Spielzeiten lang nicht die erforderlichen Einsätze wahrgenommen hat. Er verliert damit auch den Status, als Schiedsrichter gemeldet und anerkannt zu werden (ruhende Lizenz gemäß SRO 7.5). Durch den Besuch einer Fortbildung im folgenden Kalenderjahr kann die Lizenz wieder auf „aktiv“ gesetzt werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft, auch in der Zukunft Einsätze zu leisten. In begründeten Fällen kann der SRA von einer außer Kraft Setzung der Lizenz (ruhende Lizenz gemäß SRO 7.5) absehen.

7.3.1

Die Einsätze des Schiedsrichters werden digital erfasst und stehen für die jeweiligen Spielzeiten als Einsatznachweis zur Verfügung.

Kann der Schiedsrichter die erforderlichen Einsätze nicht nachweisen, wird die Teilnahme an der Fortbildung im Sinne von SRO 7.3 nicht anerkannt.

7.4

Wird die Teilnahme an einer der Lizenzverlängerung dienenden Fortbildungsmaßnahme versäumt, so erlischt die Lizenz. Über Ausnahmen entscheidet der SRA.

7.5

Eine SR-Lizenz kann vom Inhaber jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, zurückgegeben werden. Der Schiedsrichter kann seine aktive Lizenz bis maximal drei Jahre ruhen lassen. Der Schiedsrichter hat dies dem Schiedsrichterausschuss und seinem Verein frühestmöglich, spätestens bei Eintritt in die Ruhephase, unter Nennung des Zeitraumes mitzuteilen. Eine ruhende Lizenz ist keinem Verein zugeordnet. Eine ruhende Lizenz kann nur durch eine entsprechende Bildungsmaßnahme für 1 Jahr reaktiviert werden.

Ein Schiedsrichter, der das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre aktiv Einsätze geleistet hat, kann auf eigenen Wunsch von seinen Pflichten entbunden werden (Emeritus).

Seine Lizenz ist keinem Verein zuzuordnen.

Eine als Emeritus geführte Lizenz kann nur durch eine TSR/KSR-Ausbildung mit Erwerb der TSR/KSR-Lizenz aufgehoben werden.

7.6

Der SRA ist berechtigt, eine Abmahnung auszusprechen oder eine SR-Lizenz mit der Auflage einer Fortbildung vorübergehend außer Kraft zu setzen oder abzuerkennen. Beispielhafte Gründe dafür können sein:

- Fehlende Bereitschaft Schiedsrichtereinsätze gemäß SRO 7.3 zu erfüllen,
- wiederholtes, grob fehlerhaftes oder inkompetentes Auftreten als SR in allen Funktionen,
- Verhalten, welches das Ansehen der Schiedsrichter, des HTTV oder des Tischtennisportes schädigt;
- Abrechnungsbetrug;
- Teilnahme als Spieler während eines Einsatzes als OSR, SRE, RT oder SR am selben Veranstaltungstag (SRO 5.4 ist zu beachten);
- wiederholtes Tragen falscher oder fehlerhafter SR-Kleidung;

- Konsum alkoholhaltiger Getränke während der Einsatzzeit;
- beleidigendes oder verletzendes Verhalten gegenüber Spielern, Zuschauern oder Offiziellen;
- wiederholter Verstoß gegen SRO 5.7;
- Coaching von Spielern;
- Wahrnehmung von SR-Aufgaben durch den OSR;
- falsche Angaben in oder zu offiziellen Dokumenten (z.B. OSR-Bericht, SR-Ausweis). Dem betroffenen Schiedsrichter ist vorab die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

Gegen die Entscheidung des SRA nach SRO 7.6 ist das Rechtsmittel des Einspruchs gemäß RO 2.1.3 zulässig.

KSRW und Mitglieder des SRA haben in Bezug auf die oben angeführten Punkte eine höhere Vorbildfunktion.

7.7

Wurde eine SR-Lizenz entzogen, kann frühestens nach zwei Jahren erneut eine TSR- bzw. KSR-Lizenz erworben werden.

Der SRA kann Ausbildungskandidaten, denen die SR-Lizenz entzogen wurde, die Teilnahme an einer erneuten Ausbildung verweigern, sofern die Gründe für den damaligen Entzug weiterhin bestehen oder nicht hinreichend entkräftet wurden.

Es obliegt dem Ausbildungskandidaten, nachzuweisen, dass die für den Lizenzentzug maßgeblichen Gründe nicht mehr bestehen.

7.8

Vereine, die wegen Lizenzentzugs oder Todes ihres Schiedsrichters nach dem 01.07. eines Kalenderjahres nicht mehr der SR-Pflicht nachkommen können, sind einmalig bei der darauffolgenden Schiedsrichterüberprüfung von der Schiedsrichterpflicht befreit.

7.9

Nach Erlöschen der Lizenz hat der SR die bei Bildungsmaßnahmen erhaltenen Materialien innerhalb von 6 Monaten vollständig an die Geschäftsstelle zurückzugeben. Liegen der Geschäftsstelle nach diesem Zeitraum die Materialien nicht vor, wird der aktuell in der Lizenz geführte Verein zu einem Materialkostenbeitrag herangezogen, der vom VP-Finzen jährlich neu festgelegt wird.

8 Kostenerstattung

8.1

Die Tätigkeit des Schiedsrichters ist ehrenamtlich.

8.2

Für einen durch die zuständigen Verbandsorgane bestellten SR-Einsatz erhalten die Schiedsrichter ihre Reisekosten nach den jeweils gültigen Sätzen des HTTV (bei HTTV-Veranstaltungen) bzw. die des DTTB (bei DTTB-Veranstaltungen) erstattet. Bei offenen Turnieren im Verbandsgebiet erhalten die Schiedsrichter ihre Reisekosten nach den jeweils gültigen Sätzen des HTTV vom Veranstalter/Ausrichter.

9 Schlussbestimmungen

Der SRA ist dafür verantwortlich, Ausführungsbestimmungen und ergänzende Definitionen in eigenen „Richtlinien für Schiedsrichter im HTTV“ zu erarbeiten. Diese gelten als Anhang zur Schiedsrichterordnung.

Ordnung für Individualwettbewerbe und Mannschafts- Meisterschaften der Senioren

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	181
1 INDIVIDUALMEISTERSCHAFTEN ERWACHSENE, NACHWUCHS UND SENIOREN	181
1.1 Ausrichter / Durchführer	181
1.2 Konkurrenzen / Teilnehmerkreis	181
1.3 Startberechtigung / Quotenverteilung	182
1.4 Austragungssysteme.....	184
2 RANGLISTENTURNIERE ERWACHSENE/NACHWUCHS	185
2.1 Ausrichter/Durchführer	186
2.2 Konkurrenzen / Teilnehmerkreis	186
2.3 Startberechtigung / Quotenverteilung	187
2.4 Austragungssysteme.....	187
3 HESSISCHE JAHRGANGSMEISTERSCHAFTEN.....	188
3.1 Zweck der Jahrgangsmeisterschaften	188
3.2 Veranstalter/Durchführer	188
3.3 Altersklassen/Teilnehmerkreis	188
3.4 Startberechtigung/Meldungen.....	188
3.5 Setzung/Auslosung/Austragungsmodus	189
4 WERTUNG	189
5 SCHIEDSGERICHT	189
6 OBERSCHIEDSRICHTER, SCHIEDSRICHTER.....	189
7 FINANZIERUNG	189
7.1 Startgeld	189
7.2 Organisations- und Werbekosten	190
7.3 Kosten der Teilnehmer.....	190
8 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN	190
8.1 Ausrichter/Durchführer	190
8.2 Konkurrenzen/Teilnehmerkreis	190
8.3 Startberechtigung und Quotenverteilung	190
8.4 Spiel- und Austragungsmodus/Spielreihenfolge	191
8.5 Qualifikation	191

Präambel

Die Ordnung für Individualwettbewerbe und Mannschaftsmeisterschaften der Senioren ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Sie regelt die Abläufe der jeweiligen Veranstaltung und ist für alle verbindlich.

1 Individualmeisterschaften Erwachsene, Nachwuchs und Senioren

Im Bereich des Hessischen Tischtennis-Verbandes (HTTV) werden folgende Einzelmeisterschaften jährlich für Erwachsene in Turnierklassen und für Nachwuchs und Senioren in Altersklassen durchgeführt:

- Kreiseinzelmeisterschaften,
- Bezirkseinzelmeisterschaften,
- Hessische Einzelmeisterschaften.

Die Termine der Einzelmeisterschaften werden vom Leistungssportausschuss des HTTV festgelegt und im Rahmenterminplan veröffentlicht. Der Rahmenterminplan ist für alle bindend.

1.1 Ausrichter / Durchführer

Mit der Durchführung werden jeweils Vereine beauftragt. Im Ausnahmefall kann die Durchführung auch von einem Organ (Verband, Bezirk oder Kreis) übernommen werden.

1.1.1 Verbandsveranstaltungen

Alle Verbandsveranstaltungen werden auf Grund eines vom Leistungssportausschuss verabschiedeten, turnusmäßigen Vergabeplanes, der auf der HTTV-Homepage veröffentlicht wird, vom Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses, vergeben.

Bewerbungen hierzu sind an die Geschäftsstelle zu richten.

1.1.2 Bezirksveranstaltungen

Die Vergabe erfolgt durch die Bezirksleitung.

1.1.3 Kreisveranstaltungen

Die Vergabe erfolgt durch den Kreistag.

1.2 Konkurrenzen / Teilnehmerkreis

1.2.1 Konkurrenzen

Bei allen Individualmeisterschaften werden die Sieger in folgenden Konkurrenzen ermittelt:

1.2.1.1 Erwachsene

	<u>Verband</u>	<u>Bezirk</u>	<u>Kreis</u>
Damen-Einzel (Offene Klasse)	Ja	Ja	Ja
Damen-Einzel A-D	Ja	Ja	Ja
Damen-Doppel A-D	Ja	Ja	Ja
Erwachsene -Einzel (Offene Klasse)	Ja	Ja	Ja
Erwachsene -Einzel A-E	Ja	Ja	Ja
Erwachsene -Doppel A-E	Ja	Ja	Ja
Gemischtes Doppel (Offene Klasse)	Ja	Ja *	Ja *

Gemischtes Doppel A-D	Nein	Ja *	Ja *
-----------------------	------	------	------

* Die Entscheidung über die Austragung dieses Wettbewerbes obliegt dem Ausrichter.

1.2.1.2 Nachwuchs

	<u>Verband</u>	<u>Bezirk</u>	<u>Kreis</u>
Mädchen 17 Einzel	Nein	Ja*	Ja*
Mädchen 17 Doppel	Nein	Ja*	Ja*
Jugend 17 Einzel	Nein	Ja*	Ja*
Jugend 17 Doppel	Nein	Ja*	Ja*
Gemischtes Doppel 17	Nein	Nein	Nein
Mädchen Einzel 11, 13, 15 und 19	Ja	Ja	Ja
Mädchen Doppel 11, 13, 15 und 19	Ja	Ja	Ja
Jugend Einzel 11, 13, 15 und 19	Ja	Ja	Ja
Jugend Doppel 11, 13, 15 und 19	Ja	Ja	Ja
Gemischtes Doppel 11, 13, 15 und 19	Nein	Nein	Nein

* Die Entscheidung über die Austragung dieses Wettbewerbes obliegt dem Ausrichter.

1.2.1.3 Senioren

	<u>Verband</u>	<u>Bezirk</u>	<u>Kreis</u>
Senioren Einzel 40-90	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel 40-90	Ja *	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel 40-90	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel 40-90	Ja *	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel 40-90	Ja *	Ja *	Ja *

* Die Entscheidung über die Austragung der einzelnen Altersklassen im Einzel, Doppel bzw. gemischtem Doppel obliegt dem Ausrichter. Die Quoten für die jeweilige Altersklasse wird rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Einzelmeisterschaften der Senioren (vom Ausschuss für Senioren für die Bezirkseinzelsmeisterschaften – vom DTTB-Seniorenausschuss für die Hessischen Einzelmeisterschaften) schriftlich bekanntgegeben.

1.2.2 Teilnehmerkreis

	<u>Verband</u>	<u>Bezirk</u>	<u>Kreis</u>
Damen (Offene Klasse)	24	max. 64	offen
Erwachsene (Offene Klasse)	32	max. 64	offen
Damen A und D	16	max. 64	offen
Damen B und C	32	max. 64	offen
Erwachsene A-E	32	max. 64	offen
Mädchen/Jugend	max. 48	max. 64	offen
Senior/innen je Altersklasse	max. 32	max. 32	offen

Die Änderungen werden erst zur darauffolgenden Spielzeit wirksam.

1.3 Startberechtigung / Quotenverteilung

1.3.1 Startberechtigung

1.3.1.1 Hessische Einzelmeisterschaften

Der Leistungssportausschuss (für die Erwachsenenklassen), der Jugendausschuss (für die Nachwuchsklassen) und der Seniorenausschuss (für die Seniorenklassen) legt jährlich die Zahl der zu den Hessischen Einzelmeisterschaften namentlich vornominierten Spieler fest, die in der betreffenden Leistungs-klasse bzw. Altersklasse bei Kreis- bzw. Bezirkseinzelnmeisterschaften nicht startberechtigt sind.

Ein Spieler kann nur dann an den Hessischen Einzelmeisterschaften teilnehmen, wenn er an den Bezirkseinzelnmeisterschaften teilgenommen und sich qualifiziert hat. Im anderen Fall muss eine entsprechende Freistellung durch den Bezirkssportwart bzw. Bezirksjugendwart erfolgt sein (Ausnahme siehe Absatz 3). Voraussetzung ist eine Meldung durch den Bezirkssportwart bzw. Bezirksjugendwart.

Freistellungen sind nur möglich, wenn es sich um Spieler mit überdurchschnittlicher Spielstärke handelt, die am Tage der Bezirkseinzelnmeisterschaften durch Krankheit oder aus beruflichen Gründen verhindert oder einer Spielverpflichtung gegenüber dem HTTV oder DTTB nachgekommen sind.

1.3.1.1.1 Erwachsene

Die Hessischen Einzelmeisterschaften unterstehen dem Vizepräsidenten Sport.

1.3.1.1.2 Nachwuchs

Die Hessischen Einzelmeisterschaften unterstehen dem Vizepräsidenten Jugend.

1.3.1.1.3 Senioren

Die Hessischen Einzelmeisterschaften unterstehen dem Ausschussvorsitzenden Senioren.

Die Startberechtigung ist bei den Hessischen Einzelmeisterschaften der Senioren auf die Altersklasse beschränkt, der die Spieler vom Alter her angehören.

Die Altersklassen werden in der Einladung/Ausschreibung zur Hessischen Einzelmeisterschaft der Senioren beschrieben und begrenzt.

1.3.1.2 Bezirkseinzelnmeisterschaften

Die Bezirkseinzelnmeisterschaften unterstehen dem Bezirkssportwart (Erwachsenen-/Seniorenbereich) bzw. Bezirksjugendwart (Nachwuchsbereich). Die Quotenverteilung für die Bezirkseinzelnmeisterschaften legt die Bezirksleitung bzw. Bezirksjugendausschuss unter Beachtung von 1.3.1.2.1 und WO A 15.2 fest.

1.3.1.2.1 Ein Spieler kann nur dann an den Bezirkseinzelnmeisterschaften teilnehmen, wenn er an den Kreiseinzelnmeisterschaften teilgenommen und sich qualifiziert hat. Im anderen Fall muss eine entsprechende Freistellung durch den Kreissportwart bzw. Kreisjugendwart erfolgt sein. Eine namentliche Meldung durch den Kreissportwart bzw. Kreisjugendwart ist erforderlich.

1.3.1.3 Kreiseinzelnmeisterschaften

Die Kreiseinzelnmeisterschaften unterstehen dem Kreissportwart (Erwachsenen-/Seniorenbereich) bzw. Kreisjugendwart (Nachwuchsbereich). Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler des Kreises. WO A 15.2 ist zu beachten.

1.3.2 Quotenverteilung

1.3.2.1 Hessische Einzelmeisterschaften

1.3.2.1.1 Erwachsene (Offene Klasse)

Die Startplätze der Hessischen Einzelmeisterschaften der Erwachsenen (Offene Klasse) werden wie folgt vergeben:

- Grundquote: je Bezirk vier Damen/sechs Erwachsene
- persönliche Startplätze: beste acht Damen/acht Erwachsene nach Q-TTR-Berechnung vom 15.08.

1.3.2.1.2 Damen A-D und Erwachsene A-E

Die Startplätze der Hessischen Einzelmeisterschaften Damen A-D und Erwachsene A-E werden je Turnierklasse wie folgt vergeben:

- Grundquote: je Bezirk acht Spieler/innen in den Konkurrenzen Erwachsene A-E-Klasse sowie Damen B- und C- Klasse = 32
- Je Bezirk vier Spielerinnen in den Konkurrenzen Damen A- und D-Klasse = 16

1.3.2.1.3 Nachwuchs

Startberechtigt sind:

- die bereits persönlich in dieser Altersklasse für das DTTB-TOP 48 qualifizierten Spieler
- die 1-5 Platzierten des HTTV-Ranglistenturniers der jeweiligen Altersklasse
- zwei Spieler aus den jeweils nächst tieferen Altersklassen
- die von den Bezirken auf Grundlage der vom Jugendausschuss festgelegten Quoten gemeldeten Spieler
- bis zu vier Spieler, die Verfügungsplätze durch den Vizepräsidenten Jugend erhalten. Die Vergabe der Verfügungsplätze erfolgt – ggf. auf Antrag – nach Abgabe der Meldungen durch die Bezirksjugendwarte

1.3.2.1.4 Senioren

- persönliche Startplätze: Diese erhalten alle HTTV-Teilnehmer der letztjährigen Deutschen Einzelmeisterschaften der Senioren. Außerdem kann der HTTV-Seniorenausschuss persönliche Startplätze vergeben. Die Entscheidung wird vor den Bezirksmeisterschaften bekannt gegeben.
- Quotenplätze: Die Vergabe erfolgt jährlich durch den Ausschuss für Seniorensport.

Eine Grundquote je Bezirk muss den Bezirken vor den Bezirkseinzelnmeisterschaften bekannt gemacht werden.

1.3.2.2 Bezirkseinzelnmeisterschaften

Die Startplätze der Bezirkseinzelnmeisterschaften werden je Turnier- und Altersklasse von der Bezirksleitung (Erwachsenen-/Seniorenbereich) bzw. Bezirksjugendausschuss (Nachwuchsbereich) vergeben. Die Quoten müssen den Kreisen rechtzeitig vor den Kreiseinzelnmeisterschaften bekannt gemacht werden.

1.4 Austragungssysteme

1.4.1 Hessische Einzelmeisterschaften

1.4.1.1 Erwachsene (Offene Klasse)

Die Hessischen Einzelmeisterschaften werden im Einzel zunächst in einer Vorrunde in Gruppen mit je vier Spielern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende K.-o.-Runde. Die Gruppensieger werden so ausgelost, dass sie in der ersten K.-o.-Runde nicht aufeinander und frühestens im Finale auf den Gruppenzweiten ihrer Vorrundengruppe treffen.

Die vornominierten Spielerinnen und Spieler steigen erst nach der Gruppenphase ins Turnier ein.

Die Konkurrenzen Doppel und Gemischtes Doppel werden im einfachen K.-o.-System über drei Gewinnssätze (Best of five) gespielt.

Die Einzelkonkurrenzen der Vorrunde werden über drei Gewinnsätze (Best of five), ab der Hauptrunde (K.-o.-Runde) über vier Gewinnsätze (Best of seven) gespielt.

1.4.1.2 Damen A-D/Erwachsene A-E

Die Hessischen Einzelmeisterschaften der Damen A-D und Erwachsene A-E werden im Einzel zunächst in einer Vorrunde in acht Gruppen mit je vier Spielern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende K.-o.-Runde. Die Gruppensieger werden so ausgelost, dass sie in der ersten K.-o.-Runde nicht aufeinander und frühestens im Finale auf den Gruppenzweiten ihrer Vorrundengruppe treffen.

Die Doppel werden im K.-o.-System ausgetragen.

In allen Konkurrenzen wird über drei Gewinnsätze (Best of five) gespielt.

1.4.1.3 Nachwuchs

Die Hessischen Einzelmeisterschaften werden in der Regel im Einzel in einer Vorrunde mit acht Gruppen mit je vier Spielern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende K.-o.-Runde. Die Gruppensieger werden so ausgelost, dass sie in der ersten K.-o.-Runde nicht aufeinander und frühestens im Finale auf den Gruppenzweiten ihrer Vorrundengruppe treffen.

Die Doppel werden im K.-o.-System ausgetragen.

In allen Konkurrenzen wird über drei Gewinnsätze (Best of five) gespielt.

1.4.1.4 Senioren

Die Hessischen Einzelmeisterschaften der Senioren werden im Einzel in einer Vorrunde in max. acht Gruppen mit vier Spielern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende K.-o.-Runde. Die Gruppensieger werden so ausgelost, dass sie in der ersten K.-o.-Runde nicht aufeinander und frühestens im Finale auf den Gruppenzweiten ihrer Vorrundengruppe treffen.

Die Konkurrenzen Doppel und Gemischtes Doppel können gegebenenfalls vom Ausrichter gestrichen werden, da die Qualifikation für die Nationalen Deutschen Einzelmeisterschaften der Senioren nur im Einzelwettbewerb ausgespielt wird. Im Falle der Durchführung der Konkurrenzen Doppel und Gemischtes Doppel werden diese im K.-o.-System ausgetragen.

In allen Konkurrenzen wird über drei Gewinnsätze (Best of five) gespielt.

1.4.2 Bezirkseinzelschaften (BEM)

Es kann auf die Durchführung von Gruppenspielen verzichtet werden.

1.4.3 Kreiseinzelschaften (KEM)

Es kann auf die Durchführung von Gruppenspielen verzichtet werden.

2 Ranglistenturniere Erwachsene/Nachwuchs

Im Bereich des HTTV werden Ranglistenspiele jährlich für Erwachsene und Nachwuchs durchgeführt:

- Kreisranglistenspiele (ggf. Vor-, Zwischen- und Endranglisten),
- Bezirksranglistenspiele (ggf. Vor-, Zwischen- und Endranglisten),
- HTTV-Ranglistenspiele (nur Nachwuchs).

Den Kreisen und Bezirken ist es freigestellt, Ranglistenturniere für Erwachsene durch- zuführen.

Die Termine der Ranglistenturniere werden vom Leistungssportausschuss des HTTV festgelegt und im Rahmenterminplan veröffentlicht. Der Rahmenterminplan ist für alle bindend. Ausnahmen bilden die Bezirks-/Kreisranglistenspiele der Erwachsenen, die jeder Bezirk/Kreis selbst terminieren kann.

2.1 Ausrichter/Durchführer

Mit der Durchführung werden jeweils Vereine beauftragt. Im Ausnahmefall kann die Durchführung auch von einem Organ (Verband, Bezirk oder Kreis) übernommen werden.

2.1.1 Verbandsveranstaltungen

Alle Verbandsveranstaltungen werden auf Grund eines vom Leistungssportausschuss verabschiedeten, turnusmäßigen Vergabeplanes, der auf der HTTV-Homepage veröffentlicht wird, vom Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses, vergeben.

Bewerbungen hierzu sind an die Geschäftsstelle zu richten.

2.1.2 Bezirksveranstaltungen

Die Vergabe erfolgt durch die Bezirksleitung.

2.1.3 Kreisveranstaltungen

Die Vergabe erfolgt durch den Kreistag.

2.2 Konkurrenzen / Teilnehmerkreis

2.2.1 Konkurrenzen

2.2.1.1 Verbandsveranstaltungen:

- HTTV-Ranglistenturnier Nachwuchs

2.2.1.2 Bezirksveranstaltungen:

- Bezirksendranglistenturnier Erwachsene/Nachwuchs
- Bezirkszwischenrangliste Erwachsene/Nachwuchs (bei Bedarf)
- Bezirksvorranglistenturnier Erwachsene/Nachwuchs (bei Bedarf)

Der Austragungsmodus wird durch die Bezirksleitung festgelegt.

2.2.1.3 Kreisveranstaltungen:

- Kreisendranglistenturnier Erwachsene/Nachwuchs
- Kreiszwischenranglistenturnier Erwachsene/Nachwuchs (bei Bedarf)
- Kreisvorranglistenturnier Erwachsene/Nachwuchs (bei Bedarf)

Der Austragungsmodus wird durch den Kreisvorstand festgelegt.

2.2.2 Teilnehmerkreis

2.2.2.1 Verbandsveranstaltungen

Die Teilnehmerzahlen werden durch den Jugendausschuss (Nachwuchsbereich) festgelegt.

2.2.2.2 Bezirksveranstaltungen

Die Teilnehmerzahlen werden durch die Bezirksleitung festgelegt.

2.2.2.3 Kreisveranstaltungen

Die Teilnehmerzahlen werden durch den Kreisvorstand festgelegt.

2.3 Startberechtigung / Quotenverteilung

2.3.1 Startberechtigung

2.3.1.1 Verbandsranglistenspiele

Die Verbandsranglistenspiele unterstehen dem Vizepräsidenten Jugend (Nachwuchs).

Der Jugendausschuss (Nachwuchsklassen) legt jährlich die Zahl der zu den HTTPV-Ranglistenturnieren namentlich vornominierten Spielern fest, die bei Bezirks- und Kreisranglistenspielen nicht startberechtigt sind.

Darüber hinaus kann ein Spieler nur dann an den HTTPV-Ranglistenturnieren teilnehmen, wenn er durch den Bezirksjugendwart nominiert wird.

2.3.1.2 Bezirksranglistenspiele

Die Bezirksranglistenspiele unterstehen dem Bezirkssportwart (Erwachsene) bzw. Bezirksjugendwart (Nachwuchs).

Die Bezirksleitung legt jährlich die Zahl der zu den Bezirksranglistenspielen namentlich vornominierten Spielern fest, die bei Kreisranglistenspielen nicht startberechtigt sind.

Darüber hinaus kann ein Spieler nur dann an den Bezirksranglistenspielen teilnehmen, wenn er durch den Kreissportwart bzw. Kreisjugendwart nominiert wird.

2.3.1.3 Kreisranglistenspiele

Die Kreisranglistenspiele unterstehen dem Kreissportwart (Erwachsene) bzw. Kreisjugendwart (Nachwuchs).

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler des Kreises. Abschnitt A 15 ff. der WO ist zu beachten.

2.3.2 Quotenverteilung

2.3.2.1 Verbandsranglistenspiele

Die Startplätze des Nachwuchses (Grundquote und persönliche Startplätze) werden vom Verbandsjugendausschuss jährlich vergeben.

2.3.2.2 Bezirksranglistenspiele

Die Startplätze werden von der Bezirksleitung vergeben. Die Quoten müssen den Kreisen vor den Kreisranglistenspielen bekannt gemacht werden.

2.4 Austragungssysteme

2.4.1 HTTPV-Ranglistenturniere (Nachwuchs)

Den Austragungsmodus legt der Leistungssportausschuss fest.

2.4.2 Bezirksranglistenturniere

Den Austragungsmodus legt die Bezirksleitung fest.

Bei jeder Veranstaltung (Vor-, Zwischen-, Endrangliste) muss die 1. Stufe ggf. in mehreren Gruppen im System „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen werden. Bei der Endrangliste muss eine Rangfolge vom ersten bis zum letzten Platz ermittelt werden.

2.4.3 Kreisranglistenspiele

Den Austragungsmodus legt der Kreisvorstand fest.

Bei jeder Veranstaltung (Vor-, Zwischen-, Endrangliste) muss die 1. Stufe ggf. in mehreren Gruppen im System „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen werden. Bei der Endrangliste muss eine Rangfolge vom ersten bis zum letzten Platz ermittelt werden.

3 Hessische Jahrgangsmeisterschaften

3.1 Zweck der Jahrgangsmeisterschaften

Zur Ermittlung der Meister der Mädchen und Jugend der unter Absatz 3 genannten Jahrgänge und zu Sichtungszwecken veranstaltet der HTTV jährlich Jahrgangsmeisterschaften.

3.2 Veranstalter/Durchführer

3.2.1 Veranstalter ist der Verbandsjugendausschuss des HTTV.

3.2.2 Die Veranstaltungen wird vom Präsidium, auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses, vergeben.

3.3 Altersklassen/Teilnehmerkreis

3.3.1 Die Jahrgangsmeisterschaften werden für Mädchen und Jugend in folgenden Altersklassen ausgespielt:

- AK I: jüngerer Jahrgang der Jugend 13
- AK II: älterer Jahrgang der Jugend 11
- AK III: jüngerer Jahrgang der Jugend 11
- AK IV: Jugend 9

3.3.2 Die Jahrgangsmeisterschaften werden nur im Einzel durchgeführt.

3.3.3 In den einzelnen Konkurrenzen starten maximal 40 Teilnehmende.

3.4 Startberechtigung/Meldungen

3.4.1 Startberechtigt sind nur die von den Bezirken gemeldeten Spieler.

3.4.2 Die Quoten für die Veranstaltungen werden vom Jugendausschuss in eigener Zuständigkeit festgelegt. In den Altersklassen I bis III werden die Ergebnisse des Vorjahres bei der Berechnung der Quote berücksichtigt.

3.4.3 Verfügungsplätze legt der Jugendausschuss fest.

3.4.4 Für die Veranstaltung wird ein Meldetermin festgelegt. Die Bezirke senden die Liste der qualifizierten Spieler und Ersatzspieler bis zu diesem Termin an den Vizepräsident Jugend.

3.5 **Setzung/Auslosung/Austragungsmodus**

3.5.1 Die Setzung und Auslosung für die Veranstaltung erfolgt gemäß Wettspielordnung.

3.5.2 Die Vorrunde wird in Gruppen im System „Jeder gegen jeden“ drei Gewinnsätze (Best of five) gespielt. Die beiden Erstplatzierten qualifizieren sich für die Endrunde.

3.5.3 Die Endrunde wird im einfachen K.-o.-System ausgetragen und über drei Gewinnsätze (Best of five) gespielt. In der ersten Runde werden Gruppenerste gegen Gruppenzweite gelost. Die Gruppenersten werden ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit nach dem Kolonnenprinzip (bei einem 16er-K.-o.-Feld: Sieger Gruppe 1 fest auf Platz 1, Sieger Gruppe 2 fest auf Platz 16; Sieger Gruppe 3 und 4 auf die Plätze 8 und 9; Sieger Gruppen 5 bis 8 auf die Plätze 4, 5, 12 und 13) auf die Setzplätze gelost. Die Gruppenzweiten werden so auf die verbliebenen Rasterplätze gelost, dass sie erst im Endspiel auf den Sieger ihrer Gruppe treffen und danach so spät wie möglich auf Spieler ihres Bezirks treffen. Dritte Plätze werden nicht ausgespielt.

3.5.4 Bei nicht kompletten Teilnehmerfeldern kann der Austragungsmodus, gegebenenfalls auch kurzfristig, vom für die Veranstaltung verantwortlichen Funktionsträger des HTTV geändert werden.

4 **Wertung**

Siehe WO D 7

5 **Schiedsgericht**

Nur für die Hessischen Einzelmeisterschaften wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes durch das jeweils zuständige Gremium (Leistungssport-, bzw. Jugend-, bzw. Seniorenausschuss) festgelegt.

6 **Oberschiedsrichter, Schiedsrichter**

Die zum Einsatz kommenden Schiedsrichter (Oberschiedsrichter, Schiedsrichter-Einsatzleiter, Schiedsrichter) werden vom Schiedsrichterausschuss eingesetzt.

7 **Finanzierung**

7.1 **Startgeld**

Es ist pro Teilnehmer ein Startgeld gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung an den Durchführer zu entrichten.

7.2 Organisations- und Werbekosten

Alle Organisations- und Werbekosten sind vom jeweiligen Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.

7.3 Kosten der Teilnehmer

Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Teilnehmer gehen zu deren Lasten bzw. ihrer Vereine. Bei termingemäßer Anmeldung ist der Ausrichter/Durchführer bei der Beschaffung von Quartieren behilflich.

8 Durchführungsbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften der Senioren

Die der HTTV führt jährlich zur Ermittlung seiner Meister in den Seniorenklassen Mannschaftsmeisterschaften durch.

8.1 Ausrichter/Durchführer

Die Hessischen Mannschaftsmeisterschaften der Senioren werden vom Präsidium auf Vorschlag des Ausschusses für Seniorensport, vergeben. Bewerbungen hierzu sind an die Geschäftsstelle zu richten.

8.2 Konkurrenzen/Teilnehmerkreis

Die Mannschaftsmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen ausgespielt:

- 8.2.1** Senioren-Seniorinnen Ü 40,
- 8.2.2** Senioren-Seniorinnen Ü 50,
- 8.2.3** Senioren-Seniorinnen Ü 60,
- 8.2.4** Senioren-Seniorinnen Ü 70.

8.3 Startberechtigung und Quotenverteilung

Auf Bezirksebene sind Seniorinnen-/Seniorenmannschaften der Vereine für die entsprechenden Altersklassen startberechtigt.

Auf Verbandsebene ist je eine Siegermannschaft (oder deren Nächstplatzierte) aller Bezirksoberligen startberechtigt. Die Erst- und Zweitplatzierten der Hessischen Mannschaftsmeisterschaften jeder Altersklasse sind für die darauffolgende Saison, in derselben Altersklasse, zu den HMM vorqualifiziert.

8.3.1 Allgemeine Festlegung zur Startberechtigung

Seniorenmannschaften können aus Spielerinnen/Spielern verschiedener Mannschaften eines Vereins gebildet werden. Sie müssen die Spielberechtigung für eine Seniorenmannschaft ihres Vereins besitzen. Die Spielberechtigung ist durch die genehmigte Mannschaftsaufstellung der Seniorenmannschaften nachzuweisen.

8.3.2 Meldungen/Startberechtigung

8.3.2.1 Die Bezirke melden die Sieger der Bezirksoberligen der Senioren sowie die nachfolgenden Mannschaften für die einzelnen Konkurrenzen (Ü40 / Ü50 / Ü60 / Ü70, Seniorinnen und Senioren) unter Angabe des Vereinsnamens an den Ausschussvorsitzenden Seniorensport (direkt nach Ende der Halbserie).

8.3.2.2 Bei Absage einer Mannschaft bis zum Meldetermin der Hessischen Mannschaftsmeisterschaft wird die entsprechende Ersatzmannschaft verständigt. Fällt diese ebenfalls aus, kann der Ausschussvorsitzende Seniorensport eine Ersatzmannschaft aus einem anderen Bezirk zulassen.

8.3.3 Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldung der Seniorenmannschaften ist durch den jeweiligen Verein für jede Halbserie termingerecht und vollständig in click-TT vorzunehmen. In der Mannschaftsmeldung eines Vereines sind alle Seniorenspieler (getrennt nach Seniorinnen und Senioren) aller Altersklassen (Ü40, Ü50, Ü60 und Ü70) grundsätzlich entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (gemäß WO H 2.2. ff.) aufzuführen. Die Spielstärkenreihenfolge, unabhängig von der Altersklasse, wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Reihenfolge ermittelt. Für Veranstaltungen, die in der Vorrunde stattfinden, werden die QTTR-Werte vom 11.5., und für die, der Rückrunde, die Q-TTR-Werte vom 11.12. verwendet. Vereine können die Reihenfolge von Spielern frei bestimmen, wenn sich die Q-TTR-Werte zweier Spieler um nicht mehr als 35 Punkte (Toleranzwert mannschaftsintern) voneinander unterscheiden.

8.4 Spiel- und Austragungsmodus/Spielreihenfolge

8.4.1 Es gelten die Bestimmungen der Wettspielordnung.

8.4.2 Spielsystem

Es wird nach dem jeweiligen Spielsystem des HTTV gespielt.

- Corbillon-Cup-System (Seniorinnen) WO E 6.5,
- Modifiziertes Swaythling-Cup-System (Senioren) WO E 6.4.2.

8.4.3 Terminierung

Die Hessischen Mannschaftsmeisterschaften finden in der 2. Halbserie nach Rahmenterminplan statt.

Bezirksebene: Die Spiele der Bezirksoberligen werden in der ersten Halbserie des Rahmenterminplans innerhalb einer Einfachrunde (Doppel- und Blockspieltage können vorgesehen werden) ausgetragen.

Der Bezirk kann auf Beschluss, bis zum 31.08. eines Jahres, den Austragungstermin an einem Wochenende bis zum 31.01. des Folgejahres festlegen.

In beidseitigem Einvernehmen können Mannschaftskämpfe vom im endgültigen Spielplan festgelegten Termin (WO G 5.5) verlegt werden. Hier ist unbedingt der letzte offiziell als Mannschaftsspieltag gekennzeichnete Termin des Rahmenterminplans als letztmöglicher Termin zu beachten.

Sollten die Sieger der Bezirksoberliga, aufgrund mehrerer Gruppen nicht sofort feststehen, müssen diese durch Entscheidungsspiele noch in der 1. Halbserie ermittelt werden. Die Terminierung hierzu muss vor dem ersten Spieltag nach Rahmenterminplan erfolgen.

Alle Einzelspiele sind TTR-relevant und müssen in click-TT zu den in der WO festgelegten Fristen erfasst werden.

8.4.4 Austragungsmodus

Bei den Hessischen Mannschaftsmeisterschaften: Es wird in jeder Altersklasse (Seniorinnen/Senioren) mit sechs Mannschaften in Gruppen und K.-o.-System gespielt.

8.5 Qualifikation

Die Sieger der einzelnen Altersklassen qualifizieren sich zu den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften.

Ethikordnung

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	194
1. GRUNDWERTE UND VERHALTENSRICHTLINIEN	194
1.1 Toleranz, Respekt und Würde	194
1.2 Integrität und Fairness	194
1.3 Transparenz und Rechenschaftspflicht.....	194
1.4 Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung.....	194
1.5 Partizipation und Mitbestimmung	194
2. VERHALTEN IM VERBANDS- UND GESCHÄFTSVERKEHR	195
2.1 Verhalten in Führungspositionen	195
2.2 Verhalten im sportlichen Umfeld	195
2.3 Verhalten im Geschäftsverkehr.....	195
3. GOOD GOVERNANCE.....	195
4. UMSETZUNG UND SANKTIONEN	195
4.1 Schulung und Sensibilisierung	195
4.2 Meldung und Bearbeitung von Verstößen	195
4.3 Sanktionen	195
5. INKRAFTTRETEN	196

Präambel

Die Ethikordnung (EO) ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Der HTTV bekennt sich zu den Grundwerten des Sports: Fairness, Respekt, Integrität und Transparenz. Tischtennis ist mehr als nur ein Wettkampfsport – er fördert soziale Verantwortung, Wertevermittlung und den respektvollen Umgang miteinander.

Diese Ethikordnung gibt allen Mitgliedern, Funktionsträgern sowie ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden eine klare Orientierung für ihr Verhalten im Sport und im Verbandsleben. Sie trägt zur Glaubwürdigkeit des HTTV und seiner Mitgliedsvereine bei und stellt sicher, dass sich alle Beteiligten an die gemeinsamen Werte und Regeln halten.

1. Grundwerte und Verhaltensrichtlinien

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage eines fairen und respektvollen Umgangs miteinander. Alle Menschen werden unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung oder sozialem Status gleichbehandelt. Diskriminierung sowie körperliche, verbale oder psychische Gewalt werden nicht toleriert. Grenzüberschreitendes Verhalten, insbesondere in hierarchischen Strukturen, ist zu vermeiden.

1.2 Integrität und Fairness

Ehrliches und faires Verhalten ist Grundlage aller sportlichen und geschäftlichen Aktivitäten. Spielmanipulation, Doping und unsportliches Verhalten sind nicht akzeptabel. Interessenkonflikte sind offenzulegen. Amtsträger müssen Entscheidungen unabhängig treffen und persönliche Vorteile vermeiden. Geschenke, Einladungen und Vergünstigungen dürfen nur in sozial angemessenem Rahmen angenommen oder gewährt werden.

1.3 Transparenz und Rechenschaftspflicht

Entscheidungsprozesse im HTTV erfolgen klar, nachvollziehbar und dokumentiert. Die Verwendung finanzieller Mittel muss satzungsgemäß und offen erfolgen. Datenschutz und Vertraulichkeit werden respektiert.

1.4 Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung

Der HTTV bekennt sich zur ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit. Besonders wichtig ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Missbrauch oder Gewalt. Es wird auf ressourcenschonendes Verhalten und nachhaltige Entwicklung geachtet.

1.5 Partizipation und Mitbestimmung

Der HTTV fördert die Mitwirkung aller Mitglieder, insbesondere der Sportlerinnen und Sportler. Jugendliche und Athleten werden in Entscheidungsprozesse einbezogen.

2. Verhalten im Verbands- und Geschäftsverkehr

2.1 Verhalten in Führungspositionen

Präsidiumsmitglieder handeln im Interesse des HTTV und nicht aus persönlicher Motivation. Entscheidungen müssen frei von privaten, wirtschaftlichen oder politischen Einflüssen getroffen werden. Interessenkonflikte müssen offengelegt und vermieden werden.

2.2 Verhalten im sportlichen Umfeld

Fair Play steht an oberster Stelle. Alle Beteiligten sind verpflichtet, respektvoll mit Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern umzugehen. Doping, Spielmanipulation und Betrug sind untersagt. Funktionsträger und Trainer haben eine besondere Vorbildfunktion für junge Sportler.

2.3 Verhalten im Geschäftsverkehr

Verträge und Geschäftsbeziehungen des HTTV sind fair, transparent und rechtmäßig. Spenden und Sponsoring müssen den ethischen Grundsätzen des HTTV entsprechen. Finanzielle Entscheidungen müssen jederzeit überprüfbar sein.

3. Good Governance

Der HTTV verpflichtet sich zu den Prinzipien guter Verbandsführung. Diese umfassen Integrität, Rechenschaftspflicht, Transparenz, Partizipation und Rechtsstaatlichkeit. Sie gewährleisten eine ethisch verantwortliche und nachhaltige Führung des Verbands.

4. Umsetzung und Sanktionen

4.1 Schulung und Sensibilisierung

Der HTTV verweist auf Schulungen zu Ethik, Fair Play und Integrität für Funktionsträger, Trainer und Ehrenamtliche. Alle Mitglieder sollen für die Werte und Prinzipien des Verbands sensibilisiert werden.

4.2 Meldung und Bearbeitung von Verstößen

Verstöße gegen die Ethikordnung können anonym oder offen gemeldet werden. Der HTTV verpflichtet sich, Hinweise zu prüfen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Eine unabhängige Ansprechstelle kann für ethische Fragestellungen eingerichtet werden.

4.3 Sanktionen

Verstöße gegen die Ethikordnung können geahndet werden durch: Verwarnungen, Sperren Amtsenthebung oder Abberufung sowie Ausschluss aus dem HTTV. Die regelt die Satzung unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Person.

5. Inkrafttreten

Diese Ethikordnung wurde durch den Beirat am 29. März 2025 beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe im amtlichen Organ des HTTV in Kraft.

Beitrags- und Gebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	199
1. ALLGEMEINES	199
2. FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE UND GEBÜHREN	199
3. BEITRÄGE (PRO SPIELZEIT)	199
4. GEBÜHREN FÜR DEN SPIELBETRIEB	200
5. TURNIER- UND STARTGEBÜHREN.....	200
6. ORDNUNGSGEBÜHREN FÜR VERSTÖßE IN DER VERBANDSRUNDE GEMÄß WO	201
7. SONSTIGE GEBÜHREN	202
8. GERICHTSGEBÜHREN GEMÄß § 28 DER RECHTS- UND STRAFORDNUNG.....	203
9. GEBÜHREN SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS	203
10. ZAHLUNGSVERZUG	203
11. INKRAFTTRETEN	203

Präambel

Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine auch die Strafen- oder Ordnungsgebühren gemäß der Rechts- und Strafordnung. Diese sind hier aufgeführt, da ansonsten eine Anpassung nur alle drei Jahre durch den Verbandstag möglich wäre.

1. Allgemeines

1. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des HTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
2. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

2. Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Sämtliche Beiträge und Gebühren sowie Strafen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen.

3. Beiträge (pro Spielzeit)

1.	Mitgliedsbeitrag	120 €
1.1	DTTB-Bundesbeitrag	Bezugspreis lt. Jahresrechnung*
2.	Pflichtbezug Magazin plopp	36 €
2.1	Pflichtbezug "tischtennis" (jährlich)	Bezugspreis lt. Jahresrechnung*
3.	Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins)	
3.1	Erwachsenenmannschaften	
	Bundesligen, Regional- und Oberliga	wird vom DTTB erhoben
	Hessenliga/Verbandsliga	120 €
	Bezirksoberriga/Bezirksliga/Bezirksklasse	100 €
	Kreisliga/ 1.-3. Kreisklasse	85 €
3.2	Nachwuchsmannschaften	
	alle Spielklassen	25 €
3.3	Seniorenmannschaften	25 €
4.	Verwaltungsbeitrag für die Beantragung und Wechsel von Spielberechtigungen	
4.1	Grundsätzliche Erteilung einer Spielberechtigung	5 €
4.2	Erteilung einer Spielberechtigung von Nachwuchsspielern für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM)	8 €
4.3	Spielerwechsel	16 €
4.4	Rücknahme eines Wechsels gemäß WO B 4.2 wegen eines nicht ordnungsgemäß gestelltem Wechsel (werden dem antragstellenden Verein in Rechnung gestellt)	25 €
4.5	Erteilung einer Spielberechtigung, wenn eine Spielberechtigung im Ausland bereits vorhanden war oder vorhanden ist.	500 €

Eine Rückerstattung von 400 Euro erfolgt, wenn der betreffende Spieler in der darauffolgenden Halbserie, in der die Spielberechtigung beantragt wurde, mindestens drei Einsätze für den betreffenden Verein absolviert hat.

* Wird vom DTTB festgelegt.

4. Gebühren für den Spielbetrieb

1. Gebühren für Turnierlizenzen **wird vom DTTB erhoben**

5. Turnier- und Startgebühren

(* = inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen USt.)

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 1. | Turniergebühren* für nicht weiterführende Veranstaltungen und weiterführende Veranstaltungen für vereinsübergreifende Mannschaften | |
| 1.1 | Turniergenehmigung für offene Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und A 11.4 | |
| 1.1.1 | Einladungsturnier | 15 € |
| 1.1.2 | kreis-/bezirksoffenes Turnier | 30 € |
| 1.1.3 | verbandsoffenes Turnier | 50 € |
| 1.1.4 | bundesoffenes Turnier | 100 € |
| 1.1.5 | bundesoffenes Turnier mit internationaler Beteiligung | 150 € |
| 1.2 | Turniergebühren für Turniere des VR-Cups, WO A 11.4.1 (Einbehalt) | 10 € |
| 1.3 | Turniergebühren für Turniere des Junior-Cups, WO A 11.4.1 (Einbehalt) | 0 € |
| 1.4 | Eingabe von Turnierergebnissen | 75 € |
| | Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 und A 11.4 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. | |
| 1.5 | Reuegebühr für die Durchführung eines nicht genehmigten Turniers (zuzüglich Genehmigungsgebühr) | 100 € |
| 2. | Startgebühren für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 Die Startgebühren* sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen oder sie werden gemäß Ausschreibung vom HTTV eingezogen. | |
| 2.1 | Erwachsene Verbandsebene | 20 € |
| 2.2 | Erwachsene Kreis- und Bezirksebene | 12 € |
| 2.3 | Nachwuchs Verbandsebene | 10 € |
| 2.4 | Nachwuchs Kreis- und Bezirksebene | 8 € |
| 3. | Startgebühren für Endrunden | |
| | Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften | |
| 3.1 | Die Startgebühren für Mannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen oder sie werden von der Geschäftsstelle im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. | |
| | • pro Nachwuchsmannschaft | 10 € |
| 3.2 | Die Startgebühren* für Mannschaften in der Altersklasse Damen/Erwachsene auf Bezirks- und Verbandsebene sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen oder sie werden von der Geschäftsstelle im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. | |
| | • pro Damenmannschaft | 12 € |
| | • pro Erwachsenenmannschaft | 15 € |

6. Ordnungsgebühren für Verstöße in der Verbandsrunde gemäß WO

Tabelle zu § 90 Rechts- und Strafordnung			Erwachsene Kreisebene	Erwachsene Bezirksebene	Erwachsene Verbandsebene
		Nachwuchs Kreisebene	Nachwuchs Bezirksebene	Nachwuchs Verbandsebene	
		Punktabzug und je Spieler			
WO E 3.2	Spiele ohne Einsatzberechtigung	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
WO E 3.2	Wertung gegen die Heimmannschaft aus folgendem Grund: Materialverstoß gemäß WO A 7	5,- €	10,- €	20,- €	40,- €
WO E 3.2	Wertung gegen eine Mannschaft aus folgenden Gründen: • Eigenmächtige Spielverlegung • Wesentliches Spielen gegen eine gesperrte Mannschaft	5,- €	10,- €	20,- €	40,- €
WO I 1.14	Fehlende Spielraumabgrenzung	-,-	-,-	10,- €	20,- €
		Punktabzug			
WO I 5.12	Nichtantreten einer Mannschaft im Punktspielbetrieb	10,- €	40,- €	100,- €	300,- €
	Nichtantreten der untersten Mannschaft im Punktspielbetrieb	10,- €	20,- €	50,- €	150,- €
WO K 3	Nichtantreten einer Mannschaft - Pokalmeisterschaft	10,- €	40,- €	100,- €	300,- €
WO I 5.13	Nicht erfolgtes bzw. verspätetes Erfassen des Spielberichts	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
WO G 7	Zurückziehung/Streichen einer Mannschaft	25,- €	80,- €	200,- €	600,- €
	Zurückziehung/Streichung der untersten Mannschaft	15,- €	40,- €	100,- €	300,- €
WO I 5.9	unvollständiges Antreten einer Mannschaft (je Spieler)	-,-	5,- € *	10,- € *	20,- €
WO I 5.2 und WO I 5.3.4	fehlender Mannschaftsmeldebogen, nicht vorhandener PIN (je Mannschaft), nicht vorgelegte Bescheinigung über die Spielberechtigung bzw. Identität (je Spieler)	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
WO K 3	Nichtantreten bei Mannschafts- und Pokalmeisterschaften in Turnierform (je Mannschaft)	25,- €	40,- €	100,- €	300,- €
WO I 2	Spiele in nicht einheitlicher Spielkleidung je Spieler (Ausnahme Ersatzspieler)	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
WO I 5.3	Nichtbenutzen bzw. unvollständiges Ausfüllen des offiziellen Spielberichtsformulars (je Mannschaftskampf)	5,- €	5,- €	10,- €	10,- €
WO I 5.6	Verspäteter Spielbeginn von mindestens 30 Minuten (je Mannschaftskampf)	5,- €	5,- €	5,- €	5,- €

7. Sonstige Gebühren

1. Zahlungen an Schiedsrichter und Ausschussmitglieder, Zahlungen seitens der durchführenden/veranstaltenden Vereine: Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an Oberschiedsrichter, Schiedsrichter und lizenzierte Turnierleiter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (außer Ebene des DTTB und nur bei Anforderung), A 11.3, A 11.4 und A 12 eingesetzt werden, sind durch die Vereine auszuzahlen oder zu überweisen.
 - a. Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß Finanzordnung
 - b. Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 pro Spiel **40 €**
 - c. Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3, A 11.4, A 12 pro Einsatztag **60 €**
2. Kosten für Ehrungen

Spielerverdienstnadel mit Urkunde **10 €**
3. Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren pro Jahr **200 €**
4. Gebühren der Geldinstitute für Rücklastschriften werden berechnet.
5. Gebühr für genehmigte, einvernehmliche Spielverlegungen **0 €**
6. Erstattung von Fahrtkosten

Für die Fahrtkostenabrechnungen von Vereinsmannschaften dient die kürzeste zumutbare Wegstrecke als Bemessungsgrundlage.

 - a. für eine Dreier- oder Vierermannschaft werden **0,35 €**
 - b. für eine Sechsermannschaft werden pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt. **0,70 €**

Bei weiterführenden Pokalspielen gemäß WO A 11.2 ist der Heimverein verpflichtet, 50 % der nach Satz 1 berechneten Fahrtkosten dem Gastverein am Spieltag zu erstatten.

Bei Punktspielen gemäß WO A 11.2 gibt es bei der Austragung in einer Einfachrunde (d.h. ohne Trennung von Vor- und Rückrunde) keine Erstattung von Fahrtkosten.
7. Sonstige Kosten (außer an den HTTV zu zahlende Gebühren)

Diese Vorgabe entfällt, wenn die Spielzeit in der betreffenden Spielklasse in einer Einfachrunde gespielt wird.

 - 7.1 Bei Mannschaftszurückziehungen

100 % der Fahrtkosten an die Vereine, die beim zurückziehenden Verein bereits angetreten waren und das Spiel der Rückrunde noch nicht ausgetragen haben.
 - 7.2 Bei schuldhaftem Nichtantreten des Gastvereins
 - a. in der Rückrunde die Fahrtkosten des Heimvereins für das Vorrundenspiel
 - b. in der Vorrunde die Fahrtkosten des Heimvereins für das Rückrundenspiel (sofern der Heimverein nicht das Heimrecht gemäß WO I 5.12 wahrnimmt).
8. Ausfallgebühr für Lehrgänge

Ausfall- bzw. Stornogeühren für nicht rechtzeitig abgesagte Lehrgangsanmeldungen können erhoben werden.

8. Gerichtsgebühren gemäß § 28 der Rechts- und Strafordnung

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Proteste: | 50 € |
| 2. | Anzeigen und Anträge beim Verbandssportgericht gem. § 15 a) und § 16 a): | 75 € |
| 3. | Einsprüche: | 100 € |
| 4. | Revisionen und Wiederaufnahmeverfahren: | 150 € |
| 5. | Anzeigen nach § 18 Rechts- und Strafordnung: gebührenfrei,
im Falle einer Verurteilung wird nachträglich eine Gebühr bis zu einer Höhe von 75,00 €
zulasten des/der Verurteilten erhoben. | |

9. Gebühren Schiedsrichterausschuss

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Tischschiedsrichterausbildung | 25 € |
| 2. | Kreisschiedsrichterausbildung | 35 € |
| 3. | Verbandsschiedsrichterausbildung | 35 € |

10. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | die erste Mahnung (nach frühestens 4 Wochen) | 0 € |
| 2. | die zweite Mahnung (frühestens nach 8 Wochen) | 30 € |
| 3. | nach erfolgloser zweiter Mahnung kann das Präsidium des HTTV
den Ausschluss gemäß Satzung §10 (3) ff. beschließen. | |

Die Mahnungen sind in der Regel an den Vertretungsberechtigten des Vereins zu richten.

11. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde durch den Beirat am 29. März 2025 beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe im amtlichen Organ des HTTV in Kraft.

Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	206
ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	206
ABSCHNITT 2: WIRTSCHAFTSPLAN UND MITTELVERWALTUNG.....	206
ABSCHNITT 3: KASSENPRÜFUNG UND RECHNUNGSLEGUNG	207
ABSCHNITT 4: EINNAHMEN UND AUSGABEN	207
ABSCHNITT 5: AUSLAGENERSATZ UND REISEKOSTEN	207
ABSCHNITT 6: ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND AUFTRAGSVERGABE	208
ABSCHNITT 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	208

Präambel

Die Finanzordnung (FO) ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Sie regelt die Wirtschaftsführung des HTTV und ist für alle Mitglieder der Organe und Führungsgremien, für alle ehren- oder hauptamtlich tätigen Mitarbeiter, sowie für alle Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen des HTTV verbindlich.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Wirtschafts- und Finanzverwaltung des HTTV und ist für alle Mitglieder und Organe des Verbandes verbindlich.
2. Die Finanzordnung dient der Sicherstellung einer geordneten und transparenten Finanzführung.

§ 2 Grundsätze der Finanzwirtschaft

1. Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der HTTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung und der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des HTTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
5. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos, mit Ausnahme der vom HTTV geführten Barkasse, die ausschließlich für kleinere Ausgaben genutzt werden darf. Die Führung der Barkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Vizepräsidenten Finanzen.

Abschnitt 2: Wirtschaftsplan und Mittelverwaltung

§ 3 Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das Präsidium zu genehmigen. Dies muss spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres erfolgen.
2. Der Wirtschaftsplan muss alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten.
3. Änderungen des Wirtschaftsplans bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Abweichend davon obliegt die Genehmigung von zusätzlichen Mehraufwendungen von bis zu 10.000,- € pro Ansatz dem Geschäftsführer und von bis zu 20.000,- € je Ansatz dem Vizepräsident Finanzen.
4. Der Wirtschaftsplan besteht aus:
 - a) Erfolgsplan (Geschäftsbericht),
 - b) Finanzplan (Einnahmen- und Ausgabenübersicht),
 - c) Personalplan, wobei Mini- und Midijobler sowie Übungsleiter nach § 3 Nr. 26 EStG nicht enthalten sind.
5. Gewinne werden einer Betriebsmittlrücklage oder als zweckgebundenen Rücklage zugeführt, Verluste werden durch anteilige Auflösung der Betriebsmittlrücklage bzw. der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen.

§ 4 Mittelverwaltung

1. Die finanziellen Mittel des HTTV sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu verwalten.
2. Konten dürfen nur auf den Namen des Verbandes geführt werden.
3. Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
4. Alle finanziellen Transaktionen müssen durch prüfungsfähige Belege nachgewiesen werden.
5. Für die Aufbewahrung von Buchungsunterlagen gilt die gesetzliche Frist.
6. Alle externen Rechnungen/Abrechnungen sind zur Prüfung und Bearbeitung an die E-Mail-Adresse rechnung@httv.de zu übermitteln.

Abschnitt 3: Kassenprüfung und Rechnungslegung

§ 5 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Verbandskassenprüfer mindestens einmal jährlich.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Verbandstag bzw. in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Beirat vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Finanzunterlagen des Verbandes zu nehmen.
4. Die Kreiskassen werden von den Verbandskassenprüfern geprüft.
5. Der Kassenprüfungsbericht ist spätestens zum 15. Februar des Folgejahres dem Vizepräsidenten Finanzen vorzulegen.

§ 6 Jahresabschluss

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, in Form eines Geschäftsberichtes, zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss beinhaltet eine Gegenüberstellung des genehmigten Wirtschaftsplans mit der tatsächlichen Entwicklung.
3. Der Jahresabschluss ist durch das Präsidium bis Ende Februar des Folgejahres zu genehmigen.
4. Zusätzlich wird alle drei Jahre, zum Verbandstag, ein Drei-Jahres-Geschäftsbericht vorgelegt.

Abschnitt 4: Einnahmen und Ausgaben

§ 7 Beitragspflichten der Mitglieder

1. Die Beitragspflichten der Mitglieder richten sich nach den Regelungen der Satzung (§ 12).
2. Kreise sind berechtigt Umlagen zu erheben. Die Umlagen der Kreise sind Gebühren gleichgestellt. Die Entscheidung zur Erhebung von Umlagen trifft der Kreistag auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist zu protokollieren, auf der Website des Kreises zu kommunizieren und der HTTV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Abschnitt 5: Auslagenersatz und Reisekosten

§ 8 Aufwendungsersatz

1. Gemäß § 25 (3) der Satzung haben Organmitglieder Anspruch auf Aufwendungsersatz.
2. Erstattungsfähige Aufwendungen sind insbesondere Reisekosten, Materialkosten sowie sonstige nachgewiesene und genehmigte Ausgaben.
3. Die Abrechnung erfolgt nach den steuerrechtlichen Vorgaben und muss innerhalb von sechs Wochen nach Entstehung der Aufwendung unter Vorlage der Originalbelege eingereicht werden.
4. Die Ehrenamtspauschale (EPAU) in den Kreisen ersetzt alle Abrechnungen. Lediglich Sitzungsleiter und Turnierbeauftragte können über § 9 Nr. 5 abrechnen.

§ 9 Reisekosten und Tagegelder

1. Mitglieder und Funktionsträger des HTTV haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Reisekosten.
2. Die Erstattung erfolgt auf Basis der geltenden steuerlichen Regelungen.
3. Für Fahrten mit privaten Fahrzeugen wird eine Kilometerpauschale von 0,35 €/km gewährt.
4. Bei Fahrgemeinschaften erhält der Fahrer pro Mitfahrer eine zusätzliche Pauschale von 0,10 €/km.
5. Tagegelder werden gemäß folgenden Sätzen erstattet:
 - a) 10,00 € pro Tag für Dienstreisen und Sitzungen,
 - b) 30,00 € pro Tag für die Gesamtleitung von Veranstaltungen und Sitzungen,

- c) 30,00 € pro Tag für die mit der Leitung der HTTV-Delegation bei Veranstaltungen auf übergeordneten Ebenen beauftragten Personen,
- d) 40,00 € pro Tag für OSR- und SR-Einsätze und die Verbandskassenprüfer,
- e) 40,00 € pro Tag als Mitarbeiter/in der Turnierleitung bei Veranstaltungen des HTTV (Kreis-/Bezirks-/Verbandsebene sowie überregionalen Veranstaltungen). Die Anzahl der Mitarbeiter wird auf zwei pro Veranstaltung begrenzt,
- f) 50,00 € pro Tag für Vorsitzende der Rechtsorgane,
- g) Die Entgelte für Ausbildungstätigkeiten werden vom Präsidium festgelegt,
- h) In begründeten Fällen ist der Vizepräsident Finanzen berechtigt, ein abweichendes vertretbares Tagegeld zu genehmigen, bzw. bei Sitzungen die Verköstigung der Tagungsteilnehmer zu übernehmen.

Abschnitt 6: Zeichnungsberechtigung und Auftragsvergabe

§ 10 Zeichnungsberechtigung

1. Im Bankverkehr sind die Präsidiumsmitglieder zur Vertretung des HTTV berechtigt, wobei jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Das Präsidium kann Mitgliedern der Geschäftsstelle eine Bankvollmacht ausstellen.
2. Der Vizepräsident Finanzen hat eine Einzelbankvollmacht.

§ 11 Auftragsvergabe und Abrechnung

1. Aufträge werden gemäß Satzung entweder durch Präsidiumsmitglieder oder den Geschäftsführer vergeben.
2. Die Geschäftsstelle kann in Vertretung des Vizepräsidenten Finanzen Aufträge nach Absprache mit einem weiteren Präsidiumsmitglied vergeben.
3. Für Aufträge ab einem Wert von 20.000 € ist ein Präsidiumsbeschluss erforderlich. Dieser kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
4. Alle Rechnungen sind zur Prüfung und Bearbeitung an die E-Mail-Adresse rechnung@httv.de zu übermitteln.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 29.03.2025 durch den Beirat des HTTV beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe auf der Homepage des HTTV in Kraft.

Geschäfts-, Wahl- und Versammlungs- ordnung (GWVO)

PRÄAMBEL	211
ABSCHNITT 1: GESCHÄFTSORDNUNG	211
§ 1 Geltungsbereich	211
§ 2 Einberufung und Leitung	211
§ 3 Beschlussfähigkeit	211
§ 4 Tagesordnung	211
§ 5 Anträge und Abstimmungen	211
§ 6 Redeordnung	212
§ 7 Protokolle	212
ABSCHNITT 2: WAHLORDNUNG	212
§ 8 Allgemeines	212
§ 9 Wahlrecht und Wählbarkeit	212
§ 10 Wahlvorschläge	212
§ 11 Wahlausschuss	213
§ 12 Wahlverfahren	213
§ 13 Wahlannahme und Wiederholung	213
ABSCHNITT 3: WAHL DER BEZIRKSLEITUNG	213
§ 14 Wahlzeitpunkt und Einordnung	213
§ 15 Wahlrecht und Wählbarkeit	213
§ 16 Durchführung der Wahl	214
ABSCHNITT 4: VERSAMMLUNGSORDNUNG (VO)	214
§ 17 Versammlungsarten	214
§ 18 Ablauf der Versammlungen	214
§ 19 Ordnung in der Versammlung	214
§ 20 Protokollführung	214
§ 21 Schlussbestimmungen	215

Präambel

Die Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung (GWVO) ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Sie regelt die interne Arbeitsweise der Organe und Gremien des HTTV, die Durchführung von Wahlen sowie den Ablauf von Versammlungen. Diese Ordnung ist für alle Organe, Ausschüsse, Untergliederungen sowie für alle ehren- oder hauptamtlich tätigen Funktionsträger des HTTV verbindlich.

Abschnitt 1: Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gliederungen des HTTV gemäß § 6 der Satzung. Soweit diese Ordnung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung. Im Fall von Abweichungen hat die Satzung stets Vorrang.

§ 2 Einberufung und Leitung

- (1) Sitzungen und Tagungen sind fristgerecht und in Textform (§ 126b BGB) einzuberufen. Die Frist beträgt 14 Tage, soweit die Satzung nicht ausdrücklich längere oder kürzere Fristen bestimmt.
- (2) Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung geleitet. Sind beide verhindert, kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Leiter wählen.
- (3) Gäste können zugelassen werden; sie haben kein Stimmrecht.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht (z. B. Verbandstag: vgl. § 29 Abs. 6 der Satzung).
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit kann das Organ binnen vier Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen werden. Die Einladungsfrist verkürzt sich dann auf eine Woche. Das erneut einberufene Organ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben. Änderungen oder Ergänzungen sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (2) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge können von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Fristen ergeben sich aus der Satzung oder besonderen Ordnungen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Behandlung zugelassen werden, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt (§ 26 Abs. 5 der Satzung).
- (3) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung vorsieht oder ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit bestimmt (z.B. Satzungsänderung § 48, Ausschluss von Mitgliedern § 10, Auflösung § 52 der Satzung).

§ 6 Redeordnung

- (1) Es ist eine Rednerliste zu führen. Wortmeldungen sind in der Reihenfolge zu berücksichtigen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann Redner zur Sache oder zur Ordnung rufen und bei groben Verstößen das Wort entziehen.
- (3) Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 7 Protokolle

- (1) Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält.
- (2) Protokolle sind den stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb von weiteren vier Wochen schriftlich einzureichen.
- (3) Für die Richtigkeit des Protokolls ist der Versammlungsleiter verantwortlich.
- (4) § 45 der Satzung bleibt unberührt.

Abschnitt 2: Wahlordnung

§ 8 Allgemeines

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Durchführung von Wahlen im HTTV gemäß § 46 der Satzung.
- (2) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das jeweilige Organ beschlussfähig ist.

§ 9 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlrecht haben die stimmberechtigten Mitglieder gemäß Satzung.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen Personen. Abweichungen (z. B. Athletenvertreter) ergeben sich aus der Satzung.
- (3) Auch abwesende Kandidaten sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können durch stimmberechtigte Mitglieder oder satzungsgemäß berechnete Organe eingebracht werden.
- (2) Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich eingereicht werden. Spätere Vorschläge sind zulässig, wenn die Versammlung sie mit 2/3-Mehrheit zulässt.
- (3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Verein des Kandidaten
 - b) Nachweis der Wählbarkeit
 - c) Bei abwesenden Kandidaten: schriftliche Zustimmungserklärung

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung von Wahlen bestellt die Versammlung einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Der Wahlausschuss ist für die Durchführung der Wahl, die Stimmenauszählung und die Bekanntgabe des Ergebnisses verantwortlich.

§ 12 Wahlverfahren

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Eine offene Wahl ist zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
- (3) Kommt keine Mehrheit zustande, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten statt.
- (4) Bei mehreren gleichartigen Funktionen können Blockwahlen durchgeführt werden, sofern kein Stimmberechtigter widerspricht.

§ 13 Wahlannahme und Wiederholung

- (1) Nach der Wahl ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt.
- (2) Wird eine Wahl nicht angenommen, ist der Wahlgang zu wiederholen.
- (3) Ist ein Kandidat in Abwesenheit gewählt, muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der Wahlannahme vorliegen.

Abschnitt 3: Wahl der Bezirksleitung

§ 14 Wahlzeitpunkt und Einordnung

- (1) Die Wahl der Bezirksleitung gemäß § 21 der Satzung erfolgt im Kalenderjahr vor dem ordentlichen Verbandstag im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratstagung.
- (2) Der Tagesordnungspunkt „Wahl der Bezirksleitung“ ist gesondert auszuweisen.
- (3) Die Wahl wird für jeden Bezirk getrennt durchgeführt.
- (4) Die Wahl soll grundsätzlich am Ende des Beirats erfolgen. Die Amtszeit der neu gewählten Bezirksleitung beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (5) Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksleitung können durch die Kreiswarte des jeweiligen Bezirks eingereicht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Beirat schriftlich an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten. Spätere Vorschläge sind zulässig, wenn sie mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Kreiswarte des jeweiligen Bezirks zugelassen werden.
§ 10 der GWVO gilt entsprechend.

§ 15 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind ausschließlich die Kreiswarte des jeweiligen Bezirks. Die Kreiswarte gemäß

Satzung sind als Mitglieder der Bezirksleitung kraft Amtes in diese eingebunden. Die Wahl umfasst die Ämter des Bezirkssportwarts, des Bezirksjugendwarts, des Bezirksschülerwarts sowie gegebenenfalls bis zu fünf weitere Funktionsträger gemäß Satzung.

(2) Wählbar sind alle volljährigen Verbandsangehörigen im Sinne der Satzung

(3) Abwesende Personen sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 16 Durchführung der Wahl

(1) Für jeden Bezirk wird vor Beginn des jeweiligen Wahlgangs ein Wahlleiter bestimmt. Der Wahlleiter darf nicht selbst für ein zu wählendes Amt kandidieren. Er kann aus der Mitte der Kreiswarte des jeweiligen Bezirks oder aus dem Kreis der übrigen anwesenden Beiratsmitglieder bestimmt werden.

(2) Die Wahl erfolgt geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist bei Sitzungen in Präsenz grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(5) Das Wahlergebnis ist im Protokoll der Beiratstagung festzuhalten. Das Protokoll muss mindestens die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen je Wahlgang und Kandidat enthalten.

Abschnitt 4: Versammlungsordnung (VO)

§ 17 Versammlungsarten

Versammlungen im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere: Verbandstage, Beiratssitzungen, Kreistage sowie Sitzungen sonstiger Organe des HTTV.

§ 18 Ablauf der Versammlungen

(1) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet.

(2) Zu Beginn sind die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festzustellen.

(3) Eintypischer Ablauf umfasst: Eröffnung, Genehmigung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls, Berichte, Anträge, Entlastungen, Wahlen, Verschiedenes.

§ 19 Ordnung in der Versammlung

(1) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung.

(2) Teilnehmer können bei groben Störungen ausgeschlossen werden.

(3) Der Versammlungsleiter kann Unterbrechungen anordnen.

§ 20 Protokollführung

(1) Für jede Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

(2) Das Protokoll enthält insbesondere: Einladung, Tagesordnung, Teilnehmerliste, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

(3) Versammlungsbeschlüsse sind zeitnah bekanntzumachen.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung wurde am 14.03.2026 durch den Beirat des HTTV beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe auf der Homepage des HTTV in Kraft.

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	218
1 AUSSCHÜSSE	218
2 AUFGABENGEBIETE DER GEWÄHLTEN AUSSCHUSSVORSITZENDEN	218
3 AUFGABENGEBIETE DER AUSSCHÜSSE	218
4. ALLGEMEINES	219
5. INKRAFTTRETEN	219

Präambel

Die Geschäftsordnung des HTTV ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Sie regelt die Aufgabengebiete und Abläufe der Ausschüsse und ist für diese verbindlich.

1 Ausschüsse

Die Ausschüsse des Verbandes sind in der Satzung des HTTV im Abschnitt „X. Verbandsausschüsse“ §38 - 40 aufgeführt.

2 Aufgabengebiete der gewählten Ausschussvorsitzenden

2.1 Der Ausschussvorsitzende Mannschaftssport ist Vorsitzender des Ausschusses für Mannschaftssport. Er ist zuständig für die Abwicklung/Beaufsichtigung des Mannschaftsspielbetriebes im Erwachsenen-, Senioren- und Nachwuchsbereich und somit weisungsbefugt gegenüber allen Spielleitern, in allen Fragen zum Mannschaftsspielbetrieb.

2.2 Der Ausschussvorsitzende Seniorensport ist Vorsitzender des Ausschusses für Seniorensport. In dieser Eigenschaft hat er das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Senioren Ausschusses zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Senioren Ausschusses zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Seniorenausschusssitzung und setzt die Tagesordnung fest.

2.3 Der Ausschussvorsitzende Schiedsrichter ist Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses. Seine Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung und den Richtlinien für Schiedsrichter geregelt.

2.4 Der Ausschussvorsitzende Satzung ist Vorsitzender des Satzungsausschusses. Er ist zuständig für die Prüfung der bestehenden Satzung auf Aktualität und rechtliche Konformität.

2.5 Der Ausschussvorsitzende Ehrungen ist Vorsitzender des Ausschusses für Ehrungen. Er ist zuständig für die Entwicklung und Pflege von Ehrungskriterien, z. B. welche Leistungen oder Engagements mit welchen Ehrungen gewürdigt werden.

3 Aufgabengebiete der Ausschüsse

3.1 Der Ausschuss Mannschaftssport hat die Durchführung der Mannschaftswettkämpfe im Verband in Verbindung mit den Bezirks- und den Kreissportwarten zu organisieren und zu überwachen. Darüber hinaus ist er für die einheitliche Anwendung und die Überprüfung der Wettspielordnung verantwortlich.

3.2 Der Ausschuss für Seniorensport hat die Durchführung des Seniorenspielbetriebes in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss und in Verbindung mit den Bezirks- und Kreissportwarten zu organisieren und zu überwachen. Darüber hinaus ist der zuständig für die sportliche Abwicklung der Hessischen Meisterschaften der Senioren. Er vertritt die Interessen des Verbandes auf allen Ebenen im Seniorenbereich.

3.3 Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für die Bearbeitung und Einhaltung einheitlicher Richtlinien für Schiedsrichter und deren Aus- und Fortbildung im HTTV.

3.4 Der Satzungsausschuss übernimmt die Bearbeitung der Satzung und erteilt auf Anfrage Auskunft über die Auslegung von Satzungspunkten. Diese Auslegung ist dann für den gesamten Bereich des HTTV verbindlich. Er ist bei Anträgen auf Änderung der Satzung anzuhören.

3.5 Der Ausschuss für Ehrungen ist die letzte Instanz in allen Ehrenangelegenheiten. Er ist unabhängiges Organ. Er überprüft und bewertet die Ehrungskriterien des Verbands und ist für die Erstellung des Ehrungsplans zuständig.

3.6 Der Leistungssportausschuss ist verantwortlich für alle Maßnahmen im Bereich Leistungssport, insbesondere in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Verbandstrainern für die Erstellung und Fortschreibung des Förderkonzeptes im HTTV, die Nominierung zu überregionalen Veranstaltungen, die Erstellung der Individualwettkampfstruktur im Erwachsenen- und Nachwuchsbereich, die Nominierung des Verbandskaders, die Lehrgangsplanung sowie die Einrichtung und Betreuung von Landesleistungszentren und Talentstützpunkten. Darüber hinaus erstellt er den Rahmenterminplan.

3.7 Der Jugendausschuss führt und verwaltet den hessischen Tischtennisnachwuchs grundsätzlich eigenständig. Er hat die Durchführung des Nachwuchsspielbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss und in Verbindung mit den Bezirks- und Kreisjugendwarten zu organisieren und zu überwachen. Darüber hinaus vertritt er die Interessen des Verbandes auf allen Ebenen im Nachwuchsbereich.

3.8 Der Ausschuss für Vereinsentwicklung ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Maßnahmen im Schulsport und im Bereich der Vereinsberatung und Entwicklung.

3.9 Der Lehrausschuss ist das für die Aus- und Fortbildung von Trainern (Übungsleitern) zuständige Gremium.

4. Allgemeines

4.1 Nehmen Präsidiumsmitglieder, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, an einer Sitzung der Verbandsausschüsse teil, so haben sie dort Sitz und Stimme (Stimme auf maximal ein Präsidiumsmitglied begrenzt).

4.2 Entstehen Zweifel über die Zuständigkeit der Ausschüsse untereinander oder zwischen einem Ausschuss und anderen Organen, entscheidet das Präsidium endgültig über die Zuständigkeit.

4.3 Die Vertretungsberechtigung eines Ausschussvorsitzenden kann immer nur von einem Mitglied dieses Ausschusses übernommen werden.

5. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des HTTV wurde durch den Beirat am 29. März 2025 beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe im amtlichen Organ des HTTV in Kraft.

Geschäftsordnung der Bezirke

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	222
1 ORGANE.....	222
1.1 Bezirksleitung (BL).....	222
1.2 Bezirksjugendausschuss (BJA)	222
1.3 Beauftragte (BA)	222
1.4 Dauer der Berufung und Stimmrecht	223
1.5 Abberufung.....	223
2 AUFGABENGEBIETE	223
2.1 Bezirksleitung.....	223
2.2 Bezirkssportwart (BSpW)	223
2.3 Bezirksjugendwart (BJW).....	224
2.4 Bezirksschülerwart (BSchW)	224
2.5 Spielleiter (SL).....	224
3 ALLGEMEIN	224
4 INKRAFTTRETEN	224

Präambel

Die Geschäftsordnung der Bezirke ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Sie regelt die Aufgabengebiete und Abläufe auf Bezirksebene und ist für diese verbindlich.

1 Organe

1.1 Bezirksleitung (BL)

Gemäß Satzung §21 (1) besteht die Bezirksleitung aus:

- Bezirkssportwart
- Bezirksjugendwart
- Bezirksschülerwart
- Kreiswarte

Bei Bedarf können bis zu fünf weitere Funktionsträger in die Bezirksleitung gewählt werden.

1.2 Bezirksjugendausschuss (BJA)

Das Gremium setzt sich zusammen aus:

- Bezirksjugendwart
- Bezirksschülerwart
- Kreisjugendwarten
- ggf. weitere BA
- Spielleiter der bezirksgebundenen Nachwuchsspielklassen

1.3 Beauftragte (BA)

Bei Bedarf kann die Bezirksleitung weitere Mitglieder (maximal zehn plus Spielleiter) als Beauftragte (BA) berufen. Die nachstehende Aufzählung ist ein Beispiel und kann flexibel angepasst werden.

1.3.1 Im Erwachsenenbereich

- Spielleiter der bezirksgebundenen Spielklassen (max. ein Spielleiter pro Gruppe)
- BA Pokalspielleiter
- BA Mannschaftssport Erwachsene
- BA Einzelsport Erwachsene
- BA Seniorensport
- BA Medienwart
- ggf. weitere BA

1.3.2 Im Nachwuchsbereich

- Spielleiter der bezirksgebundenen Spielklassen (max. ein Spielleiter pro Gruppe)
- BA Turniere
- BA Mannschaftssport Nachwuchs
- BA Einzelsport Nachwuchs

1.4 Dauer der Berufung und Stimmrecht

- die Berufung ist an die Amtsperiode der Bezirksleitung geknüpft.
- der BA ist stimmberechtigtes Mitglied bei Sitzungen in der Bezirksleitung bzw. im Bezirksjugendausschuss.

1.5 Abberufung

Die Bezirksleitung kann durch Entscheidung mit einfacher Mehrheit einen Beauftragten z.B. aus folgenden Gründen abberufen:

- Nichterfüllung der Aufgaben
- Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des HTTV

2 Aufgabengebiete

2.1 Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist zuständig und verantwortlich für:

- die Leitung des Bezirkes
- die Einhaltung und Umsetzung der gültigen Satzung und Ordnungen des HTTV
- die Anpassung der Zuständigkeit von Aufgaben der Organe je nach Voraussetzung und Festlegung abweichend zur genannten Aufzählung
- die Festlegung der Aufgabengebiete der berufenen Mitglieder
- die Berufung und Abberufung der BA

2.2 Bezirkssportwart (BSpW)

Der BSpW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Vertretung des Bezirkes in der Öffentlichkeit (z.B. bei Jubiläen) und bei übergeordneten Organisationen
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Bezirksleitung (mindestens einmal jährlich)
- die Durchführung der Sportwettkämpfe im Erwachsenenenspielbetrieb
- den Erwachsenenmannschaftsspielbetrieb auf Bezirksebene gemäß WO F 3.1.2
- die Nominierung oder Freistellung von Spielern und Mannschaften zu übergeordneten Veranstaltungen
- die Organisation und Steuerung des Spielbetriebes gemeinsam mit den BA und Spielleitern

Zum Spielbetrieb gehören die offiziellen Veranstaltungen für den Erwachsenenenspielbetrieb gemäß WO A 11.1 und A 11.2

- Punktspielbetrieb
- Pokalmeisterschaften
- Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere
- Mannschaftsmeisterschaften

Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Bezirkssportwartes durch ein anderes Mitglied der Bezirksleitung übernommen.

2.3 Bezirksjugendwart (BJW)

Der BJW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Vertretung des Bezirkes bei übergeordneten Organisationen
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Bezirksjugendausschusses (mindestens einmal jährlich)
- die Durchführung der Sportwettkämpfe beim Nachwuchsspielbetrieb
- den Nachwuchsmannschaftsspielbetrieb auf Bezirksebene gemäß WO F 3.1.2.
- die Nominierung oder Freistellung von Spielern und Mannschaften zu übergeordneten Veranstaltungen
- die Organisation und Steuerung des Spielbetriebes gemeinsam mit den BA und Spielleitern

2.3.1 Nachwuchsspielbetrieb

Zum Spielbetrieb gehören die offiziellen Veranstaltungen für den Nachwuchsspielbetrieb gemäß WO A 11.1 und A 11.2

- Punktspielbetrieb
- Pokalmeisterschaften
- Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere
- Jahrgangsmeisterschaften
- mini-Meisterschaften
- Mannschaftsmeisterschaft

2.4 Bezirksschülerwart (BSchW)

- Der Bezirksschülerwart vertritt den Bezirksjugendwart in dessen Abwesenheit
- Der Bezirksjugendausschuss legt fest, welche der Aufgaben unter 2.3 vom Bezirksschülerwart übernommen werden.

2.5 Spielleiter (SL)

Die Aufgaben der Spielleiter ergeben sich aus WO F 3.2 und den Richtlinien für Spielleiter. Die Spielleiter sind gemäß Satzung § 44 (1) Rechtsorgane für ihre jeweilige(n) Gruppe(n).

3 Allgemein

Für alle Sitzungen gilt die Satzung bzw. die Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung (GWVO) des HTTV.

4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Bezirke wurde durch den Beirat am 29. März 2025 beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe im amtlichen Organ des HTTV in Kraft.

Geschäftsordnung der Kreise

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	227
1 ORGANE.....	227
1.1 Kreisvorstand	227
1.2 Kreisjugendausschuss (KJA)	227
1.3 Beauftragte (BA)	227
1.4 Dauer der Berufung und Stimmrecht	228
1.5 Abberufung.....	228
2 AUFGABENGEBIETE	228
2.1 Kreisvorstand (KV).....	228
2.2 Kreiswart (KW)	228
2.3 Kreissportwart (KSpW).....	228
2.4 Kreisjugendwart (KJW)	229
2.5 Kreisschülerwart (KSchW)	229
2.6 Kreispressewart (KPW).....	229
2.7 Kreisschiedsrichterwart (KSRW).....	229
2.8 Spielleiter (SL).....	230
3 ALLGEMEIN	230
4 INKRAFTTRETEN	230

Präambel

Die Geschäftsordnung der Kreise ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Sie regelt die Aufgabengebiete und Abläufe auf Kreise und ist für diese verbindlich.

1 Organe

1.1 Kreisvorstand

Gemäß Satzung §19 (1) besteht der Kreisvorstand aus:

- Kreiswart (KW)
- Kreissportwart (KSpW)
- Kreisjugendwart (KJW)
- Kreisschülerwart (KSchW)
- Kreispressewart (KPW)
- Kreisschiedsrichterwart (KSRW)

Bei Bedarf kann der Kreistag bis zu drei weitere Funktionsträger in den Kreisvorstand wählen.

1.2 Kreisjugendausschuss (KJA)

Das Gremium setzt sich zusammen aus:

- Kreisjugendwart
- Kreisschülerwart
- ggf. weitere gewählte Funktionsträger und BA
- Spielleiter der kreisgebundenen Nachwuchsspielklassen

1.3 Beauftragte (BA)

Bei Bedarf kann der Kreisvorstand weitere Mitglieder (maximal 20 plus Spielleiter) als Beauftragte (BA) berufen. Die nachstehende Aufzählung ist ein Beispiel und kann flexibel angepasst werden.

1.3.1 Im Erwachsenenbereich:

- Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen (max. ein Spielleiter pro Gruppe)
- BA Pokalspielleiter
- BA Mannschaftssport Erwachsene
- BA Einzelsport Erwachsene
- BA Seniorensport
- BA Medienwart
- ggf. weitere BA

1.3.2 Im Nachwuchsbereich:

- Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen (max. ein Spielleiter pro Gruppe)
- BA Schulsport
- BA Kreisjugendlehrwart
- BA Mannschaftssport Nachwuchs
- BA Einzelsport Nachwuchs

- ggf. weitere BA

1.4 Dauer der Berufung und Stimmrecht

- die Berufung gilt maximal bis zum nächsten ordentlichen Kreistag
- der BA ist stimmberechtigtes Mitglied bei Sitzungen im Kreisvorstand bzw. Kreisjugendausschuss

1.5 Abberufung

Der Kreisvorstand kann durch Entscheidung mit einfacher Mehrheit einen Beauftragten z.B. aus folgenden Gründen abberufen:

- Nichterfüllung der Aufgaben
- Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des HTTV

2 Aufgabengebiete

2.1 Kreisvorstand (KV)

Der Kreisvorstand ist zuständig und verantwortlich für:

- die Leitung des Kreises
- die Einhaltung und Umsetzung der gültigen Satzung und Ordnungen des HTTV
- die Anpassung der Zuständigkeit von Aufgaben der Organe je nach Voraussetzung und Festlegung, abweichend zur genannten Aufzählung
- die Festlegung der Aufgabengebiete der berufenen Mitglieder
- die Berufung und Abberufung der BA

2.2 Kreiswart (KW)

Der KW ist zuständig und verantwortlich für:

- Die Vertretung des TT-Kreises in der Öffentlichkeit (z.B. im Sportkreis, bei Jubiläen) und bei übergeordneten Organisationen
- die Einberufung und Leitung des Kreistages
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreisvorstandes (mindestens zweimal jährlich)

Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Kreiswartes durch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes übernommen.

2.3 Kreissportwart (KSpW)

Der KSpW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Durchführung der Sportwettkämpfe im Erwachsenenspielbetrieb
- den Erwachsenenmannschaftsspielbetrieb auf Kreisebene gemäß WO F 3.1.2
- die Nominierung oder Freistellung von Spielern und Mannschaften zu übergeordneten Veranstaltungen
- Organisation und Steuerung des Spielbetriebes gemeinsam mit den BA und Spielleitern

2.3.1 Erwachsenenenspielbetrieb

Zum Spielbetrieb gehören die offiziellen Veranstaltungen für den Erwachsenenenspielbetrieb gemäß WO A 11.1 und A 11.2

- Punktspielbetrieb
- Pokalmeisterschaften
- Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere
- Mannschaftsmeisterschaften

2.4 Kreisjugendwart (KJW)

Der KJW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Vertretung des Kreises bei übergeordneten Organisationen
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreisjugendausschusses
- die Einberufung und Leitung der Kreisjugendleiterpflichtsitzung. Die Kreisjugendleiterpflichtsitzung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen
- die Durchführung der Sportwettkämpfe im Nachwuchsspielbetrieb
- den Nachwuchsmannschaftsspielbetrieb auf Kreisebene gemäß WO F 3.1.2
- die Nominierung oder Freistellung von Spielern und Mannschaften zu übergeordneten Veranstaltungen
- die Organisation und Steuerung des Spielbetriebes gemeinsam mit den BA und Spielleitern

2.4.1 Nachwuchsspielbetrieb

Zum Spielbetrieb gehören die offiziellen Veranstaltungen des Nachwuchsspielbetriebs gemäß WO A 11.1 und A 11.2

- Punktspielbetrieb
- Pokalmeisterschaften
- Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere
- Jahrgangsmeisterschaften
- mini-Meisterschaften
- Mannschaftsmeisterschaften

2.5 Kreisschülerwart (KSchW)

- Der Kreisschülerwart vertritt den Kreisjugendwart in dessen Abwesenheit
- Der Kreisjugendausschuss legt fest, welche der Aufgaben unter 2.3 vom Kreisschülerwart übernommen werden.

2.6 Kreispressewart (KPW)

Der Kreispressewart ist zuständig und verantwortlich für:

- die Abfassung von Presseberichten aller Art
- die Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien
- die Belieferung von Redaktionen mit Ergebnissen
- die laufende Berichterstattung im Kreisvorstand über die Öffentlichkeitsarbeit

2.7 Kreisschiedsrichterwart (KSRW)

Die Aufgaben des KSRW ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung / Richtlinien für Schiedsrichter.

2.8 Spielleiter (SL)

Die Aufgaben der Spielleiter ergeben sich aus WO F 3.2 und den Richtlinien für Spielleiter. Die Spielleiter sind gemäß Satzung § 44 (1) Rechtsorgane für ihre jeweilige(n) Gruppe(n).

3 Allgemein

Für alle Sitzungen gilt die Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung (GWVO) des HTTV.

4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Kreise wurde durch den Beirat am 29. März 2025 beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe im amtlichen Organ des HTTV in Kraft.

Stichtage ab 2026 / 2027

Klasse	2026/27	2027/28	2028/29
Jugend 11	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017	ab 1.1.2018
Jugend 13	ab 1.1.2014	ab 1.1.2015	ab 1.1.2016
Jugend 15	ab 1.1.2012	ab 1.1.2013	ab 1.1.2014
Jugend 19	ab 1.1.2008	ab 1.1.2009	ab 1.1.2010
Junioren 22	1.1.2005 bis 31.12.2007	1.1.2006 bis 31.12.2008	1.1.2007 bis 31.12.2009
Unter 22	1.1.2005 bis 31.12.2011	1.1.2006 bis 31.12.2010	1.1.2007 bis 31.12.2011
Damen/Erwachsene	bis 31.12.2007	bis 31.12.2008	bis 31.12.2009
Senioren 40	bis 31.12.1987	bis 31.12.1988	bis 31.12.1989
Senioren 45	bis 31.12.1982	bis 31.12.1983	bis 31.12.1984
Senioren 50	bis 31.12.1977	bis 31.12.1978	bis 31.12.1979
Senioren 55	bis 31.12.1972	bis 31.12.1973	bis 31.12.1974
Senioren 60	bis 31.12.1967	bis 31.12.1968	bis 31.12.1969
Senioren 65	bis 31.12.1962	bis 31.12.1963	bis 31.12.1964
Senioren 70	bis 31.12.1957	bis 31.12.1958	bis 31.12.1959
Senioren 75	bis 31.12.1952	bis 31.12.1953	bis 31.12.1954
Senioren 80	bis 31.12.1947	bis 31.12.1948	bis 31.12.1949
Senioren 85	bis 31.12.1942	bis 31.12.1943	bis 31.12.1944
Senioren 90	bis 31.12.1937	bis 31.12.1938	bis 31.12.1939